~~Vierte (Schluß-) Lieferung.~~ Preis: 50 Pf.

Bayerisches Bürger-Handbuch

für

Haus und Schule.

Ein praktischer Wegweiser

für

Jedermann,

welcher sich über das **Wissenswerteste** der **deutschen** und insbesondere **der bayerischen Verfassungs-** und **Verwaltungsgesetzgebung,** dann **der Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts** und **Strafrechts,** sowie des **Prozeßganges** hiebei unterrichten will.

Unter Berücksichtigung der neuesten Gesetze

bearbeitet

von

Franz Lindner,

Kgl. Amtsrichter in Krumbach.

Mit einem ausführlichen Sachregister.

Erlangen, 1895.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

☞ Preis des vollständigen Werkchens, geheftet 2 Mk., gebunden 2 Mk. 50 Pf. — Die Einbanddecke hiezu ist für Mk. —. 30 Pf. zu beziehen.

Einige Urteile der Presse über dieses Werkchen:

Ein bewährter Fachmann äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Der Verfasser giebt dem bayerischen Bürger und Landmann damit ein Buch in die Hand, welches sich diesem als zuverlässigstes Nachschlagebuch bald unentbehrlich erweisen wird. Es ist in diesem 22 Bogen starken Werkchen zu dem **beispiellos billigen Preise von 2 Mark** eine solche Fülle von wissenswerthen Fragen aus dem bürgerlichen Rechtsleben, der Verfassung, Verwaltung u. s. w. mit einer solchen Klarheit behandelt, wie in keinem ähnlichen Buche. Dasselbe bildet ein Volksbuch im wahrsten Sinne des Wortes; außerdem aber glauben wir, daß dieses sich ganz vorzüglich eignen wird zu einem Leitfaden, nach dem der staatsbürgerliche Unterricht in den Fortbildungs-, Handels- und Gewerbeschulen ertheilt werden kann, weshalb wir es auch den Herren Lehrern noch besonders empfehlen."

„Die Herausgabe dieses 343 Seiten starken Werkchens muß als ein geradezu glücklicher Gedanke bezeichnet werden, indem es bisher an einem derartigen, sämmtliche hieher gehörigen Fragen erschöpfendem, Buche zu einem solch überaus billigen Preise fehlte.

Der Verfasser, welcher sich durch mehrere literarische Arbeiten bereits rühmlichst hervorgethan, hat es verstanden, jeden einzelnen Gegenstand dem Laien so mundgerecht wie möglich vorzuführen, dabei die Fremdwörter thunlichst vermeidend. Ein umfangreiches alphabetisches Register erhöht noch die besondere Brauchbarkeit desselben. — Ein solches Buch ist ein wirkliches Bedürfnis und eine Quelle der Belehrung für Jedermann, welches ihm als nützliches Nachschlagebuch nach jeder Richtung hin gute Dienste leisten wird und wir können daher dieses gediegene Werkchen gar nicht warm genug empfehlen".

Urteil der Pfälz. Lehrerzeitung 1894 Nr. 24:

„. . . Eine in kurzgefaßter und gemeinverständlicher Sprache geschriebene Gesetzeskunde, die über hunderterlei Fragen des bürgerlichen Rechtslebens genügende Antworten gibt, auch eine übersichtliche und klare Darstellung der Reichs- und bayerischen Landesverfassung, sowie der Organisation der Gerichte, der Gewerbe- und Handelskammern enthält. Als Leitfaden für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen ꝛc. dürfte sich das Buch ebenfalls bewähren. Der Preis ist für das Gebotene sehr billig zu nennen."

Urteil des Schul-Anzeiger's f. Niederbayern, 10. Jahrgang Nr. 1:

„. . . . . Es ist ein Ratgeber, ein Taschenbuch für jeden Laien, der auch nur einiges Interesse an dem Rechtsleben speziell in Bayern hat. Was in besseren Kalendern zu finden, ist weggelassen. Umfang und Preis sind entsprechend."

Außerdem wurde das Werkchen von der gesamten Presse warm empfohlen!!

Bayerisches
Bürger-Handbuch
für
Haus und Schule.

Ein praktischer Wegweiser
für
Jedermann,

welcher sich über das **Wissenswerteste** der **deutschen** und insbesondere **der bayerischen Verfassungs-** und **Verwaltungsgesetzgebung**, dann **der Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts** und **Strafrechts**, sowie des **Prozeßganges** hiebei unterrichten will.

Unter Berücksichtigung der neuesten Gesetze
bearbeitet
von

Franz Lindner,
Kgl. Amtsrichter in Krumbach.

Mit einem ausführlichen Sachregister.

Erlangen, 1895.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn)
in Erlangen.

Vorwort.

Der Landbürgermeister, Gemeindeschreiber, Lehrer, Geschäftsmann, Landwirt, ja Jedermann bedarf eines Werkchens, das ihm um geringen Preis viel Aufschluß über das Rechtsleben in Deutschland, namentlich in Bayern gibt.

Was dies Werk bezweckt, ist bereits in kurzen Umrissen auf dem Titelblatt mitgeteilt: es soll ein Ratgeber, ein Taschenbuch für jeden Laien sein, der auch nur einiges Interesse an dem Rechtsleben speciell in Bayern hat.

Unkenntnis der Gesetze schützt bekanntlich nicht vor den Folgen der Gesetzesübertretung, und so wird das vorliegende Werkchen, das alles weggelassen hat, was ohnedies in besseren Kalendern zu finden ist, Jedermann umsomehr willkommen sein, als Umfang und Preis so angemessen als nur möglich sind.

Bei der Fülle des Materials wurde der Umfang des Werkchens größer als es ursprünglich beabsichtigt

war und verzögerte sich hiewegen auch die Fertigstellung einigermaßen; trotz größeren Umfanges aber blieb die Verlagshandlung ihrem Versprechen, den Preis von 2 Mark für das geheftete Exemplar nicht zu überschreiten, treu.

Daß sehr Vielen sehr vieles geboten wurde, dafür gibt das systematische und alphabetische Inhaltsverzeichnis gewiß den zuverlässigsten Beweis.

Krumbach, im November 1894.

F. Lindner,
K. Amtsrichter.

Inhalts-Übersicht.

IV. Hauptstück.

Strafrecht und Strafprozeß.

V. Hauptstück.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; Konkursverfahren.

VI. Hauptstück.

Zivilrecht.

Einleitung.

Ueber die Begriffe: Gesetz, Recht, Verfassung, Staat.

Wir müssen daran festhalten, daß jeder Bewohner des Deutschen Reiches thun darf, was nicht gesetzlich verboten ist, daß er ferner thun kann, was die Gesetze zulassen, daß er ferner alles unterlassen muß, was die Gesetze verbieten, endlich, daß er thun muß, was die Gesetze gebieten. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Unkenntnis der Gesetze nicht vor den Folgen der Gesetzesübertretung schützt. Man muß daher die Gesetze kennen.

Die Gesetzeslehre ist die Darstellung der gegebenen Gesetze.

Vorwürfige Gesetzeslehre aber erstreckt sich nur auf die wichtigsten Gesetze des Deutschen Reiches und Bayerns insbesondere.

Gesetz ist nun zunächst eine von der Staatsgewalt ausgehende, veröffentlichte, allgemeine Rechtsvorschrift.

Also zunächst eine Vorschrift des Rechtes. Was „Recht" ist, darüber bestehen verschiedene Ansichten; wir können sagen: Recht ist der Inbegriff derjenigen Regeln, welche bestimmen, was die Staatsgewalt und ihre Organe, nämlich die Behörden, im Verhältnisse zu den Unterthanen thun dürfen und müssen, und was die Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt thun und unterlassen müssen.

Die Rechtsvorschrift muß aber, um Gesetz zu sein, allgemein lauten, d. h. auf alle Unterthanen oder doch ganze Klassen derselben sich erstrecken; daher sind z. B. Anordnungen der Regierung für einen einzelnen Fall noch kein Gesetz.

Die allgemeine Rechtsvorschrift muß ferner auch veröffentlicht sein, weil sie sonst der Unterthan nicht kennt; diese Veröffentlichung geschieht z. B. für Gesetze des Deutschen Reiches durch das Reichsgesetzblatt, für Gesetze Bayerns durch das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt.

Das Gesetz muß endlich von der Staatsgewalt ausgehen. Die Staatsgewalt ist nach der Lehre des Staatsrechts die oberste, weltliche Macht; ihre wichtigsten Aufgaben sind die Gesetzgebung, d. h. die Begründung und Aenderung staatlicher Einrichtungen und Festsetzung allgemeiner, verbindlicher Rechtsgrundsätze, die gesetzliche Bestimmung des Rechtes, ferner die Richtergewalt, d. h. die Herstellung des verletzten Rechtes seitens des Staates durch Eingreifen in die Rechtsverhältnisse jener Personen, die das Gesetz verletzt haben oder deren Rechte verletzt wurden, endlich die Regierungsgewalt, d. h. die Verwaltung eines Staates innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken.

Richter- und Regierungsgewalt zusammen sind die vollziehende Staatsgewalt, weil sie die gegebenen Gesetze zu vollziehen haben.

Je nachdem es sich um Monarchieen, Demokratieen oder Republiken handelt, ist auch die Staatsgewalt eine verschiedene.

„Staat" ist eine Vereinigung eines seßhaften Volkes zu einer einheitlichen Persönlichkeit unter einer höchsten Gewalt und einer bestimmten Verfassung zur Verwirklichung aller Gemeindezwecke, vor Allem zur Herstellung der Rechtsordnung.

Ohne Volk ist kein Staat denkbar; dieses Volk muß aber in einer dauernden Beziehung zu einem Lande stehen; es muß also seßhaft sein; es muß ferner in jedem Staate

ein gemeinsamer Wille vorhanden sein, der den Willen des Staates zum Ausdruck bringt, nämlich der Herrscher. Der gemeinsame Wille des Staates verkörpert sich in der Obrigkeit, die an der Spitze des Staates steht. Den Staat hält jedoch nur eine Verfassung zusammen.

Verfassung ist der Inbegriff von Grundsätzen, durch welche das rechtliche Verhältnis der Obrigkeit zu den Unterthanen festgestellt und die Ausübung der Staatsgewalt geregelt wird.

Wie bei jeder gesellschaftlichen Vereinigung, so finden wir auch bei dem Staate einen bestimmten Zweck seines Daseins; oberster Zweck desselben ist die gegenseitige Förderung der Einzelzwecke, insoweit dies das Gesamtwohl erheischt.

Die mehrgenannte Obrigkeit ist der Herrscher, in Monarchieen also der Monarch; z. B. in Preußen der König, in Bayern der König bezw. dessen Stellvertreter; für das Deutsche Reich ist nicht etwa, wie wir in § 2 sehen werden, der Kaiser der Herrscher, sondern die Gesamtheit aller deutschen Fürsten und die Staatsgewalt der freien Städte.

Der Herrscher ist das oberste Glied des Gemeinwesens; ihm unterliegen alle Menschen, nach der Staatslehre auch die Kirche. Durch „Verfassungsurkunden" haben in der Regel die Herrscher durch freiwillige Selbstbeschränkung die Rechte ihrer Unterthanen bestimmt. So z. B. in Bayern durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Jeder Deutsche gehört dadurch, daß er einem Bundesstaate angehört, von selbst dem Deutschen Reiche an. Das Bundesverhältnis der deutschen Staaten bringt es mit sich, daß wir Reichsgesetze und Landesgesetze haben. Erstere erstrecken sich in der Regel, wenn nicht sogenannte Reservatrechte entgegenstehen, auf das ganze Reich, letztere auf das Land, von dessen Herrscher sie erlassen sind. Wo ein Gegenstand durch Reichsgesetz geregelt ist, geht dieses dem Landesgesetz vor; man sagt hier: Reichsrecht bricht Landesrecht.

I. Hauptstück.

Deutsche Reichsverfassung und bayerische Landesverfassung.

I. Abteilung.

Deutsche Reichsverfassung.

§ 1. Reichsgebiet.

Das Reichsgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Endlich gehören hieher die von Frankreich durch Art. 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt im Reiche Lauenburg ein; dasselbe ist ein selbständiger Staat mit eigenem Herrscher, nämlich dem König von Preußen. Doch hat Lauenburg im Bundesrate keine selbständige Stimme; wohl aber hat es seinen eigenen Reichstagsabgeordneten.

§ 2. Bundesrat.

Das oberste Organ des Deutschen Reiches ist nicht der Kaiser, der nicht Herrscher desselben ist, sondern der Bundesrat: Dieser ist der Herrscher im Deutschen Reiche.

Der Bundesrat ist eine Versammlung von Vertretern der einzelnen Staaten. Die Staatsherrscher erscheinen nicht in Person, sondern lassen sich durch Bevollmächtigte vertreten. Diese Bevollmächtigten müssen sich vollkommen an die Aufträge ihrer Regierungen halten.

Durch den Bundesrat nehmen die einzelnen Staatsgewalten Teil an der Gesetzgebung des Reiches, an der Regierung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung desselben.

Der hauptsächlichste Wirkungskreis des Bundesrates ist die Beschlußfassung

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soferne nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist berechtigt Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

In der Regel entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Majorität, wobei nicht vertretene Stimmen nicht gezählt werden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidialstimme. Das Stimmenverhältnis ist wie folgt geregelt: Preußen hat (mit Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt) 17 Stimmen, Bayern 6, Württemberg 4, Sachsen 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, alle übrigen Bundesmitglieder je 1 Stimme, sohin zusammen 58 Stimmen. Elsaß-Lothringen hat keine Stimme Eine Verfassungsänderung kann nicht stattfinden, wenn 14 Stimmen gegen eine solche sind, weshalb Preußen allein jede Verfassungsänderung hintanhalten kann. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

die nicht das ganze Reich, sondern nur einzelne Staaten betreffen, werden auch nur die Stimmen der beteiligten Bundesstaaten gezählt.

Jedes Mitglied des Bundesrats darf im Reichstag erscheinen und hat das Recht, dort gehört zu werden; auch genießt es mit seiner Familie und dem Geschäfts- und Hauspersonal den üblichen diplomatischen Schutz.

Der Bundesrat bildet unter sich 7 dauernde Ausschüsse unter Preußens Vorsitz: a) für Landheer und Festungen, wobei Bayern einen ständigen Sitz hat; b) für das Seewesen; die Mitglieder der Ausschüsse von a und b werden im übrigen vom Kaiser ernannt; c) für Zoll- und Steuerwesen; d) für Handel und Verkehr; e) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; f) für Justizwesen; g) für Rechnungswesen; die Mitglieder der letzteren Ausschüsse wählt der Bundesrat.

Ferner gibt es aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs, dann zwei besonders zu wählenden Bevollmächtigten anderer Staaten unter Bayerns Vorsitz einen Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten.

Der Bundesrat wird vom Kaiser berufen, und zwar mindestens alle Jahre einmal, auch wenn der Reichstag nicht versammelt ist; außerdem wenn $^1/_3$ der Stimmen des Bundesrats auf Einberufung dringt.

Soweit das Reich ein Verordnungsrecht besitzt, ist hiezu der Bundesrat befugt, wenn nicht die Verfassung dieses Recht dem Kaiser zuweist z. B. in Militärsachen, oder wenn nicht ein Reichsgesetz dieses Recht zu Gunsten des Kaisers, einer Landesregierung, des Reichskanzlers oder einer Reichsbehörde ausschließt.

Zu den Befugnissen des Bundesrats gehört insbesondere noch:

Das Recht unter Zustimmung des Kaisers den Reichstag innerhalb der dreijährigen Legislaturperiode (siehe § 4) aufzulösen, das Zustimmungsrecht, wenn der Kaiser einen

Angriffskrieg erklären will, das Recht, gegen Bundesglieder, welche ihre Bundespflichten nicht erfüllen, die Exekution zu beschließen u. a.

§ 3. Kaiser und Reichspräsidium.

Das Präsidium des Reiches steht dem jeweiligen Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Wer König von Preußen ist, ist zugleich Deutscher Kaiser; ist in Preußen eine Regentschaft, dann ist der Regent Deutscher Kaiser. Maßgebend ist hiebei die preußische Verfassung und ihre Thronfolgeordnung. Der jeweilige Kronprinz führt den Titel „Kaiserliche Hoheit".

Es gibt ein Kaiserliches Wappen, eine Kaiserliche Standarte. Der Kaiser kann aber keinen Reichsadel schaffen. Er hat die Reichsbeamten zu ernennen, ihren Titel, Rang und ihre Uniform zu bestimmen. Er ist unverantwortlich; für ihn trägt nur der Reichskanzler die Verantwortlichkeit. Außer dem geringen Dispositionsfond hat der Kaiser als solcher keine Einnahmen.

Der Kaiser ist berechtigt für das Reich Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; er, nicht die einzelnen Bundesstaaten, ist berechtigt Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, zum Angriffskrieg ist aber Zustimmung des Bundesrats nötig; er kann Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten eingehen, insoweit nicht, wie bei Zoll- und Handelsangelegenheiten, das Reich zuständig ist. Er hat den Bundesrat und den Reichstag jährlich mindestens einmal zu berufen. Er ernennt den Reichskanzler. Er hat die vom Bundesrate und Reichstag beschlossenen Gesetze auszufertigen, zu verkünden und zu überwachen.

Das Präsidium ferner hat bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Marine, Zölle und Verbrauchsabgaben, dann bei der Reichstagsauflösung eine ausschlaggebende Stimme.

Für den Kaiser besteht nur eine moralische Pflicht, die beschlossenen Gesetze zu verkünden.

Wo die Verfassung oder, wie sehr häufig, einzelne Reichsgesetze es besonders bestimmen, hat der Kaiser auch das Verordnungsrecht.

Endlich hat der Kaiser u. a. auch den Oberbefehl über das Heer und die Marine. Im Frieden ist für Bayern der König von Bayern der oberste Befehlshaber des bayerischen Kontingents.

§ 4. Der Reichstag.

Der Reichstag ist der Repräsentant des deutschen Volkes; seine Mitglieder sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie sind Vertreter der Bevölkerung desjenigen Staates, in dem sie gewählt wurden.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Bayern hat 48 Reichstagsabgeordnete zu wählen.

Wählen darf jeder über 25 Jahre alte Deutsche in dem Bundesstaat, wo er seinen Wohnsitz hat. Das Wahlrecht setzt jedenfalls voraus den Eintrag in die Wählerliste, die Anwesenheit am ständigen Wohnorte; auch ruht das Wahlrecht für die bei der Fahne dienenden Militärpersonen; ausgeschlossen sind auch unter Kuratel stehende Personen, dann Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eingeleitet ist, ferner solche, welche Armenunterstützung genießen, oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre genossen haben, endlich jene, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Gewählt werden kann jeder über 25 Jahre alte Deutsche, der einem deutschen Bundesstaat seit mindestens einem Jahre angehört und im Übrigen vom aktiven Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist: er kann gewählt werden, aber nicht wählen, wenn er zur Zeit der Wahl vorübergehend an einem Orte sich befindet, wo er seinen Wohnsitz nicht hat.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag; Neuwahl ist nötig, wenn dieselben in einen höheren Rang oder einen höheren Gehalt einrücken.

Auf 100000 Einwohner trifft ein Abgeordneter; im Ganzen sind es jetzt 397 Abgeordnete.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit, d. h. die Majorität ist erreicht, wenn sich für eine Angelegenheit die Hälfte der abgegebenen Stimmen erklärt hat; nötig ist jedoch die Anwesenheit der Mehrheit der oben angegebenen gesetzlichen Mitgliederzahl, also von 199 Abgeordneten.

Handelt es sich um eine nicht dem ganzen Reiche angehörige Angelegenheit, so werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, denen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Stellt sich keine absolute Mehrheit heraus, so kommt es innerhalb 14 Tagen zur engeren Wahl.

Bis zur Ungültigkeitserklärung der Wahl kann der Gewählte mitstimmen.

Die Gesetzgebungsperiode des Reichstages ist eine vom Tage der Wahl beginnende fünfjährige. Während dieser Zeit kann der Reichstag nur zufolge eines Beschlusses des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers aufgelöst werden; hieraus ergibt sich für die Krone Preußen ein besonderes Veto-Recht (Einspruchsrecht).

Dem Reichstag obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Legitimation seiner Mitglieder. Seine Mitglieder sind frei und unabhängig gegenüber der Regierung und ihren Wählern; sie genießen volle Redefreiheit und können wegen ihrer Reden und Abstimmungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Sie können während der Sitzungsperiode zwar in Strafhaft, aber ohne Genehmigung des Reichstags in der Regel nicht zur Untersuchung gezogen werden, auch wird auf Verlangen des Reichstags jedes Strafverfahren gegen sie eingestellt. Diäten beziehen sie nicht, wohl aber haben sie freie Fahrt.

Die Zuständigkeit des Reichstages ist eine sehr umfassende. Er hat das Recht, innerhalb der Reichszuständigkeit

Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Bundesrate bezw. Reichskanzler zu überweisen.

Die Reichsgesetzgebung kann ohne den Reichstag nicht ausgeübt werden; er wirkt mit bei Feststellung des Reichshaushalts, bei Aufnahme von Reichsanlehen, bei Verfassungsstreitigkeiten, bei Verträgen mit fremden Staaten in Finanzangelegenheiten, bei Vertagungen des Reichstages, wenn dieselben über 30 Tage dauern, beim Reichskriegsschatz, Reichsinvalidenfond, Festungsbaufond, bei Heeresergänzung, Erklärung des Belagerungszustandes u. a.

Der Reichstag muß vom Kaiser alle Jahre wenigstens einmal berufen werden, stets aber muß auch der Bundesrat einberufen sein. Der Kaiser kann denselben aber auch vertagen; ohne seine Zustimmung aber nur auf 30 Tage; im Falle der Auflösung (durch den Bundesrat) muß innerhalb 60 Tagen die Neuwahl und innerhalb 90 Tagen die Versammlung des Reichstags erfolgen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse desselben müssen öffentlich sein, wenn es sich um Plenarversammlungen handelt.

Über die Gesetzentwürfe findet in der Regel eine dreimalige Beratung (Lesung) statt.

Der Reichstag bildet 7 Abteilungen; jedes Mitglied muß wenigstens einer dieser Abteilungen angehören; letztere wählen die Kommissionen.

§ 5. Reichskanzler und die sonstigen Reichsbehörden.

Reichsbehörden sind jene Behörden, die Geschäfte des Reiches ausüben und direkt der Autorität des Reiches unterstehen; da die Durchführung der meisten Reichsgeschäfte den einzelnen Bundesstaaten überlassen ist, brauchen wir nur wenig Reichsbehörden.

Der preußische Kriegsminister, die preußische Hauptschuldverwaltung, die preußische Oberrechnungskammer sind zugleich Reichsbehörden.

Da die Führung der Reichsgeschäfte in die Hände des Kaisers gelegt ist, sind die Reichsbehörden Gehülfen desselben.

Der oberste Reichsbeamte für alle Reichsbehörden jeder Art ist der Reichskanzler. Dieser trägt die oberste Verantwortlichkeit. Er wird vom Kaiser ernannt. Durch ihn übt der König von Preußen sein Mitgliedschaftsrecht im Reiche aus. Er hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Bundesrat, und ist ein preußischer Bevollmächtigter im Bundesrat; er erhält als solcher vom preußischen Ministerium seine Aufträge; ist er selbst preußischer Minister, so gibt er sich die Aufträge selbst.

Er ist auch Vertreter des Kaisers nach außen, schließt für ihn Verträge, führt die Verhandlungen u. a.

Der Reichskanzler wird vertreten durch die einzelnen Staatssekretäre; im Bundesrat kann er sich durch schriftliche Erklärung durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vertreten lassen; Bayern kommt jedoch hier zunächst in Betracht.

Die wichtigsten Reichsbehörden sind: Das Reichsamt des Innern mit vielen Abteilungen, ferner das auswärtige Amt, die Admiralität des Deutschen Reiches, das Reichspostamt, das Reichsjustizamt, dem das Reichsgericht zugewiesen ist, das Reichsschatzamt, u. a.

§ 6. Reichszuständigkeit.

Alle Befugnisse, welche dem Reiche nicht ausdrücklich zugewiesen sind, verbleiben den Einzelstaaten. Im Wege der Verfassungsänderung können die Reichsbefugnisse erweitert werden.

Das Reich hat eine gesetzgebende, richterliche und Regierungsgewalt.

Das Reich übt das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe der Reichsverfassung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Sie treten in

der Regel in Wirksamkeit mit dem 14. Tage nach Ablauf jenes Tages, an dem die das Gesetz enthaltende Nummer des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag nach Mehrheitsbeschlüssen.

Die wichtigsten Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung unterliegen, sind: Freizügigkeit, Heimat und Aufenthalt, Reichsbürgerrecht (Indigenat), Zollwesen, Handel, Reichssteuern, Maß und Gewicht, Bankwesen, Erfindungspatente, Eisenbahnwesen, Schiffahrt, Post und Telegraphen, Gerichtsverfahren, ein großer Teil des Zivilrechts, Militär-, Gesundheits-, Preß- und Vereinswesen.

Einzelne Staaten haben aber noch Sonderrechte, wovon bezüglich Bayern diese Seite unten.

Das Reich hat die oberste richterliche Gewalt: Reichsgericht; ferner: Konsulargerichtsbarkeit, Marinestrafrechtspflege, Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten unter den einzelnen Staaten.

Die Regierungsgewalt äußert sich in Kriegserklärung, Ordnung der auswärtigen Angelegenheiten, des Zoll- und Handelswesens, der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung, des Post- und Telegraphenwesens, der Marine, des Konsulatswesens, des Reichskriegswesens u. a.

Bayerns hauptsächlichste Sonderrechte (Reservatrechte) sind hiebei: Sitz im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, ständiger Sitz im Ausschuß für Landheer und Festungen, Vorsitz im Bundesrat bei Preußens Verhinderung, Recht auf Besteuerung von Bier und Branntwein, auf selbständige Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, auf selbständige Regelung der Heimatsverhältnisse, selbständige Verwaltung des Militärwesens, auf Militärhoheit im Krieg und Frieden, auf Vertretung der Reichsgesandten durch bayerische Gesandte.

II. Abteilung.

Bayerische Landesverfassung.

§ 7. Der Herrscher.

Der Staat Bayern entstand im Laufe der Zeit in seinem dermaligen Umfang dadurch, daß die Landesherren von Bayern in Folge kriegerischer Ereignisse allmählich in den Besitz der Staatshoheit über die dermalen Bayern umfassenden Länder gelangten.

Das Königreich Bayern ist ein souveräner, monarchischer Staat; der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in seiner Person alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Diese Verfassungsurkunde, eine der ersten in Deutschland, datiert vom 26. Mai 1818.

Die Königliche Gewalt leitet sich nicht aus der Verfassungsurkunde ab, sondern letztere aus der Kgl. Gewalt.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; der König kann deshalb wegen Regierungshandlungen überhaupt nicht, wegen privater Handlungen nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden.

In seiner Eigenschaft als Inhaber des Staatsvermögens nimmt er aber vor den Gerichten Recht: man spricht hier von „Fiskus". Ebenso als Inhaber seines eigenen Privatvermögens. (Zivilliste.)

Jedes Unternehmen, welches bezweckt, dem König Leben, Freiheit oder Herrschaft zu entziehen oder ihn zur Regierung unfähig zu machen, wird als Hochverrat bestraft.

Der König führt ausschließlich die Bezeichnung „von Gottes Gnaden", Majestät. Er führt Wappen, Siegel und die Kgl. Insignien. Außerdem kommen ihm noch viele andere Ehren zu. Ihn umgibt der „Hof". Die Königlichen und die Landesfarben sind weiß und blau.

Zu den obersten Würden des Reiches gehören die **Kronämter**: Kronoberſthofmeiſter, Kronoberſtkämmerer, Kronoberſtmarſchall, Kronoberſtpoſtmeiſter.

Angriffe auf die Ehre des Königs werden von Amtswegen als **Majeſtätsbeleidigung** verfolgt.

Bayeriſche Unterthanen dürfen ohne Erlaubnis des Königs von auswärts keinen Titel, Orden, Gehälter bei Meidung von Strafe und des Verluſtes des Staatsbürgerrechts annehmen.

Der Aufwand für den Unterhalt des Königs, ſeines Hauſes und ſeines Hofes bildet eine Staatslaſt. Die Zivilliſte iſt auf jährlich 4231044 Mk. feſtgeſetzt. **Zivilliſte** iſt eine dem Herrſcher aus Mitteln des Staates durch Geſetz dauernd überwieſene Jahresrente. Daneben bezeichnet man als Zivilliſte auch die privatrechtliche Perſönlichkeit des Königs. In Bayern iſt die Zivilliſte unveränderlich. Der Landtag darf die Rechnungen hierüber nicht prüfen. Im Falle der Regentſchaft iſt auch der Aufwand für den Regenten aus der Zivilliſte zu beſtreiten.

Der König iſt frei von direkten **Staatsſteuern**, nicht aber von indirekten; er iſt auch frei von Umlagen.

Das Königreich Bayern iſt eine Erbmonarchie; die Thronfolge vollzieht ſich nach Geblütsrecht im Mannesſtamm des Königlichen Hauſes Wittelsbach nach dem Rechte der **Erſtgeburt** und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge. Die Ehe muß eine rechtmäßige und mit vorgängiger Bewilligung des Königs geſchloſſen ſein. Adoptionen ſind ausgeſchloſſen.

Agnatiſch-linealiſche Erbfolge: Zunächſt entſcheidet das Alter zwiſchen den Söhnen des erſten Erwerbers; von da ab kommt die von einem jüngeren Sproſſen abſtammende Linie erſt zur Thronfolge, wenn der zur Thronfolge fähige Mannesſtamm der älteren Linie geſtorben iſt; innerhalb jeder Linie entſcheidet der Vorzug der Erſtgeburt.

Bei dem Regierungsantritt **ſoll** der neue Herrſcher den Königseid leiſten.

Die Herrschaft wird nur durch Abdankung verloren; eine Entsetzung gibt es nicht, auch nicht von Reichswegen.

Eine Reichsverwesung tritt ein, wenn der Monarch noch minderjährig oder an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann. Prinzen und Prinzessinnen werden mit dem Ablauf des 18. Lebensjahres volljährig.

Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, die durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind; er ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrats (Gesamtstaatsministerium) zu erholen.

Das Königliche Haus umfaßt alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem König oder einem Abkömmling des gemeinschaftlichen Stammvaters des Königl. Hauses in männlicher Linie abstammen, die Gemahlinnen der Könige und der Königl. Prinzen, die Wittwen der Könige und die Wittwen der Königl. Prinzen.

Das Königliche Haus unterliegt der Hoheit und ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Königs.

§ 8. Das Staatsgebiet.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige unteilbare unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten. Abweichungen hievon sind nur möglich durch Verfassungsänderung. Gebietserwerbungen aber kann der König auch ohne Zustimmung des Landtags machen. Das Deutsche Reich kann über das bayerische Staatsgebiet nicht verfügen.

Die Unversehrtheit des Staatsgebietes steht unter strafrechtlichem Schutz: Hochverrat.

Grenzangelegenheiten gehören vor das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern im Benehmen

mit dem Staatsministerium des Innern; auch die ihnen untergeordneten Regierungen, Kammern des Innern, und die Bezirksämter haben hierüber zu wachen.

§ 9. Die Staatsangehörigen.

Nach dem Reichsgesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit dem Verlust der letzteren.

Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

1) durch Abstammung: eheliche Kinder eines Deutschen und uneheliche Kinder einer Deutschen erwerben die Staatsangehörigkeit ihres Vaters bezw. der Mutter durch die Geburt, gleichgültig, wo die Geburt erfolgt. Adoption hat nicht die gleiche Wirkung;

2) durch Legitimation: uneheliche Kinder erwerben durch Legitimation die Staatsangehörigkeit ihres Vaters;

3) durch Heirat: die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes;

4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme: die Aufnahmeurkunde muß jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates kostenfrei erteilt werden, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen in einem Orte mit der erklärten Absicht, sich dort dauernd aufzuhalten, besitze; zuständig zur Erteilung der Aufnahmeurkunde ist in Bayern die Kreisregierung, in deren Bezirk der Gesuchsteller sich niedergelassen hat, bezw. sich niederzulassen beabsichtigt; das Gesuch ist beim Bezirksamt einzureichen; die Aufnahme erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen, im Brote der Eltern stehenden Kinder;

5) für einen Ausländer durch Naturalisation (Aufnahme): hier muß aber der Aufzunehmende verfügungs-

fähig und unbescholten sein, am Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden und im Stande sein, sich und seine Angehörigen zu ernähren; in Bayern muß auch noch der Nachweis erbracht sein, daß der Aufzunehmende für den Fall der Aufnahme sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhält; gegen die Verweigerung der Naturalisation steht die Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zu; gegen die Verweigerung der Aufnahme gibt es (in Bayern) die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe.

Die Aufnahme und Naturalisation kann auch durch Anstellung im Staatsdienste, im Kirchen-, Schul- oder Gemeindedienste in einem Bundesstaate ohne besonderes Verfahren erfolgen. Die Anstellung muß aber mindestens von einer höheren Behörde ausgehen. Der im Reichsdienste innerhalb des Reichsgebietes angestellte Ausländer erwirbt die Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, wo er seinen ersten dienstlichen Wohnsitz nimmt.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1) durch antragsgemäße Entlassung: in Bayern erfolgt die Entlassung durch die Kreisregierung; Gesuche sind an das Bezirksamt zu richten. Bei verweigerter Entlassung hat der Verwaltungsgerichtshof auf erhobene Beschwerde in letzter Instanz zu entscheiden; die Entlassung muß unter allen Umständen erfolgen, und zwar unbedingt und kostenfrei, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit bereits besitzt. Anderenfalls ist die Entlassung zu versagen:

a) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, welche noch nicht ausgehoben sind, bevor sie nicht ein entsprechendes Zeugnis der Ersatzkommission darüber erbrachten, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen;

b) Militärpersonen des stehenden Heeres, Offizieren 2c., bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

c) Reservisten und Wehrleuten, die nicht Offiziere sind, nach ihrer Einberufung zum aktiven Dienste;

d) gewissen Kategorien von Personen des Beurlaubtenstandes, wenn sie die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung nicht erlangt haben;

2) durch Ausspruch der Behörde, (Aberkennung):

a) gegen Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einem vom Kaiser erlassenen Rückkehrbefehl keine Folge geben;

b) gegen Deutsche, die ohne Erlaubnis ihrer Regierung, (in Bayern des Königs) in einen fremden Staatsdienst treten und der Aufforderung auf Austritt keine Folge geben;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, falls der auswärts wohnende sich nicht in eine deutsche Konsulatsmatrikel hat eintragen lassen;

4) durch Verheiratung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Staates für diese Deutsche;

5) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter.

§ 10. Der Adel.

Eine in einigen Beziehungen bevorrechtete Klasse von Staatsangehörigen ist der hohe Adel, nämlich die Mitglieder der im Laufe der Zeit unter die bayerische Krone gekommenen Häuser, welche vorher selbst Souverän waren.

Neben gewissen Ehrenrechten (Kirchengebet, Titel „Erlaucht“ u. a.) genießen sie durch die Militärgesetze und Einquartierungsgesetze verschiedene Erleichterungen. Ferner genießen sie Zollerleichterungen und sind insbes. von

Gemeindeumlagen hinsichtlich ihrer Besitzungen befreit, wenn sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt besitzen sie nicht mehr.

Die fürstliche Familie Thurn und Taxis hat jedoch noch die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft und deren Hausgenossen in Regensburg.

Der niedere Adel hat keine besonderen Vorrechte mehr, insbesondere nicht auf Bevorzugung bei Anstellungen im Staatsdienste.

§ 11. Die Landesfremden.

Der Angehörige eines jeden Bundesstaates ist in jedem anderen Bundesstaat als Inländer in einer Reihe von Beziehungen zu behandeln. Die Fremden haben dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, Gehorsam zu leisten und sind seinen Gesetzen unterworfen.

Jeder Bundesangehörige ist in jedem Bundesstaat zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte zuzulassen.

Nichtdeutschen ist der Aufenthalt in Bayern gestattet, wenn sie sich gehörig ausweisen und ihrem Aufenthalt auch sonst kein Hindernis entgegensteht.

§ 12. Der Landtag im Allgemeinen.

Der Landtag ist eine in die Kammer der Reichsräte und in die Kammer der Abgeordneten geteilte Versammlung, die dem Herrscher in gesetzlich bestimmten, nicht in allen Fällen, bei der Ausübung der Herrschergewalt zur Seite steht.

Diese beiden Kammern stehen unter dem König und sie haben nur mit den Staatsministern, nicht mit Unterbehörden zu verkehren.

Die Kammern können nur in gesetzlich bestimmten Fällen in Beratung treten; namentlich treten sie in Thätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und bei Führung des Staatshaushaltes; in die Regierungsthätigkeit haben sie sich, insoweit nicht die Steuerbewilligung eintritt, nicht einzumischen.

Ohne Beirat und Zustimmung des Landtags kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, erläutert oder aufgehoben werden. Auch erholt der König die Zustimmung des Landtags zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Die Kammern können die Bewilligung von Steuern nicht von Bedingungen abhängig machen.

Der Landtag hat ferner das Recht:

a) der Information, d. h. das Recht, Erläuterungen und Aufschlüsse, welcher er für nötig hält, von den einschlägigen Ministerien zu verlangen;

b) der Petition, d. h. das Recht, dem Könige seine gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form vorzubringen;

c) der Verfassungsbeschwerde, d. h. das Recht, Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte entgegenzunehmen und, je nachdem sie von ihm begründet erachtet werden oder nicht, vor den König zu bringen;

d) der Ministeranklage, d. h. das Recht, die Minister in Anklagezustand zu versetzen, wenn er glaubt, daß ein Minister sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig gemacht habe.

§ 13. Die Kammer der Reichsräte.

Die ebengenannte Kammer wird vielfach auch Oberhaus, I. Kammer genannt; sie wird gebildet aus:

1) den volljährigen Prinzen des Kgl. Hauses;
2) den 4 Kronbeamten des Reiches (s. § 7);
3) den 2 Erzbischöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen Familien als erblichen Reichsräten;
5) einem vom König besonders ernannten Bischof und dem Präsidenten des Kgl. prot. Oberkonsistoriums;
6) aus Personen, die der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens entweder erblich oder bloß lebenslänglich besonders zu Mitgliedern

ernannt hat.

Erbliche Reichsräte werden meist nur adelige Gutsbesitzer, die einen ganz besonders großen Grundbesitz haben.

Zutritt in die Kammer haben die Reichsräthe nach erreichter Volljährigkeit; Stimmrecht mit dem 25. Lebensjahre bezw. bei Kgl. Prinzen mit dem 21. Lebensjahre.

Kein Reichsrat kann sein Amt durch Stellvertreter ausüben lassen. Die Teilnahme am Landtag ist für ihn Pflicht.

Kein Mitglied des Landtags (Reichsrat oder Abgeordneter) kann wegen seiner Abstimmung anders als durch den Landtag selbst zur Rede gestellt werden.

§ 14. Die Kammer der Abgeordneten.

Diese Kammer, auch Unterhaus, II. Kammer genannt, setzt sich zusammen aus den aus der Wahl der Wahlmänner hervorgegangenen Gewählten; die Wahl für die Kammer der Abgeordneten bildet sich nämlich aus zwei gesonderten Wahlhandlungen:

a) der Wahl der Wahlmänner: Urwahl;
b) der Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Die Wahlmänner werden durch die Urwähler nach Stimmenmehrheit gewählt.

Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, der dem Staate seit mindestens 6 Mona-

ten eine direkte Steuer entrichtet; ausgeschlossen sind Personen, die unter irgend einer Kuratel stehen, dann solche, über deren Vermögen das Konkursverfahren erklärt ist, ferner solche, die öffentliche Armenunterstützung genießen oder in den letzten 2 Jahren genossen, endlich solche, denen das Wahlrecht durch Strafurteil aberkannt ist; solange Militärpersonen zum aktiven Heere gehören, ruht ihr Wahlrecht.

Wählen kann nur, wer den folgenden Verfassungseid geleistet hat: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ (Bei Nichtchristen fallen die letzten vier Worte weg.)

Wer wählen will, muß innerhalb Bayerns wohnen, er kann nur in einem Urwahlbezirk wählen und muß in die Wählerliste eingetragen sein; das Wahlrecht muß persönlich, kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wahlbestechung führt zur gerichtlichen Bestrafung und Ungültigkeit der Wahl.

Die Abstimmung ist geheim und geschieht mittels Stimmzettel von weißem Papier; die Wahlhandlung selbst ist öffentlich.

Ein Kgl. Wahlkommissär, dem ein aus der Mitte der anwesenden Wähler gewählter Ausschuß zur Seite steht, leitet die Wahl.

Wer wählen kann, kann im allgemeinen auch als Wahlmann gewählt werden, doch ist das 25. Lebensjahr hiezu erforderlich.

Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch das Bezirksamt. Jeder Urwahlbezirk hat 3 bis 7 Wahlmänner zu wählen; auf 500 Seelen hat ein Wahlmann zu treffen.

Die gewählten Wahlmänner haben sodann die Abgeordneten zu wählen. Die Zahl der Abgeordneten bemißt sich nach den Bevölkerungsziffern. In jedem Regierungsbezirke sind soviele Abgeordnete zu wählen, als auf seine

Bevölkerung im Verhältnisse von 1 Abgeordneten zu 31500 Seelen fallen.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, der 30 Jahre alt ist, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der oben angegebenen Ausschließungsgründe unterliegt.

Alle 6 Jahre, oder, wenn die Kammer vom Könige aufgelöst wird, erfolgt eine Neuwahl der Abgeordneten.

Auch bei der Abgeordnetenwahl bilden sich Wahlausschüsse, welche endgültig Wahlreklamationen verbescheiden; auch hier ist die Wahl öffentlich, die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel von weißem Papier, nach absoluter Stimmenmehrheit; doch ist hier außerdem noch die Anwesenheit von $^2/_3$ der Wahlmänner nöthig. Der zum Abgeordneten Gewählte muß sich innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige seiner Wahl über die Annahme oder Ablehnung des Mandats erklären.

§ 15. Legitimation und Stellung der Mitglieder beider Kammern, Verlust dieser Eigenschaft und Geschäftsordnung; Voraussetzung ihrer Thätigkeit.

Jede Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder selbständig zu prüfen; dies geschieht zunächst in Ausschüssen alsbald nach der Eröffnung. Auch die Regierung ist berechtigt Beanstandungen zu erheben; ebenso jeder Wahlberechtigte bezüglich der in seinem Wahlbezirk gewählten Abgeordneten, innerhalb 10 Tagen seit der Landtagseröffnung. Die Entscheidung selbst aber kommt der Kammer zu.

Die Mitglieder beider Kammern genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz nach § 106 und § 339 des Reichsstrafgesetzbuches. Sie leisten einen genau vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände seines Bevollmächtigten.

Wer Mitglied einer Kammer ist, kann die Berufung

zum Schöffen oder Geschwornen ablehnen und darf nicht mehr Landratsmitglied sein.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung von 10 Mark und hat außerdem freie Fahrt.

Jedes Mitglied jeder Kammer kann seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorbringen, Anfragen an die Staatsregierung unter Vermittlung des Kammerpräsidenten stellen.

Kein Mitglied kann während der Session ohne Einwilligung der Kammer verhaftet werden, wenn es sich nicht um ein Verbrechen und zugleich Ergreifung auf frischer That handelt; ebenso ist es bei Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Die Kammern werden wenigstens alle 3 Jahre berufen. Da wir aber 2jährige Finanzperioden haben, so muß der Landtag spätestens 3 Monate vor Beginn jeder Finanzperiode versammelt werden; die Session soll in der Regel 2 Monate nicht überschreiten, vorbehaltlich Verlängerung seitens des Königs; die Einberufung erfolgt durch den König; dieser hat auch das Recht den Landtag zu vertagen, zu schließen oder aufzulösen, in welchen Fällen jede weitere Verhandlung ungesetzlich wird.

Wer die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft verloren hat, darf auch nicht mehr Mitglied bleiben. Ferner tritt der Verlust dieser Eigenschaft ein durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Austrittserklärung, durch Suspension, wenn ein Mitglied nach geschehener 2maliger Ladung auf die 3. Ladung nicht erscheint, endlich durch Annahme eines Staatsamtes oder einer Hofcharge oder durch Beförderung.

Jede Kammer stellt ihre Geschäftsordnung selbst auf.

Der I. Präsident der I. Kammer wird vom König auf die Dauer des Landtags ernannt.

Im Uebrigen erfolgt die Wahl der Präsidenten und Schriftführer durch jede Kammer für sich.

Jede Kammer hat Kommissäre für die Schuldentilgungskommission zu ernennen.

Die I. Kammer wird in das Plenum und in die Ausschüsse gegliedert.

Die Kammer der Reichsräte hat 6 Ausschüsse: für die Rechtspflege, für die Finanzen, für die innere Verwaltung, für Prüfung von Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte, desgl. der Legitimation, endlich für Prüfung der Entschuldigungen ausgebliebener Reichsräte.

Die II. Kammer wird in das Plenum, in 7 Abteilungen, 5 ständige und in unständige Ausschüsse gegliedert.

Den Abteilungen obliegt die Prüfung der Wahlen, dann die Wahl der Mitglieder für jene Ausschüsse, die nicht als ständige bei Beginn der Session durch das Plenum zu wählen sind. Jeder Abgeordnete muß einer Abteilung angehören.

Die fünf ständigen Ausschüsse sind der Ausschuß:

a) für die Geschäftsordnung,
b) für die Finanzen und die Staatsschuld,
c) für Petitionen,
d) für Untersuchung der Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung,
e) für Vorprüfung beanstandeter Wahlen.

Außerdem gibt es je nach Beschluß der Kammer noch ständige Ausschüsse für Rechtspflege, innere Verwaltung, Handel und Verkehr und unständige Ausschüsse für besondere Fälle.

Die Sitzungen beider Kammern sind in der Regel öffentlich und werden vom Präsidenten geleitet.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus denen verfassungsmäßig jede Kammer zu bestehen hat, wenn nicht in bestimm-

ten Fällen eine höhere Anzahl vorgeschrieben ist, z. B. bei Verfassungsänderung. Die Abstimmung geschieht öffentlich.

Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen.

Wenn ein Gesammtbeschluß beider Kammern erzielt ist, wird er dem Gesammt-Staatsministerium behufs Vorlage an den König übersendet, welcher sodann die Sanktion verweigert oder sie entweder sogleich nach Vorlage oder spätestens im Landtagsabschied erteilt.

§ 16. Die Staatsbehörden im Allgemeinen.

Eine Staatsbehörde ist eine oder mehrere Personen, welcher staatliche Geschäfte in bestimmter Art und bestimmtem Umfang zum Vollzuge übertragen sind. Die Behörde ist das Werkzeug des Königs. Das Recht, Behörden zu organisieren, steht nur der Krone zu, wobei jedoch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Führung des Staatshaushalts auch der Landtag mitwirkt. Der Landtag muß aber die Mittel für alle jene Behörden bewilligen, deren Bestand nach den Gesetzen nötig oder deren dauernde Notwendigkeit zwischen Regierung und Landtag anerkannt ist. Hiebei ist auch der Staatsrat zu vernehmen.

§ 17. Die obersten Staatsämter im Besonderen.

a) Der Staatsrat. Derselbe ist fast ausschließlich eine beratende Stelle des Königs, mit welcher er die wichtigsten Angelegenheiten des Staates erwägt. Er besteht aus dem volljährigen Kronprinzen, den Ministern und besonders ernannten Staatsräten im ordentlichen Dienste. Als außerordentliche Mitglieder desselben können die übrigen volljährigen Prinzen der direkten Königlichen Linie, dann Staatsräte im außerordentlichen Dienste und höhere Kgl. Staatsbeamte ernannt werden.

Im Staatsrate sind zu beraten: die dem Landtage

vorzulegenden Gesetzentwürfe, die Beschlüsse beider Kammern über Gesetzentwürfe, dann das Budget, u. a.

Zu entscheiden hat der Staatsrat insbesondere über Verfassungsbeschwerden des Landtags, bei Rekursen der Staatsdiener gegen Disziplinarstrafverfügungen der Ministerien und in Gegenständen, welche ihm nach pfälzischem Rechte zugewiesen sind. Seine Beschlüsse tragen die Unterschrift des Königs und zweier Minister.

Dem König steht die Einberufung und der Vorsitz im Staatsrate zu.

b) Die Ministerien. Die Minister sind dem Herrscher direkt untergeordnet und leiten bestimmte Staatsgeschäfte unter ihrer persönlichen Verantwortung. Sie und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Findet der Landtag es für nötig gegen sie wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung Anklage zu stellen, so sind die Anklagepunkte genau zu bezeichnen, zu prüfen und vor den König zu bringen.

Jeder Zweig der gesamten Regierung ist dem Geschäftskreise irgend eines Ministers zugewiesen.

Jeder Minister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten.

Wo die Gegenzeichnung des Ministers fehlt, obwohl sie nötig ist, darf kein Staatsdiener Anordnungen des Königs vollziehen bei Meidung eigener Haftung.

Die einzelnen Ministerien sind folgende:

1) Das Ministerium des Kgl. Hauses und des Äußern: Der jeweilige Minister ist zugleich Ministerpräsident. Zu seinem Geschäftskreise gehören namentlich die Rechtsverhältnisse des Königs und des Kgl. Hauses (Prozesse, Standesregister), Leitung des Haus- und Staatsarchivs, Instruierung der diplomatischen Vertreter Bayerns und der Bundesratsbevollmächtigten, oberste Aufsicht über das Verkehrswesen, namentlich Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Dampfschiffahrtsunternehmungen.

2) Das Ministerium der Justiz: Dasselbe hat als Aufgabe die oberste Leitung der gesamten Gerichtsbarkeit, der Organe der Gerichte, der Rechtsanwälte, Notare, die Mitwirkung bei Gesetzgebung in bürgerlichen und Strafsachen, Verfassung und Verfahren der Gerichte, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung zuständig ist, ferner Behandlung von Begnadigungen, Großjährigkeitserklärungen, Ehescheidungen u. a.

3) Das Ministerium des Innern: Dasselbe hat den größten Teil der reinen Verwaltungsangelegenheiten, insoweit nicht die nachfolgenden Ministerien in Frage stehen; namentlich das innere Staatsrecht, Organisation und Dienstaufsicht über die Verwaltungsbehörden, Aufsicht auf den Verwaltungsgerichtshof, das Landesarchivwesen, die Landespolizei, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, Bau- und Feuerpolizei, Straßenwesen, Landwirtschaft, Viehzucht, Handel, Gewerbe, Berg- und Bauwesen u. a.

4) Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: Hiezu gehören alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, dann jene Angelegenheiten, die sich auf Kunst und Wissenschaft, Erziehung, Unterricht und Bildung beziehen, endlich viele Stiftungsangelegenheiten.

5) Das Ministerium der Finanzen: Ihm obliegt die Verwaltung des Staatsvermögens, der Einnahmequellen des Staates und des Reiches, die Redaktion des Budgets und seine Vorlage an den Landtag, Aufsicht über die Staatsausgaben, das Staatsschuldenwesen, die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, Verwaltung des Staatsforstwesens u. a.

6) Das Kriegsministerium: Zu ihm gehören alle Angelegenheiten der Heeresleitung, der Heeresverwaltung, Militärjustiz; ferner das Militärersatzgeschäft und die Gendarmerie (zugleich mit dem Ministerium des Innern).

Von den hauptsächlichsten übrigen Behörden wird geeigneten Orts gesprochen werden.

II. Hauptstück.

Die Justizverfassung.

§ 18. Allgemeine Bemerkungen.

Der Reichsgesetzgebung ist „die gemeinsame Gesetzgebung", „das gerichtliche Verfahren" und „die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt" überwiesen.

Durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz wurde auch eine oberste gemeinsame Instanz für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, nämlich das Reichsgericht, geschaffen. Im Übrigen aber ist die Gerichtsbarkeit den Einzelstaaten verblieben.

Die Führung der Justizverwaltung und die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege ist gleichfalls den Einzelstaaten geblieben.

Es gibt ordentliche und Sondergerichte. Letztere sind in Bayern die Militärgerichte, die Familiengerichtsbarkeit im Kgl. Hause und die Rheinschiffahrts-Gerichte; Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Die ordentlichen Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte, das Reichsgericht und in Bayern das oberste Landesgericht.

§ 19. Die Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rück-

sicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind,

1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn nicht mehr als **300** Mk. in Frage stehen;
2) ohne Rücksicht auf den Wertgegenstand die meisten Mietstreitigkeiten (Überlassung, Benützung, Räumung der Wohnung, Zurückhaltung der Sachen des Mieters), Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitern, Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern rc., über Wirtszechen, Fuhrlohn, Beförderung der Reisenden, Streitigkeiten wegen Viehmängel, Wildschaden, Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe, dann das Aufgebotsverfahren, die Konkurse und das Subhastationsverfahren.

In Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus 1 Amtsrichter und 2 Schöffen zusammengesetzt sind.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Übertretungen;
2) für geringere Vergehen, insbes. auch bei Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Hehlerei und Begünstigung, wenn höchstens **25** Mk. in Frage stehen;
3) für die nur auf Antrag und im Wege der Privatklage verfolgten Beleidigungen.

Außerdem können die Schöffengerichte von den Strafkammern der Landgerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch noch andere Strafsachen zugewiesen erhalten.

Die Amtsgerichte haben als Forstrügegerichte auch Forststrafsachen abzuwandeln.

Schöffe kann nur ein Deutscher sein; das Amt ist ein Ehrenamt, deshalb sind auch Personen ausgeschlossen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind und solche, über deren Vermögen die Gant verhängt ist; die Schöffen müssen 30 Jahre alt, ohne geistige und körperliche Gebrechen sein,

in der Gemeinde seit 2 Jahren wohnen, öffentliche Armenunterstützung in den letzten 3 Jahren noch nicht erhalten haben und keine Dienstboten sein; ferner sollen Beamte, Lehrer und Militär hiezu nicht berufen werden.

Ablehnen können Reichs- oder Landtags-Abgeordnete, Aerzte, Apotheker, sehr arme Personen, 65 Jahre alte Personen, ferner Personen, welche im letzten Jahre Geschworne oder Schöffen waren.

Die Auslosung der Schöffen erfolgt bei den Amtsgerichten. Reisekosten werden den Schöffen vergütet.

Den Amtsgerichten ist auch die sogenannte freiwillige Rechtspflege übertragen. Hiezu gehört namentlich das Hypotheken- und Grundbuchwesen, Ewiggeldsachen, Vormundschaftssachen, Verlassenschaften, Todeserklärung Verschollener. In der Pfalz sind die Hypothekensachen den Hypothekenbewahrern unter Aufsicht der höheren Finanzbehörden übertragen, der Amtsrichter ist Vorsitzender des Familienrates unter Aufsicht der Landgerichte, die Verlassenschaften sind der Hauptsache nach den Notaren übertragen.

§ 20. Die Landgerichte und die Schwurgerichte.

Die Landgerichte bestehen aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Direktoren und mehreren Räten. Bei ihnen werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Außerdem werden Untersuchungsrichter für die schwereren Strafthaten aufgestellt.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten überwiesen sind, gehören vor die Zivilkammern. Diese sind auch die Berufungsinstanz gegen Urteile der Amtsgerichte, und die Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Amtsgerichte.

In den Sitzungen der Landgerichte können in Zivilsachen nur Rechtsanwälte für die Parteien auftreten, die Parteien können nur durch Rechtsanwälte verhandeln.

Die Strafkammern sind zuständig für die schwereren

Vergehen, dann für eine Reihe von Verbrechen; die schwersten Verbrechen kommen in der Regel vor die Schwurgerichte.

Die Strafkammern sind die Berufungsinstanz bei Urteilen der Schöffen- und Amtsgerichte. Sie haben auch gewisse Entscheidungen über die Voruntersuchung.

Die Zivilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, die Strafkammern aber in einer Besetzung von 5 Mitgliedern; handelt es sich aber um eine Berufung in einer Übertretungssache oder in einer Privatklagesache (Beleidigungssache), so ist die Strafkammer mit nur 3 Richtern besetzt.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die schwersten Verbrechen, wenn die Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts ausgeschlossen ist.

In Bayern auch für eine Reihe von Preßvergehen.

Schwurgerichte gibt es in Bayern für jeden Regierungsbezirk am Sitz von Landgerichten, welche hiefür besonders bestimmt sind. Für jeden Regierungsbezirk ist hiezu ein Landgericht bestimmt.

Die Schwurgerichte bestehen:

a) aus dem Gericht, bestehend aus den richterlichen Mitgliedern des Landgerichts; dieses hat die gerichtlichen Entscheidungen zu treffen;

b) aus der Geschwornenbank, bestehend aus zwölf lediglich zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen.

Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt, welches nur von einem Deutschen versehen werden kann.

Die Urliste für die Schöffenwahl dient auch als Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschwornen und die Verteilung derselben auf die einzelnen Gerichtsbezirke wird durch das Justizministerium bestimmt.

Zwei Wochen vor jeder Schwurgerichtssession werden vom Gerichtspräsidenten 30 Hauptgeschworne ausgelost.

Über die von aufgestellten Geschwornen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, solange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den besonders ernannten Schwurgerichtspräsidenten; eine Beschwerde ist unzulässig.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworner und Schöffe bestimmt werden.

Anhang.

Handelskammern können bei den Landgerichten für Handelssachen gebildet werden, wenn das Justizministerium ein Bedürfnis hiezu als vorhanden annimmt.

Vor die Handelskammern gehören hauptsächlich jene sonst den Zivilkammern der Landgerichte zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann aus Geschäften, welche auf Seite beider Vertragsschließender Handelsgeschäfte sind;
2) aus einem Wechsel geltend gemacht wird; dann auch in vielen Fällen, welche auf den Handel Bezug haben.

Auch bei den Handelskammern können nur Rechtsanwälte für die Parteien auftreten.

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Landgerichtsrate als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, welche alle gleiches Stimmrecht haben.

Das Amt eines Handelsrichters ist ein unbesoldetes Ehrenamt, die Handelsrichter werden vom König auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

Handelsrichter kann jeder Deutsche sein, der in das Handelsregister eingetragen ist, das dreißigste Jahr vollendet hat und im Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt; das Konkursverfahren steht hiebei hindernd entgegen.

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Bezug auf das Amt alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 21. Die Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Zivilkammern, dann sind ihnen übertragen gewisse Klagen gegen Mitglieder des Königl. Hauses, Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaften und Familienfideikommißsachen; ferner entscheiden sie in Strafsachen im Falle der Revision gegen Urteile, welche von der Strafkammer in der Berufungsinstanz erlassen wurden. Es gibt daher Zivil- und Strafsenate.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Richtern.

Das Oberlandesgericht zu München ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte Bayerns gehörigen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.

In Zivilsachen können sich die Parteien nur durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die beim Oberlandesgerichte zugelassen sind.

§ 22. Das Reichsgericht.

Der Sitz des Reichsgerichts ist zu Leipzig; dasselbe ist mit 1 Präsidenten, Senats-Präsidenten und Räten besetzt, welche alle vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden; zur Ernennung ist erforderlich die Fähigkeit zum Richteramte und die Vollendung des 35. Lebensjahres.

Bei dem Reichsgerichte gibt es Zivil- und Strafsenate; dieselben entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

In bürgerlichen Sachen entscheidet das Reichsgericht über die Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte und über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

In Strafsachen entscheidet das Reichsgericht in erster Instanz in den Fällen des Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich, dann in letzter Instanz über die Revision gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz und gegen Urteile der Schwurgerichte.

Will ein Senat von einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts abweichen, so hat er die Verhandlung vor die vereinigten Senate zu verweisen: diese fassen sodann eine Plenarentscheidung, wozu die Teilnahme von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder des Reichsgerichts nötig ist.

§ 23. Das bayerische oberste Landesgericht.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Entscheidung der zum Reichsgericht gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden; ausgenommen sind jedoch Handels- und solche Sachen, welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Ein solches oberstes Landesgericht ist in Bayern eingeführt und hat seinen Sitz in München.

Seine Richter werden vom König ernannt.

Über die Zuständigkeit, Besetzung und Plenarentscheidungen gilt das im § 22 Gesagte.

Ob eine Sache vor das Reichsgericht oder das bayerische oberste Landesgericht gehört, darüber entscheidet das letztere Gericht endgültig.

Das bayerische oberste Landesgericht entscheidet auch über die weitere Beschwerde in der nichtstreitigen Rechtspflege und sonstige, hier nicht näher zu erörternde Fragen.

§ 24. Die Staatsanwälte.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft; die Hauptaufgabe derselben besteht in der Erhebung und

Vertretung der Anklage in Strafsachen, dann in der Mitwirkung bei Ehescheidungen und Entmündigungen.

Beim Reichsgerichte haben wir einen Oberreichsanwalt und Reichsanwalt, beim obersten Landesgerichte und den Oberlandesgerichten einen Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten einen I. Staatsanwalt, dem die II. und III. Staatsanwälte untergeordnet sind, bei den Amtsgerichten die Amtsanwälte, welche meistens Bezirksamtsassessoren oder höhere Gemeindebeamte sind.

Die Staatsanwälte haben keinen Einfluß auf die Richter und sie dürfen richterliche Geschäfte nicht übernehmen. Doch haben sie Gefängnisaufsicht und Aufsicht über die Notare.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes bis herab zu den Flur- Wald- und sonstigen Aufsehern sind ihre Hülfsbeamten.

§ 25. Die Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gerichte ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, deren Einrichtung beim Reichsgerichte vom Reichskanzler, bei den übrigen Gerichten durch das Justizministerium erfolgt.

Die Gerichtsschreiber (in Bayern Sekretäre, Obersekretäre genannt) werden vom König ernannt.

Ihnen obliegt hauptsächlich die Führung der Protokolle in den Sitzungen, der Registratur- und Expeditionsdienst, die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Klagen, die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen u. a.

Höheres Studium ist für dieselben nicht erforderlich.

§ 26. Die Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.

Zur Besorgung von Gängen, Instandhaltung der Gerichtsräume, Expedition der Geschäfte u. a. gibt es bei jedem Gerichte Gerichtsdiener, Boten. An kleinen Gerichten ist denselben auch der Gefängniswärter- und Gerichtsvollzieherdienst übertragen.

Die Aufgabe der Gerichtsvollzieher besteht hauptsächlich in Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungshandlungen (Pfändungen). Sie dürfen aber auch auf besonderen Antrag der Parteien Klagen und Zahlungsbefehle entwerfen und Mahnbriefe schreiben.

Ihre Thätigkeit ist ausgeschlossen, wenn sie bei einem Geschäfte als Partei oder durch Verwandtschaft beteiligt sind. Höhere Schulbildung ist nicht erforderlich, Militäranwärter sind bevorzugt. Vorgeschrieben ist eine besondere Prüfung.

§ 27. Die Notare.

Die bayerischen Notare müssen die Befähigung zum Richteramte haben; ihnen ist die Beurkundung der Liegenschaftsverträge hauptsächlich übertragen. Alle Verträge, welche das Eigentum an Immobilien betreffen, sind ungültig, wenn sie nicht von einem Notar beurkundet sind.

Außerdem sind bei denselben Hypotheken zu bestellen, Eheverträge zu errichten, Testamente errichten zu lassen oder zu übergeben, Inventare zu errichten u. a.

Die Notare beziehen keinen Gehalt, aber für ihre Mühewaltung Gebühren; sie sind Beamte und werden vom König ernannt. Pensionen beziehen die Notare aus der Staatskasse nicht.

§ 28. Die Rechtsanwälte.

Während früher die Rechtsanwälte staatlich „ernannt“ wurden, werden sie jetzt staatlich „zugelassen“, und zwar je für bestimmte Gerichte. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürfen sie eine Partei selbständig nur vertreten, wenn sie staatlich an diesem Gerichte zugelassen sind; in Strafsachen aber dürfen sie Verteidigungen überall führen.

Bei den Landgerichten und den höheren Gerichten dürfen in bürgerlichen Streitigkeiten die Parteien nicht selbst auftreten, sondern sie müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

Die Rechtsanwälte müssen den Staatskonkurs der Juristen bestanden haben.

§ 29. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Beratung und Abstimmung, Gerichtsferien.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, die Verkündung der Urteile und Beschlüsse erfolgt öffentlich, die Beratung und Abstimmung aber geheim.

Wenn die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet erscheint, dann in Ehesachen, kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen.

Zeugen, Beteiligte 2c., welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können sofort auf 24 Stunden zur Haft abgeführt werden.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge richtet sich meist nach dem Lebens- oder Dienstalter, wobei der Jüngste zuerst abstimmt.

Schöffen und Geschworne haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung zu schweigen.

Während der Gerichtsferien, welche vom 15. Juli bis 15. September dauern, laufen in der Regel keine Fristen und werden keine Zivilsitzungen abgehalten.

Ohne Einfluß aber sind die Ferien auf Arrest-, Markt-, Mahn-, Vollstreckungs-, Konkurs-, Wechsel- und Bausachen und Strafsachen.

III. Hauptstück.

Die Verwaltung.

§ 30. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn wir von der Verwaltung sprechen, meinen wir vor allem die sogenannte innere Verwaltung und die Finanzverwaltung. Letztere bezweckt die Erhaltung des Staates durch Vertretung der Vermögensinteressen, erstere dagegen die Förderung der gemeinsamen Interessen des Volkes.

Innerhalb der Verwaltung besteht vor allem das Verhältnis der Unterordnung, d. h. die höhere Behörde hat der niederen Anweisungen und Befehle zu erteilen und letztere hat zu gehorchen. Auch gibt es für die Verwaltung kein besonderes, allgemein vorgeschriebenes Verfahren, da hiedurch die Thätigkeit derselben nur gehemmt würde.

Die höheren Behörden haben ferner die Aufsicht über die ihnen untergeordneten, ohne Rücksicht auf den Antrag Beteiligter.

Die Beteiligten können die Abhülfe im Wege der Beschwerde beantragen; anonyme Beschwerden aber haben unberücksichtigt zu bleiben.

Beschwerden können in der Regel bei der ersten Instanz schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; wo für die Beschwerde eine Frist läuft, genügt es sehr häufig, wenn nur die Beschwerde rechtzeitig bei der höheren Instanz eingelaufen ist; auch haben Beschwerden meist die Wirkung, daß der angefochtene Beschluß noch nicht in Wirksamkeit tritt.

Die wichtigsten Verwaltungsbehörden, deren deshalb auch besondere Erwähnung geschieht, sind die Ministerien (siehe § 17), die Kreisregierungen, die Bezirks- und Rentämter, die Gemeindebehörden.

§ 31. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

Bayern zerfällt bekanntlich in 8 der Größe und Einwohnerzahl nach ungleiche Kreise, für welche je eine Kreisregierung besteht.

Über Kreisänderungen ist der Landrat, in unverschieblichen Fällen der Landratsausschuß gutachtlich einzuvernehmen.

Die Kreisregierungen stehen unmittelbar unter den Staatsministerien, deren Befehle sie zu vollziehen haben.

An der Spitze der Kreisregierung steht ein Präsident; jede Regierung teilt sich in die Kammer des Innern und in die der Finanzen; an der Spitze jeder Kammer steht ein Direktor. Ein besonderer Bestandteil der Finanzkammer ist die Forstabteilung mit einem Oberforstrat an der Spitze.

Für die meisten Verfügungen der Finanzkammer haftet der Finanzdirektor selbständig, im Übrigen erfolgen in der Regel die Regierungsentschließungen unter dem Namen und der Verantwortung des Präsidenten. Nur in wenig Fällen haben sämtliche Mitglieder einer Regierungskammer zu beraten und abzustimmen.

In den Wirkungskreis der Kammer des Innern gehören in der Regel alle jene Gegenstände, die in oberster Instanz den Ministerien des Äußern und des Innern beider Abteilungen zugewiesen sind, wenn sie nicht besonderen Stellen zugeteilt sind (siehe § 17); namentlich also Angelegenheiten des Staatsrechts über Religion und Kirche, Erziehung, Bildung und Unterricht, Gesundheits- und Polizeiwesen, Gemeinde- und Stiftungswesen, Bauwesen u. a.

Vor die Finanzkammer gehören die Steuerangelegen-

heiten, Staatseinkommen, Etats- und Rechnungswesen, Prozesse des Staates und gegen den Staat u. a.

§ 32. Die Bezirksämter.

Jeder einzelne Regierungsbezirk zerfällt wiederum in eine größere Anzahl von Verwaltungsbezirken, welche entweder einem Bezirksamt oder dem Magistrat einer der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt unterstehen.

Bei Änderungen im Umfang dieser Bezirke ist vorher der Landrat des Kreises, in dringenden Fällen der Landratsausschuß zu hören.

Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate bezeichnet man mit dem gemeinsamen Namen „Distriktsverwaltungsbehörden“.

An der Spitze jeden Bezirksamtes steht der Bezirksamtmann, dem mindestens ein Assessor als Nebenbeamter beigegeben ist.

Der Bezirksamtmann trägt die Verantwortlichkeit für die bezirksamtlichen Geschäfte.

Diese sollen in beschleunigtem Verfahren erledigt werden, ohne besondere Weiterungen.

Den Bezirksämtern obliegt die eigentliche innere Staatsverwaltung; sie sind die untersten Kgl. Behörden für die Regierungen und die Ministerien mit Ausnahme des Justizministeriums. S. die §§ 17, 30, 31.

§ 33. Die Rentämter.

Diese sind die äußeren Kgl. Behörden der Finanzverwaltung; ihre Aufgabe besteht namentlich in der Verwaltung jener Staatsgefälle, die nicht besondere technische Kenntnisse, wie z. B. Zollwesen, erfordern; hiezu gehören also besonders die direkten Staatssteuern, im Zusammenhang mit den Grundsteuern das Katasterumschreibwesen.

An der Spitze der Rentämter steht ein einziger verantwortlicher Beamter, der Rentbeamte. Für Gehülfen hat derselbe selbst zu sorgen.

§ 34. Die Gemeindebehörden.

Auch den Gemeindebehörden kommen gewisse staatliche Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete der niedersten Polizei zu.

Von ihnen wird in der nächsten Abteilung ausführlicher gehandelt werden.

§ 35. Die Verwaltungsrechtspflege.

In Verwaltungsrechtssachen haben wir einen unabhängigen Gerichtshof, welcher teils in I., teils in letzter Instanz entscheidet: Den Kgl. Verwaltungsgerichtshof.

Aber nicht alle Sachen, worüber die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, sind Verwaltungsrechtssachen, sondern nur genau und bestimmt durch das Gesetz vom 8. August 1878 bezeichnete Angelegenheiten und auch hier nur dann, wenn es sich um bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten handelt. Es würde zu weit führen, diese alle anzuführen; allgemein — mit wenig Ausnahmen — — gehören hieher Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche, wie bei Heimat- und Bürgerrechtsstreitigkeiten, in die Rechte des Einzelnen eingegriffen wird.

Um hierüber im einzelnen Falle Aufschluß zu erhalten, gibt es abgesehen von dem Falle der Konsultation eines Rechtsanwalts den billigen Weg der mündlichen oder schriftlichen Anfrage bei dem Kgl. Bezirksamt, das stets in der wohlwollendsten Weise zum Aufschluß bereit sein wird.

Die Unterinstanzen der Verwaltungsrechtspflege sind in wenig Fällen die Gemeindebehörden; besonders aber die Distriktsverwaltungsbehörden (s. § 32) und die Kreisregierungen (s. § 31).

Die Kreisregierungen entscheiden in Senaten, welche einschließlich des Vorsitzenden aus 3 Mitgliedern bestehen. Außerhalb der Sitzungen erfolgen die nötigen Anordnungen durch den Regierungspräsidenten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in München;

er besteht aus einem Präsidenten, Direktoren und Räten. Dieselben haben die Rechte der Richter und sind in der Rechtsprechung frei und unabhängig vom Ministerium.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erfolgen entweder in Senaten oder im Plenum.

Erstere entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Das Plenum tritt in Thätigkeit namentlich, wenn ein Senat von der bisherigen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen will. Zu einer Plenarentscheidung müssen $^2/_3$ der Gesamtzahl der Mitglieder des Gerichtshofes mitwirken.

Bei dem Verwaltungsgerichtshofe besteht auch eine Staatsanwaltschaft, deren hauptsächlichster Zweck ist, für Einhaltung einer gleichmäßigen Rechtsprechung Sorge zu tragen. Vorstand derselben ist der Oberstaatsanwalt.

Ein Zwang, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen, besteht nicht, jeder Beteiligte kann vielmehr persönlich seine Rechte geltend machen; daher gibt es auch keine Armenanwälte. Die Beteiligten haben vor allen Verwaltungsgerichten Anspruch mit ihren Erklärungen gehört zu werden; wo, wie bei den Senaten, öffentliche und mündliche Verhandlung stattfindet, muß jeder Beteiligte geladen werden.

Die Parteien können erscheinen, sie müssen aber nicht erscheinen; wenn sie nicht erschienen sind, so wird nach Lage der Sache, nach dem Stand der gepflogenen Erhebungen entschieden.

Aus Rücksichten der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohles kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Feststellung des Sachverhalts haben die Verwaltungsgerichte von sich aus zu besorgen.

Nicht rechtzeitig mit Beschwerde angefochtene Entscheidungen werden rechtskräftig und daher in der Regel unanfechtbar.

Für die Beschwerde läuft eine 14tägige Frist. Bei

der Zustellung jeder Entscheidung müssen die Beteiligten eingehend über ihr Beschwerderecht, über den Ort, wo und über die Zeit, wann Beschwerde einzulegen ist, belehrt werden; diese Belehrung ist maßgebend; falsche Belehrung zieht die Verantwortlichkeit des belehrenden Beamten nach sich.

Die Zwangsvollstreckung obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden und ist von diesen selbst besorgen zu lassen, entweder durch die Bezirksamtsdiener oder Gerichtsvollzieher, nötigenfalls die Gerichte.

I. Abteilung.

Die Gemeindeverfassung.

§ 36. Die politischen Gemeinden im Allgemeinen.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke, jeder Staatsangehörige einem Gemeindeverbande angehören.

Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche schon früher keiner Gemeindemarkung zugehörten; diese bilden auch künftig vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen; die sonst den Gemeinden zustehenden Verpflichtungen müssen von den Eigentümern solcher Markungen erfüllt werden.

Änderungen der Gemeindebezirke können meist nur mit Zustimmung aller Beteiligten unter Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 37. Bürgerrecht, Heimatrecht und Aufenthalt.

In der Regel hat jeder Deutsche das Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes, nur bestehen einige Beschränkungen seitens der Polizeibehörden.

Wer sich nicht in seiner Heimatgemeinde aufhält, hat

binnen bestimmter Frist nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben.

Personen, welche in einer fremden Gemeinde sich aufhalten, kann der Aufenthalt untersagt werden, bis sie genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern.

Personen, welche sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, um dort einen Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus dieser Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen noch eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz genügender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, auf 3 Monate ausgewiesen werden.

Personen, die wegen Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen, oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren, dann Personen, die innerhalb eines Jahres wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten, dann wegen Feld-, Forst- oder Jagdfrevels, ferner Personen, die wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, Gaukelei, gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, können auf 2 Jahre aus einer fremden Gemeinde ausgewiesen werden.

Nichtdeutsche können außerdem aus dem ganzen Königreiche von der Polizeibehörde aus Rücksichten des öffentlichen Interesses weggewiesen werden.

Im Übrigen vgl. §§ 9 und 11.

Zum Ausgang aus dem Reichsgebiet und zur Rückkehr in dasselbe, dann zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben bedürfen Reichsangehörige keines Reisepasses, außer wenn sie besonders darauf antragen.

Neu anziehende Reichsangehörige können zu den Gemeindelasten nur dann herangezogen werden, wenn der Aufenthalt mehr als 3 Monate dauert.

Bezüglich der Heimat besteht für Bayern ein Reser-

vatrecht; das Reich hat kein Aufsichtsrecht über Bayern hinsichtlich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse, sondern es ist hier das bayerische Heimatgesetz vom 16. April 1868 fortdauernd geltend.

Das Heimatrecht erstreckt sich stets auf die ganze politische Gemeinde, nicht bloß auf eine einzelne Ortschaft; wer in einer Gemeinde beheimatet ist, hat das Recht, daselbst zu wohnen und im Notfalle unterstützt zu werden.

Die Heimat ist:

a) eine ursprüngliche;
b) eine erworbene;
c) eine angewiesene.

Wer Angehöriger des bayerischen Staates ist (s. § 9), hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, wo seine Eltern beheimatet sind oder, wenn sie verstorben sind, beheimatet waren.

Eheliche Kinder folgen der Heimat des Vaters; ebenso durch nachfolgende Ehe legitimierte, voll adoptierte und vereinkindschaftete Kinder.

Außereheliche Kinder folgen stets nur der letzten Heimat ihrer Mutter.

Männer, die in einer Gemeinde noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch den Abschluß einer gültigen Ehe diese Heimat als selbständige, ohne aber von der Bezahlung der Heimatgebühren befreit zu sein.

Frauen erwerben durch gültige Ehe die Heimat des Mannes, wobei der Tod des Mannes oder die Ehescheidung den Verlust der so erworbenen Heimat nicht nach sich zieht.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Lehrer am Schulsitz, Offiziere am Garnisonsort.

Mit dem Bürgerrecht wird auch das Heimatrecht erworben. Da man aber zwar in mehreren Gemeinden ein

Bürgerrecht, aber nur in einer Gemeinde das Heimatrecht haben kann, so bestimmt das Gesetz:

Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in dieser Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde beansprucht, in welcher er zuletzt Bürger wird.

Das Heimatrecht muß nach Art. 6 des Heimatgesetzes auf Gesuch in der Aufenthaltsgemeinde verliehen werden, wenn die sämtlichen nachbezeichneten Bedingungen erfüllt sind:

1) Besitz des bayerischen Indigenats (Heimatrechts); s. § 9;
2) Volljährigkeit: das Alter von vollendeten 20 Jahren; (man findet dies dadurch, daß man dem Geburtsjahr 21 Jahre hinzurechnet);
3) ununterbrochener, freiwilliger, selbständiger Aufenthalt während 5 dem Zeitpunkte der Stellung des Gesuches unmittelbar vorausgehender Jahre;
4) Bezahlung von direkten Staatssteuern während dieser 5 Jahre;
5) Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde- und Armenkasse;
6) Nichtempfang und Nichtbeanspruchen einer öffentlichen Armenunterstützung während dieser Zeit.

Unselbständige d. h. solche Personen, die unter Kuratel stehen, dann solche Dienstboten, Gewerbsgesellen und Haussöhne, die im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und außerdem keine eigene Wohnung haben, können das Bürger- und Heimatrecht nicht erwerben.

Das Heimatrecht muß ferner nach Art. 7 des Heimatgesetzes in der Aufenthaltsgemeinde verliehen werden Personen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) }
2) } wie oben 1) und 2);

3) freiwilliger und ununterbrochener Aufenthalt während 10 der Bewerbung vorausgehender Jahre;
4) Nichtempfang und Nichtbeanspruchen einer Armenunterstützung während dieser 10 Jahre.

Außerdem kann die Gemeindeverwaltung unter Bedingungen, die mit dem Bewerber besonders zu vereinbaren sind, jedem bayerischen Staatsangehörigen das Heimatrecht verleihen in Fällen, wo sie es nicht verleihen muß.

Auch Nichtbayern können indes die Heimat in einer bayerischen Gemeinde ebenso wie Bayern erhalten, wenn sie die übrigen, obenbezeichneten Voraussetzungen erfüllen; die Verleihung der Heimat tritt aber erst in Kraft, wenn die etreffende Person das bayerische Indigenat erworben hat.

Kraft des Gesetzes erwerben Heimatlose die Heimat in einer Gemeinde, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) wie oben unter 1);
b) fünfjähriger, ununterbrochener, selbständiger, freiwilliger, während der Volljährigkeit dauernder Aufenthalt von fünf Jahren;
c)
d) wie oben unter 4), 5), 6).
e)

Die Erwerbung des Heimatrechtes kann in der Regel von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig gemacht werden. Nichtdeutsche können angehalten werden, die doppelte Heimatgebühr zu bezahlen.

Wer auf Grund des Art. 7 (s. Seite 47 unten) als Angehöriger des bayerischen Staates das Heimatrecht erwirbt, braucht eine Heimatgebühr nicht zu bezahlen, wenn er

1) sich in einer Gemeinde ununterbrochen 10 Jahre aufgehalten hat;
2) sich während dieser Zeit als Dienstbote, Gewerbsgehülfe, Fabrik- oder Lohnarbeiter ernährt hat;

3) zu einer Freiheitsstrafe durch einen Richter nicht verurteilt wurde.

Verloren geht die Heimat:

1) mit dem Verluste des bayerischen Indigenats;
2) durch den Erwerb der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde.

Wenn die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden kann, so ist diese Person vorläufig einer Gemeinde zu überweisen, welche so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben ist.

Reichsangehörige, die das bayerische Indigenat erworben haben, besitzen die vorläufige Heimat in der Gemeinde, wo sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Die Ausmittelung der Heimat und die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache der Distriktsverwaltungsbehörden des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der beteiligten Person.

Sämtliche Beteiligte sind vorher zu hören. Es handelt sich bei Heimatstreitigkeiten meistens um Verwaltungsrechtssachen (s. § 35).

Solange die Heimat streitig ist, darf eine Ausweisung nicht erfolgen. Die Gemeindebehörden haben die Heimatscheine auszustellen und zwar ungesäumt; die Verweigerung kann nur unter Angabe bestimmter Gründe erfolgen.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erworben. Dasselbe erstreckt sich auf die ganze Gemeinde, nicht auf bloße Ortschaften; der Bürger hat das Recht, bei Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden, an dem Gemeindevermögen und seinen Nutzungen teilzunehmen; er ist aber verpflichtet, seine Abgaben an die Gemeinde zu zahlen, und in der Regel

Gemeindeämter, zu denen er gewählt ist, anzunehmen und zu verwalten.

Die Wirksamkeit des Bürgerrechts kann von einer Bürgerrechtsgebühr, die Teilnahme von Gemeindenutzungen außerdem vielfach von einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden.

Eine bezahlte Bürgerrechtsgebühr kann auf die Heimatgebühr angerechnet, eine bezahlte Heimatgebühr kann von der Bürgerrechtsgebühr abgerechnet werden.

Nichtdeutsche können angehalten werden, das Doppelte zu bezahlen.

Fähig zur Erwerbung des Bürgerrechts sind selbständige Personen männlichen Geschlechts, welche das bayerische Indigenat besitzen, volljährig sind, in der Gemeinde Wohnsitz haben und in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Das Bürgerrecht muß auf Ansuchen verliehen werden den ebenbezeichneten hiezu befähigten Personen, wenn sie

1) entweder in der Gemeinde bereits das Heimatrecht besitzen;
2) oder seit 2 Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit die Steuern und Abgaben entrichtet haben.

Öffentliche Armenunterstützung, Gant, Kuratel, Strafurteil können zur Versagung des Bürgerrechts führen.

Nichtbayern müssen zuerst das bayerische Indigenat erlangt haben.

Das Bürgerrecht muß erworben werden nach Aufforderung der Gemeinde von hiezu befähigten Personen, wenn sie seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern in einem gewissen höheren Betrage angelegt waren, wobei jedoch öffentliche Dienstverhältnisse ausgenommen sind.

Inländer, die in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in

demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht auch dann verlangen, wenn sie im übrigen zur Erwerbung nicht fähig wären.

Mit dem Verlust der Fähigkeit zum Erwerb geht auch das Bürgerrecht selbst verloren, also z B. mit dem Verlust des Indigenats, der Selbständigkeit, des Wohnsitzes, des Hausbesitzes, der Steuerzahlung.

Das Ehrenbürgerrecht ist ein bloßer Ehrentitel.

Über Gesuche um Erwerb und Verleihung des Bürgerrechts entscheidet die Gemeindebehörde. Es handelt sich um eine Verwaltungsrechtssache. Beschwerde an das Königl. Bezirksamt oder bei unmittelbaren Städten an die Königl. Regierung ist innerhalb 14 Tagen zuläßig. (S. § 35.)

In der Rheinpfalz sind indes die Verhältnisse etwas anders gelagert. Die auf Seite 47 angeführten Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt in jeder pfälzischen Gemeinde, wo er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramt der bisherigen und der neuen Gemeinde, sowie durch Entrichtung einer etwa eingeführten Heimatgebühr.

Nach Erfüllung dieser Bedingung tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft Gesetz ein.

Pfälzischer Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch bloß das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt.

Volljährige selbständige Männer, die in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Volljährige und selbständige in einer Gemeinde des diesseitigen Bayern heimatberechtigte Männer haben auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der sie treffenden Heimatgebühr Anspruch, wenn sie seit 2 Jahren in der Gemeinde gewohnt und innerhalb dieser Frist eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die Gemeindeabgaben entrichtet haben, sofern nicht besondere Gründe z. B. Armenunterstützung, strafrichterliches Urteil entgegenstehen.

Die übrigen Bestimmungen sind nahezu die gleichen wie für das rechtsrheinische Bayern.

§ 38. Gemeindevermögen.

Das Gemeindevermögen ist thunlichst ungeschmälert zu erhalten; eine Verteilung desselben ist nur unter einer Anzahl von Bedingungen statthaft.

Der Ertrag dieses Vermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden; etwaige Überschüsse können wieder nur unter besonderen Bedingungen verteilt werden.

Nutzungen an Bestandteilen dieses Vermögens, wo sie bisher nicht üblich waren, können gleichfalls nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn nämlich alle Gemeindebedürfnisse ohne Umlagenerhebung und ohne Erhebung örtlicher Abgaben gedeckt sind, und größere Ausgaben nicht in Aussicht stehen.

Wenn jedoch jemand einen besonderen Rechtstitel darauf hat oder wo ein rechtsbegründetes Herkommen besteht, können Nutzungen angesprochen werden.

Wer Gemeindenutzungen bezieht, hat auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen.

Zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten der Gemeinden gehört die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäude und Uhren, der Begräbnisplätze, der Feuerlöschanstalten und Löschgeräte, Unterhaltung und Reinlichkeit der

Ortsstraßen, Brunnen, Wasserleitungen, Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und Sicherheitsvorrichtungen an diesen, Aufstellung des Ortspolizei- und Feldschutzpersonales, Sorge für Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln u. a.

Die Ausgaben hiefür werden zunächst aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens bestritten, dann aus gemeindlichen Gebühren und Strafgeldern, Staatszuschüssen u. a.

Wenn diese Einkünfte nicht genügen, sind Umlagen, Verbrauchssteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben für die Benützung des Eigentums, der Anstalten und Unternehmungen können eingeführt werden, wenn nicht einzelne Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Bei Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlägen dürfen die Gemeinden über die vorgeschriebenen Höchstbeträge nicht hinausgehen.

Hauptsächlich gehört hieher auch der Lokalmalz- und Lokalbieraufschlag. Derselbe wird den Gemeinden nur bewilligt, wenn außerordentliche Aufwendungen in Frage stehen

Örtliche Aufschläge dürfen in der Regel die Produktion und den Handel nicht treffen, sondern nur die Verzehrung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes.

Bei der Ausfuhr sind Rückvergütungen vorgesehen.

Defraudationen und Übertretungen der Kontrolvorschriften werden auf Grund zu erlassender ortspolizeilicher Vorschriften bestraft.

Gemeindeumlagen sind Beiträge an die Gemeinde, die zur Bestreitung der obenerwähnten Gemeindebedürfnisse von den Gemeindegliedern erhoben werden.

Umlagen muß zahlen ein jeder, der in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt ist, auch wenn er nicht im Gemeindebezirke wohnt.

Die Bezahlung der Umlagen hat an dem festgesetzten Termine zu erfolgen, widrigenfalls dieselben von den Gemeinden im Zwangswege beigetrieben werden.

Für Gemeindezwecke können auch Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste, Frohnden) verlangt werden; wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten können aber nicht verlangt werden.

Anlehen können die Gemeinden nur aufnehmen zur Tilgung bestehender Schulden, zur Bestreitung unvermeidlicher, dauernd vorteilhafter Ausgaben, wenn die Deckung dieser Ausgaben auf anderem Wege nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen erfolgen kann.

Auch die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht meist den Gemeinden zu. Dieses Vermögen darf aber in keinem Falle mit dem Gemeindevermögen vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 39. Organe der Gemeinden.

Man hat zu unterscheiden zwischen den Gemeinden der Rheinpfalz und den übrigen Gemeinden Bayerns.

I. Diesrheinisches Bayern.

Hier gibt es Gemeinden mit städtischer und Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde;
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung, als Kontrole gegenüber den Magistrat.

Der Magistrat besteht:

1) aus einem Bürgermeister;
2) aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten, wo hiefür ein Bedürfnis besteht;
3) aus bürgerlichen Magistratsräten, deren Zahl sich nach der Seelenzahl der Gemeinde bemißt.

Städte mit mehr als 10000 Seelen können 2, mit mehr als 50000 Seelen 3 Bürgermeister aufstellen.

Unmittelbare Städte sind solche, welche für den Gemeindebezirk die Befugnisse eines Bezirksamtes haben, und nicht dem Bezirksamt, sondern der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind; diese Städte müssen mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied haben.

Wenn nötig können auch für das Bauwesen, Schulangelegenheiten, Forstwirtschaft, Gesundheitspflege technisch gebildete Sachverständige als Mitglieder des Magistrats aufgestellt werden, welche in Gegenständen ihres Wirkungskreises volle Stimmberechtigung haben.

Außerdem können noch weitere Beamte, z. B. Stadtkämmerer aufgestellt werden.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung, welche kein rechtskundiges Mitglied haben, ist ein Stadt- oder Marktschreiber aufzustellen, welcher aber nur eine beratende Stimme hat. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte werden auf 6 Jahre gewählt.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrates Gewählten treten nach 3 Jahren, wenn sie zu der gleichen Stelle wieder gewählt worden sind, entsprechend in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienst definitiv angestellten Staatsdiener, soferne Dienstverträge nichts anderes vorsehen.

Bürgermeister und rechtskundige Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, welche in der Regel von der Kreisregierung erteilt wird, soferne nicht eine unmittelbare Stadt in Frage steht.

Die Beschlüsse des Magistrats werden in Sitzungen gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Plenarbeschlusses ist nötig:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder besonders geladen waren;

2) daß mehr als die Hälfte an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Wer bei einer Sache mit seinem Privatinteresse beteiligt ist, darf weder mitberaten noch mitstimmen.

Die Sitzungen des Magistrats sind in der Regel öffentlich.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach 3 Jahren das älteste Drittteil austritt. Ihre Zahl ist 3mal so groß als jene der bürgerlichen Magistratsmitglieder.

Die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten sind in der Regel öffentlich.

Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist erforderlich:
1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht ein für allemal im voraus festgesetzt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für eine und dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

In einzelnen Fällen sind sogenannte Kumulativsitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorgesehen, wobei beide Körper vereint beraten, aber gesondert abstimmen; dies kommt namentlich vor, wenn die beiden Körper sich nicht einigen können, beide Körper Beschluß fassen müssen, und die Zustimmung eines jeden Körpers nötig ist.

Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigte haben ihre Stellen in der Regel unentgeltlich zu versehen.

Wirkungskreis des Magistrats.

Dieser verwaltet die meisten Gemeindeangelegenheiten selbständig, vertritt die Gemeinde nach Außen in ihren recht-

lichen Beziehungen, ernennt die Gemeindebeamten, führt den Gemeindehaushalt, verwaltet das Gemeindevermögen, wobei er zur genauen Rechnungsstellung verpflichtet ist, nimmt Anteil an der Armenpflege, dem Kirchen- und Schulwesen u. a.

Als Ortspolizeibehörde erläßt er die ortspolizeilichen Vorschriften und hat für den Vollzug der Polizeigesetze Sorge zu tragen, wobei dem Bürgermeister die oberste Leitung zusteht.

Die Ausübung des Vermittelungsamtes in Beleidigungssachen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht vor allem dem Bürgermeister zu.

Advokaten werden hier nicht zugelassen, doch können die Beteiligten andere Männer ihres Vertrauens zuziehen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, ist der Vermittelungsversuch als vereitelt zu erachten; ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 90 Pfennigen.

In Beleidigungssachen kann das Vermittelungsamt (Sühneversuch) nicht umgangen werden, wenn Beleidiger und der Beleidigte zu derselben politischen Gemeinde gehören.

Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Dieselben sind das Kontrolorgan gegenüber dem Magistrat. Ihre Zustimmung ist namentlich erforderlich, wo wesentliche Geldinteressen und Veräußerungen von Gemeindegut, Neubauten der Gemeinde, Einführung der Heimat- und Gemeinderechtsgebühren und sonstiger ähnlicher Gebühren u. a. in Frage steht. In diesen Angelegenheiten können die Gemeindebevollmächtigten auch selbständige Anträge stellen.

In größeren Städten gibt es auch Distriktsvorsteher, welche den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb des Distriktes zu unterstützen haben.

In den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung die Gemeindeverwaltung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

Der Gemeindeausschuß besteht:

1) aus einem Bürgermeister;
2) aus einem Beigeordneten;
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar je nach der Größe der Gemeinden aus 4 (bis 300 Seelen), aus 6 (bis 500 Seelen), aus 8 (bis 1000 Seelen), bis hinauf zu 24 Gemeindebevollmächtigten.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten sind vom Bezirksamt zu bestätigen, zu verpflichten und einzuweisen.

Zurückgelegtes 60. Lebensjahr, körperliche und geistige Dienstesunfähigkeit berechtigen die Mitglieder des Magistrats, des Gemeindekollegiums und des Gemeindeausschusses zum Austritt.

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses

Derselbe ist im Allgemeinen der gleiche wie beim Magistrat, nur hat der Bürgermeister allein hier noch etwas weitere Befugnisse, namentlich auch auf dem Gebiete der Polizei.

Vom Vermittelungsamt gilt das gleiche.

Der Gemeindeausschuß beschließt gültig:

a) wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind;
b) wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat;
c) wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden sich für eine und dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Beteiligung aus einem Privatinteresse schließt das Recht mitzuberaten und mitzustimmen aus.

Die oberste Leitung gebührt dem Bürgermeister.

Die Gemeindeversammlung hat im Großen und Ganzen da einzutreten, wo in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist.

Zu einem gültigen Beschluß der Gemeindeversammlung ist nötig:

a) Anwesenheit aller Stimmberechtigten oder herkömmliche Ladung derselben;

b) Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten;

c) absolute Mehrheit wie oben sub c.

Sind mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt, so können dieselben, jedoch nur zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens einen Ortsausschuß wählen, welcher aus 3 bis 5 Bürgern mit Einschluß eines „Pflegers" besteht, und zwar auf die Dauer von 6 Jahren.

II. Rheinpfälzische Gemeinden.

Für alle Gemeinden besteht hier nur eine Form der Verfassung.

Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist hier der Gemeinderat mit ähnlichen Befugnissen wie Magistrat und Gemeindeausschuß im diesrheinischen Bayern.

Derselbe besteht:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem und in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen aus zwei Adjunkten;

c) aus 6 bis 24 Gemeinderäten je nach der Seelenzahl der Gemeinde.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden hier auf fünf Jahre gewählt. Der Adjunkt bezw. der erste Adjunkt ist Stellvertreter des Bürgermeisters.

Alle Bürgermeister und Adjunkten sind durch die pfälzische Kreisregierung zu bestätigen; ihre Verpflichtung und Einweisung geschieht durch das Bezirksamt.

In der Pfalz gibt es noch das Institut der Gemeindeeinnehmer, deren Dienst in der Regel mit dem der Steuereinnehmer zusammenfällt.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gibt es in der Pfalz kein Vermittelungsamt.

Im Übrigen sind die Bestimmungen so ziemlich die gleichen wie bei den rechtsrheinischen Gemeinden.

§ 40. Staatsaufsicht auf die Gemeinden; Beschwerderecht.

Die Staatsaufsicht wird unter der obersten Leitung des Staatsministeriums des Innern durch die Bezirksämter, bei unmittelbaren Städten durch die Kreisregierung geübt; letztere übt sie vielfach in mittelbaren Städten auch unmittelbar aus.

Der ununterbrochenen Aufsicht unterliegt namentlich die Polizeiverwaltung. Aber auch in eigentlichen, reinen Gemeindeangelegenheiten hat sich die Staatsaufsicht darauf zu erstrecken,

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachteil des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das freie Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden;
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Gesetzwidrige Beschlüsse können hienach schon von Amtswegen aufgehoben werden.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt werden; die Beschwerde muß innerhalb einer feststehenden Frist von 14 Tagen eingelegt sein.

In wichtigeren Fällen bedürfen die Beschlüsse der Gemeinden der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, namentlich meistens in jenen Fällen, wo auch sonst die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich ist.

§ 41. Gemeindewahlen.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, mit Ausschluß jener, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. so lange dieser Verlust dauert, dann ausgenommen jene, welche wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen, wie z. B. Diebstahl u. a. verurteilt wurden, und noch anderer besonderer Fälle.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht, wenige Ausnahmen vorbehalten, nicht durch Stellvertreter ausüben.

Wählbar zu Gemeindewahlämtern sind alle wahlberechtigten Bürger, welche 25 Jahre alt sind, in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, selbständig, im Besitze des bayerischen Indigenats, in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt und in die Wählerliste eingetragen sind. Öffentliche Staatsdiener, Lehrer und Kirchendiener sind jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrats handelt.

Körperliche oder geistige Unfähigkeit, 60. Lebensjahr, Bekleidung des Amtes eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrates oder Gemeindeausschußmitgliedes, dauernde Abwesenheit von der Gemeinde u. a. bilden Wahlablehnungsgründe.

Wahlbestechung hat neben Ungültigkeit der Wahl den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung alle 3 Jahre, in den übrigen Gemeinden alle 6 Jahre im November — 15. Dezember statt.

Bis Ende Oktober müssen die Wählerlisten hergestellt sein. Etwaige Erinnerungen gegen ihren Eintrag werden von der Gemeindebehörde in öffentlicher Sitzung entschieden.

Niemand kann wählen und gewählt werden, der nicht in die Wählerliste eingetragen ist; dieselbe muß am Wahltage aufliegen.

Jede Wahl erfolgt unter Leitung eines Wahlkommissärs, dem ein aus der Mitte der Wähler ernannter aus 5 Mitgliedern bestehender Wahlausschuß zur Seite steht.

Die Abstimmung ist geheim und geschieht mittels numerierter Stimmzettel, welche die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten müssen.

Entscheidend ist relative Stimmenmehrheit.

Im diesrheinischen Bayern ist zwischen Gemeinden mit städtischer und solchen mit Landgemeindeverfassung zu unterscheiden.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung werden zuerst die Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger gewählt; sodann deren Ersatzmänner.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl zu erklären und können Ablehnungsgründe vor dem Wahlausschuß geltend machen. Dann erfolgt die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte durch die Gemeindebevollmächtigten bezw. Ersatzmänner.

Nahe Verwandtschaft mit einem Magistratsmitgliede schließt vom Eintritt in den Magistrat aus.

Endlich wählen die Gemeindebevollmächtigten die bürgerlichen Bürgermeister.

Nach der Wahlbeendigung erfolgt die Prüfung der Wahlen; innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Formverletzungen oder persönlicher Benachteiligung Beschwerde zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde einlegen.

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung ist das Verfahren umgekehrt.

Zuerst wird der Bürgermeister, dann der Beigeordnete, endlich die Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlgängen gewählt.

Das Gleiche gilt abgesehen von nachbezeichneten Bestimmungen von den Gemeinden der Rheinpfalz:

Die Wahlen finden hier nicht alle 6, sondern alle 5 Jahre statt.

Zuerst werden die Gemeinderäte durch die Gemeindebürger gewählt, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit. Dann folgen die Erklärungen über Annahme der Wahl.

Hierauf haben die neugewählten Gemeinderäte in gesonderten Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Bürgermeister, dann den Adjunkten bezw. den 1. und dann den 2. Adjunkten zu wählen.

§ 42. Distriktsräte, Distriktsgemeinden.

Die Distriktsgemeinden sind höhere Gemeindeverbände mit korporativen Rechten; ausgeschlossen sind hievon die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte.

Diesseits des Rheins bildet jeder Amtsbezirk eines Bezirksamts, in der Pfalz jeder Kanton eine Distriktsgemeinde.

Den Distriktsgemeinden ist privatrechtlicher Verkehr ebenso wie anderen öffentlichen Korporationen eingeräumt und sie führen auch einen eigenen Haushalt; sie stehen nicht unter Kuratel der Bezirksämter.

Ihnen obliegt vor Allem die Aufbringung des Bedarfes für den Distrikt, so z. B. die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen, die Distriktsarmenpflege, Distriktsfeuerlöschwesen, Distriktstierärzte, Sorge für Distriktssparkassen, Vorschußkassen u. a.

Die Beschlüsse des Distriktsrats bedürfen meist der Genehmigung der Kreisregierung, jene des Distriktsausschusses aber nicht; dem letzteren obliegt hauptsächlich die Führung der laufenden Verwaltung, Vorberatung und Vorbereitung der an den Distriktsrat zu bringenden Gegenstände.

Der Distriktsrat besteht:

1) aus den Vertretern der zu der Distriktsgemeinde ge-

hörigen Gemeinden; auf jede Gemeinde trifft ein Vertreter, desgl. auf mindestens 2000 Einwohner;

2) aus den Eigentümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, mit $^1/_8$ der Zahl der Gemeindevertreter;

3) aus Vertretern der 50 nächst den unter 2 genannten höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distrikts, mit $^1/_4$ der Zahl der Gemeindevertreter;

4) aus Vertretern des Staatsärars, wenn dieses mit Distriktsumlagen beteiligt ist;

5) aus dem Bezirksarzte;

6) aus besonders zu wählenden zwei selbständigen Pfarrern des Distrikts; die Wahl derselben geschieht durch den neugebildeten Distriktsausschuß.

Mitglied des Distriktsrates kann nur sein, wer willensfähig, männlich, 30 Jahre alt, im Besitz des bayerischen Indigenats und der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die allgemeinen Wahlen zum Distriktsrate finden alle 3 Jahre statt.

Die sonstigen Ablehnungsgründe (siehe § 41 S. 61) gelten auch hier.

Die Beschlüsse des Distriktsrates werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Distriktsrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von 4 bis 6 Mitgliedern; innerhalb des Ausschusses dürfen keine Verwandte sich befinden.

Der Ausschuß versammelt sich nur auf Einberufung des Bezirksamtmannes, der auch Vorstand des Ausschusses ist.

Je nachdem der Ausschuß 4 oder 6 Mitglieder zählt, ist er bei einer Anwesenheit von 3 oder 4 Mitgliedern beschlußfähig. Relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Notwendig ist das Amt eines Distriktskassiers, welcher das Einkommen der Distriktsgemeinde zu erheben, verwenden und verrechnen hat; derselbe wird vom Distriktsrate gewählt.

§ 43. Landräte, Kreisgemeinden.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde; diese sind korporative Verbände, Gemeindeverbände mit privatrechtlicher Persönlichkeit.

Mitglieder der Kreisgemeinde sind die Distriktsgemeinden und die unmittelbaren Städte des jeweiligen Regierungsbezirkes.

Der Wille des Kreises kommt durch den Herrscher, nicht durch die Vertreter des Kreises, und zwar im „Landratsabschied“ zum Ausdruck.

Die Kreisgemeinden führen einen gesonderten Haushalt. Kreisanstalten sind indes Staatsanstalten, welche aus Mitteln des Kreises hergestellt und unterhalten werden.

Dem Landrat steht eine Reihe von speziellen Befugnissen zu: Er muß über die Ordnungen der Kreisanstalten gehört werden, Bauwerke, die auf Kreiskosten aufgebaut werden sollen, kann er prüfen, bei Uferschutzbauten, Kreisstiftungen u. a. hat er weitgehende Befugnisse, er kann ferner Anträge zur Abhülfe des Zustandes eines Kreises und Petitionen stellen, Beschwerden gegen Staatsdiener führen u. a.

Der Landrat besteht:

1) aus den Abgeordneten der Distriktsgemeinden (auf zwei Distriktsgemeinden trifft einer);
2) aus den Abgeordneten der unmittelbaren Städte; Städte mit mehr als 30000 Einwohner haben zwei Abgeordnete;
3) aus den Grundeigentümern, welche mit einem Grundsteuersimplum von mindestens 25 Gulden angelegt sind; $^1/_4$ der unter 1) bezeichneten Vertreter;
4) aus 3 Mitgliedern der wirklichen selbständigen Pfarrer;
5) aus 1 Abgeordneten der Universität, wenn sich eine solche im Kreise befindet.

Wahlberechtigt sind: zu 1) die Distriktsräte; zu 2) die Gemeindekollegien; zu 3) jene, die das Indigenat

besitzen und von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind.

Die ordentlichen Wahlen finden alle 6 Jahre statt.

Die Wählbarkeit setzt voraus: Willensfähigkeit, männliches Geschlecht, 30 Lebensjahre, Besitz des Indigenats und der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wer gewählt ist, ist verpflichtet in den Landrat einzutreten. Eintritt in den Landtag zieht den Verlust der Eigenschaft eines Landrates nach sich.

Die Landräte erhalten 5 Mark Tagesdiät.

Der Landrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse.

Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens $^{2}/_{3}$ seiner Mitglieder erforderlich; die Beschlüsse werden meist nach relativer Mehrheit gefaßt.

Die Verhandlungen des Landrates sind behufs Erholung der Kgl. Entschließung dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Diese Kgl. Entschließungen werden sodann im Landratsabschied erlassen und durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt und das einschlägige Kreisamtsblatt verkündet.

Der Landrat wählt ferner aus seiner Mitte einen Ausschuß von 6 Mitgliedern, welcher alle 3 Jahre erneuert wird; dieser hat auch im Falle der Auflösung des Landrates seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der neugewählte Landrat einen neuen Ausschuß bestellt hat.

Dieser Ausschuß kann sich immer nur auf Einberufung durch die Kreisregierung versammeln; er hat das Recht, von den aus Mitteln des Kreises unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen persönlich Einsicht zu nehmen; er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Sekretär.

Der Ausschuß kann nur beraten und beschließen, wenn $^{2}/_{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Landrat wählt einen Präsidenten und einen Sekre-

tär nach Stimmenmehrheit; ersterer leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung.

II. Abteilung.

Die Polizei.

§ 44. Allgemeines.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruch stehen.

Zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften sind in den Landesteilen rechts des Rheins die Gemeindeausschüsse, Magistrate, Polizeidirektion und Lokalbaukommission München, in der Rheinpfalz die Gemeinderäte berechtigt.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhülfe suchen.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, zur vorläufigen Einschreitung berechtigt.

Sie kann Gegenstände, mittels deren eine strafbare Handlung begangen wurde, vielfach vorläufig mit Beschlag belegen, auch Anstalten, deren Schließung im Strafurteile ausgesprochen werden kann, vorläufig schließen.

Sie kann ferner Verfügungen, die sie zum Vollzug von Gesetzen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und ihnen eröffnet hat, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung bringen, insbesondere auch von ihr angeordnete Handlungen auf

Kosten Ungehorsamer vornehmen lassen. Hiegegen steht zwar die Beschwerde zur höheren Behörde zu, diese Beschwerde hat aber in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung, d. h. hemmt den Vollzug nicht.

Zur Ausführung ihrer Maßnahmen können die Behörden die Gendarmerie und das Militär aufbieten.

§ 45. Versammlungen und Vereine.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; eine Erlaubnis ist hiezu nicht erforderlich.

Während der Dauer des Landtags dürfen jedoch in einem Umkreise von 6 Stunden um München herum Versammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit können Versammlungen unter freiem Himmel verboten werden.

Wenn Versammlungen oder öffentliche Aufzüge auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, ist die Genehmigung des Bezirksamts, in unmittelbaren Städten des Stadtmagistrats, zu erholen.

Herkömmliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, hergebrachte Umzüge der Innungen und Züge der Hochzeitsversammlungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Politische Versammlungen: Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt oder den Platz zu ihrer Abhaltung einräumt, muß mindestens 24 Stunden vor Beginn hievon Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstatten, welch letztere an das Bezirksamt zu berichten hat.

Die Leiter der Versammlung haben die Ordnung aufrecht zu erhalten, Sprechern, die die Gesetze verletzen, das

Wort zu entziehen, und wenn nötig die Versammlung aufzulösen.

Der Polizei steht zu, in solche Versammlungen Beamte abzusenden, welche erforderlichen Falles die Versammlung auflösen können.

Vereine: Verboten ist die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam versprochen wird.

Allgemein haben, abgesehen von Nachstehendem, die Staatsangehörigen das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubnis zu bilden.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verbunden, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Sobald solche Vereine auch politische Zwecke verfolgen, unterliegen sie den Vorschriften über politische Vereine.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, müssen Vorsteher wählen; letztere haben die Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung und alle Abänderungen derselben der Distriktspolizeibehörde zu übersenden. Frauen und Minderjährige sind von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Auf Versammlungen solcher Vereine kommt das oben über politische Versammlungen Gesagte zur Anwendung.

Vereine können von der Polizeibehörde geschlossen werden, wenn den oben erwähnten Vorschriften nicht genügt wird, namentlich aber auch, wenn sie geheime Versammlungen halten. Den Gerichten ist die Schließung binnen 8 Tagen anzuzeigen und diese haben über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Schließung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 46. Volksbewegungen.

Wenn die innere Sicherheit oder die gesetzliche Ordnung bedroht ist, kann die zuständige Zivilbehörde, in der Regel das Bezirksamt, die bewaffnete Macht aufbieten.

Die Militärbehörde hat aber zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll; bevor die letztere einschreitet, müssen die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde, eventuell der Militärbehörde, 3mal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufgefordert werden. Jeder Aufforderung geht nach Möglichkeit ein Signal voraus.

Bleibt die 3. Aufforderung erfolglos, so ist von der Waffe der erforderliche Gebrauch zu machen.

In einzelnen Fällen ist die dreimalige Aufforderung nicht nötig, besonders wenn Angriffe auf Privatgebäude oder die bewaffnete Macht selbst, oder auf Privatpersonen gemacht werden.

Für den Ersatz des hiebei erwachsenen Schadens haften die Gemeinden.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben, mit Ausnahme Bayerns, in Kriegszustand erklären.

In Bayern kann das Standrecht (Kriegsrecht) angeordnet werden wegen Aufruhrs, bei Überhandnahme von Mord, Raub, Brandlegung u. a. Von da ab werden die Standgerichte eingesetzt. An dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt wurde, ist dasselbe unter Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden.

§ 47. Sicherheit des Einzelnen.

Siehe zunächst § 37, dann auch §§ 8, 9, 11.

Die unterlassene Anmeldung eines Neuanziehenden kann nur mit einer Polizeistrafe, nicht mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden.

Die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger aus dem Aufenthaltsorte ist nur in besonderen Fällen zulässig.

Im Allgemeinen besteht kein Paßzwang, außer wenn die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung bedroht erscheint.

Polizeiaufsicht ist zulässig neben gewissen Freiheitsstrafen; die Zulässigkeit derselben ist im richterlichen Strafurteile auszusprechen; ihre Zeitdauer darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Sie bewirkt, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann, daß Ausländer ausgewiesen und daß Haussuchungen jederzeit vorgenommen werden können. Die vollziehende Behörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

Landstreicher, Bettler, Spieler, Arbeitsscheue, gewerbsmäßig Unzucht treibende Weibspersonen können bis zu 2 Jahren in Arbeitshäuser geschafft werden.

Die Distriktspolizeibehörden sind auch berechtigt zu Verschubungen, Anweisung von Zwangsrouten und Reisezeiten.

Verboten ist das Feilhalten und Mitsichführen von Hieb- oder Schußwaffen, die in Stöcken, Röhren oder sonstwie verborgen sind, allen Bettlern, Landstreichern, Geisteskranken, Personen unter 18 Jahren, Lehrlingen, für ledige Haussöhne, die im Brote ihres Vaters stehen, dann für Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter u. a. Ausgenommen hievon sind Personen, die diese Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes nötig haben, so lange sie dieselben hiezu benötigen.

§ 48. Armenpolizei und Armenpflege.

Verurteilte Bettler können ins Arbeitshaus geschafft werden.

Der Armenpflegschaftsrat kann die Bestellung einer gerichtlichen Kuratel beantragen, wenn Personen durch Verschwendung die Besorgnis begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

Neuanziehende Deutsche können von einer Gemeinde nur zurückgewiesen werden, wenn sie nachweislich nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und die Ihrigen notdürftig zu ernähren; die Besorgnis vor künftiger Verarmung genügt aber nicht.

Beansprucht der Neuanziehende Armenunterstützung, so kann die Gemeinde die Fortsetzung des Aufenthalts versagen, wenn nachweislich die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nötig wurde.

S. auch § 37.

Die öffentliche Armenpflege obliegt den politischen Gemeinden, Distrikten, Kreisen und dem Staat.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich vor allem zunächst auf die Heimatberechtigten; handelt es sich aber um eine angewiesene Heimat (s. § 37), so hat der Staat einzutreten. Bei fremden Personen kann die Unterstützungsgemeinde Ersatz von der Heimatgemeinde nur verlangen, wenn die Hülfe mehr als 14 Tage gedauert hat.

Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen, Lohnarbeitern ist die Krankenhülfe auf die Dauer der ersten 90 Tage von der Aufenthaltsgemeinde zu gewähren.

Von solchen Personen kann die Dienstgemeinde einen wöchentlichen Krankenkassebeitrag von höchstens fünfzehn Pfennig verlangen.

Die zur Leistung solcher Beiträge Verpflichteten erwerben, wenn das Arbeitsverhältnis ordentlich angezeigt ist,

ein Recht auf Gewährung der Krankenpflege (Arzt und Apotheke inbegriffen); solche Krankenhülfe erscheint nicht als Armenunterstützung.

Großindustrielle können verpflichtet werden, die nötigen Anstalten für ihre Arbeiter selbst zu treffen.

Jede Gemeinde muß vorbehaltlich Rückersatzes:

1) Personen, deren Heimat nicht feststeht, die Hülfe solange gewähren, bis diese Feststellung erfolgt ist;
2) Fremden die unentbehrlichen Reisemittel gewähren;
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen sorgen.

Wenn einem fremden Hülfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht erfolgen kann, Unterstützung gewährt wird, so muß der Armenpflegschaftsrat oder die betr. Krankenhausverwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde (meist Heimatgemeinde) binnen 3 Tagen Nachricht geben.

Privatpersonen (auch Ärzte und Apotheker) können Ersatz von der Gemeinde für ihre Auslagen und besondere Mühewaltung für die von ihnen einem Hülfsbedürftigen gewährte Hülfe nur verlangen, wenn die Hülfeleistung so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hülfeleistung nicht möglich war und wenn sie zugleich innerhalb längstens 48 Stunden nach Beginn der Hülfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hülfeleistung erstattet haben.

Nur wirklich hülfsbedürftige Personen fallen unter die Bestimmungen des Armengesetzes.

Als solche sind nur jene zu erachten, die sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder wegen eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Nur in zeitlich ganz dringenden Fällen sind auch arbeitsfähige Personen zu unterstützen.

Die öffentliche Armenpflege hat auch nur einzutreten, wenn die freiwillige Armenpflege oder die zur Alimentation des zu Unterstützenden Verpflichteten die nötige Hülfe nicht angedeihen lassen.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf das Unentbehrliche in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege, bei Kindern auf die nötige Erziehung und Ausbildung, bei verstorbenen Personen auf einfache Beerdigung. Unterstützte Arme müssen sich den von dem Armenpflegschaftsrate angeordneten angemessenen Arbeiten unterziehen.

Der Armenpflegschaftsrat vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege. Derselbe besteht:

a) in Gemeinden mit städtischer Verfassung:

1) aus den Bürgermeistern;
2) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräten;
3) aus abgeordneten Mitgliedern des Gemeindekollegiums;
4) aus den Pfarrern der Gemeinde (je nach Umständen auch dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung);
5) aus speziell gewählten Armenpflegschaftsräten;
6) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Vorstand ist der erste oder einzige Bürgermeister; auch in den Gemeinden der Pfalz.

b) in den übrigen Gemeinden:

1) aus dem Bürgermeister;
2) aus dem Beigeordneten;
3) aus Abgeordneten der Gemeindeverwaltung;
4) }
5) } wie oben unter 4) 5) 6).
6) }

Vorstand ist der einzige oder dienstälteste Pfarrer der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Gemeinden müssen die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen treffen.

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung (Gemeindeausschüssen) kann die Verköstigung der Armen mit Ausnahme werktagsschulpflichtiger Kinder, kranker und sicherheitsgefährlicher Personen an die einen selbständigen Haushalt führenden Gemeindeeinwohner in im voraus bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstab (häufig der Steuer) übertragen werden. Hiezu sind jedoch Beschlüsse des Gemeindeausschusses und des Armenpflegschaftsrates erforderlich, welche den übereinstimmenden Antrag hierauf enthalten (Turnuskost, fliegende Kost, Umkost).

Unterstützten Armen ist es bei Strafe verboten Lebensmittel, Heizmaterial, Kleidungsstücke u. a., was sie aus Mitteln der Armenpflege erhielten, zu veräußern oder mutwillig unbrauchbar zu machen.

Streitigkeiten werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden.

In die öffentliche Armenpflege teilen sich auch die Distriktsgemeinden.

Deren Aufgabe umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der Distriktswohlthätigkeits-Krankenanstalten;
3) Ansammlung und Vermehrung des Distriktsarmenfonds;
4) Gründung von Spar- und Vorschußkassen u. a.;
5) Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, -Krankenhäusern, -Beschäftigungsanstalten u. a.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrates und Landratsausschusses; sie umfaßt insbesondere die Unterstützung der mit Armenlasten über-

bürdeten Distriktsgemeinden, Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Irren- und Findelhäusern u. a.

§ 49. Verehelichung und polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung.

Das Recht der Verehelichung ist als ein natürliches und allen Staatsangehörigen zustehendes anerkannt; das Verehelichungszeugnis ist nur ein Beleg dafür, daß keine Hindernisse gegen die Ehe obwalten; es darf nur aus jenen Gründen verweigert werden, welche im Gesetz selbst bestimmt sind. Eine Ansässigmachung ist nicht mehr verlangt.

Zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, wo der Bräutigam seine Heimat hat

Wenn Angehörige der rechtsrheinischen Landesteile außerhalb Bayerns eine Ehe ohne dieses Zeugnis schließen, werden sie bestraft. Ungültig ist auch die Ehe Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile in der Pfalz ohne dieses Zeugnis, denn alle Angehörigen jener Landesteile müssen dieses Zeugnis beibringen. Eine in Widerspruch hiemit eingegangene Ehe ist solange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, wenn nicht die Ehe von einem Manne, der außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist bedingt:

a) durch den Ausweis, daß die Militärpflicht des Bräutigams nicht hindernd im Wege steht;
b) durch die Erhebungen über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Hindernisse;

c) durch Beibringung der etwa nötigen dienstlichen Bewilligung;
d) durch das Nichtbestehen eines gemeindlichen Einspruchs.

Außerdem müssen die nötigen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Braut und ihrer allenfallsigen Kinder erbracht sein.

Zu b. Wird die Schließung einer Ehe beabsichtigt, so ist dies durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften von der Verwaltung jener Gemeinden, wo die Brautleute sich aufhalten.

Die Einspruchsfrist dauert nur 10 Tage.

Zu d. Die Heimatgemeinde des Bräutigams kann Einspruch erheben, wenn derselbe über Abbüßung oder den Nachlaß einer ihm wegen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Strafe sich nicht ausweisen kann oder hiewegen in Untersuchung steht, ferner, wenn er in den letzten drei Jahren öffentliche Armenunterstützung erhalten oder beansprucht hat, dann solange er sich mit Leistungen an die heimatliche Armen- oder Gemeindekasse im Rückstande befindet; endlich solange er unter Kuratel steht.

Ist ein solcher Einspruch eingelegt, so kann die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erst erfolgen, wenn der Einspruch durch einen abweisenden unanfechtbaren Beschluß verworfen worden ist.

Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so ist gleichfalls ein Verehelichungszeugnis erforderlich, das von dem Bezirksamt jener Gemeinde auszustellen ist, wo der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) wie oben zu a) und c);
2) durch den Beweis, daß das Aufgebot nach dem pfälzischen Zivilgesetzbuch (Art. 63) erfolgte und kein Ein-

spruch eingelegt wurde, daß auch seit Vornahme des Aufgebotes noch kein Jahr verflossen ist;

3) durch den Beweis, daß die Vorschriften des Art. 144 bis 164 dieses Gesetzbuches beachtet sind.

Nichtdeutsche, die auf bayerischem Gebiete, ohne eingewandert zu sein, heiraten wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes in Bayern, wo sie heiraten wollen, nachzuweisen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung Gültigkeit und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimatlande erfolgt wäre.

Bei Streitigkeiten (Verwaltungsrechtssachen) sind die Distriktsverwaltungsbehörden erste, die Kreisregierung zweite Instanz.

Geistliche oder Standesbeamte, welche die Bestimmungen über die Eheschließung nicht beachten, werden bestraft.

Nach dem sogenannten Zivilehegesetz ist noch zu beachten:

Innerhalb des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines der Verlobten geschlossen werden.

Der Eheschließung hat ein Aufgebot seitens des Standesbeamten vorherzugehen, welches in den Gemeinden, wo die Verlobten ihren Wohnsitz haben, oder, wenn Wohnsitz und gegenwärtiger Aufenthalt nicht derselbe sein sollte, auch am Aufenthaltsorte bekannt zu machen ist.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

Die Befugnis zur Dispensation (Erlassung) von dem Aufgebot steht nur dem Staat zu.

Vorstehende Bestimmungen gelten für nichtbayerische Deutsche allgemein im ganzen Deutschen Reiche.

Gleichgültig, ob der Bräutigam Deutscher oder Nicht-

deutscher, Bayer oder Nichtbayer ist, gelten folgende Bestimmungen:

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von 2 Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Die Zeugen müssen großjährig sein; Verwandtschaft bildet kein Hindernis.

Die erfolgte Eheschließung ist in das Heiratsregister des Standesamts einzutragen und den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Erfordernisse der Eheschließung:

1) Ehemündigkeit d. i. beim männlichen Geschlecht das vollendete 20. Lebensjahr, beim weiblichen Geschlecht das vollendete 16. Jahr. Dispens ist zuläßig.
2) Einwilligung der Eheschließenden. Solange indes Söhne das 25., Töchter das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen sie der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Einwilligung der Mutter.

Die Einwilligung des Vormundes ist auf die Dauer der Minderjährigkeit erforderlich und darauf beschränkt.

In Gegenden, wo die Mutter nach dem Tode des Vaters die volle Erziehungsgewalt überkömmt, (z. B. Bamberger Landrecht), ist ein Vormund ohnedies nicht aufgestellt, abgesehen von Vermögenskuratoren.

Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt.

Wenn die Einwilligung zur Eheschließung versagt wird, steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Bei minderjährigen Kindern ist die Er-

gänzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung ausgeschlossen.

Verboten ist die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie (z. B. Großvater und Großenkel), dann zwischen Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen und zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat.

Frauen dürfen ferner erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. (Dispens ist zulässig.)

Zwang, Irrtum, Betrug können die Gültigkeit einer Ehe in Frage stellen.

Nach einzelnen in Bayern geltenden Rechten müssen Brautleute, welche Kinder haben, sich mit diesen zuerst auseinandersetzen.

Die Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu.

§ 50. Gesundheitspolizei.

1) Impfzwang: Der Impfung mit Schutzpocken ist zu unterziehen:

a) jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
b) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unterlassungen werden bestraft.

2) Allgemeine Strafbestimmungen: Wer den Vorschriften über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, Entleerung und Instandhaltung von Abtritten, Dung-

und Versitzgruben in nächster Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen zuwiderhandelt, wird bis zu 45 Mark bestraft und es kann die Polizeibehörde die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes verfügen.

Ärzte, Bader, Tierärzte und Hebammen, welche die Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit nicht erstatten, werden an Geld bis zu 90 Mark bestraft.

Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, werden bestraft, wenn sie nicht innerhalb 12 Stunden nach erlangter Kenntnis Anzeige an die Polizeibehörde erstatten.

Dienstboten, Ammen, Gesellen, Arbeiter, welche an einem ansteckenden Übel leiden und solches verheimlichen, werden mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark bestraft.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Viehseuchen ꝛc. erlassen sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bestraft, welche Strafe erhöht wird, wenn Menschen oder Vieh von der Krankheit ergriffen worden sind.

Wer Kleidungsstücke, Betten und andere zur Ansteckung geeignete Gegenstände, die von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden gebraucht wurden, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht gehörig reinigt, solche verkauft oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gewerbsmäßig Unzucht treibende Weibspersonen müssen sich bei Meidung von Strafe den in Bezug auf Gesundheit, öffentliche Ordnung und Anstand erlassenen Polizei-Anordnungen fügen.

Nahrungsmittel, Genußmittel, Spielwaren, Tapeten, Farbwaren, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, dann Petroleum unterliegen der steten polizeilichen Aufsicht; ins-

besondere können auch in Bezug auf Verpackung derselben Polizeivorschriften erlassen werden.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht, dann wer wissentlich Nahrungs- und Genußmittel, die verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verheimlichung dieses Umstandes verkauft oder feilhält, wird mit Gefängnis bestraft, insbesondere dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen auch nur geeignet ist; tritt hiedurch der Tod eines Menschen ein, so trifft den Veräußerer Zuchthausstrafe; vorgesehen ist auch die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils.

Wer verfälschte oder verdorbene Eß- oder Trinkwaren, namentlich trichinenhaltiges Fleisch auch nur feilhält oder verkauft, wird mit Haft oder an Geld bestraft.

Verkauf und Feilhalten von Petroleum, das unter einem Barometerstand von 0,760 m schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° Celsius entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche die deutliche Aufschrift tragen: „Feuergefährlich".

Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe dienen sollen, nicht verwendet werden; hieher gehören: Antimon, Arsenik, Baryum, Blei, Kadmium, Kupfer, Quecksilber, Zinn, Zink u. a.

Schutz gegen Tiere: Die Distriktspolizeibehörde, und in Fällen augenblicklicher und dringender Gefahr jedermann, ist berechtigt, Tiere, von denen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, töten zu lassen, wenn ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht ausführbar ist. Haftstrafe hat zu gewärtigen, wer Hunde der Kontrolle entzieht, dieselben auf Menschen hetzt, sie in Kirchen und Kirchhöfe oder gegen Polizeiverbote in öffentliche Lokale, Theater, Fleischbänke mitnimmt, sie bei Nacht auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, größere Hunde nicht mit

einem Maulkorbe versieht, ferner wer an Orten, wo Personen beschädigt werden können, Tiere geflissentlich reizt oder scheu macht, scheue Pferde anspannt u. a.

Bei Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungen- und Pockenseuche, Beschälsäuche und Räude sind die Besitzer, Tierärzte, Fleischbeschauer ꝛc. zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde verbunden. Solche Tiere können auf polizeiliche Anordnung getötet werden, wofür jedoch aus der Staatskasse eine Vergütung gewährt wird; zu Grunde gelegt wird hiebei der gemeine Wert des Tieres, sowie der Wert der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Tierteile; der Entschädigungsanspruch fällt aber unter anderem dann weg, wenn der Besitzer die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt oder sie mehr als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder wenn er die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln übertritt.

Sonstiger Schutz des Lebens und der Gesundheit. Bei Strafeinschreitung ist es verboten, ohne Polizeierlaubnis an von Menschen besuchten Orten Geschosse, Fußangeln ꝛc. zu legen, zu schießen oder Feuerwerkskörper abzubrennen, Geisteskranke, deren Obsorge zur Pflicht gemacht ist, frei umherlaufen zu lassen, ferner hülflose Personen, insbesondere Kinder, zu verwahrlosen.

Medizinalpersonen: Einer Approbation bedürfen Ärzte, Apotheker, Wund-, Augen-, Zahn- und Tierärzte; Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses.

Wenn solche Personen unbefugt Privatgeheimnisse (d. h. solche, an deren Geheimhaltung man ein Interesse hat), welche ihnen kraft ihres Amtes, Standes, Gewerbes anvertraut sind, offenbaren, werden sie mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Personen, die eine Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichsgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Ihre Bezahlung bleibt der Vereinbarung überlassen;

als Regel für streitige Fälle können mangels Vereinbarung Taxen von der Zentralpolizeibehörde festgesetzt werden.

Wer ohne die erforderliche Approbation sich einen Titel als Arzt oder einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Titelinhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, wird bestraft.

Errichtung und Anlegung der Apotheken obliegt den Verwaltungsbehörden. Für die Übernahme von Apotheken ist eine Konzession nötig, die vom Regierungssenate erteilt wird.

Unternehmer von Privatkranken-, Entbindungs-, und Irrenanstalten bedürfen einer Konzession, welche versagt werden kann, wenn Zweifel in die Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen oder die Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anordnungen nicht entsprechen.

Unter den Behörden der Gesundheitsverwaltung sind zunächst anzuführen die Polizeibehörden, dann die Bezirksärzte, die Kreismedizinalausschüsse, Obermedizinalausschüsse, das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin.

§ 51. Sittenpolizei.

a) Trunkenheit. Spiel, Trunk und Müßiggang werden bestraft, wenn sie dazu führen, daß der Ernährer die Seinigen nicht mehr unterhalten kann und letztere fremde Hülfe in Anspruch nehmen müssen. Folge der Strafe kann die Einweisung in ein Arbeitshaus werden.

Gäste, welche über die gebotene Polizeistunde hinaus im Wirtslokale verweilen, obwohl der Wirt oder ein Polizeibeamter sie zum Fortgehen aufgefordert hat, dann Wirte, welche dieses Verweilen dulden, werden bestraft. Es kommt hiebei nicht auf das Einschenken und Trinken, sondern nur auf das Verweilen an.

Betrunkene, welche öffentliches Ärgernis geben oder Unfug treiben, können von öffentlichen Wegen und Lokalen

entfernt werden; gefährden sie die Sicherheit von Personen oder Eigentum, so können sie bis zu 24 Stunden in Polizeigewahrsam genommen werden.

b) Glücksspiele. Wer unbefugt öffentliche Glücksspiele hält, wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wer für eine solche Lose verkauft oder Teilnehmer sammelt, solche Lotterien ankündigt, wird bestraft. Siehe im Übrigen oben a.

c) Müßiggang. Siehe oben a. Ferner: Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, welche den blauen Montag feiern. Dienstboten, welche zur Arbeitszeit sich in Wirtshäusern herumtreiben, werden bestraft; desgleichen, wer ohne polizeiliche Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, (Tanzmusiken, Preiskegeln, Schießen 2c.) veranstaltet.

d) Unzucht. Vgl. zunächst § 50. Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht der Polizeikontrolle unterstellt sind, werden bestraft, wenn sie den polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, desgleichen Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, ohne einer solchen Aufsicht zu unterstehen. Solche Personen können auch auf die Dauer bis zu 2 Jahren in Arbeitshäuser eingeschafft werden.

Personen, die durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in außerehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem Ärgernis Anlaß geben, werden bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen; daß jemand thatsächlich Ärgernis genommen habe, ist vom Gesetze nicht verlangt. (Konkubinat.)

§ 52. Elementarunterricht und Polizei hiebei.

Die deutschen Schulen sind Gemeindeanstalten; die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes hiefür obliegt in erster Linie den politischen Gemeinden, welche hiefür eventuell Umlagen zu erheben haben.

Kein Bürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Volksschulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen; dagegen sind vielfach Schulsprengel für zu kleine Gemeinden eingerichtet. Überbürdete Gemeinden erhalten Zuschüsse aus Kreismitteln.

Der Magistrat (Gemeindeausschuß, Gemeinderat) nimmt Anteil am Schulwesen. Streitigkeiten gehören vielfach in letzter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof.

Anstellung, Pensionierung, Versetzung und Entlassung der Lehrer obliegt der Kreisregierung.

Die Schulpflicht dauert vom vollendeten 6. Lebensjahre 10 Jahre, wovon 7 auf die Werktagsschule, 3 auf die Sonn- und Feiertagsschule oder Fortbildungsschule treffen.

Von der Schulpflicht befreit nur:

a) Nachweis genügenden Privatunterrichts,

b) Besuch einer höheren Lehranstalt.

Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Ortsstatut begründet werden. Befreit hievon sind solche Arbeiter, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Als Fortbildungsschulen gelten auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Mit Haft bezw. an Geld werden bestraft auf Anzeige der Schulbehörde:

a) Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel,

Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten;

b) Schulpflichtige, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen;

ungeachtet die unter a) und b) Bezeichneten von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumnis auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Beschlußfassung über Errichtung neuer, dann die Aufhebung bestehender Volksschulen, Bildung und Änderung der Schulsprengel und Schulbezirke obliegt der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung das Recht der Beschwerde an das Kultusministerium zusteht, und zwar innerhalb 14 Tagen.

Zu den Schulaufsichtsbehörden gehören das Kultusministerium, die Kreisregierungen, (Kreisscholarchat, Kreisschulinspektoren als beratende Organe), die Distriktsverwaltungsbehörden und Distriktsschulinspektionen (in unmittelbaren Städten Lokalschulkommissionen), endlich die Lokalschulinspektionen, Stadtbezirksschulinspektionen und Ortsschulkommissionen.

Die Lokalschulinspektion wird zusammengesetzt in nicht unmittelbaren Stadtgemeinden:

1) aus dem Pfarrer als Lokalschulinspektor;
2) aus dem Bürgermeister;
3) aus 2 bis 3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses, bezw. 1 bis 4 Magistratsräten.

Bei kombinierten Schulsprengeln ist jenen Gemeinden, die nicht Sitz der Schule sind, wenn sie zur gemeinsamen Schule mindestens $^1/_3$ der Schulkinder schicken, gestattet, durch ein Gemeindemitglied an der Lokalschulinspektion teilzunehmen.

In der Pfalz sind die Ortsschulkommissionen zusammengesetzt aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus einem Gemeinderatsmitglied und bei konfessionell gemischten Schulen aus je einem Gemeinderatsmitglied einer jeden der beteiligten christlichen Konfessionen, endlich aus den Pfarrern beider Konfessionen, von denen jeder zugleich Lokalschulinspektor und Katechet der Schulen seiner Konfession ist.

Die Aufsicht über die Schulen der unmittelbaren Städte und über die in denselben bestehenden Stadtbezirksschulinspektionen ist eigenen Stadtschulkommissionen mit den Befugnissen eines Distriktsschulinspektors übertragen.

Die Stadtbezirksschulinspektion setzt sich zusammen aus dem Pfarrer oder einem anderen besonders aufgestellten Geistlichen, aus einem Magistratsrate als ordentlichem Mitglied, aus 1 bis 3 vom Magistrate ernannten Distriktsvorstehern. Bei Simultanschulen ist bezüglich der Pfarrer und sonstigen Mitglieder auf Vertretung einer jeden beteiligten Konfession zu sehen; hier kann auch von der Kreisregierung ein fachmännisch gebildeter Laie als Inspektor aufgestellt werden.

Die Stadtschulkommission (Lokalschulkommission) setzt sich aus den Stadtbezirksschulinspektionen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zusammen.

In München besteht die Lokalschulkommission aus:

1) beiden Bürgermeistern als I., II. Vorstande;
2) den Pfarrern katholischer und protestantischer Religion;
3) einem rechtskundigen Magistratsrat und dem Lokalschulkommissär als ordentlichen Mitgliedern;
4) den Lokalschulinspektoren der einzelnen Schulbezirke außer den Stadtpfarrern;
5) den zu den Lokalschulinspektionen abgeordneten Magistratsräten;
6) einem Abgeordneten des Gemeindebevollmächtigtenkollegiums.
7) dem Inspektor der Volks- und Fortbildungsschulen.

§ 53. Baupolizei.

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, wer es ferner unterläßt, Gebäude, die dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken u. dgl. ohne die nötigen Sicherheitsmaßregeln vornimmt, wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder es unterläßt, die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem Zustande zu erhalten, wird bestraft und es kann auf Grund richterlichen Urteils, bei Gefahr auf Verzug sogleich, die Polizeibehörde für berechtigt erklärt werden, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen, insbesondere nötigenfalls den Abbruch des Gebäudes zu verfügen.

In Städten von mehr als 20000 Seelen können im Interesse der Verschönerung baupolizeiliche Anordnungen getroffen werden, doch dürfen hiedurch die Kosten der Bauführung nicht vermehrt werden. Im Uebrigen dürfen baupolizeiliche Vorschriften nur zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, dann der Gesundheit erlassen werden.

In der Pfalz wird bestraft, wer als Bauherr oder Baumeister an einer öffentlichen Straße ein neues Gebäude, Teile eines solchen, an Vorsprüngen desselben Mauern aufführt, ohne sich die Baulinie abstecken zu lassen, wer bei Bauten von der bereits festgesteckten Baulinie abweicht, wer ohne behördliche Bewilligung in einer weniger als 100 Meter betragenden Entfernung von einem Leichenacker eine Wohnung errichtet, Brunnen gräbt oder Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Baumeister, welche den besonderen ihnen obliegenden

Pflichten wegen Anzeige unternommener Bauten nicht nachkommen, werden bestraft; das Gleiche gilt für Sachverständige bei Kontrollunterlassungen.

Bei Anlegung von neuen Straßen kann für die Aufführung von Gebäuden das offene (Pavillon-) Bausystem mit oder ohne Vorgärten durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden, wenn diese Bauweise im Interesse der Gesundheit liegt.

Wer an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten oder Dörfern des rechtsrheinischen Bayern, dann an Staats- oder Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen Baulichkeiten (auch Brunnenschächte, Keller, Kanäle, Versitzgruben, Einfriedungen aus Mauer-, geschlossenem Holzwerk oder Metall, Balkone, Altanen, Erker, Galerien ꝛc. gehören hieher) neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Baulichkeiten eine Hauptänderung oder Hauptreparatur vornehmen will, muß die Baulinie einhalten, wovon nur in Ausnahmefällen Umgang genommen werden kann.

Ist die Baulinie noch nicht gegeben, so muß vor Allem diese festgesetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Festsetzung weder durch das öffentliche Interesse geboten noch von den beteiligten Privaten angestrebt wird.

Bei Festsetzung der Baulinie ist u. a. auf den höchsten bekannten Grundwasserstand sowie auf Schutz gegen Überschwemmungen Bedacht zu nehmen, ebenso auch auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs.

Die zu diesem Zwecke doppelt vorzulegenden Pläne müssen in unmittelbaren Städten nach dem Maßstabe von 1 zu 1000, sonst aber von 1 zu 2500 hergestellt sein.

Baupolizeiliche Genehmigung ist nötig zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, zur Verlegung derselben, dann zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung; als letztere beide sind zu erachten Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines

Gebäudes, Schwächung, Versetzung, Beseitigung oder Erneuerung von Umfassungen, wenn sie sich auf eine ganze Gebäudeseite erstreckt oder wenn besondere Vorsichtsmaßregeln bei dem Verfahren nötig sind, ferner in der Regel Anlegung, Versetzung und Änderung von Feuerstätten und Kaminen, wenn es sich nicht bloß um das Setzen von Öfen oder Herden zum häuslichen Gebrauch handelt, ferner in Städten und Märkten mit geschlossener Bauweise Erneuerung und Änderung eines Dachstuhls, Wohnbarmachung von Räumen im Kellergeschoß und Dachraum, endlich in Städten mit mehr als 20000 Seelen die Änderung der Gebäudefaçaden an Straßen und öffentlichen Plätzen.

Baupolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich in Städten für die Herstellung von Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, dann meist von Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. a. geringfügigen Bauten, in Märkten und Dörfern für einfache Schupfen, Holzhütten, Remisen, Schweineställe und für sonstige Bauten ohne Feuerungsanlagen mit nur einem Geschoß und höchstens 70 □m Grundfläche, wenn darin nicht etwa feuergefährliche Materialien aufbewahrt werden sollen, endlich ist sie nicht erforderlich für Ziegeltrockenstädel, Getreide und Heuschupfen außerhalb der Ortschaften, für Alpen-, Jagd- und Waldhütten.

Die Wahl des Baumateriales ist dem Bauherrn anheimgegeben, doch muß es den Anforderungen an Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit entsprechen.

Die Baulinienfestsetzung erfolgt durch die Bezirksämter, bei unmittelbaren Städten durch die Kreisregierungen.

Jeder Bauplan muß doppelt dem Bezirksamt bezw. unmittelbaren Stadtmagistrat vorgelegt werden und es hat jedes Exemplar die Unterschrift des Bauherrn, Planfertigers und der beteiligten Nachbarn zu tragen; die Ortspolizeibehörde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der

Unterschriften zu bestätigen. Verweigerung der Unterschrift seitens beteiligter Nachbarn ist besonders zu vermerken. Werden Einsprüche aus Gründen etwa bestehender Rechte erhoben, so ist zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, bei Erfolglosigkeit aber der baupolizeiliche Beschluß zu erteilen, jedoch für Austragung jener Einsprüche der Rechtsweg vorzubehalten.

Die erteilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht binnen 2 Jahren von der erteilten Genehmigung an begonnen wird.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen läuft eine ausschließende 14tägige Frist.

Für die Rheinpfalz gelten besondere Bestimmungen, namentlich hinsichtlich Brandmauern, Anbauten an Gebäude mit Feuerstätten, Einwölbungen, Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr, namentlich auch bezüglich Theater.

Die Baupläne, welche in duplo einzureichen sind, müssen und zwar die Lagepläne im Maßstabe von 1 zu 100, die Detailpläne nicht kleiner als im Maßstabe von 1 zu 50 vorgelegt werden. Vor der Genehmigung sind die Baupläne der Kgl. Brandversicherungskammer mitzuteilen.

Die Hauptstadt München hat eine besondere Bauordnung, bezüglich welcher z. Z. Abänderungen im Gange sind.

Auch hier ist zuvörderst die Baulinie einzuhalten. (S. oben.) An die Baulinie dürfen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden und hat hiebei die Bauweise der nächsten Umgebung übereinzustimmen.

Bezüglich der baupolizeilichen Genehmigung, dann bezüglich der Hauptreparaturen und Hauptänderungen gilt im Großen und Ganzen das oben Gesagte.

Die Planvorlage hat an die Lokalbaukommission zu geschehen. Bauten aus Mörtelmauerwerk dürfen bei einer Temperatur von 3° oder mehr Grad R. Kälte nicht hergestellt werden. Jede Feuerstätte in einem Gebäude

muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

Die *Höhe* der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaume die Breite der Straße einschließlich der Trottoire und etwaiger Vorgärten nicht überschreiten; die Höhe von 22 m dürfen Wohngebäude niemals überschreiten; ist die Straße nicht gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite, doch kann die Lokalbaukommission in Mißstandsfällen eine geringere Gebäudehöhe festsetzen; bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

In Straßen unter 12 m Breite kann eine Höhe bis zu 12 m gestattet werden.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen und öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, müssen die *Zugänge* zu den Versammlungsräumen mit *unverbrennlichen Treppen* versehen werden. In *Theatern* sind alle Treppen unverbrennlich anzulegen.

Die Anzahl der Ausgänge, die Breite derselben, die Breite der Korridore und Treppen hat jeweils die Lokalbaukommission zu bestimmen.

Dachwohnungen sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschosses zuläßig.

Neue *Kellerwohnungen* dürfen nicht mehr angelegt werden.

Bei Bauten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlicher oder schwer zu löschenden Materiales bestimmt sind, kann unter anderen Vorsichtsmaßregeln eine allseitig *freie Lage* angeordnet werden.

Bei dem *Anstriche* der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

Winkel und sogenannte *Reihen* zwischen den einzelnen Bauten sind zu vermeiden und mindestens so zu pflastern, daß ein Wasserablauf möglich ist.

Von jedem Grundstück muß ein entsprechender Raum als Hofraum unüberbaut bleiben; unter besonderen Verhältnissen kann die Glasüberdachung des letzteren gestattet werden

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung der Baulinie obliegt der Lokalbaukommission im Benehmen mit dem Stadtmagistrate.

Erscheinen die Planvorlagen entsprechend, so hat die Lokalbaukommission die Sachinstruktion zu pflegen und die Beteiligten mit ihren Erinnerungen zu hören; die bekannten Beteiligten sind durch besondere Zustellung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß nach Ablauf der vorgesteckten, angemessenen Frist Jene, welche keine Erinnerungen erhoben haben, als zustimmend angesehen werden; die endgültige Bescheidung der Anträge bezüglich der Baulinie steht dem Staatsministerium des Innern zu.

Die Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung der Neubauten, Hauptreparaturen und Änderungen steht der Lokalbaukommission zu. Bezüglich der Unterschrift der Baupläne gilt das oben Gesagte. Bei Verweigerung der Unterschrift sind die Beteiligten mit ihren Erinnerungen zu hören, erforderlichen Falles ist ein Augenschein zu nehmen, Sachverständige beizuziehen, endlich Umfang, Höhe und Dachform des Baues durch Dielen oder Stangen klar zu machen.

Wegen Verbescheidung und Vorbehalt des Rechtsweges gilt das oben Gesagte, desgleichen wegen Beschwerdeführung.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig d. h. unanfechtbar ist, darf mit dem Bauen begonnen werden.

Nach Ablauf eines Jahres wird die erteilte Baubewilligung unwirksam.

III. Abteilung.

Verwaltung in Bezug auf das wirtschaftliche Leben.

1. Gegenüber den Naturkräften.

§ 54. Feuerpolizei.

Wer die Vorschriften über die Anfertigung, Aufbewahrung, Transport und Verkauf feuergefährlicher Gegenstände, insbesondere Explosivstoffe nicht befolgt, wird bestraft; dies gilt insbesondere von Waaren, Materialien und anderen Vorräten, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen.

Anlagen, welche Feuersgefahr mit sich bringen, z. B Pulverfabriken, Glashütten, Ziegel- und Gypsöfen 2c. bedürfen besonderer Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde.

Scheunen, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen mit unverwahrtem Feuer oder Licht nicht betreten werden.

Verboten ist es, an Wäldern und Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden Feuer anzuzünden, in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen. Bestraft wird die Vernachlässigung der polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften.

Die Errichtung von Kaminkehrbezirken und die ortspolizeiliche Einführung von Taxen, dann die Bestimmung der Kehrlöhne, Aufstellung der Kaminkehrer obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden.

Die Herstellung und Unterhaltung der für die Gemeinde erforderlichen Feuerlöschanstalten und Geräte ist Sache der Gemeinde, jener für einen Distrikt Sache der Distriktsgemeinde.

Mindestens 1 % der Gesamtsumme der Jahresbeiträge zur Brandversicherungsanstalt wird zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und ihrer Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet.

Bestraft wird, wer bei Feuersbrünsten von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

Man unterscheidet Pflichtfeuerwehren und freiwillige Feuerwehren; die Verhältnisse der ersteren werden meist durch orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften geregelt. Für die einzelnen Bezirke gibt es auch noch Bezirksfeuerwehrvertreter.

§ 55. Wassergesetze.

Die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, dann der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen obliegt der Gesetzgebung des Reiches. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benützung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden; das gleiche gilt von Abgaben von der Flößerei auf den nur floßbaren Strecken natürlicher Wasserstraßen, die mehreren Bundesstaaten gemeinsam sind.

Die Verhältnisse von Rhein, Donau und Bodensee sind besonders geregelt.

Das Wasserverwaltungsrecht ist in Bayern durch drei Gesetze geregelt, nämlich durch das Gesetz betr. a) die Benützung des Wassers, b) die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, c) den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen. (Näheres hierüber siehe den Kommentar zu den bayerischen Wasser-

gesetzen vom 28. Mai 1852, Preis 10 Mark, Verlag von Palm & Enke in Erlangen.)

Im Privateigentum des Grundbesitzers steht das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet, dann die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle, und das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange es von dem Grundstück nicht abgeflossen ist.

Die weder zur Schiff- noch zur Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche werden einschließlich des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes betrachtet.

Die Staatsregierung ist berechtigt, an und in Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken ist jedermann gestattet, insoweit nicht eine rechtswidrige Betretung des Privateigentums geschieht und nicht die Distriktspolizeibehörde besondere polizeiliche Anordnungen erlassen hat.

Quellwasser für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses einer Gemeinde kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsabtretung beansprucht werden.

Um die Ufereigentümer bei Privatflüssen und Bächen zur Reinigung des Flußbettes anzuhalten, stehen der Distriktsverwaltungsbehörde mannigfache Befugnisse, insbesondere das Recht zu, bei Saumseligkeit der Verpflichteten die Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anzuordnen.

Den Verwaltungsbehörden steht ferner das Aufsichtsrecht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigen-

tümer dienenden Deiche und Schutzbauten zu, sie können im allgemeinen Interesse bei Privatflüssen Anordnungen zum Schutz gegen Überschwemmungen und Versumpfungen treffen, sie können ferner, wenn durch die Ableitung des Wassers anderen Beteiligten kein Nachteil erwächst, zu einer Abweichung von den privatrechtlichen Beschränkungen der Benützung des Wassers ermächtigen, bei Verminderung des Wasserstandes die Verteilung des Wassers vermitteln, die Ableitung des Wassers bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesse beschränken; die Benützung des Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen u. a. unterliegt ihrer Bewilligung, sie haben gegen nutzlose Wasserverschwendung seitens der Mühlen- und Triebwerkbesitzer zum Nachteile Beteiligter einzuschreiten

Meistens ist das Bezirksamt I., die Regierung II., der Verwaltungsgerichtshof III. Instanz.

Die öffentlichen Gewässer d. i. Flüsse, soweit sie zur Schiff- oder Floßfahrt dienen, sind ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut; auch ihre Nebenarme gehören in der Regel hieher.

Von dem Staate errichtete Kanäle sind nur, insoweit dies durch die Regierung bestimmt wird, dem freien Gebrauche geöffnet.

Bezüglich der Seen und sonstigen stehenden Gewässer sind die bestehenden Verhältnisse maßgebend.

Bezüglich des Wassergebrauches bei öffentlichen Flüssen gilt das Obige.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette bedarf besonderer Erlaubnis; desgleichen die Herstellung von Brücken, Stegen und Überfahrtsanstalten, dann von Triebwerken, Wasserleitungen, Gräben, Schöpfwerken, Bade- und Waschanstalten, Dämmen.

Die Ufer gehören den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke; diese haben den Leinpfad zu gestatten,

dürfen den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern und haben das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, in Notfällen auch die Aussetzung der Ladung zu dulden.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Regierung zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz bestimmt werden; dieselbe kann auch in Privatflüssen und Bächen ausgeübt werden und ist unter Einhaltung der hiewegen erlassenen besonderen Anordnungen jedermann gestattet; die Ufereigentümer sind hiebei verpflichtet, sich jeden die Flößerei gefährdenden Wassergebrauches zu enthalten.

Flußkorrektionen und ähnliche Arbeiten obliegen dem Staate; dienen sie zugleich zum Uferschutz, so müssen die beteiligten Kreise nicht beisteuern.

Von größtem Interesse für die Landwirtschaft sind die Bestimmungen über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. In solchen Fällen kann der Eigentümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zu- oder Ableitung des Wassers über sein Grundstück zu gestatten; hiezu ist jedoch nötig, daß

1) die Anlage einen großen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt, was meist der Fall ist und namentlich in Fällen der Futternot vom Landwirt gefühlt wird;
2) dieselbe nicht auf andere günstigere Weise ausgeführt werden kann;
3) dem Besitzer des fremden Grundstückes keinerlei wesentlicher Nachteil erwächst und ihm entsprechende Entschädigung geleistet wird;
4) die Zu- oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude, Hofreiten oder Gärten geführt wird.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht durch die unparteiischen Gerichte.

Wenn sich zu obigen Zwecken mehr als 3 Grundeigentümer vereinigen, so bilden dieselben eine Genossenschaft.

Kann ein solches Unternehmen zweckmäßig nur durch Heranziehung von Grundstücken, deren Eigentümer sich hieran nicht beteiligen wollen, ausgeführt werden, so kann auf die letzteren ein Zwang zur Teilnahme ausgeübt werden, wenn die Eigentümer von wenigstens $^2/_3$ der ganzen beteiligten Fläche sich für das Unternehmen erklärt haben. Erforderlichenfalles kann die Entwehrung unbeweglichen Eigentums stattfinden.

Die vorbereitenden Verhandlungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde zu leiten, die Beschlußfassung aber obliegt der Kreisregierung in I., dem Verwaltungsgerichtshof in II. Instanz.

Wenn die Genossenschaft aus mehr als 6 Mitgliedern besteht, hat sie einen Ausschuß zu wählen, der die Genossenschaft zu vertreten hat; handelt es sich um die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen, so bildet dieser Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft, welch' letztere den Wasserverteilungsplan und eine Wiesenordnung festzusetzen, den Vollzug der letzteren zu überwachen, etwaige Abänderungen der Anlage zu begutachten und auszuführen hat.

Die Genossenschaft muß auf Verlangen des Eigentümers jedes Grundstück aufnehmen, wenn der Wasservorrat reicht und das Grundstück hiedurch zweckmäßig be- oder entwässert werden kann. Der Austritt und Ausschluß aus der Genossenschaft, dann ihre Auflösung ist nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Für die Kosten werden Darlehen aus der Landeskulturrentenanstalt gewährt.

Der Uferschutz ist Sache der Eigentümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen an Flüssen, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, jedoch meist eine Kreislast, worüber die Landräte zu beschließen haben.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, obliegt den Eigentümern.

Insoweit der Uferschutz den Eigentümern obliegt, haben

dieselben keinen Entschädigungsanspruch; sie haben auch die zum Uferschutz nötigen Materialien (Sand, Kies u. a.) abzulassen; sie können Uferschutz-Genossenschaften bilden.

In Fällen drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr und damit notwendiger augenblicklicher Vorkehrungen sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden unweigerlich zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

In letzter Instanz ist bei Beschwerden im Vollzug der Wassergesetze der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

§ 56. Versicherung gegen Feuersgefahr.

Bestraft wird, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten errichtet, die gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes, oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente leisten.

In Bayern ist die Errichtung solcher Anstalten in der Regel von der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern abhängig.

Zur Errichtung von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten und zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes solcher auswärtiger Anstalten ist die Kgl. Genehmigung nötig, desgleichen zur Einführung von Änderungen der Statuten oder Versicherungsbedingungen. Die Versicherung von Gebäuden ist denselben nur insoweit gestattet, als diese Gebäude von der staatlichen Immobiliarversicherung ausgeschlossen sind. Für auswärtige Anstalten ist die Aufstellung eines Agenten in Bayern vorgeschrieben.

Bezüglich der Versicherungsverträge besteht in Bayern eine ortspolizeiliche Kontrolle und zu diesem Zwecke die Pflicht zur Anzeige des Versicherungsvertrags.

Die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sind dem genannten Ministerium vorzulegen.

Wer für eine in Bayern nicht zugelassene Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft Verträge abschließt oder vermittelt, wird bestraft, desgleichen Agenten, die den ihretwegen erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften zuwiderhandeln. Überversicherungen von Mobilien, die durch wissentlich unrichtige Wertsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß der angegebene Wert den wahren Wert mindestens um den vierten Teil übersteigt, werden an den Versicherten und den Schätzern und Agenten bestraft, desgleichen Doppelversicherungen.

Für Immobiliarversicherungen haben wir in Bayern die staatliche Brandversicherungsanstalt, welche dieselben Rechte hat wie milde Stiftungen; die Teilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Der staatlichen Brandversicherungsanstalt müssen einverleibt werden alle Gebäude des Staates, minorenner oder sonst unter Kuratel stehender Personen, der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, der Pfarreien, Benefizien, Kuratorien, Vikariate und Expondituren, dann auf Antrag eines Miteigentümers die im unabgeteilten Eigentum Mehrerer stehenden Gebäude und die Gebäude, auf welchen Hypotheken lasten, wenn der Gläubiger es beantragt und der Schuldner sich nicht zur Sicherheitsleistung oder Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten verpflichtet, dann auf Antrag eines Gläubigers die Gebäude jener Personen, die in die Gant geraten.

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachteile der Nichtigkeit jeden desfallsigen Übereinkommens verboten, außer hinsichtlich jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.

Die Ausschließung eines Gebäudes erfolgt auf Beschluß der Brandversicherungskammer, wenn dasselbe im

Werte unter 100 Mark sinkt, wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten, wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung bestraft worden ist.

Versichert werden alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen oder privaten, Haupt- oder Nebengebäuden; desgleichen Zubehörungen, wie Mauern und Zäune von Höfen und Gärten, Glocken, Orgeln, Altäre, Kanzeln, im zeitlich beschränkten Umfang auch im Bau begriffene Gebäude. Maschinen und Werkeinrichtungen, die mit dem Gebäude in eine gewisse bleibende Verbindung gebracht sind, können bis zu 90% ihres Schätzungswertes (die restigen 10% dürfen nicht) versichert werden.

Gebäude im Werte unter 100 Mark, Schaubuden, Bau- und Wirtschaftshütten, Petroleumlagerhäuser, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude zur Herstellung oder Aufbewahrung von explodierenden Stoffen, isoliert liegende, zu militärischen Zwecken bestimmte Gebäude sind ausgeschlossen.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich die ausdrückliche Beitrittserklärung, die Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, die Vorlage der vorgeschriebenen Schätzung oder des Voranschlags.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen meist frei die Größe der Versicherungssumme zu bestimmen, doch darf diese Summe den Schätzungswert des Gebäudes nicht übersteigen. Eine Erhöhung oder Minderung der Brandversicherungssumme ist zulässig, letztere bedarf jedoch der Zustimmung der Hypothekgläubiger bezw. Miteigentümer.

Die Schätzung darf sich nur auf das Gebäude als solches, nicht den Bauplatz beziehen. Das Schätzungsergebnis ist von dem zu Versichernden mit dem schriftlichen Antrage auf Größe und Art der Versicherung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde dem Brandversicherungsinspektor vorzulegen. Über den Antrag selbst

entscheidet die Brandversicherungskammer. Die etwaige Aufnahmeurkunde ist durch die Gemeindebehörde dem Antragsteller zuzustellen. Gegen den Bescheid der Brandversicherungskammer steht dem Antragsteller und der Gemeinde binnen einer 14tägigen Frist vom Tage der Zustellung an bei der Distriktsverwaltungsbehörde das Recht der Beschwerde zu, gegen deren Beschluß die Berufung zulässig ist.

Jedes Mitglied hat den Anspruch, aus den Mitteln der Anstalt die Vergütung jener Schäden zu erhalten, die an seinen versicherten Gebäuden oder Zugehörungen durch Brand (auch infolge Blitzschlages) oder behufs Löschung eines Brandes entstehen.

Verurteilung wegen Brandstiftung oder Betrugs an der Anstalt schließt den Entschädigungsanspruch aus.

Die Entschädigung wird in der Regel nur unter der Bedingung und zu dem Zwecke geleistet, daß das Gebäude auf der alten Stelle binnen 5 Jahren wieder aufgebaut wird; die Wiederaufbauung an einer anderen Stelle ist von bezirksamtlicher Genehmigung abhängig.

Von einem jeden Brandfalle hat die Gemeindebehörde innerhalb 24 Stunden dem Brandversicherungsinspektor Kenntnis zu geben, welcher den Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald anzeigen muß.

Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Brandversicherungskammer, wogegen wieder das obenbezeichnete Einspruchsrecht zusteht.

Der Bedarf der Anstalt wird von sämtlichen Mitgliedern der Anstalt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bestritten; der Beitrag des Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Gebäudes.

Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt entweder durch die Rentämter oder die unmittelbaren Stadtmagistrate.

Bei Streitigkeiten ist der Verwaltungsgerichtshof in der Regel II. und letzte Instanz.

2. Verkehrswesen.

§ 57. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnwesen in Bayern unterliegt der allgemeinen Beaufsichtigung des Reiches unter der Beschränkung, daß das Reich nur das Recht hat, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Eisenbahnen, die im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Zwangsenteignungsrecht ausgestattet werden. Gesetzliche Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet erworbener Rechte, für das Reich aufgehoben und können nicht mehr erlassen werden.

Alle Eisenbahnverwaltungen haben den Anforderungen der Reichsbehörden im Betreff Benützung der Eisenbahnen zu Verteidigungszwecken unweigerlich Folge zu leisten und hiebei namentlich das Militär und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Eisenbahnen zum Vorteile des Feindes bedroht. Polizeiaufsicht ist hier zulässig.

Gefängnisstrafe trifft denjenigen, der vorsätzlich und rechtswidrig eine Eisenbahn ganz oder teilweise zerstört; 10jährige Zuchthausstrafe kann denjenigen treffen, der

Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel 2c. beschädigt oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder sonstwie Hindernisse bereitet, so daß der Transport in Gefahr gesetzt wird; Fahrlässigkeit wird mit Gefängnis bestraft. Letzteres bezieht sich auch auf das Bahnpersonal, das seine Pflichten vernachlässigt.

Privateisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen bedürfen staatlicher Konzession.

Die Erbauung von Eisenbahnen, die bestimmt sind, als öffentliche Transportmittel für Personen und Waren zu dienen, oder wodurch ein öffentlicher Weg in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, setzt die Bewilligung der Staatsregierung voraus, und zwar die sogenannte Projektierungskonzession der Staatsministerien des Äußern, des Innern, des Krieges, und bei Beteiligung des Staatsärars auch des Finanzministeriums, behufs Vornahme der Vorarbeiten, dann die Eisenbahnkonzession, welche vom Könige erteilt wird, zum Baue und Betriebe der Bahn. Letztere wird auf höchstens 99 Jahre erteilt.

Auf die Konzessionsdauer ist es niemand erlaubt, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder kommerziell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringt; der Konzessionierte ist berechtigt, das nötige Areal im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, aber auch u. a. verpflichtet, die Bahn fortwährend in einem Zustand zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und entsprechend geschehen kann, daß angrenzende Gebäude und Grundstücke keinen Schaden erleiden.

Die Tarife bedürfen der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Äußern und erfolgt alle 3 Jahre eine Revision derselben; das Gleiche gilt vom Fahrtenplan.

Die Benützung der Bahn von Seite der Post bleibt vorbehalten und sind die Brief- und Zeitungspackete, die

offiziellen Fahrpostsendungen und das begleitende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

Bahnen von lokaler Bedeutung können nur dann durch den Staat zur Ausführung kommen, wenn die Interessenten mindestens den nötigen Grund und Boden zur Verfügung stellen; diese haben auch außerdem finanzielle Lasten zu tragen, wobei dann der Staat Zuschüsse gibt.

Die oberste Leitung der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen steht dem Staatsministerium des Äußern zu. Unter ihm steht als Verwaltungsorgan die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, deren Wirkungskreis sich auf alle den Bau, Betrieb und die Erhaltung der Verkehrsanstalten bezüglichen Geschäfte erstreckt.

Ihr ist ein Eisenbahnrat beigegeben behufs Abgabe gutachtlicher Äußerungen in wichtigeren Fragen des Eisenbahnbetriebes, die sich auf Handel Gewerbe oder Landwirtschaft beziehen.

Derselbe besteht aus 25 vom König auf je 3 Jahre ernannten Mitgliedern und wird mindestens jährlich zweimal berufen.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer diesseits des Rheines können 2 Mitglieder und von jedem Kreiskomitee des landwirtschaftlichen Vereins ein Mitglied gutachtlich in Vorschlag gebracht werden.

Vorsitzender des Eisenbahnrats, dessen Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt bekleiden, ist der Generaldirektor.

Der Generaldirektion sind untergeordnet die Oberbahnämter, diesen die Bahnämter, Bahningenieure, Betriebswerkstätten u. a.

Bezüglich des Frachtverkehrs und der Tarife wird auf die bestehenden Aufklärungen in Kalendern 2c. verwiesen; hier sei nur hervorgehoben:

Die Eisenbahnen haben das Recht, unter gewissen Voraussetzungen die Annahme von Gütern zu verweigern, namentlich wegen mangelhafter Verpackung, Ungeeig-

netsein des Guts zum Transport, Weigerung des Absenders sich den allgemeinen Anordnungen in Bezug auf Fracht, Auslieferung der Güter und sonstiger Transportbedingungen zu unterwerfen, zeitweiligen Mangel an Wagen, Lokomotiven, Personal u. a.

Die Reihenfolge der Beförderung hat sich in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu richten.

Hinsichtlich der Haftung der Eisenbahnen gegen Beschädigungen und Verluste der Güter nehmen diese eine privilegierte Stellung im Handelsgesetzbuch ein. Bis zum Nachweis des Gegenteiles wird als richtig angenommen, daß der entstandene Schaden auf die Gefahr zurückzuführen ist, für welche die Eisenbahnverwaltung von vorneherein die Verantwortlichkeit abgelehnt hatte.

Für Reisegepäck haftet die Eisenbahnverwaltung nur einige Tage.

Hinsichtlich der Höhe des Ersatzes und der Entschädigung haben die deutschen Eisenbahnverwaltungen 60 Mark als Normalsatz pro Zentner angenommen, wenn nicht der Absender einen höheren Wert deklariert hatte Die Haftpflicht der Eisenbahnen ist darauf beschränkt, daß nur die Annahmebahn oder die Ablieferungsbahn unbedingt haften.

Die Eisenbahnen brauchen nur nach an der Bahn gelegenen Orten zu haften; es kann die Eisenbahnverwaltung bedingen, daß sie den Transport als Frachtführer nur bis zur letzten Bahnstation übernehme; bei weiterer Beförderung ist sie wie ein Spediteur zu behandeln.

§ 58. Post und Telegraphie.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den weiteren Verkehr innerhalb Bayerns sowie unter gleicher Beschränkung

die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. Nov. 1867 bewendet.

Auf Einladung Deutschlands vereinigten sich im Jahre 1874 in Bern unter dem Vorsitz des Postdirektors Dr. Stephan die Vertreter der europäischen Staaten, dann die der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Ägypten. Hieraus ging allmählich ein allgemeiner Postverein hervor, der mit Ausnahme der britischen Kolonialstaaten in Südafrika sowie China alle Kulturstaaten der Erde umfaßt und dessen Zentralstelle das internationale Postbureau in Bern ist.

Für das Postwesen in Deutschland ist maßgebend das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871, welches unter anderem folgendes bestimmt:

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben.

Die gegen Bezahlung erfolgende Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich

der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Führer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen.

Die Postverwaltung leistet Ersatz für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe sowie der Packete mit oder ohne Wertangabe, für den Verlust der rekommandierten Sendungen sowie durch Estafetten (Eilboten) eingelieferten Sendungen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist oder auf einer auswärtigen Beförderungsstelle sich ereignet hat, für welche die Post nicht die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

Für gewöhnliche Briefe wird keinerlei Ersatz geleistet.

Die Posten sind von Chausseegeldern befreit; dann bestehen hinsichtlich der Pfändbarkeit der Pferde &c., Leistung von Spanndiensten &c., Befreiungen.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm hiebei

wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Portofreiheit ist vielfach im dienstlichen Verkehr den Behörden unter sich eingeräumt.

Telegraphen. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Garantie für richtige oder rechtzeitige Ankunft der Telegramme.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Für Posten und Telegraphen haben wir in Bayern zur unmittelbaren Leitung unter dem Staatsministerium des Äußern die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, unter welcher die Oberpostämter 2c. stehen.

§ 59. Geld-, Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Der Beaufsichtigung des Reiches unterliegt die Ordnung des Münzsystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld.

Die Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte erfolgt in Bayern ausschließlich durch obrigkeitliche Personen, die mit den erforderlichen Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und ihre periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission, deren nähere Vorschriften durch Verordnung gegeben sind.

Die bayerische Normal-Eichungskommission hat die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches zu beziehen.

Die ortspolizeiliche Aufsicht auf Maß und Gewicht obliegt den Bürgermeistern.

Unter Geld versteht man stets die in dem betreffenden Lande gesetzlich eingeführte Münze.

An Goldmünzen kommen in Deutschland in Betracht die Doppelkronen (20 Mark), Kronen (10 Mark), Halbkronen (5 Mark); Silbermünzen gibt es in 5-, 3-, 2-, 1 Markstücken, in 50- und 20-Pfennigstücken.

Erklärung der Münzzeichen und Prägestellen:

A = Berlin, B = Hannover (jetzt aufgehoben), C = Frankfurt a. M., D = München, E = Dresden, F = Stuttgart, G = Karlsruhe, H = Darmstadt, I = Hamburg, K = Straßburg.

Im Übrigen wird hiewegen auf die näheren Angaben in den größeren Kalendern verwiesen.

§ 60. Bankwesen.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des Bankgesetzes vom 14. März 1875 zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. Jede Bank muß ihre Noten sofort auf Vorzeigen zum Nennwerte einlösen; für vernichtete oder verlorene Noten braucht sie aber nicht Ersatz zu leisten.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und einen

gewissen jeweils näher bestimmten Betrag, übersteigt, haben vom Überschusse 5% an die Reichskasse zu entrichten.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertsbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Unter Aufsicht und Leitung des Reiches steht die Reichsbank mit der Eigenschaft einer juristischen Person und der Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen. Ihr Hauptsitz ist in Berlin. Die Leitung steht dem Reichskanzler und unter diesem dem Reichsbankdirektorium zu; letzteres besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden. Das Direktorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Jeder kredit- und zahlungsfähige Geschäftsmann kann nach Einreichung seines Firmenauszuges mit den Haupt- und Nebenstellen der Reichsbank in geschäftlichen Verkehr treten, wobei ihm ein Conto eröffnet wird; hiedurch wird dann der Geschäftsverkehr mit Dritten bewerkstelligt, da alle im Deutschen Reich bestehenden Reichsbankstellen (Filialen, Haupt- und Nebenstellen), Aufträge zur Auszahlung, Einzahlung, Überweisung unter Ab- und Gutschreibung für Rechnung der Contobesitzer annehmen. Zu den verschiedenartigen Geschäften der Reichsbank gehören namentlich auch An- und Verkauf von Wertpapieren und Aufbewahrung derselben, Diskontierung von Wechseln, Gewährung

verzinslicher Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetall, Wechseln und Waren.

Privatnotenbanken, die sich bei Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befanden, dürfen außerhalb jenes Staates, der ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen.

Die Noten einer Bank, die bei Erlaß des Bankgesetzes zur Notenausgabe befugt war, dürfen außerhalb des die Befugnis erteilenden Staates zwar nicht zu Zahlungen gebraucht, aber gegen andere Banknoten, Papiergeld- oder Münzen umgetauscht werden, außer wenn eine Reihe gesetzlich bestimmter Voraussetzungen (namentlich Anlage eines Reservefonds, Einlösungspflicht u. a.) erfüllt ist.

Mit Strafe ist bedroht die unbefugte Ausgabe von Banknoten und der unbefugte Betrieb von Bankgeschäften auf Rechnung von Banken.

In Nürnberg befindet sich die Kgl. Bank als Staatsanstalt mit dem Zwecke, Kapital, welches als Depositen-, Wechsel- und Leihbank verfügbar ist, nutzbar zu machen und Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu fördern.

An größeren Orten bestehen Zweiganstalten (Filialen).

Die Kgl. Bank besorgt namentlich Depositen, Annahme von Geldern vom Staat, Stiftungen, Privaten u. a., An- und Verkauf sowie Diskontierung von Wechseln, Gewährung von Darlehen gegen bewegliche Pfänder (Lombardverkehr), und von Kredit in laufender Rechnung, An- und Verkauf von Wertpapieren, Besorgung der Kassageschäfte der Brandversicherungsanstalt.

Die Kgl. Bank steht unter dem Finanzministerium und es trägt der Staat die Garantie für ihre Geschäftsführung; die Beamten werden vom König ernannt.

Die größte Privatnotenbank ist die bayerische Notenbank mit dem Hauptsitz in München, mehreren Filialen und Agenturen; dieselbe hat das Recht bis zu 70 Millionen Mark Privatbanknoten auszugeben, die auch außerhalb Bayerns als Zahlungsmittel gebraucht werden dürfen. Die Bank darf nur Wechsel mit einer Verfallzeit bis zu 3 Monaten diskontieren, kaufen und verkaufen, Darlehen nur in zeitlich beschränkter und sonst bedingter Weise gewähren; sie ist verpflichtet, alle anderen deutschen Banknoten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Das Recht zur Notenausgabe hat sie nur in widerruflicher Weise; Hypotheken-, Versicherungs- und Contocorrentgeschäfte betreibt sie nicht, wohl aber Giro-, Conto- und Check-Verkehr, dann Wechseldiskonto und Lombardverkehr.

Unter den verschiedenen großen Banken sind noch zu erwähnen die bayerische Hypotheken- und Wechselbank und die süddeutsche Bodenkreditbank, beide Aktiengesellschaften mit dem Sitze in München. Der Geschäftskreis der ersteren ist namentlich die Hypotheken-, Wechsel- und Versicherungsbranche, der Zweck der letzteren ist die Hebung des Bodenkredits, des Kredits kommunaler Verbände, Förderung der Landwirtschaft und Industrie.

Die bayerische Vereinsbank in München ist Kredit- und Hypothekenanstalt, die Vereinsbank in Nürnberg ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zwecke, den Kapitals- und Kreditverkehr zu fördern.

§ 61. Die Landeskulturrentenanstalt.

Dieselbe ist eine Staatsanstalt mit dem Zwecke der Erleichterung der Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen; es werden 4prozentige Schuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) ausgegeben, deren gleichzeitiger Umlauf 2 Millionen Mark nicht überschreiten darf. Diese Schuldverschreibungen bilden eine Staatsschuld.

Die Anstalt gewährt Darlehen zu Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, Korrektionen von Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutz und zum Schutz gegen Überschwemmungen, Zusammenlegung von Grundstücken, Urbarmachung von Flächen, Verbesserung von Feldern und Wiesen, Wegeanlagen behufs besserer Benützung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Ödflächen.

Die Gesuche werden von der Landeskulturrentenkommission im Staatsministerium des Innern geprüft und verbeschieden; ihre Mitglieder werden vom König ernannt.

Die Darlehen sind abgesehen von Ausnahmen unkündbar; der Darlehensnehmer hat $3^3/_4$ % Zinsen, $^1/_2$ % Tilgungsquote zu bezahlen, so daß die Tilgung in 58 Jahren erfolgt, er kann aber auch eine höhere Tilgungsquote leisten; zur Darlehenssicherheit ist Hypothek zu gewähren, und zwar innerhalb der ersten Hälfte des Immobiliarwertes.

An Gemeinden können Darlehen auch ohne Sicherheitsbestellung gewährt werden. Wenn Darlehen an Genossenschaften gewährt werden, sind sie in höchstens $28^1/_2$ Jahren zu tilgen.

Darlehensgesuche sind beim Bezirksamt einzureichen. Die Kulturrenten werden durch die Rentämter eingehoben mit dem Rechte der Vollstreckung.

Freiwillige Rückzahlungen unter 100 Mark sind nicht zulässig.

Die Verhandlungen und Bescheide in Landeskulturrentensachen sind gebührenfrei; für Schuldbekenntnisse, Bestellungen von Hypotheken und Realrenten, Rangausweichungserklärungen zu Gunsten der Hypothekforderungen und Realrenten, Eintragung und Löschung der Hypotheken und Realrenten werden keine Staatsgebühren erhoben.

§ 62. Straßen und Wege.

Als Staatsstraßen erscheinen besonders die großen Heerstraßen zu Zwecken der Landesverteidigung und der Be-

wegungen der Heere, dann die Verbindungsstraßen der Hauptstadt mit den Kreishauptstädten und der letzteren unter sich und ferner jene, welche den Verkehr von In- und Ausland vermitteln. Für diese haben die Straßen- und Flußbauämter zu sorgen; der Aufwand wird aus Kreismitteln bestritten.

Wo in Ortschaften die Straßen auf Staatskosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden, haben die Einwohner die Straßen und Gräben, bevor die Materialbedeckung vorgenommen wird, vom Schlamm zu reinigen.

Distriktsstraßen sind solche Straßen, welche vom Distrikte gebaut und unterhalten werden; ihre Fürsorge obliegt den Bezirksamtmännern, die sich hiebei auch der Amtstechniker bedienen.

Ortsstraßen und Ortswege haben den Verkehr innerhalb der zusammenhängend gebauten Ortschaften zu vermitteln. Diese können auch samt Brücken und Durchläßen Teile der Distriktsstraße sein, namentlich, wenn eine Straße ohne Ausscheidung von Ortsstraßen der dazwischen liegenden Gemeinden von einem bestimmten Ausgangspunkte aus bis zu einem bestimmten Endpunkte als Distriktsstraße erklärt ist. Den Gemeinden obliegt die Unterhaltung, nicht aber die Herstellung und Erweiterung der Ortsstraßen.

Feldwege dienen rein landwirtschaftlichen Zwecken, stehen in der Regel im Eigentum der angrenzenden Grundeigentümer und sind von diesen zu unterhalten.

Öffentliche Wege dienen dem allgemeinen, öffentlichen Verkehr; diese Eigenschaft festzustellen gehört zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden; hiebei müssen aber vorher die Beteiligten einvernommen werden. Die öffentlichen Wege können sein Fuß- Reit- und Fahrwege.

Holzabfuhrwege sind in der Regel Privatwege.

Eisenbahnzufuhrwege bilden in der Regel einen Bestandteil der Eisenbahnanlage und unterstehen der Verfügung der Eigentümer der Eisenbahn.

Der Leinpfad ist ein Teil des Ufers eines öffentlichen Flusses, welcher zur Fortbringung der Schiffe durch Menschen dient; die Verhältnisse hiebei werden in Bayern von den Verwaltungsbehörden geregelt. Der Leinpfad bildet eine Last des Grundeigentums.

Soweit Fußwege zu den Gemeindeverbindungswegen gehören, sind sie öffentlich, ziehen sie in die Felder, so sind sie Privatdienstbarkeiten (Servituten) für die sie bedürfenden Grundbesitzer.

Privatwege stehen im Privateigentum des Grundbesitzers; sie dürfen nur von den Berechtigten benutzt werden; unberechtigte Benützung führt zur Bestrafung, wenn Warnungstafeln angebracht oder die Grundstücke bestellt sind.

Zum Besitz bezw. Erwerb einer Wegservitut ist hauptsächlich erforderlich, daß sie für das berechtigte Grundstück vorteilhaft und daß die Grundstücke benachbart seien. Die Befugnisse des Berechtigten erstrecken sich hiebei nicht weiter als dem Bedürfnisse entspricht. Das Recht muß mit schonender Rücksicht auf den Verpflichteten ausgeübt werden. Der gewährte Vorteil soll ein dauernder sein. Sie werden erworben, wenn man die Dienstbarkeit mit gutem Glauben hiezu berechtigt zu sein, ausgeübt hat und zwar weder mit Gewalt, noch auf Bitten, noch heimlich; diese Ausübung muß in gleichmäßigen Handlungen 10 Jahre hindurch, bezw. wenn der Verpflichtete abwesend war, 20 Jahre hindurch erfolgt sein

Zu den öffentlichen Wegen gehören die Gemeindewege; zu letzteren sind nur zu rechnen Wege, bei denen die Gemeinde diese Eigenschaft ausdrücklich oder durch offenkundige Handlungen anerkannt hat oder wenn der Weg als Gemeindeweg durch unanfechtbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde erklärt worden ist.

Die Gemeindemitglieder haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch darauf, daß ein bestimmter Weg als öffentlicher Gemeindeweg anerkannt wird. Die Gemeinde ist aber

andererseits verbunden, die erforderlichen Gemeindewege herzustellen und zu unterhalten.

Bei Anlage, Verlegung und Erweiterung eines Gemeindeweges und dem hiebei veranlaßten Grunderwerb kann seitens der Gemeinde einem Angrenzer ein besonderes Aus- und Einfahrtsrecht als Servitut eingeräumt werden.

Zur Wegunterhaltung gehört u. a. die Ausbesserung von Mängeln, die am Wegekörper durch Abnützung und Elementarerreignisse eingetreten sind, dann aber auch die Beseitigung von Verkehrshindernissen z. B. Aufstellen von Schneezeichen, Schneeräumen 2c.

Die Herstellung der Zugänge zu den Wegen ist nicht Aufgabe des Staates oder der Gemeinde.

Handelt es sich um Privatwege, so entscheiden in der Regel die Gerichte über etwaige Streitigkeiten; handelt es sich aber um öffentliche Wege, so haben meist die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Die Entscheidung über Eigentum und Entschädigungsforderungen, dann die Aburteilung wegen Übertretung strafrechtlicher Vorschriften obliegt den Gerichten.

Wer einen Weg nur deshalb begeht, weil er ihn für einen öffentlichen hält, erwirbt durch fortgesetzten Gebrauch noch keine Servitut.

Öffentlich wird ein Weg dadurch, daß seine Verwendung zum allgemeinen Gebrauch entweder von den amtlichen Organen ausdrücklich bestimmt oder in thatsächlicher Übung sich bekundet hat.

3. Versicherungsgesetzgebung.

§ 63. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 16. Lebensjahre alle Personen, die als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge (mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Auch Tantiemen und Naturalbezüge gelten als Lohn oder Gehalt; hiebei wird jedoch der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswert in Ansatz gebracht.

Nicht versicherungspflichtig sind Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, ferner die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten, endlich die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes.

Das Versicherungsverhältnis erlischt mit dem Wegfall der Erfordernisse der Versicherungspflicht, ferner wenn der Versicherte in 4 Jahren nicht wenigstens je 47 Wochen lang in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht.

Bescheinigte Krankheit und Militärdienst gelten regelmäßig nicht als Unterbrechung, sondern als volle Beitragszeit. Durch freiwillige Weiterversicherung kann der Versicherte das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses hindern.

Für gewisse Fälle ist auch die Selbstversicherung zugelassen.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, der dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet meist den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach dem Reichsunfallversicherungsgesetz eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit wird angenommen, wenn der Versicherte nicht mehr im Stande ist, ein Drittel seines bisherigen Arbeitsverdienstes durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu erwerben. Unfähigkeit bloß zur Ausübung des bisherigen Berufs genügt nicht, doch braucht der Invalide sich auch nicht mit allen denkbaren ungeeigneten Arbeiten zu beschäftigen. Das erwähnte Drittel zerfällt in 2 Teile, wovon $^1/_2$ aus dem ortsüblichen Tagelohn, $^1/_2$ aus dem 5jährigen Durchschnitt der Lohnsätze, mit welchen der Versicherte zu den Versicherungsbeiträgen veranlagt war, berechnet wird. Zum Zweck der Rentenbemessung und der Beitragsfestsetzung werden alle Versicherten in 4 Klassen geteilt und zwar I. Klasse bis zu 350 Mark, II. Klasse von 350 Mark bis 550 Mark, III. Klasse von 550 Mark bis 850 Mark, IV. Klasse von über 850 Mark Jahresarbeitsverdienst.

Wenn nicht Arbeitgeber und Arbeiter einen gewissen Betrag als Arbeitsverdienst angeben, wird die Lohnklasse ermittelt aus dem 300fachen Betrage des für die betreffende Ortskrankenkasse oder Fabrikkrankenkasse bestimmten durchschnittlichen Tagelohnes; wenn der Versicherte keiner organisierten Krankenkasse angehört, aus dem 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes. Der für die Erwerbsunfähigkeit in Betracht kommende Arbeitsverdienst wird nach der Lohnklasse berechnet, zu welcher der Versicherte in den letzten 5 Jahren durchschnittlich veranlagt war. Ein bereits Erwerbsunfähiger kann nicht mehr in die Versicherung eintreten.

Als Lohnsatz gilt für Klasse I der Satz von 300 Mark,

für Klasse II der Satz von 500 Mark, für Klasse III der Satz von 720 Mark, für Klasse IV der Satz von 960 Mark.

Altersrente erhält jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr vollendet hat unter der Bedingung, daß er 30mal 47 Wochen Beiträge leistete. Wenn der Altersrentenberechtigte erwerbsunfähig wird, erhält er die höhere Invalidenrente; letztere erhält auch jener nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, der während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Wer jedoch die Erwerbsunfähigkeit nachweislich sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch rechtskräftiges strafrichterliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat, hat keinen Anspruch auf Invalidenrente.'

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde statutarisch festsetzen, daß den Rentenempfängern die Rente bis zu $^2/_3$ in Naturalleistungen gewährt wird, namentlich solchen Personen gegenüber, die wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht bekannt sind.

Außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des vorgeschriebenen Alters ist zur Erlangung der Alters- oder Invalidenrente noch erforderlich die Leistung von Beiträgen und die Zurücklegung der Wartezeit, welch' letztere bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre beträgt. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen.

Die 5jährige Wartezeit zur Invalidenrente vermindert sich, wenn ein Versicherter während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig wird und für denselben für 47 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, um diejenige Zahl von Wochen, während deren derselbe nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, welches nach dem Gesetz die Versicherungspflicht begrün-

den würde. Die 30jährige Wartezeit zur Altersrente vermindert sich für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig überschreiten, wenn dieselben den Nachweis liefern, daß sie während der letzten 3 Kalenderjahre (1888, 1889 und 1890) insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben. Die hierzu nötigen Nachweise werden durch Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts oder durch eine beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers geführt.

Zu den Kosten der Alters- und Invalidenversicherung tragen bei das Reich, die Arbeitgeber und die Arbeiter. Das Reich leistet einen für jede Rente festen Zuschuß von jährlich 50 Mark. Die Beiträge für den Versicherten werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Arbeitern aufgebracht und richten sich nach der Höhe des Lohnes des Arbeiters, wofür die oben erwähnten Lohnklassen eingeführt sind. Zum Zweck der Beitragsleistung ist das Markensystem eingeführt; es gibt jede einzelne Versicherungsanstalt, deren es in Bayern 8 und zwar je 1 am Sitze der Kreisregierung gibt, Marken zu 14, 20, 24, 30 Pfennig aus. Dieselben sind bei den Postanstalten käuflich. Jeder Arbeiter erhält eine Quittungskarte, welche Raum für 52 Beitragswochen enthält.

Die einzelnen Beiträge sind allwöchentlich von dem Arbeitgeber, welcher den Arbeiter in der Woche zuerst beschäftigt, ganz zu bezahlen; letzterer ist aber berechtigt, an den Lohnzahlungsperioden die Hälfte der geleisteten Beiträge in Abzug zu bringen.

Ist die erste Karte mit Marken gefüllt, so muß dieselbe gegen eine neue umgetauscht werden, auf welch' letzterer Zahl und Klasse der geleisteten Beiträge obenan angegeben

werden; die alten Quittungskarten sind der Versicherungsanstalt einzusenden und von dieser aufzubewahren.

Das Aufbewahren der noch nicht gefüllten Quittungskarten kann mit Zustimmung des Versicherten auch durch den Arbeitgeber geschehen.

Kleingewerbtreibende und Hausindustrielle, die sich selbst versichern wollen, können solches in der II. Lohnklasse thun, müssen 20 Pfennig wöchentlich leisten und außerdem noch 8 Pfennig als Äquivalent für den Staatszuschuß; für sie gibt es sogenannte Doppelmarken.

Jede Rente besteht aus dem oben erwähnten Reichszuschuß zu 50 Mark und aus den Leistungen der Versicherungsanstalt.

Für die Berechnung der Invalidenrente wird zunächst ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt und hiezu kommt ein Zuschlag: für jede Beitragswoche in der I. Lohnklasse wird die Rente um 2 Pfennig, in der II. Klasse um 6 Pfennig, in der III. Klasse um 9 Pfennig, in der IV. Klasse um 13 Pfennig erhöht.

Hat z. B. ein Versicherter

86	Wochenbeiträge in Klasse	I
132	" " "	II
574	" " "	III
953	" " "	IV

geleistet, so beträgt:

1) Reichszuschuß			50 Mk. — Pf.
2) Grundstock der Versicherungsanstalt			60 " — "
3) Beitragswochen	86 × 2 =	1 Mk. 72 Pf.	
	132 × 6 =	7 " 92 "	
	574 × 9 =	51 " 66 "	
	953 × 13 =	123 " 89 "	
			185 Mk. 19 Pf.
			Rente: 295 Mk. 19 Pf.

Der genannte Betrag von 60 Mark fällt bei der Alters-

versicherung weg, nicht aber der Reichszuschuß zu 50 Mark. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Anteil beträgt für die Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfennig, Lohnklasse II 6 Pfennig, Lohnklasse III 8 Pfennig, Lohnklasse IV 10 Pfennig.

Wenn ein Altersrentenempfänger erwerbsunfähig wird, bezieht er die Invalidenrente.

Die Ansprüche auf Bewilligung einer Rente werden in Bayern beim Bürgermeister erhoben und von diesem zu Protokoll genommen, wofür besondere Formulare bestehen. Von diesen sind sie der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu übersenden, welche zunächst die erforderlichen Erhebungen (Anhörung der Vertrauensmänner &c.) pflegt und das Gesuch sodann an die Versicherungsanstalt einsendet. Die Versicherungsanstalt stellt sodann die Rente fest und gibt dem Antragsteller Bescheid.

Da die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Arbeitszeit, um anrechnungsfähig zu sein, gehörig nachgewiesen sein muß, so liegt es im Interesse jedes Versicherungspflichtigen, sofort für gehörige, vom Bürgermeister beglaubigte Arbeitsatteste Sorge zu tragen.

Wird seinem Gesuche stattgegeben, so erhält er einen Berechtigungsausweis, auf Grund dessen er von der Post allmonatlich die Rente erhält, welche übrigens wie eine Unfallrente nicht gepfändet werden kann.

Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt steht dem Staatskommissär, der zur Wahrung der Interessen des Reiches und der beteiligten Versicherungsanstalten bei jeder Anstalt aufgestellt ist und, wenn dem Antrage eines Gesuchstellers nicht stattgegeben wird, auch diesem das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu; letzteres befindet sich je am Sitze einer Versicherungsanstalt und besteht aus 1 Vorsitzenden, der aus den Kollegialmitgliedern der Regierung bestimmt ist und aus einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern, von welchen für jede Sitzung aus der Zahl

der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1 Beisitzer mitzuwirken hat.

Die Berufung zum Schiedsgericht ist binnen einer ausschließenden vierwöchentlichen Frist nach Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen. Gegen die Entscheidung des letzteren Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zum Reichsversicherungsamt zulässig, welches binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides einzulegen ist. Dieses Rechtsmittel kann sich aber nur auf unrichtige Anwendung des Gesetzes stützen.

Jede Versicherungsanstalt hat einen Vorstand, dem die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde zukommt und dem ein Ausschuß zur Seite steht, der aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter besteht. Während der Vorstand die Geschäftsführung und Verwaltung hat, besorgt der Ausschuß die sonst der Generalversammlung zustehenden Obliegenheiten. Daneben ist noch ein Aufsichtsrat vorgesehen.

Als örtliche Auskunfts- und Kontrollorgane werden noch Vertrauensmänner bestellt.

Streitigkeiten über die Frage, in welche Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, dann über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden von den unteren Verwaltungsbehörden entschieden.

Bestraft werden Arbeitgeber, die es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen entsprechende Marken rechtzeitig zu verwenden oder die ihren Arbeitern bei der Lohnzahlung mehr als die Hälfte des fälligen Betrages an Marken in Anrechnung bringen, ferner Angestellte, die einen solchen Abzug wissentlich bewirken, dann alle jene, die den Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Gegen etwaige Strafverfügungen findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt.

Bei Rentenerschleichung kann auch Strafe wegen Betrugs und Betrugsversuchs eintreten.

Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt, wenn ein Versicherter ohne Rente nach fünfjähriger Versicherungsdauer stirbt (Ersatzanspruch der Witwe und der noch nicht 15 Jahre alten Kinder), ferner wenn eine weibliche Versicherte infolge Heirat nicht mehr versicherungspflichtig ist, außer wenn sie freiwillig das Versicherungsverhältnis fortsetzt.

§ 64. Krankenversicherung.

Versicherungspflichtig sind Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetrieb, auf Werften und bei Bauten, im Handelsgewerbe, Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, dann in Betrieben, wo Dampfkessel oder durch elementare Kraft (z. B. Wind, Wasser) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soferne die Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, und soferne nicht die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche im Voraus beschränkt ist; ausgenommen sind u. a. die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken. Handlungsgehülfen und Lehrlinge sind nur dann versicherungspflichtig, wenn durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Auch Tantiemen und Naturalbezüge gelten als Gehalt oder Lohn. Für Naturalbezüge wird der Durchschnittswert, der von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, in Ansatz gebracht.

Durch statutarische Bestimmung kann die Versiche-

rungspflicht ausgedehnt werden auf obige Personen, auch wenn ihre Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, auf Kommunalbedienstete, auf Hausindustrielle, auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge, auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und Lehrlinge u. a. sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark pro Arbeitstag, oder, wenn Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark jährlich nicht übersteigt.

Personen des Soldatenstandes, dann in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes stehende Personen, welche in Krankheitsfällen den betreffenden Verbänden gegenüber Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes auf mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung haben, sind nicht versicherungspflichtig.

Personen, die gegen den Arbeitgeber im Erkankungsfall einen Rechtsanspruch auf entsprechende Unterstützung haben, wenn der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruches leistungsfähig genug ist, dann Personen, die durch Verletzungen, Gebrechen, Alter, chronische Krankheiten nur teil- oder zeitweise erwerbsfähig sind, wenn zugleich der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt, müssen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Ingleichen müssen auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden Lehrlinge, denen durch den Arbeitgeber für Erkrankungsfälle während der Dauer des Lehrverhältnisses der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit gesichert ist. Das Gleiche gilt von Arbeiterkolonien.

Die Krankenversicherung erfolgt durch die Kranken-

kassen, bei deren Ermangelung aber durch die Gemeindekrankenversicherung. Als Krankenkassen kommen in Betracht:

I. Ortskrankenkassen: Die Gemeinden sind nämlich berechtigt, für die in ihren Bezirken beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen (nach Thunlichkeit gleicher Gewerbszweige) Ortskrankenkassen zu errichten, wenn die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt.

Durch übereinstimmende Beschlüsse können sich mehrere Gemeinden zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke vereinigen; durch Beschluß einer Distriktsgemeinde kann ferner für den ganzen Bezirk oder Teile desselben die Errichtung solcher gemeinsamer Ortskrankenkassen angeordnet werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Sämtliche oder doch mehrere Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können sich zur Anstellung gemeinsamer Rechnungs- und Kassenführer, dann zur Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern, endlich zur Anlage und zum Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder zu einem Krankenkassenverband vereinigen.

Mitglied einer Ortskrankenkasse ist jede in dem Gewerbszweige bezw. der Betriebsart, wofür die Kasse errichtet ist, beschäftigte versicherungspflichtige Person, wenn sie nicht wegen ihrer Beschäftigung einer der nachfolgenden Kassen angehört. Freiwillige Mitgliedschaft ist im Allgemeinen zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt u. a., wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet wurden, ferner behalten erwerbslos gewordene Kassenmitglieder für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, aber nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse ange-

hört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Der Beginn der Mitgliedschaft bewirkt auch den Beginn der Unterstützungsberechtigung.

Die Ortskrankenkassen haben mindestens zu gewähren:

1) Im Falle der Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung und zwar:

a) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere Heilmittel;

b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tag nach der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wurde, wenn er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, anderenfalls in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung endet aber spätestens mit Ablauf der 13. Woche, nach Beginn der Krankheit.

An Stelle obiger Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden auch für diejenigen, die verheiratet oder Glieder einer Familie sind, jedoch an letztere nur mit ihrer Einwilligung; ohne ihre Einwilligung aber, wenn die Art der Krankheit Anforderungen stellt, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Hat ein im Krankenhause Untergebrachter Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben freier Kur und Pflege auch noch das obenbezeichnete Krankengeld zur Hälfte zu leisten.

2) Eine Unterstützung an Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vom Tage der Entbindung an zurückgerechnet

mindestens 6 Monate lang einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehört haben, in Höhe des Krankengeldes für 4 Wochen nach der Niederkunft und, wenn nach der Gewerbeordnung ihnen die Beschäftigung auf längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit.

3) Für den Todesfall ein Sterbegeld im 20fachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes. Dieses ist zunächst zur Deckung der Begräbniskosten bestimmt und dem zu bezahlen, der das Begräbnis besorgt. Überschüsse sind an den Ehegatten, in dessen Ermangelung an die nächsten Erben zu bezahlen.

Stirbt ein erkranktes Kassenmitglied nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Jahresablauf nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen verbunden mit Erhöhung der Beiträge sind zuläſsig; so kann der Zeitraum von 13 Wochen bis zu einem Jahre, das Krankengeld bis zu $^3/_4$ des durchschnittlichen Taglohnes festgesetzt werden, das Sterbegeld kann bis zum 40fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns erhöht werden. Die Beiträge sind in Prozenten des durchschnittlichen Taglohnes so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen um die statutenmäßigen Unterstützungen, Verwaltungskosten 2c. zu decken.

Jede Ortskrankenkasse erhält von der Gemeindebehörde ein Kassenstatut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Beiträge und etwaige Eintrittsgelder sind von dem Arbeitgeber einzubezahlen; $^1/_3$ hat der Arbeitgeber selbst zu bezahlen, $^2/_3$ der Beiträge und die Eintrittsgelder kann er bei der Auszahlung des Lohnes an den Arbeiter zurückbehalten.

Die Arbeitgeber haben jede bei ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden.

Arbeitgeber, die ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, müssen alle Aufwendungen erstatten, welche die Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben, außerdem können sie mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.

Arbeitgeber, welche bei der Lohnzahlung höhere als die zulässigen Beträge vorsätzlich in Anrechnung bringen, werden, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die Anwendung der Bestimmungen über Beitragsleistung und Lohnkürzung darf bei Meidung von Strafe nicht durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden; solche Verträge sind rechtlich wirkungslos.

Unter gewissen Verhältnissen kann auch eine Erhöhung oder Minderung der Kassenbeiträge bezw. Kassenleistungen eintreten.

Jede Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus Arbeitgebern und Arbeitern.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen müssen, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand und der Generalversammlung; maßgebend ist hiebei das Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge zum Gesamtbetrag der Beiträge; doch darf den Arbeitgebern in beiden Versammlungen nicht mehr als ¹/₃ der sämtlichen Stimmen eingeräumt werden.

Die Generalversammlung besteht je nach Bestim-

mung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, die großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Letzteres muß der Fall sein, wenn die Kasse aus mindestens 500 Mitgliedern besteht.

Die Vorstandswahl findet unter Leitung des noch vorhandenen Vorstandes, in dessen Ermangelung unter Leitung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde statt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist durch Statut zu bestimmen und muß mindestens 3 Personen enthalten. $^1/_3$ der Gesamtzahl, mindestens aber 1 Mitglied muß der Zahl der Arbeitgeber entnommen sein.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und hat die Verwaltung derselben. Zu seiner Legitimation genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Oberaufsicht über die Ortskrankenkassen steht den Kreisregierungen zu, die Aufsicht den Bezirksämtern bezw. bei unmittelbaren Städten und solchen Kassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Seelen bestimmt sind, den Gemeindebehörden.

Die Schließung und Auflösung der Kassen, dann die Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder Betriebsarten erfolgt durch Regierungsentschließung. Wenn Gemeinden oder Armenverbände auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet haben, für den dem Unterstützten auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, so geht bei Auflösung der Kasse dieser Anspruch im Betrag der Unterstützung auf jene Gemeinde oder jenen Armenverband über.

II. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen. Dieselben werden für einen versicherungspflichtigen Betrieb oder für mehrere derselben dem nämlichen Unternehmer gehörige

von letzterem errichtet, und zwar nach folgenden Grundsätzen.

Ein Unternehmer, der in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben mindestens 50 dem Versicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt eine solche Kasse für seinen Betrieb zu errichten; er kann hiezu verpflichtet werden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird; er kann hierzu, auch im Falle er weniger als 50 Arbeiter beschäftigt, ermächtigt werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist. Die in solchen Betrieben beschäftigten Personen sind sodann in der Regel vom Tage des Eintritts in den betreffenden Betrieb von selbst Mitglieder der Kasse; freiwillige Versicherung ist zulässig; der Beitritt gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Anmeldezeit eingetretenen Erkrankung.

Im Allgemeinen gelten mit wenig Änderungen die gesetzlichen Bestimmungen über Ortskrankenkassen auch für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

III. Im Wesentlichen das Gleiche gilt auch für die Baukrankenkassen; dieselben sind auf Anordnung der Kreisregierung für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Weg-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen einzurichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern in Frage steht. Kommen Bauherren solcher Verpflichtung nicht nach, so haben sie in Krankheits- und Todesfällen die vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

IV. Knappschaftskrankenkassen. Diese bestehen nach Maßgabe des Berggesetzes vom 20. März 1869 für die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen be-

schäftigten Personen, haben fortdauernde Gültigkeit, müssen jedoch die oben erwähnten für Betriebskrankenkassen festgesetzten Mindestleistungen gewähren. Die Versicherung beginnt mit der Mitgliedschaft; die Kassen stehen unter Aufsicht der Bergbehörden.

V. Innungskrankenkassen können nach Maßgabe der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden; sie sind meistens den Ortskrankenkassen gleichgestellt. Sobald eine Innungskrankenkasse errichtet wird, werden die von Innungsmitgliedern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in der Regel von selbst Mitglieder der Innungskrankenkasse. Insoweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht mit jenen des Krankenversicherungsgesetzes im Widerspruch stehen, gelten erstere, im Übrigen letztere.

VI. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. 1. Juni 1884, dann der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften (Ges. vom 20. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.) errichteten Hülfskassen, deren Statut von der Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds vorschriftsmäßige Bestimmungen enthält, sind unter gewissen Voraussetzungen von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer der oben erwähnten Kassen anzugehören, befreit.

Das bisherige Hülfskassenrecht wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert, wovon wegen Raummangels hier Umgang genommen wird.

VII. Gemeindekrankenversicherung. Für alle versicherungspflichtigen Personen, die nicht einer der vorbezeichneten Kassen angehören, tritt regelmäßig die Gemeindekrankenversicherung ein, als welche in Bayern die landesgesetzlich geregelte, hinsichtlich der Leistungen und Beiträge den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes angepaßte Krankenversicherung der Gemeinden gilt, indem

für diese Personen an Stelle der Art. 11 und 20 des Armengesetzes die Vorschriften in den §§ 4—12, 49—58, 76a—83 des Krankenversicherungsgesetzes treten, im Übrigen aber die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege in Kraft bleiben.

Von der Gemeinde, in welcher die versicherungspflichtigen Personen beschäftigt sind, und zwar im Zweifel von der Gemeinde des Betriebsortes, ist diesen Personen im Krankheits- oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeitsfällen Krankenunterstützung zu gewähren; über die Leistungen hiebei gilt das oben Gesagte.

Eine Erhöhung des Krankengeldes tritt ein bei Unfällen von der fünften Woche an und zwar auf Kosten des Betriebsunternehmers.

Die Gemeinden können auch bestimmen, daß in Fällen selbstverschuldeter Krankheit das Krankengeld überhaupt nicht oder doch nur teilweise gewährt wird.

Die Gemeinden müssen Versicherungsbeiträge erheben, welche von besonderen Fällen abgesehen $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen dürfen.

Durch statutarische Bestimmung kann die Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen ausgedehnt werden, in welchem Falle das Krankenversicherungsgesetz mit den aus den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Änderungen Anwendung findet.

Wenn der Versicherte mit ungerechtfertigter Umgehung der Kassenverwaltung sich Krankenhülfe selbst verschaffte, hat in der Regel die Gemeindekrankenversicherung nicht einzutreten.

Bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche die Krankenversicherung betreffen, gilt folgendes.

Die auf gesetzlicher Cession beruhenden Ersatzansprüche

gegen die dem Versicherten privatrechtlich zum Ersatz verpflichteten Dritten, insbesondere jene der Krankenkassen gegen Betriebsunternehmer, die Unfälle vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben, gehören vor die bürgerlichen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte).

Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werden durch die Gewerbegerichte bezw. Bürgermeister entschieden.

Die meisten übrigen Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren durch die vorgesetzten Aufsichtsbehörden entschieden (Bezirksamt, Regierung).

Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde findet binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die Regierung statt; gegen den Bescheid der letzteren ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, und zwar innerhalb einer unerstrecklichen 4wöchentlichen Frist, gerechnet von Eröffnung der betr. Entscheidung an, einzulegen bei der Behörde, welche den beschwerenden Entscheid erlassen hatte.

§ 65. Unfallversicherung.

a) Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, Art. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 erstreckt sich die Unfallversicherung auf

1) die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben, welche nicht unter § 1 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallen, beschäftigten Arbeiter;

2) Betriebsbeamte in solchen Betrieben mit einem 3000 Mark nicht übersteigenden Jahresverdienste. Hierzu gehören Gutsverwalter, Gutsinspektoren, Gutsaufseher, Schäfereimeister, Molkereimeister, Oberförster, Förster, Waldaufseher, u. dgl.;

3) alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft fallenden Betriebe.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Schadenersatz besteht im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an, dann in einer dem Verletzten von dieser 14. Woche an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente, die im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Rente beträgt.

Im Falle der Tötung ist außerdem zu leisten als Ersatz der Beerdigungskosten $^1/_{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 30 Mark, ferner eine Rente an die Hinterbliebenen des Getöteten.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen nach Erlangung der Kenntnis von dem Unfalle schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er hiezu verpflichtet.

Gleichzeitig mit der Anzeige über den Betriebsunfall bei der Ortspolizeibehörde hat der Betriebsunternehmer dem Vertrauensmann der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von dem Unfalle Mitteilung zu machen.

Durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes ist für die Unfallanzeigen ein Formular festgesetzt worden.

Dieses Formular ist der Entschließung des Kgl Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1894, die Anzeige von Unfällen betreffend, als Beilage beigegeben.

In dieser Beziehung sind die in das Formular aufgenommenen Fragen genau und erschöpfend zu beantworten. Insbesondere ist das Augenmerk zu richten auf eine eingehende, dem Vordrucke entsprechende Beantwortung der Fragen, welche in den nachstehend verzeichneten Rubriken enthalten sind.

Die Einträge in der Rubrik „Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat“ sind in den Unfallanzeigen teils ganz ungenügend, teils ganz unbrauchbar, wie zum Beispiel „im landwirtschaftlichen Betriebe“ oder „mit Fuhrwerk“ oder „durch Begegnung eines Fuhrwerks“ oder „Langholzfahren“ oder „im Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ oder endlich „auf öffentlicher Fahrstraße“, „auf dem Verbindungswege zwischen A und B“.

Einige dieser Vorträge hätten beispielsweise zu lauten:

„Im landwirtschaftlichen Betriebe des Ökonomen N. N. Haus-Nr. X in N. (Name des Ortes des Betriebssitzes) bei der Beschäftigung mit einer Futterschneidmaschine“ oder

„Im Ökonomiebetriebe des Anwesensbesitzers N. N. Hs.-Nr. X in N. (Name des Betriebssitzes) beim Dreschen des Getreides,

„Im landwirtschaftlichen Betriebe des Ökonomen N. N. Hs.-Nr. X in N. beim Holzfällen oder dem Herausbringen des Holzes aus dem Walde.“

Bei dem zuletzt gewählten Beispiele wäre dann in der Rubrik „Veranlassung und Hergang des Unfalls“ genau aufzuklären, zu welchem Zwecke das Holz gefällt wurde, auf wessen Veranlassung dies geschah, wem der Wald gehörte ꝛc., um überhaupt ermessen zu können, ob ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall in Frage steht.

Rubrik „Voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit.“

Die Frage, ob der Unfall eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge habe, wird sich in der Regel unschwer beantworten lassen, wenn ein Arzt zur Behandlung des Falles beigezogen ist; in vielen Fällen wird die Beantwortung auch dem Laien sofort an der Hand der alltäglichen Erfahrung möglich sein.

In der Rubrik „Veranlassung und Hergang des Unfalles“ ist dem Vordrucke entsprechend, eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben.

Die Ortspolizeibehörden haben stets eine genügende Anzahl von den richtigen Formularien zum Zwecke der Abgabe an die Betriebsunternehmer bereit zu halten.

Sie haben die Unfallanzeigen entgegenzunehmen, dieselben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die erforderliche Richtigstellung oder Ergänzung durch den Betriebsunternehmer zu veranlassen.

Dieselben sind verpflichtet, falls der Betriebsunternehmer von einem in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgekommenen Unfalle die gebotene Anzeige nicht rechtzeitig erstatten sollte und sie auf irgend einem anderen Wege den Betriebsunfall in Erfahrung gebracht haben sollten, den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in § 124 des Gesetzes enthaltene Strafbestimmung zur unverzüglichen nachträglichen Anzeigeerstattung aufzufordern.

Sie haben die zur Anzeige gelangenden Unfälle in das Unfallverzeichnis einzutragen, welches von dem industriellen Unfallverzeichnis gesondert zu führen ist.

Ihnen obliegt die Verpflichtung, von der Einleitung der Unfalluntersuchung dem Vertrauensmann Mitteilung zu machen.

Den Ortspolizeibehörden ist die Verpflichtung auferlegt, die zur Anzeige gelangten schweren Unfälle im Sinne des Gesetzes, d. h. solche, durch welche eine versicherte Person

getötet worden ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind

1) die Veranlassung und Art des Unfalles, d. h. ob nach Veranlassung und Art desselben ein bei dem Betrieb vorgekommener Unfall, ein „Betriebsunfall" anzunehmen ist;

2) die getöteten oder verletzten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort; ferner ob der Verletzte oder Getötete bereits teilweise oder völlig erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, gegebenen Falles wie hoch sich der bezogene Arbeitsverdienst thatsächlich belaufen hat;

3) die Art der vorgekommenen Verletzungen;

4) der Verbleib der verletzten Personen, namentlich wo dieselben Verpflegung finden, ob die Gemeindekrankenversicherung für die Heilung und Krankenunterstützung eintritt, oder wer sonst;

5) in tötlich verlaufenen Unglücksfällen die nähere Angabe der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen nach Namen, Stand, Alter und Wohnort;

6) bei Beteiligung minderjähriger Personen die genaue Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter derselben;

7) den Namen und Wohnort des behandelnden Arztes;

8) die Zeugen des Unfalls;

9) ob nicht der betreffende Unfall infolge der groben Fahrlässigkeit des Verletzten selbst oder durch einen Dritten vorsätzlich oder schuldhaft verursacht worden ist.

Die Unfälle sind so bald als möglich der Untersuchung zu unterziehen.

Selbstverständlich gilt dies nur für jene Unfälle, bei welchen die Voraussetzungen für die Untersuchung gegeben

sind d. h. solche Unfälle, welche eine Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit von mehr als dreizehn Wochen voraussichtlich zur Folge haben.

Bei Beurteilung der Frage über die voraussichtliche Dauer der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit soll die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit den Ausschlag geben und darf nicht lediglich die Möglichkeit der schlechtesten Entwickelung vorausgesetzt werden; in zweifelhaften Fällen ist jedoch stets die Unfalluntersuchung vorzunehmen.

Im Falle der Zuziehung eines Arztes, welche im Interesse der Beteiligten nicht dringend genug empfohlen werden kann, wird es in der Regel ohnehin nicht schwer fallen, diese Frage richtig zu würdigen.

In allen Fällen soll zwischen der Ladung zu den Unfalluntersuchungen und dem Termine selbst ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen, damit dem Vertrauensmanne ermöglicht ist, Erkundigungen einzuziehen und erforderlichen Falles mit dem Genossenschaftsvorstande ins Benehmen zu treten und entsprechende Weisungen zu empfangen.

Falls eine Unfalluntersuchung überhaupt geboten erscheint, soll dieselbe spätestens nach Umfluß von 3 Wochen nach erlangter Kenntnis von dem Unfalle vorgenommen werden.

Zu den Unfalluntersuchungen sind beizuziehen

1) der Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Stellvertreter;

2) der Verletzte oder ein Vertreter desselben;

3) die Hinterbliebenen des Verletzten, falls der Unfall tötlich verlaufen ist;

4) allenfallsige sonstige Beteiligte z. B. derjenige, welcher den Unfall verschuldet hat;

5) die Zeugen des Unfalls;

6) der Vertrauensmann der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Über die Ergebnisse der Unfalluntersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Insbesondere ist der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit den Obliegenheiten des Betriebs an der geeigneten Stelle klar darzulegen.

In jenen Fällen, wo der Tod eingetreten oder wahrscheinlich ist, genügt die Konstatierung, daß und welche Ascendenten (Verwandte) vorhanden sind, zur Entscheidung der Frage der Rentenberechtigung nicht; es muß außerdem noch feststehen, daß der Verunglückte der „einzige Ernährer" des oder der bedürftigen Ascendenten war. Als thatsächlicher Ernährer eines Ascendenten gilt derjenige, welcher denselben im Wesentlichen unterhalten hat.

Wird eine Mutter von zwei Söhnen wenn auch in sehr ungleicher Weise unterstützt, so ist keiner derselben der einzige Ernährer. Zur Vollständigkeit gehört hienach eine eingehende Schilderung des Verhältnisses des Verunglückten zu dem Ascendenten.

Nach erfolgter Untersuchung des Unfalls haben die Ortspolizeibehörden die gepflogenen Verhandlungen nebst der Unfallanzeige und wenn möglich mit einem ärztlichen Zeugnisse über den Grad und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsbeschränktheit ohne Verzug an das Kgl. Bezirksamt einzusenden.

In allen jenen Fällen, wo überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer Unfalluntersuchung gegeben sind, sind approbierte Ärzte thunlichst beizuziehen.

Die Zuziehung der approbierten Ärzte liegt aber auch im Interesse der Verletzten selbst, da die Berufsgenossenschaft nur für die durch den Unfall verursachten Folgen, nicht aber auch dafür aufzukommen hat, wenn in Folge mangelhafter oder unrichtiger Behandlung durch nicht befähigte Personen erst eine 13 Wochen überschreitende Erwerbsbeschränktheit geschaffen oder die bei normaler Behandlung voraussichtliche Erwerbsbeschränktheit um Beträchtliches erhöht wird.

Aus der Schilderung der Veranlassung und des Hergangs der Unfälle ist zu entnehmen, daß bei einigermaßen

genügender Vorsicht und bei Anwendung ganz einfacher Vorkehrungen ein großer Teil der Unfälle ganz vermieden, ein anderer wenigstens in den Folgen weniger schwerwiegend sein würde.

So sollten beispielsweise die auf Heuböden und über den Scheuertennen oder Schuppen befindlichen Balkenlagen, wenn sie als Lagerräume benützt werden, mit einem das Durchfallen verhindernden Bretter- oder Stangenbelege versehen sein; Bodenlucken sind sicher zu verwahren, Leitern dürfen nur so angelegt werden, daß ein Rutschen derselben unmöglich ist.

b) Industrielle Unfallversicherung.

Versicherungspflichtig sind alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gruben, auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts, dann Betriebsbeamte, deren Gehalt 2000 Mark jährlich nicht übersteigt, auch wenn sie Ausländer sind; diese Personenkategorieen sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern.

Mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Beamte des Reiches, dann Staats- und Gemeindebeamte sind nicht versicherungspflichtig; desgleichen nicht Betriebe, in denen der Unternehmer allein ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist; auch findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung auf die im Bureau einer Fabrik beschäftigten kaufmännisch geschulten Bediensteten.

Der Versicherungspflicht unterliegen wieder Arbeiter und Betriebsbeamte, die von einem Gewerbetreibenden, dessen Betrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmermanns-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie die im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeiter; die Anmeldepflicht besteht hier, auch wenn nur ein Lehrling beschäftigt wird; ferner sind versicherungspflichtig alle Fabriken,

wo mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, dann Arbeiter und Betriebsbeamte, die von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, hierbei beschäftigt werden.

Ausgedehnt ist die Unfallversicherung auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb, den Gewerbebetrieb der Güterlader, -Schaffer, -Wäger und -Messer, des Schiffziehens, der Baggerei, Schiffahrt und Flösserei.

Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, Personen des Soldatenstandes, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten gleichfalls Unfallrente; siehe hierüber unten d.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Betriebsunternehmer, die zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt sind; dies geschah bei der industriellen Unfallversicherung meist auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrates.

Das Verzeichnis der Berufsgenossenschaften findet sich im Nachtrag zu Nr. 22 des Reichszentralblattes von 1885; siehe auch die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes im Reichszentralblatt 1885 S. 465, 1886 S. 113 und 135.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeiträge und Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Löhne und Gehälter sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife alljährlich aufgebracht.

Die Beiträge haben den Charakter öffentlicher Abgaben; sie haben im Konkursverfahren ein Vorzugsrecht; Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unter-

nehmer, dessen Betriebssitz in dem Bezirke der betreffenden Genossenschaft gelegen ist.

In der Regel ist jeder industrielle Betriebsunternehmer verpflichtet, binnen 1 Woche nach Beginn der Mitgliedschaft der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, die Betriebsanmeldung in 2 Exemplaren einzureichen, während ihnen die Distriktspolizeibehörde portofrei Empfangsbestätigung auszustellen und binnen einer Woche 1 Exemplar der Anmeldung dem darin bezeichneten Genossenschaftsvorstande mitzuteilen hat. Nach erfolgter Aufnahme in den Genossenschaftskataster hat die Berufsgenossenschaft dem Unternehmer durch die Distriktsverwaltungsbehörde einen Mitgliedschein zustellen zu lassen.

Gegen die Aufnahme oder Ablehnung derselben kann vom Betriebsunternehmer innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung Beschwerde zum Reichs- bezw. Landesversicherungsamt bei der Distriktsverwaltungsbehörde eingelegt werden.

Die Genossenschaften sind öffentliche Korporationen und regeln ihre innere Verwaltung durch das Genossenschaftsstatut; sie werden vertreten durch die Genossenschaftsvorstände und die Genossenschaftsversammlungen.

Den ersteren obliegt in der Regel die gesamte Verwaltung der Genossenschaft. Der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung bleiben vorbehalten:

1) Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes;
2) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3) Abänderungen des Statuts.

In eiligen Fällen kann die Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten, zu dessen Legitimation die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden, genügt.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder

der Genossenschaft bezw. deren gesetzliche Vertreter; gerichtliche Beschränkung in der Vermögensverwaltung (Konkurs) bildet hiebei ein Hindernis. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus denen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Vertrauensmänner sind die auf Grund statutarischer Bestimmung von den Berufsgenossenschaften aufgestellten örtlichen Genossenschaftsorgane.

Die gegen Unfall Versicherten erhalten den Ersatz des Schadens, der durch nicht vorsätzliche Körperverletzung oder Tötung entsteht; derselbe besteht:

1) in den Kosten des Heilverfahrens, die vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen;
2) in einer Rente an den Verletzten vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente wird pränumerando monatlich bezahlt und nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat; übersteigt derselbe 4 Mark, so kommt der Überschuß nur zu $^1/_3$ in Ansatz.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt, wenn die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, meist durch den Sektionsvorstand, dann aber auch durch den Vorstand der Genossenschaft.

Für die ersten 13 Wochen verbleiben die Kosten des Heilverfahrens und die Entschädigung für eingetretene Erwerbsunfähigkeit der Krankenkasse.

Im Falle der Tötung ist ferner noch zu leisten:

1) als Ersatz für die Beerdigungskosten das 20fache

des ermittelten Arbeitsverdienstes, mindestens aber 30 Mark;

2) eine den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage an zu gewährende Rente, die nach den Vorschriften des § 5 des Unfallversicherungsgesetzes zu berechnen und monatlich vorauszahlbar ist; dieselbe beträgt für die Witwe des Getöteten bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Jahre 15 Prozent und wenn das Kind Doppelwaise ist, 20 Prozent des Arbeitsverdienstes des Getöteten. — Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe den 3fachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Unehelichen Kindern stehen keinerlei Ansprüche zu.

Ascendenten (Eltern, Großeltern 2c.) des Verstorbenen erhalten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes desselben.

Die einem Verunglückten auf die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Rente beträgt im Falle seiner völligen Erwerbsunfähigkeit $66\,^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes.

Das Krankengeld, welches der durch einen Betriebsunfall verletzten Person auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, muß vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche auf mindestens $^2/_3$ des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes bemessen werden; der Unterschied zwischen diesen $^2/_3$ und dem niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse vom Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, wo der Unfall sich ereignet hat.

An Stelle jeden Schadenersatzes kann Verletzten bis zum beendeten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause mit Zustimmung des Verletzten, falls

er bei Mitgliedern seiner Familie wohnt oder falls es im Interesse der Heilung notwendig erscheint, gewährt werden.

Die Kosten der Versicherung trägt ausschließlich der Unternehmer, während die Arbeiter von jeder Beitragspflicht entbunden sind; letztere können deshalb auch nicht in den Genossenschaftsvorstand oder zu Vertrauensmännern gewählt werden.

Damit aber nicht die Betriebsunternehmer einseitig über das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit und über die Entschädigung beschließen können, ist auch eine Arbeitervertretung vorgesehen; desgleichen für Begutachtung von Unfällen und zur Berufung unständiger Mitglieder für das Reichsversicherungsamt.

Hiezu werden für jede Genossenschaft, bezw. jede Genossenschaftssektion Arbeitervertreter gewählt, deren Zahl der von den Unternehmern gewählten Mitglieder gleich ist; diese Wahl erfolgt durch die Vorstände jener Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, sowie Knappschaftskassen, die im Bezirke der Sektion oder Genossenschaft ihren Sitz haben und denen wenigstens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre, wobei alle 2 Jahre die Hälfte auszuscheiden hat.

Zur Teilnahme an den Unfalluntersuchungen wählen die Vorstände der Kranken- und Knappschaftskassen alle 2 Jahre aus der Zahl ihrer Mitglieder je 1 Bevollmächtigten und 2 Ersatzmänner.

Für jeden Genossenschafts- (Sektions-) Bezirk besteht mindestens 1 Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern über Entschädigungsfragen; dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und 4 Beisitzern; die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt; die Beisitzer werden zur Hälfte von den Genossenschaftsmitgliedern, zur Hälfte von den Vertretern der Arbeiter ge-

wählt. Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen gestattet, die zur Ablehnung der Vormundschaft berechtigen.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch den eine darin beschäftigte Person körperlich verletzt oder getötet wird, ist von dem Betriebsunternehmer binnen 2 Tagen nach Kenntnisnahme des Unfalls *schriftliche Anzeige* an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, wenn voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen in Frage steht. Hiezu hat man sich der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen und dieselben gehörig auszufüllen.

Zeigt sich hinterher, daß wider Erwarten die dreitägige Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, so ist diese Anzeige innerhalb 2 Tagen von dem Momente ab zu erstatten, da der Betriebsunternehmer von der länger dauernden Arbeitsunfähigkeit Kenntnis erhielt.

Jeder angezeigte Unfall, der voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist sobald wie möglich von der Ortspolizeibehörde zu *untersuchen* und sind hiebei festzustellen Veranlassung und Art des Unfalls und der Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen, die getöteten oder verletzten Personen, endlich die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, denen ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Hiebei kann die Vorlage der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen verlangt werden; zum *Termine* selbst sind der Genossenschaftsvorstand, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, der Betriebsunternehmer, der Verletzte und etwaige Zeugen *beizuziehen*.

Wurde eine Person getötet oder eine mehr als 14 tägige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt, so ist auch dem einschlägigen *Fabrikinspektor* eine Abschrift der Unfallanzeige zu übermitteln und ihm der Untersuchungstermin bekannt zu geben.

Die Entschädigungsberechtigten haben ihre Ansprüche bei Meidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Vor der Feststellung der Entschädigung durch den Genossenschaftsvorstand ist dem Entschädigungsberechtigten eine einwöchentliche Frist zur Erklärungsabgabe zu setzen.

Der Entschädigungsberechtigte erhält über seinen Anspruch einen schriftlichen Bescheid, gegen den die Beschwerde zusteht, und zwar an das Reichsversicherungsamt, wenn der Anspruch abgelehnt wird, weil der fragliche Betrieb nicht versicherungspflichtig sei, im Übrigen aber steht die Berufung binnen 4 Wochen auf schiedsrichterliche Entscheidung zu; diese Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu.

Nach Feststellung der Entschädigung erhält der Bezugsberechtigte über die ihm zustehenden Bezüge eine Bescheinigung unter Angabe der Zahlungstermine und der Postanstalt, die mit der Zahlung beauftragt ist.

Die Entschädigungen werden von den Postverwaltungen vorgeschossen; gegen rückständige Genossenschaften ist auf Antrag der Zentralpostbehörde vom Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Die Genossenschaften haben die Befugnis für den Umfang ihres Bezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder Bezirke Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Übertretung mit Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse, bezw. mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Beiträge, Versicherte mit Geld bis zu 6 Mark zu bestrafen; auch können sie den Vollzug durch besondere Beauftragte überwachen lassen.

Einrichtung, Leitung und Kontrolle des Versicherungswesens steht unter der obersten Leitung des Reichsver-

sicherungsamtes mit dem Sitze zu Berlin; dasselbe besteht aus ständigen Mitgliedern, die vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, und aus nichtständigen Mitgliedern, von welchen die Hälfte vom Bundesrat aus seiner Mitte, $^1/_4$ von den Genossenschaftsvorständen, $^1/_4$ von den Vertretern der versicherten Arbeiter gewählt wird.

Das Reichsversicherungsamt entscheidet meist endgültig insbesondere über Streitigkeiten, die sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, dann die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der Wahlen beziehen. Verfahren und Geschäftsgang sind durch Kaiserliche Verordnung geregelt.

c) Bauunfallversicherung. Diese umfaßt alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigten, nicht schon auf Grund der weiteren Versicherungsgesetze gegen Unfall versicherten Arbeiter und die Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, falls nicht letztere durch das Gesetz befreit sind.

Die Unternehmer gewerbsmäßiger Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Weg-, Strom- und anderen Tiefbauarbeiten sind in die Tiefbauberufsgenossenschaft vereinigt, auf welche die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zur Anwendung kommen; dieselbe erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet.

Durch Statut der Tiefbauberufsgenossenschaft und der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft ist die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt.

Auch der Staat ist bezüglich der von ihm als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten im Allgemeinen zur Tiefbau- bezw. betreffenden Baugewerksberufsgenossenschaft beigetreten.

Bei Bauarbeiten, die von Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichen Korporationen als Unternehmern ausgeführt werden, kann durch diese entweder die Versiche-

rung selbst übernommen werden oder der Beitritt zur betreffenden Berufsgenossenschaft erfolgen; ersterenfalls muß aber das Staatsministerium des Innern diese Verbände zur Übernahme der hieraus entstehenden Lasten für leistungsfähig erklärt haben.

Bei allen Regiebauarbeiten Privater tritt die Versicherung auf Kosten der Unternehmer bei den Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden ein. Eine solche Versicherungsanstalt wurde z. B. bei der Tiefbauberufsgenossenschaft gebildet.

Träger jeder Versicherungsanstalt ist die betreffende Berufsgenossenschaft, die ein besonderes Nebenstatut hat. Die Verwaltung wird durch den Genossenschaftsvorstand geführt.

Bei Regiearbeiten, zu deren Ausführung mehr als 6 Arbeitstage — einzeln genommen — thatsächlich nötig waren, ist vom Unternehmer längstens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf jeden Monats der Gemeindebehörde eine Nachweisung der verwendeten Arbeitstage und verdienten Löhne vorzulegen, welche sodann an den Genossenschaftsvorstand einzusenden ist. Die Versicherung erfolgt hier auf Kosten des Unternehmers gegen fixe, im Voraus bestimmte Prämien nach einem bestimmten Tarif; die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Gemeinden und öffentliche Korporationen können behufs Vermeidung der Vorlage monatlicher Nachweisungen und vierteljährlicher Prämienzahlung den Weg der Bauschalversicherung bei der Versicherungsanstalt wählen, indem sie den Betrag der der Prämienberechnung zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach dem Jahresdurchschnitt der Arbeitstage in Bausch und Bogen festsetzen lassen.

Hinsichtlich jener Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, erfolgt die Unfallversicherung in der Versicherungsanstalt auf Kosten der Verbände (Gemeinden),

über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt nach Maßgabe von §§ 21, 30—34 des Gesetzes gegen Beiträge, die auf diese Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen Arbeiten erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden. Diese Lasten werden in der Regel wie Gemeindeabgaben aufgebracht. Den Gemeinden stehen hiebei selbständige Gemarkungen und Gutsbezirke gleich.

Über Unfallanzeigen und -Untersuchungen gilt das zu b Gesagte, im Allgemeinen auch über Unfallverhütungsvorschriften.

Für den Bezirk der Berufsgenossenschaft eventuell jede Sektion derselben wird ein Schiedsgericht errichtet, dessen Zuständigkeit sich auf alle Betriebsunfälle, die sich in seinem Bezirke ereignen, erstreckt.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern, Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Teilnahme an der Wahl der aus der Zahl der Versicherten zu wählenden 2 Mitglieder des Reichsversicherungsamtes werden Arbeitervertreter gewählt. Hierbei gelten ähnliche Bestimmungen wie zu b; desgleichen über das Reichs- und Landesversicherungsamt. Ist ein Landesversicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung von Streitigkeiten berechtigt, so gehen die Zuständigkeiten des Reichsversicherungsamtes auf das Landesversicherungsamt über.

d) Unfallversicherung für Beamte und Personen des Soldatenstandes.

Beamte der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, dann Personen des Soldatenstandes, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66 $^2/_3$ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach sonstigen Bestimmungen ein höherer Betrag zusteht.

Bei nicht dauernder Dienstunfähigkeit, jedoch Arbeitsbeschränktheit erhalten sie als Pension bei völliger Erwerbsunfähigkeit auf die Dauer derselben obigen Betrag, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Teil desselben. Den Verletzten sind nach Wegfall des Diensteinkommens außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die Hinterbliebenen Getöteter erhalten, wenn ihnen nicht nach anderer Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des 1 monatlichen Diensteinkommens bezw. der 1 monatlichen Pension des Verstorbenen, mindestens aber 30 Mark, ferner eine Rente, und zwar Witwen 168—1600 Mark, einfache Waisen 75 Prozent der Witwenrente, Doppelwaisen die Witwenrente; Eltern oder in deren Ermangelung Großeltern erhalten gleichfalls soviel wie die Witwen, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war.

Ansprüche sind bei Meidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

IV. Abteilung.

Verwaltung in Bezug auf einzelne Erwerbszweige.

§ 66. Jagd, Wildschadensersatz, Fischerei, Vogelschutz.

Im Grundeigentum liegt auch die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden; aufgehoben sind die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden. Dieselben können auch für die Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Die Jagdrechtsausübung steht der politischen Gemeinde Namens der Grundeigentümer innerhalb des Gemeindebezirks zu. Dieselbe erfolgt im Wege der Jagdverpachtung

durch die Gemeindeverwaltung in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, wobei die Gesamtflur der politischen Gemeinde einen selbständigen Jagdbezirk bildet.

Der Grundeigentümer selbst darf das Jagdrecht nur ausüben:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräume und Hausgärten, sobald sie durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst völlig abgeschlossen sind;
2) auf allen Grundstücken, die mit einer Mauer, zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht inbegriffen sind;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 Tagwerk im Flachland und 400 Tagwerk im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerk.

Der Zusammenhang des Jagdbezirkes wird durch Straßen und Wege sowie Flüsse und Bäche nicht unterbrochen.

Auf Inklaven (von einem Gutskomplexe vollständig umschlossene kleinere Grundstücke) steht dem Grundeigentümer des die Inklaven umgebenden Gutskomplexes gegen Entschädigung in der Regel auch das Jagdausübungsrecht zu.

Das Ergebnis der Jagdverpachtung unterliegt der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gesamtgemeinde. Die Pachtbedingungen dürfen den Bestimmungen des Jagdgesetzes nicht widerstreiten.

Die Pachtschillinge fließen in die Gemeindekasse und werden den beteiligten Grundbesitzern verrechnet bezw. zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet. Wem die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, der kann auch nicht Pächter sein.

Niemand darf ohne eine von der Distriktspolizeibehörde

auf seine Person lautende, nur für sie gültige, gegen eine Gebühr von 15 Mark auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellte, für das ganze Land gültige Jagdkarte jagen.

Angestellten des Jagd- und Forstschutzes sind auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung aber nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen. (Schutzgewehrschein lediglich zum Zwecke des Jagd- und Forstschutzes.) Hierher gehören auch Angestellte Privater und solche Waldbesitzer, die den Forstschutz persönlich ausüben wollen.

Jagdkarten müssen verweigert werden Personen, welche geisteskrank oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder unter Polizeiaufsicht gestellt sind oder welche aus Armut ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Kassen und Anstalten erhalten.

Jagdkarten können verweigert werden Minderjährigen, erklärten Verschwendern, Personen, die wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung, Jagdvergehen, Bettel, wegen fahrlässiger mittels Schußwaffe begangener Tötung oder Verwundung oder vorsätzlicher mittels Schußwaffe begangener Körperverletzung, wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit verurteilt worden sind, dann Handwerksgesellen, Dienstboten und ähnlichen Personenkategorieen, insbesondere im Brote des Familienhauptes stehenden Haussöhnen.

Unter den hierher einschlägigen Straf- und sonstigen Bestimmungen sind vor allem folgende hervorzuheben:

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geld oder Gefängnis bestraft; der Jagende muß hiebei den bewußten Willen haben, in ein fremdes Jagrecht einzugreifen; ein Jagdaufseher, der im Jagdbezirke seines Dienstherrn z. B. für diesen zu jagen berechtigt ist, ist strafbar, wenn er in der Absicht, das Wild sich anzueignen, jagt. Der Begriff der Jagdausübung umfaßt alle Handlungen, durch welche jemand das Wild

aufsucht, verfolgt, ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen, z. B. Aufsuchen der zur Legung von mitgeführten Schlingen geeigneten Stellen. Der Nachweis, daß der Thäter wirklich Wild erlegt hat, ist nicht erforderlich. Auch die unberechtigte Aneignung von Fallwild auf fremdem Jagdgebiet gehört hierher.

Erhöhte Strafe tritt ein, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder von Mehreren unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken begangen wird. Wegen der Schonzeit vergleiche die Zusammenstellung auf Seite 160.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, erhält Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, Jagdgerätes, der mitgeführten Hunde, Schlingen, Netze, Fallen u. a. zu erkennen.

Mit Geld oder Haft wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet, wenn auch nicht jagend, getroffen wird, wer also z. B. ein Schießgewehr mit sich führt in einem Zustande, daß von demselben bei Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung Gebrauch gemacht werden kann.

Geld- oder Haftstrafe trifft ferner, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Die Forst- und Jagdbeamten können die Vorzeigung der Jagdkarte verlangen; sie haben das Recht der vorläufigen Festnahme, Beschlagnahme und Durchsuchung; die Jagdberechtigten haben auch ein Selbstpfändungsrecht.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten Widerstand leistet oder

diese Personen thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen an bestraft.

Zu den Feld-, Forst- und sonstigen Bestimmungen gehören noch die Strafbestimmungen wegen unbefugten Gehens, Reitens, Fahrens, Viehtreibens über Gärten, Weinberge, Wiesen, bestellte Äcker u. a.; verboten ist das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 Schuhen, außer im Falle der Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln.

Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre ist zu beachten, daß, wenn öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, das Gewehr wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen werden muß.

Aufsichtslos in den Jagdrevieren umherstreifende (jedoch nicht sich ruhig verhaltende), Hunde dürfen vom Jagdausübungsberechtigten, dem Jagdaufseher und Jagdgästen getötet werden.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten.

Wildschadensersatz: Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens sind die Jagdeigentümer verpflichtet.

In Bezug auf eingeheimste Feldfrüchte ist ein Schadensersatz ausgeschlossen. Schaden kann zugefügt werden z. B. durch Abfressen, Nagen, Zerschlagen, Wühlen.

Wenn die Gemeinde die Jagd zu verpachten hat, so hat sich der Anspruch auf Schadensersatz gegen diese zu richten; Anspruch erheben kann der Eigentümer, Pächter, Nutznießer des Grundes und Bodens; der Anspruch ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde; auch ist der Grundeigentümer nicht verpflichtet, sein Eigentum etwa einzuzäunen.

Ansprüche auf Wildschadensersatz sind beim Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Schaden verursacht wurde

Bayerischer Jagdkalender.

Rehgeißen, Wildkälber, Gems- und Rehkitze, Auer- und Birkhennen sind das ganze Jahr zu schonen.

☐ Schußzeit. ∷ Hegezeit.	Jan.	Febr.	Mz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Edelhirsche	∷	∷	∷	∷	∷	∷14				14∷	∷	∷
Edelwild — Alt- und Schmaltiere	5 ∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷15			
Dammböcke	∷	∷	∷	∷	∷	∷24				29	∷	∷
Dammgeißen	5 ∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷			
Gemsen	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷24				29	∷
Rehböcke		1 ∷	∷	∷	∷							
Dachse	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷15			
Murmeltiere	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷15		30	∷	∷
Hasen		1 ∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷15			
Rebhühner, Wachteln		1 ∷	∷	∷	∷	∷	∷	∷15				
Fasanen			∷	∷	∷	∷	∷	∷				
Auer- und Birkhähne		1 ∷	∷	∷ Balz	∷	∷	∷					
Hasel- Schnee- und Steinhühner		1 ∷	∷	∷	∷	∷	∷					
Wildenten			∷	∷	∷	∷						
Waldschnepfen und Bekassinen*)				14∷	∷	∷						
Tauben, Ziemer, Drosseln und alles auf Mösern brütende Federwild				∷	∷							

*) Im Hochgebirge dauert die Schonzeit vom 1. Mai bis 30. Juni. — Der Aufgang der Feldjagd ist von den Kreisregierungen zwischen dem 15. August und 15. September festzusetzen. — Sauen, Raubzeug, Kaninchen, sowie das nicht namentlich aufgeführte Federwild kann jederzeit geschossen werden.

Fischerei-Kalender.

□ Fangzeit. †† Schonzeit.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Minim.-Maß cm.	Ausschl. Gewicht kg.
Aesche, Asch .		28	††	††	—1								29	
Aitel, Alten .					—	—	—							1
Barbe . . .				30	††	††	1—	—					28	
Brachse . . .				—30	††	††	1—	—					28	$1^1/_2$
Forelle . . .	1—	—							30	††	††	††	24	$1^1/_2$
Hecht . . .					—	—	—							4
Huchen . . .			16†	††	1—	—	—						54	7
Karpfen . .					—	—	—	—						
Lachs, Reinsalm	1—	—								16†	††	††	50	
Bodenrenke .	††	1								16†	††	††	22	
Rutte . . .	—	—									—	—		
Saibling . .	1—									—31	††	††	25	1
Schleie . .				30	††	††	1—	—					22	

In den mit — bezeichneten Monaten haben die Fische kein schmackhaftes Fleisch.

oder wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu erheben.

Die Fischerei ist durch Fischereiordnungen geregelt.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geld oder Haft bestraft; geschieht dieses zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein; gleiche Strafe trifft Ausländer, die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen.

Bestraft wird, wer den Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt, wer außer der Zeit und außer Notfällen Fischwasser ohne Benachrichtigung des Fischereiberechtigten abzapft oder ablaufen läßt, wer unbefugt Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist oder die nicht das vorgeschriebene Maß und Gewicht haben, unterliegen der Einziehung, wenn sie zu Markt gebracht oder sonst feilgeboten werden.

Verboten ist auch das Einlassen von Enten in Fischgewässer, sowie die Verunreinigung derselben durch vom Abwasser von Fabriken herrührenden schädlichen chemischen Substanzen.

Fischereikalender: siehe vorstehende Seite 161.

Vogelschutz: Das Fangen und die Erlegung der nachstehend angeführten Vögel sowie das Feilbieten und der Verkauf derselben auch in totem Zustande ist auch außerhalb der festgesetzten Schonzeit (1. März bis zum 15. Sept.), sohin während des ganzen Jahres verboten. Die geschützten Vogelarten sind:

Ammern
Bachstelzen
Baumläufer
Blau- und Braunkehlchen
Braunellen
Eulen mit Ausnahme des Uhu

Finken (alle Finkenarten, insbesond. Buchfinken, Gimpel, Stieglitz, Zeisig u. s. w.) mit Ausnahme der sogenannten Bohemer und des Sperlings	Nachtschwalben
Fliegenschnapper	Pieper
Goldamsel (Pirol)	Rotkehlchen
Goldhähnchen	Schwalben
Grasmücken	Schwarzkehlchen
Haide- oder Baumlerchen	Schwarzplättchen
Kuckucke	Spechte
Laub- und Rohrsänger	Sprosser
Mandelkrähen (Blauracken)	Staare
Maisen	Steinschmätzer
Nachtigallen	Störche
	Wendehälse
	Wiedehopfe
	Zaunkönige.

Ausnahmsbewilligungen dürfen nur an gutbeleumundete Personen erteilt werden.

Bei Gestattung von solchen Ausnahmen ist dem Nachsuchenden ein Legitimationsschein auszufertigen, welcher zu enthalten hat:

1) den Namen und die Personalbeschreibung des zur Führung des Scheines Berechtigten;
2) den Inhalt der Bewilligung, dann die Örtlichkeit und Zeitdauer, auf welche sich dieselbe erstreckt;
3) den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes der erteilten Bewilligung;
4) alle sonstigen Bedingungen, unter welchen die Ausnahmsbewilligung gewährt wurde;
5) das Verbot der Abtretung des Legitimationsscheines an andere Personen.

Diesen Legitimationsschein hat der zur Führung desselben Berechtigte bei Ausübung seiner Befugnisse stets bei sich zu tragen und dem Polizei-, Forst- und Jagdschutz-, dann dem Feldschutz-Personale auf Verlangen vorzuweisen.

§ 67. Forstwirtschaft.

Nach dem Forstgesetz ist zu unterscheiden zwischen Staatswaldungen, Gemeinde- Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, endlich Privatwaldungen.

Bei den Staatswaldungen ist auf die Nachhaltigkeit der Nutzungen und höchstmögliche Produktion unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Gewerbe Rücksicht zu nehmen. Die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter staatlicher Oberaufsicht; sie muß auf bestimmte Wirtschaftspläne gegründet sein.

Insoferne Körperschaftswaldungen nicht Privatwaldungen sind, sind sie nach den Grundsätzen über Gemeindewaldungen zu behandeln.

Auch die Privatwaldbesitzer sind an die Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden.

Im Allgemeinen allerdings steht jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes, vorbehaltlich der Rechte Dritter, zu.

Zur Verteilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen zu gesondertem Eigentum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Regierung erforderlich, welche nur verweigert werden darf, wenn die einzelnen Teile nach der Verteilung einer regelmäßigen Bewirtschaftung unfähig werden.

Unter Wald im Allgemeinen versteht man jede zur Produktion von Holz bestimmte größere Bodenfläche.

Forstpolizeibehörde ist in I. Instanz meist die Distriktspolizeibehörde, in II. und letzter Instanz die Kreisregierung bezw. das Ministerium des Innern.

Die Forstbehörden (Forstämter) haben u. a. das Recht der Antragstellung und amtlichen Begutachtung bei den Forstpolizeibehörden, dann das Recht zu Erinnerungen, Aufsicht, Anzeigen, event. provisorischen Verfügungen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen.

Als Hülfspersonal zur Handhabung der Forstpolizei kommen in Betracht das eigentliche Forstschutzpersonal des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privaten, das gemeindliche Orts- und Feldschutzpersonal, die Gendarmerie, das Zollschutzpersonal.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen bedürfen der Bestätigung der Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten des Forstamtes. Die Forstschutzhülfspersonen sind in der Regel von den Amtsgerichten ihres Wohnortes in öffentlicher Sitzung zu verpflichten.

Forstberechtigte sind bei Ausübung ihrer Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden.

Forstberechtigungen können regelmäßig ohne Zustimmung des Eigentümers des belasteten Waldes nicht von dem berechtigten Gute getrennt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber betreffen die Ausübung, Ermäßigung, Umwandlung und Ablösung derselben.

Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung entscheidet die Forstpolizeibehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges, wenn sich der Beteiligte in seinem Rechte oder dessen Umfang für verletzt erachtet.

Forstberechtigungen dürfen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern, anderenfalls sind sie auf Antrag des Verpflichteten für eine bestimmte Zeit entsprechend zu ermäßigen.

Bei Änderungen der Holz- und Betriebsart, in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Art ausgeübt werden kann, hat Anzeige an die Forstpolizeibehörde zu erfolgen, welche über die Statthaftigkeit der Abänderung ohne Vorbehalt des Rechtsweges, über die zu leistende Entschädigung mit Vorbehalt desselben entscheidet.

Waldbesitzer und Forstberechtigte können auch die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene verlangen, wobei die Art und Weise der Umwandlung der freien Übereinkunft der Beteiligten überlassen ist; die Umwandlung von Forstberechtigungen in bestimmte jährliche Geldbezüge aber kann nur auf Antrag des Verpflichteten stattfinden, wenn außerdem die bisherige Ausübung in Folge einer Änderung der Holz- oder Betriebsart unmöglich geworden und durch Umwandlung in einen anderen entsprechenden Naturalbezug nicht zu ersetzen ist.

Die festgestellten Geldleistungen können mit dem 20fachen Betrage vom Verpflichteten abgelöst werden, im Übrigen aber ist in der Regel Übereinkunft beider Teile erforderlich.

Holz- oder sonstige Walderzeugnisse, die für den eigenen Bedarf infolge Berechtigung, Verteilung oder Begünstigung erlangt sind, dürfen ohne forstpolizeiliche Genehmigung nicht veräußert werden.

Bei Bauholzberechtigungen, die nicht auf ein bestimmtes Maß festgesetzt sind, kann der Berechtigte angehalten werden, Bedarf und Verwendung nachzuweisen.

Jede Neubegründung von Forstberechtigungen ist untersagt.

Jede Überschreitung der Berechtigung ist Forstfrevel.

Forstpolizeiliche Bestimmungen. Ausstockungen sind erlaubt, wenn die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, z. B. Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet erscheint, wenn ferner das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutz gegen Naturereignisse nötig ist und die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben. Als solche Schutzwaldungen erscheinen z. B. die Waldungen auf Bergkuppen, Höhenzügen, Steingerölle des Hochgebirges, in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Die beabsichtigte Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen.

In Schutzwaldungen ist auch der kahle Abtrieb verboten;

dieser ist die vollständige Fällung eines Holzbestandes ohne Ausstockung.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets im Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden; Abschwendung ist jede den Wald verwüstende und sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung.

Kulturfähige Waldblößen müssen aufgeforstet werden.

Die Waldweide darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters, jedoch nicht nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang ausgeübt werden.

Feuer darf in den Waldungen nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gemacht werden.

Sollen in Waldungen oder in der Nähe derselben (437,8 m) Gebäude oder andere feuergefährliche Anlagen aufgeführt werden, so ist das Forstamt mit seinen Erinnerungen zu hören.

Auf forstamtlichen Antrag ist die Distriktsverwaltungsbehörde zur Anordnung von Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegenüber schädlichen Insekten berechtigt.

Die Übertretung vorstehender Anordnungen (Forstpolizeiübertretungen) ist mit Strafe bedroht.

Wegen Forstfrevel wird bestraft unter anderem:

wer gefälltes aber noch nicht zum Verkaufe zugerichtetes Holz entwendet, wer liegendes Holz, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereignis zur Erde geworfen hat, entwendet, desgl. bezüglich aufgearbeiteten, zum Verkaufe bereits zugerichteten Holzes,

wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält und sich die Rinde aneignet, wer unbefugt dürres oder angefaultes zu Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, desgl. wer grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos, Gras Heidelbeerstauden, Eicheln, Bucheln oder anderen Waldsamen holt, wer unbefugt pechelt, wer rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, wer außer der festgesetzten Zeit Lese- oder Stockholz, Gras- oder Streu-

werk holt, wer außer den erlaubten Waldwegen fährt, wer in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege ꝛc. beschädigt, wer grünes stehendes Holz beschädigt, z. B. durch Abschälen, Anbohren, ꝛc.

Die Strafen sind meist fixierte Geldstrafen, dann Wert- und Schadensersatz, welcher ebenfalls fixiert ist.

Zur Aburteilung sind die Amtsgerichte als Forstrügegerichte zuständig, besetzt mit 1 Richter, 1 Vertreter der Forstbehörde als Staatsanwalt, 1 Gerichtsschreiber. Das Verfahren bei Strafbefehlen und bei den Sitzungen ist im allgemeinen wie das sonstige Verfahren vor den Amtsgerichten in Strafsachen.

§ 68. Bergbau.

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf nachfolgende Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung unter Einhaltung der Vorschriften des Berggesetzes einem jeden gestattet ist:

Gold, mit Ausnahme von Waschgold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Stein- und Braunkohle, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen.

Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Staatsrechnung ist dem Berggesetz unterworfen. Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthält, z. B. Arbeit an Sonn- und Festtagen, Trucksystem, Kinder- und Frauenarbeit u. a.

Die Verleihung des Bergbaurechts setzt einen Fund voraus, der durch Aufsuchung der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen erfolgt (Schürfen). Hieran reiht sich dann das Muthen: Gesuch um Verleihung des Berg-

werkeigentums in einem gewissen Felde; dieses Gesuch ist bei der Bergbehörde einzureichen.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen; bei solchen Streitigkeiten ist die I. Instanz die Bergbehörde, die II. Instanz die Oberbergbehörde (Oberbergamt), die III. Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Für die Bergarbeiter sollen Knappschaftsvereine bestehen zur Gewährung von Unterstützungen; den Bergbehörden obliegt die Überwachung der Beobachtung der Satzungen und der satzungsmäßigen Verwaltung des Vermögens.

In zivilrechtlicher Beziehung ist noch zu bemerken:

Der Grundeigentümer als Finder des Minerals hat das Vorrecht vor allen Muthungen, die nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegt sind, wenn er binnen 8 Tagen die Muthung vornimmt.

Wenn der Bergbauberechtigte nicht zugleich der Grundeigentümer ist, so hat er das Recht den fremden Grund und Boden zu bergmännischen Zwecken zu benützen, also zur Anlegung von Stollen und Schachten.

Die Veräußerung von Bergwerkseigentum erfolgt wie die von Immobilien.

Der Bergbauberechtigte hat auch eine Expropriationsbefugnis, er kann sich Grund und Boden gegen Entschädigung verschaffen; der Grundeigentümer hat überhaupt Anspruch auf Entschädigung.

Die Anteile am Bergwerk nennt man Kuxe.

§ 69. Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht.

Der Unterricht in der Obstbaumzucht soll thunlichst in der Volksschule betrieben werden; hiefür existiert auch das Institut der Wandergärtner.

Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtstiere und der hiefür nötigen Einrichtungen obliegt in jeder Gemeinde, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Verpflichtungen Dritter der Gesamtheit der Besitzer faselbaren Rindviehes d. i. von Kühen und über ein Jahr alten Kalbinnen. Hiebei ist in der Regel der jeweilige Besitzstand vom 1. Februar jeden Jahres für die Dauer des letzteren maßgebend.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zunächst Sache der freien Vereinbarung der beteiligten Viehbesitzer, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung. Kommen die Viehbesitzer ihrer Verpflichtung nicht in genügender Weise nach, so ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, nach Vernehmung eines Ausschusses der Viehbesitzer die erforderlichen Anordnungen zu treffen und über den nötigen Aufwand zu beschließen, wobei die Erhebung von Sprunggeldern, eventuell von Umlagen, die aber nur auf die beteiligten Viehbesitzer ausgeschlagen sind, beschlossen werden kann. In solchen Fällen ist aber die Turnushaltung ausgeschlossen.

Gemeinsame Haltung der erforderlichen Zuchtstiere im Wege freier Vereinbarung der beteiligten Viehbesitzer mehrerer benachbarten Gemeinden ist zuläßig; einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehstand erforderlichen tauglichen Stiere nachweislich selbst halten, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung frei.

Streitigkeiten entscheidet in der Regel die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zur Bedeckung fremder Kühe und Kalbinnen dürfen

regelmäßig nur solche Zuchtstiere verwendet werden, die nach vorgängiger Prüfung durch den Körausschuß als zur Zucht tauglich anerkannt (angekört) worden sind. Jede Distriktsgemeinde hat einen Körausschuß bestehend:

a) aus dem beamteten Tierarzt;
b) aus einem vom Distriktsrat, in unmittelbaren Städten vom Magistrat zu wählenden Sachverständigen des Distrikts bezw. der Stadtgemeinde;
c) aus einem vom Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat zu wählenden Sachverständigen derjenigen Gemeinde, in welcher der zu untersuchende Zuchtstier aufgestellt wird.

Für tauglich befundene Zuchtstiere wird ein Körschein ausgefertigt, welcher aber nur für den daselbst bezeichneten Bezirk und nur bis zur nächstjährigen Hauptkörung Geltung hat und unter Umständen auch schon vorher zurückgenommen werden kann.

Das Gestütswesen ist geregelt durch die Verordnung vom 8. Juni 1890 (Ges. u. VBl. S. 425). Hienach gibt es Landgestüte und Stammgestüte, Gestütsbehörden und Beschälstationen, deren Errichtung, Veränderung und Aufhebung im Benehmen der Landgestütsverwaltung und einschlägigen Kreisregierung mit ministerieller Genehmigung erfolgt.

Ein im Privatbesitze befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, die dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er vorher durch den Körausschuß untersucht und durch ein Zeugnis des letzteren, den Körschein, als zur Zucht tauglich erkannt worden ist.

Untersagt ist auch das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung der Stuten; ausnahmsweise jedoch kann der „Gauritt“ im Falle Bedürfnisses auf Grund Gutachtens des Körausschusses durch die Distriktsverwaltungsbehörde gestattet und hienach ein Wandergewerbeschein ausgestellt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Beschälstationen nicht benützt werden.

Vermarkung der Grundstücke. Der Grundeigentümer hat das Recht, die Vermarkung seines Grundbesitzes dem Anstößer gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen, wenn die Grenze unbestritten feststeht und Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar ist.

Zur Vornahme der Vermarkungen und zur Aufsicht über die Grenzmarken sind die Feldgeschwornen, Hülfsorgane des Bürgermeisters, berufen.

Streitigkeiten über Bedürfnis und Art der Vermarkung, dann die Erlassung der Instruktion für die Feldgeschwornen, Verpflichtung und oberste Beaufsichtigung der Feldgeschwornen obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden.

Ansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Vermarkung sind Verwaltungsrechtssachen.

Die Feldgeschwornen haben das sogenannte „Siebenergeheimnis“ zu wahren.

Wer einen Grenzstein in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt, wird mit Gefängnis und Geld bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Flurbereinigung begreift jede Unternehmung, welche eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezweckt; sie kann ganze Gemeindefluren oder Teile derselben umfassen, nötigenfalls auch Grundstücke benachbarter Gemeinde- oder Ortsfluren einbeziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Flurbereinigung auch gegen den Willen einzelner Grundeigentümer stattfinden; wenn nämlich weniger als 20 Grundeigentümer beteiligt sind, genügt das Einverständnis von $^3/_5$ derselben, bei einer größeren Zahl schon die Majorität; doch muß die Mehrzahl im Eigentum von mehr als der Hälfte der zu bereinigenden Fläche sich befinden und mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entrichten; auch ist er-

fordert, daß der Zweck: bessere Benützung von Grund und Boden, ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer.

Dem erwähnten Zwange können jedoch eine Reihe von Immobilien nicht unterworfen werden, z. B. Hausgärten, Fischteiche, Steinbrüche, Denkmäler, Bauplätze, Torflager, Parkanlagen, Hopfenanlagen, Weinberge.

Das Zwangsenteignungsverfahren ist zulässig unter gewissen Voraussetzungen; Ersatzleistung ist vorbehalten; der Ersatz ist soweit thunlich in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen, eventuell allerdings in Geld.

Fischerei- und Weiderechte, sowie die Dienstbarkeiten bleiben in der Regel unverändert.

Zur Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen wird im Kgl. Staatsministerium des Innern die Flurbereinigungskommission gebildet, deren Mitglieder vom König ernannt werden.

Anträge auf Flurbereinigung sind unmittelbar oder durch Vermittlung der Distriktsverwaltungs- oder Gemeindebehörde an die genannte Kommission einzusenden, welche nach vorgenommener Prüfung Beschluß zu fassen hat. Zur Austragung einer Reihe von Streitfragen z. B. in Bezug auf Wertsermittelung wird aus Sachverständigen nicht beteiligter Vertrauenspersonen ein Schiedsgericht bestellt.

Gegen den Beschluß der Flurbereinigungskommission ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche bei genannter Kommission innerhalb 14 Tagen eingelegt werden muß.

Weiderecht: Die Weide auf Äckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit bleibt ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Fruktifikation eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkt, wo derselbe mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit der Wiesen ist in der Regel auf die Dauer vom 1. April bis zur Aberntung der Heu- bezw. letzten Grummeternte festgesetzt.

Neu angelegte und frisch angebaute Wiesen sind von der Schafweide während der ersten 3 Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten 5 Jahre nach Vollendung der Anlage befreit.

Der Eigentümer eines Grundstücks darf kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und auch bei Veräußerung von Grundstücken kein Weiderecht vorbehalten; das gleiche gilt bezüglich gegenseitiger Weidedienstbarkeiten; bei letzteren unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Weiderechten, bei denen kein Teilnehmer ein größeres Teilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältnis der Größe und Beschaffenheit seines Grundbesitzes treffen würde, und Weidedienstbarkeiten mit verhältnismäßig ungleichartigen Teilnahmerechten.

Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien, die statt des Weiderechts konstituiert wurden, konnten auf die Ablösungskasse des Staates übernommen werden.

Das Verfahren ist teils ein verwaltungsrichterliches, teils sind die bürgerlichen Gerichte zuständig; in ersterem Falle ist die Distriktsverwaltungsbehörde I. Instanz, die Kreisregierung II. Instanz, der Verwaltungsgerichtshof III. Instanz.

Zu den für Belebung und Vervollkommnung der Landwirtschaft bestimmten Einrichtungen gehört auch der unter Allerhöchstem Protektorate stehende landwirtschaftliche Verein, dem Korporationsrechte verliehen sind. Das Nähere hierüber enthalten die Statuten des Vereins.

Ihm und seinen Organen obliegt die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden, Erstattung von Gutachten, Anbringung von Wünschen, An-

trägen und Beschwerden, Verbreitung von Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft u. a.

Seine Thätigkeit war bisher für die Landwirtschaft die denkbar ersprießlichste. Seine Organe sind das General-Komitee mit dem Sitze zu München, dann die Kreiskomitees an den Sitzen der Regierungen, deren I. Vorstand in der Regel der jeweilige Regierungspräsident ist, endlich die Bezirkskomitees für die Bezirke einer Distriktsverwaltungsbehörde; letztere sind als technisch beratende Organe den unteren Behörden zur Seite gestellt.

Außerdem gibt es noch landwirtschaftliche Spezialvereine für Rindvieh-, Pferde-, Bienen- und Geflügelzucht rc. Ferner sind vorgesehen Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer, örtliche Kreditvereine und Viehleihkassen, insbesondere aber sind zu betonen die segensreich wirkenden Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine.

Über die Landeskulturrentenanstalt wurde bereits gesprochen.

Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden ist eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet mit dem Rechte der milden Stiftungen und dem Sitze in München.

Der Eintritt hängt ab von dem Antrag des zu Versichernden und von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. März, an welchem Tag auch der Versicherungsbeitrag fällig wird; doch werden die Beiträge in der Regel erst im Oktober und November erhoben.

Anträge hat die Gemeindebehörde anzunehmen und weiter zu befördern. Wer wegen eines erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen 2 Tagen nach dem Eintritt des Schadens, wobei der Tag des Schadens nicht mitzählt, mündlich oder schriftlich Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, die bei Dis-

ziplinareinschreitung binnen 24 Stunden von dem Schadensfalle der Anstaltsverwaltung Kenntnis geben muß. Verschuldete Fristversäumung zieht den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach sich.

Wenn eine Schadensschätzung für nötig erscheint, setzt die Anstaltsverwaltung den Schaden fest, ladet zum Termin den Beschädigten vor und läßt den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen.

Ist der Versicherte mit der Festsetzung des Schadens nicht einverstanden, so kann er innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Entschädigungsfestsetzung bei der Anstaltsverwaltung eine nochmalige Schätzung verlangen, wobei die Entschädigung erhöht, gemindert, bestätigt werden kann, jedoch immer endgültig.

Eine Übertragung oder Verpfändung des Anspruches auf Entschädigung ist verboten.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Beträge, die binnen 2 Jahren nach erfolgter Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Die Beiträge werden nach Gefahrenklassen festgesetzt.

Die Kassageschäfte besorgt die Kgl. Bank in Nürnberg.

Die Verwaltung und Vertretung der Anstalt ist der Brandversicherungskammer (Abteilung für Hagelversicherung) übertragen, welche jährlich öffentlich Rechnung zu stellen hat.

Der Anstaltsverwaltung wird ein jährlich mindestens einmal einzuberufender Ausschuß beigegeben, zu dem der Landrat jeden Regierungsbezirkes auf 6 Jahre aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen 1. und 2. Ersatzmann und das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins einen Vertreter, sowie die Staatsregierung einen Kommissär abordnet. Dieselben erhalten 10 Mark Tagesdiäten.

Privatvereine gegen Hagelversicherung sind zugelassen.

§ 70. Gewerbe.

Zum gewerbsmäßigen Betrieb gehört der von vorneherein nicht auf den Abschluß einzelner, sondern einer ganzen Reihe zusammengehöriger Geschäfte gerichtete Wille verbunden mit Gewinnabsicht.

Die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb ist dem Reiche vorbehalten; die frühere Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist in Bayern seit dem Gesetze vom 12. Juni 1872 deutsches Reichsgesetz.

Der Betrieb eines Gewerbes ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession jedermann gestattet, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen oder Beschränkungen bestehen; diese Berechtigung kann weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden; sie ist auch vom Besitz des Bürgerrechts unabhängig.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe oder desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet und das Gewerbe nicht auf den Verkauf selbstverfertigter Waren beschränkt.

Die Ausnahmen oder Beschränkungen betreffen teils die Voraussetzungen und die Befugnis zum Gewerbebetrieb, teils die Gewerbsausübung, indem der Betrieb gewisser Gewerbe von vorgängiger Genehmigung der Gewerbsanlage oder von einer persönlichen Bewilligung, Approbation, Prüfung ꝛc. abhängig gemacht oder unter bestimmten Voraussetzungen die Untersagung des Betriebes bestimmter Gewerbe zulässig ist, und ferner bestimmte Landesgesetze zu beachten sind (gesundheits-, baupolizeiliche ꝛc.).

Stehender Gewerbebetrieb. Dieser ist der Gegensatz zum Gewerbebetrieb im Umherziehen; er ist nicht auf den Ort der Gewerbsniederlassung beschränkt. Wer einen solchen Betrieb anfängt, muß der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten; dies gilt allgemein, auch wo wie bei Wirtschaften, Apotheken ꝛc. eine besondere Genehmigung nötig und

diese bereits erteilt ist. Das Gleiche gilt bei Übernahme von Agenturen. Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen, Bildern, müssen bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes angeben. Dasselbe gilt von Veränderungen des Lokals; der Empfang der Anzeige ist binnen 3 Tagen zu bescheinigen.

Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen: Zur Errichtung von Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte den Nachbarn oder dem Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeizuführen geeignet sind (z. B. Kalk- und Gipsöfen, Seifensiedereien, Schlachthäuser, Gerbereien, Stauanlagen, ist die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich; das Gleiche gilt bezüglich Anlegung von Dampfkesseln.

Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen (Approbation, Konzession) sind die Apotheker und Ärzte (auch Zahn- und Tierärzte), ferner die vom Staate oder der Gemeinde als solche anerkannten Personen, oder jene, die mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Die Doktorwürde ist jedoch nicht erforderlich.

Vgl. Seite 80 § 50.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis, welche zu versagen ist, wenn die Distriktsverwaltungsbehörde überzeugt ist, daß der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Wer eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe

zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur sowie zum Kleinhandel (Verkauf unter 2 Liter, wenn derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens 1/2 Liter erfolgt) mit diesen Getränken ist allgemein vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in größeren Ortschaften, wo ein diesbezügliches Ortsstatut festgesetzt ist, ist gleichfalls vom Nachweise eines Bedürfnisses abhängig. Wegen des Bedürfnisses, dessen Prüfung Sache des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden ist, besteht kein Rechtsanspruch; I. Instanz ist die Distriktsverwaltungsbehörde, II. Instanz die Kreisregierung. Die Bedürfnisfrage fällt weg, wo ein Realrecht in Frage steht; radizierte (gegründete) Gewerbsrechte können nur mit polizeilicher Bewilligung von dem Anwesen, auf dem sie ruhen, getrennt werden, wobei wieder die Bedürfnisfrage zu prüfen ist.

In Lagerkellern d. i. den selbständigen auch von den Braulokalitäten getrennten Kellern dürfen die Brauer ihr eigenes Erzeugnis ausschenken; sie dürfen solches auch thun entweder im Brauhause selbst oder einem anderen statt desselben bezeichneten Lokale, nicht aber im Brauhause und einem anderen Lokale.

Die dem Besitzer eines Lokales erteilte Erlaubnis zum Betrieb der Wirtschaft durch einen Pächter berechtigt nur diesen, nicht den Verpächter zum Betrieb der Wirtschaft.

Zum Betrieb einer blosen Speisewirtschaft, dann zum Betrieb einer Bierbrauerei und Branntweinbrennerei ohne Ausschank ist keine Genehmigung erforderlich.

Wer gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder den Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gewerbsmäßig betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde, welche versagt werden kann, wenn Zweifel über die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden bestehen. In Ortschaften, wo dies durch Ortsstatut eingeführt ist, muß außerdem das Bedürfnis nachgewiesen sein.

Gleiches gilt von Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, sowie für Trödler, Kommissionäre, (Rechtskonsulenten), Auktionatoren.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt auch die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, sowie das Gewerbe von Personen, die (z. B. Dienstmänner) auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und in der Regel Lehrlinge anzunehmen. Wo im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf an solchen Tagen auch ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Auf Grund der erwähnten Befugnis darf das Gewerbe innerhalb des Ortes der Niederlassung betrieben werden: sogenannter ambulanter Gewerbebetrieb. Es kann jedoch hiebei für einzelne Gemeinden eine besondere Erlaubnis eingeführt werden.

Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist erforderlich, wenn man gewerbsmäßig Druckschriften oder andere

Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen; es dürfen jedoch meist nur Proben und Muster mitgeführt werden. Hiezu ist in jedem Falle eine von der Distriktsverwaltungsbehörde auszustellende Legitimationskarte erforderlich, welche in gewissen Fällen auch versagt werden kann und auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Beamten bei Meidung der Einstellung des Betriebes vorzuzeigen ist; die Karte kann in bestimmten Fällen auch zurückgenommen werden.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können auch durch hiezu geeignete Stellvertreter ausgeübt werden.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der diesem gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten, gewerbliche Leistungen anbieten, Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, darbieten will, bedarf hierzu in der Regel eines Wandergewerbescheins; an Sonn- und Festtagen ist dieser Gewerbebetrieb mit Ausnahme bezüglich der zuletzt aufgeführten Lustbarkeiten verboten, wobei jedoch Ausnahmen gewährt werden können.

Für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen sind sofort je nach dem Bezirke, für den sie gültig sein sollen, Gebühren von 5—64 Mark zu entrichten.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind u. a. geistige Getränke, wenn dies nicht von der Ortspolizeibehörde im Bedürfnisfalle gestattet ist, gebrauchte Kleider, Wäsche und Betten, Spielkarten, Gold- und Silberwaren, Wertpapiere, Explosivstoffe, Petroleum und Spiritus, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Gifte, ärgernißerregende Druckschriften u. a.

Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, wenn der Nachsuchende abschreckend entstellt oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen gewisser Reate zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt war und seit Strafverbüßung noch nicht 3 Jahre verflossen sind, wenn er Bettler, Landstreicher, arbeitsscheu und trunksüchtig ist, und aus anderen Gründen, in der Regel auch dann, wenn er minderjährig, blind, taub, stumm und geistesschwach ist.

Andere Gründe der Versagung sind z. B. Bestrafung wegen gewisser Reate in Bezug auf Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen, wenn seit Strafverbüßung noch nicht 3 Jahre verflossen sind, oder wenn der Nachsuchende schulpflichtige Kinder besitzt, für deren Unterhalt nicht genügend gesorgt ist.

Wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet, wer in der Umgebung seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung selbstverfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet, wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und vom Fahrzeuge aus feilbietet,

wer bei öffentlichen Festen ꝛc. mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von letzterer zu bestimmenden Waren feilbietet, braucht keinen Wandergewerbeschein. Der Wandergewerbeschein ist unübertragbar und wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

Minderjährigen kann die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, weiblichen Minderjährigen außerdem noch, daß sie das Gewerbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Ohne vorgängige Erlaubnis ist der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte, nicht gestattet.

Wer für einen anderen ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, unterliegt für seine Person den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Gemeinsame Wandergewerbescheine für Personengesellschaften sind vorgesehen. Wer noch andere Personen mitführen will, bedarf der Erlaubnis der Distriktsverwaltungsbehörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet.

Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten; die Erlaubnis zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern ohne diesen Zweck ist zu versagen bezw. zurückzunehmen, wenn nicht für ausreichenden Schulunterricht gesorgt ist.

Marktverkehr: Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Verkauf und Kauf auf denselben steht jedem frei. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden; ein Unterschied zwischen Einhei-

mischen und Fremden bezüglich der Zahlung von Abgaben darf nicht stattfinden.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind rohe Naturerzeugnisse (mit Ausschluß des größeren Viehs), Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke, endlich frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es aber der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Taxen: Die Bäcker und Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaren durch Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Gleiche Befugnis besteht hinsichtlich der Gastwirte.

Innungen: Die bereits bisher bestandenen Innungen und Korporationen von Gewerbetreibenden bleiben bestehen; jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit ausscheiden und darf das Gewerbe fortsetzen.

Der Eintritt in eine Innung ist im allgemeinen freigestellt, doch ist der Ausschluß zulässig für solche, welche sich im Konkurs oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Neue Innungen: Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Aufgabe dieser neuen Innungen ist die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, Fürsorge für Herbergswesen und Ar-

beitsnachweis, Regelung und Ausbildung des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen; sie sind befugt Fachschulen für Lehrlinge zu errichten, Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und Prüfungszeugnisse auszustellen, gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe und Krankenkassen und ähnliche Kassen sowie Schiedsgerichte einzurichten.

Die Aufgaben der Innung, Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden durch ein „Innungsstatut“ geregelt, welches der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Polizeidirektion) bedarf. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden; für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet aber nur das Vermögen der Innung.

Innungsmitglieder können nur sein Personen, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind; andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Wer den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entspricht, dem darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden; der Austritt ist jederzeit gestattet; ausscheidende Mitglieder verlieren aber alle Ansprüche an das Innungsvermögen und meist auch an die von der Innung errichteten Nebenkassen.

Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus 1 Vorsitzenden und 2 Beisitzern bestehen; die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen genommen sein.

Die gewerblichen Arbeiter: Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist im Allgemeinen Gegenstand freier Übereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter nicht verpflichten.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Hinsichtlich des Handelsgewerbes gelten in den meisten Städten folgende Vorschriften:

1) Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe überhaupt nicht beschäftigt werden.
2) An den übrigen Sonn- und Festtagen darf eine solche Beschäftigung von 6–8 Uhr vormittags und von 11—2 Uhr nachmittags stattfinden.
3) An den 2 Sonntagen vor Weihnachten kann die Beschäftigungszeit bis 7 Uhr abends erstreckt werden.

Besondere Ausnahmen bestehen noch hinsichtlich der Wachszieher und Wachswarenhändler, Handelsgärtner und Inhaber von Blumengeschäften.

Wenn die Beschäftigung länger als 5 Stunden dauert, muß der Geschäftsinhaber dem Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends freilassen. Verfehlungen werden an Geld bis zu 600 Mark bestraft.

Ausnahmen bestehen für Notfälle, dann wenn eine Inventur durchgeführt werden soll, ferner bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung des Betriebes und zur Bewachung der Betriebsanlagen und zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. a. Ausgenommen sind auch das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musik-, Schau- und theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.

Wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

darf mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen.

Minderjährige Personen müssen in der Regel mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welches der Arbeitgeber bei der Aufnahme einzufordern und aufzubewahren hat. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, wenn sie es verlangen oder der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, im Übrigen an den Arbeiter selbst.

Das Arbeitsbuch wird meist durch die Polzeibehörde jenes Ortes, wo der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, ausgestellt.

Der Arbeitgeber hat im Arbeitsbuch die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und eventuell die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen; die Eintragungen dürfen aber nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber des Buches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Insbesondere ist die Eintragung eines Führungszeugnisses untersagt, doch können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung, dann die Leistungsfähigkeit und Führung des Arbeiters verlangen.

Die Gewerbetreibenden müssen die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung berechnen und bar ausbezahlen, dürfen auch denselben keine Waren kreditieren; sie können ihnen aber Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Preise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Kost, Arznei und Arzt, Werkzeuge und Stoffe zum durchschnittlichen Selbstkostenpreis unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen.

Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig und es können Arbeiter jeder Zeit Barzahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann.

Die Gewerbsunternehmer müssen die mit dem Betriebe verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter thunlichst beseitigen und für Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes Sorge tragen, insbesondere soll nach Thunlichkeit Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

Gesellen und Gehülfen müssen den Anordnungen der Arbeitgeber in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge leisten, sie sind zu häuslichen Arbeiten nicht verbunden.

Mangels anderweitiger Verabredung, die übrigens für beide Teile gleich sein muß, besteht eine jedem Teile freistehende 14tägige Kündigung. Vor Ablauf dieser Zeit können ohne Kündigung entlassen werden Gesellen und Gehülfen,

1) wenn sie den Arbeitgeber durch Vorzeigen falscher Bücher oder Zeugnisse hintergangen oder sonst in Irrtum versetzt haben;
2) wenn sie sich eines Diebstahls, Unterschlagung, Betrug ꝛc. schuldig machen;
3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen oder den Gehorsam beharrlich verweigern;
4) wenn sie gewarnt, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Arbeitgeber, seine Familie oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6) im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers;
7) wenn sie Angehörige des Arbeitgebers zu Handlungen verleiten, die gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
8) wenn sie arbeitsunfähig oder mit abschreckender Krankheit behaftet sind.

In der Regel aber ist die Entlassung nicht mehr zu-

lässig, wenn die betreffenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als 1 Woche bekannt sind.

Gesellen und Gehülfen können vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung die Arbeit verlassen:

1) bei Arbeitsunfähigkeit;
2) bei Thätlichkeiten und groben Beleidigungen des Arbeitgebers gegen die Arbeiter oder ihre Familienangehörigen;
3) bei Verleitung zu gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßenden Handlungen;
4) wenn der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt wird, wenn bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt ist oder wenn eine widerrechtliche Übervorteilung des Arbeiters stattfindet;
5) wenn das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters einer erweislichen unvorhergesehenen Gefahr ausgesetzt wäre.

Jeder Teil kann ferner, wenn eine mehr als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aus wichtigen Gründen kündigen.

Bei Vertragsbruch seitens des Arbeiters kann der Arbeitgeber als Entschädigung für jeden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohns ohne Schadensnachweis fordern.

Tritt der Arbeiter aus, so darf der Arbeitgeber am Lohn allenfallsige Lohnvorschüsse bezw. Darlehen in Abzug bringen, doch nicht auch Schulden des Arbeiters an andere Personen.

Lehrlinge: Der Lehrherr muß den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung unterweisen, darf ihm die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu

anderen Dienstleistungen nicht entziehen; er hat den Lehrling zu guten Sitten, zur Aufmerksamkeit anzuhalten und ihn vor Ausschweifungen zu bewahren; andererseits ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; das Lehrverhältnis kann in der Regel während der ersten 4 Wochen gelöst werden. Eine mehr als 3monatliche Probezeit kann nicht vereinbart werden.

Durch den Tod des Lehrlings wird der Lehrvertrag immer aufgehoben.

Wenn der Lehrling ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt, kann der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt ist.

Wird vom Vater oder Vormund für den Lehrling oder vom großjährigen Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von 4 Wochen als aufgelöst und ist dieser Grund eventuell im Arbeitsbuche zu vermerken.

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die nicht nur vorübergehend mit Betriebsleitung oder -Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt sind (z. B. Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.), kann mangels entgegenstehender Vereinbarung von jedem Teile mit Ablauf jeden Kalendervierteljahrs nach vorheriger 6wöchentlicher Kündigung gelöst werden.

Auf Fabrikarbeiter finden folgende weitere Bestimmungen Anwendung:

Den Unternehmern von Fabriken, wo in der Regel wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ist untersagt, für den Fall rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes

über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

Für jede Fabrik ist eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche dem § 134, 134b ff. der Gewerbeordnung zu entsprechen hat; diese Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen; 1 Exemplar der Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter auszuhändigen.

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahre nur, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

Kinder unter 14 Jahren dürfen täglich nur 6 Stunden, Kinder zwischen 14–16 Jahren täglich höchstens 10 Stunden beschäftigt werden.

Diese jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens und nicht nach 8½ Uhr abends beschäftigt werden, wobei regelmäßige Pausen zu gewähren sind.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken zwischen 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens nicht beschäftigt werden; solche unter 16 Jahren dürfen höchstens 11 Stunden, an Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens 10 Stunden beschäftigt werden. Vorgeschrieben ist eine einstündige Mittagspause.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn der Arzt solches erlaubt.

Der Arbeitgeber ist überdies verpflichtet, jedesmal schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Weitere Ausnahmen und Beschränkungen sind vorgesehen.

Durch Ortsstatut kann die Bildung von Hülfskassen angeordnet und den Gesellen, Gehülfen 2c. der Beitritt zur Pflicht gemacht werden.

Gewerbegerichte: Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, dann zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können durch

Ortsstatut für den Bezirk einer Gemeinde Gewerbegerichte errichtet werden.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge, endlich über Ansprüche, die auf Grund Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden u. a.

Wo die Gewerbegerichte zuständig sind, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens 1 Stellvertreter, sowie mindestens 4 Beisitzer zu berufen.

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat, und im Gerichtsbezirke seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein und werden meist durch die Gemeindeverwaltung auf mindestens 1 Jahr gewählt.

Die Beisitzer werden mittels Wahl der Arbeitgeber zur Hälfte aus diesen, mittels Wahl der Arbeiter zur anderen Hälfte aus letzteren auf 1—6 Jahre gewählt.

Zur Teilnahme an der direkten und geheimen Wahl ist berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 1 Jahr im Gerichtsbezirk wohnt oder be=

schäftigt ist. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, dessen Übernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden kann, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Reisekosten und Zeitversäumnis werden vergütet.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Regel in der Besetzung von 3 Mitgliedern; Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden. Im Allgemeinen haben die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren entsprechend zur Anwendung zu kommen.

Rechtsanwälte sind ausgeschlossen.

Urteile und Beschlüsse, gegen die ein Rechtsmittel stattfindet, müssen den Parteien, wenn sie nicht darauf verzichten, zugestellt werden.

Die Ladung der Parteien erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Wenn im Termin der Kläger nicht erscheint, so ist auf Antrag des Beklagten Versäumnisurteil zu erlassen, daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen sei; erscheint der Beklagte nicht und beantragt Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden erachtet; soweit sie den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen. Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen 3 Tagen seit der Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege, mit deren Einreichung oder Abgabe zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Einlegung als bewirkt gilt.

Im Termine, in dem die Verhandlung geschlossen wird, ist auch das Urteil zu verkünden.

An Rechtsmitteln gibt es dieselben, wie bei den durch die Amtsgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten; doch ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands den Betrag von 100 Mark übersteigt. Als Berufungs- und Beschwerdegericht gilt das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Einlegung der Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz richtet sich nach der Zivilprozeßordnung.

Aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbaren Urteilen der Gewerbegerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Gebühren richten sich nach dem Werte des Streitgegenstands und zwar

1 Mark — Pf. bei einem Wert von 1—20 Mark.;

1 Mark 50 Pf. bei einem Wert von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich;

3 Mark bei einem Wert von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich, von da ab steigen die Wertklassen um je 100 Mark und die Gebühren um je 3 Mark; die Höchstgebühr ist 30 Mark.

In Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses kann das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden, welcher Anrufung Folge zu geben ist, wenn sie von beiden Teilen erfolgte und die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter Vertreter bestellen, die mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Die Bestimmungen über die Gewerbegerichte finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken

und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, die in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

An Maßregeln zur Förderung des Gewerbewesens sind anzuführen die Wittelsbacher-Landesstiftung, der Gewerbeprivilegientaxfond, der Industrieunterstützungsfond.

Für das Preßgewerbe besteht ein Sonderrecht nach dem Preßgesetz, durch welches allgemeine Preßfreiheit mit gewissen Beschränkungen statuirt ist.

Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertrieb von Druckschriften kann im Allgemeinen nicht stattfinden.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder beim Selbstvertrieb der Druckschrift des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Formulare, Visitenkarten, Preiszettel und ähnliche Druckererzeugnisse sind ausgenommen. Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs haben; solche Redakteure dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Von jeder Nummer muß der Verleger, sobald die Austeilung und Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes gratis abliefern, wenn es sich nicht um eine Druckschrift handelt, die ausschließlich Zwecken

13 *

der Wissenschaft, Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient. Bezüglich der Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und Berichtigungen besteht eine besondere Verpflichtung.

Für Kriegszeiten finden besondere Beschränkungen statt.

Anklageschriften oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse erst veröffentlicht werden, wenn das Verfahren sein Ende erreicht hat oder wenn sie in öffentlicher Verhandlung kund gegeben sind.

Die Handhabung der Preßpolizei ist regelmäßig Sache der Distriktsverwaltungsbehörde.

Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe besteht in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer; außerdem gibt es für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, mit ministerieller Genehmigung Bezirksgremien, Handels-, Fabrik- und Gewerberäte.

Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern ist hauptsächlich, der Staatsbehörde als begutachtende sachverständige Organe in Fragen, welche Handel und Gewerbe angehen, zu dienen, ferner die Wahrung der kommerziellen und industriellen Interessen des betreffenden Regierungsbezirks, Anregung entsprechender Einrichtungen u. a.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus:

1) der Handelskammer für Handel und Fabriken;
2) der Gewerbekammer für die nicht unter 1 gehörenden Gewerbe.

Die Mitgliederzahl wird von der Regierung bestimmt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbestands, die am Sitze der Kammer eine Handlung, Fabrik oder Gewerbe selbständig betreiben, dann die stellvertretenden Direktoren und Geranten (Geschäftsführer) solcher Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Geschäft seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre, wobei alle 3 Jahre die Hälfte erneuert wird; sie sind direkt und finden unter Leitung eines Regierungskommissärs statt.

Jede Abteilung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Außerdem wählt sich die Kammer einen fachmännisch gebildeten Sekretär. Die Vorstände der Bezirksgremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Die Bezirksgremien haben im allgemeinen für ihren Bezirk dieselben Aufgaben wie die Kammern; sie können wiederum aus mehreren Sektionen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäten je nach Bedürfnis bestehen. Die Mitglieder der Bezirksgremien wählen aus ihrer Mitte einen 1. und 2. Vorstand, dann für jede Sektion 1 Schriftführer.

Im Übrigen kommen die Grundsätze über die Kammern auch hier entsprechend zur Anwendung.

Anhang. **Genossenschaften.**

a) Gesellschaften mit beschränkter Haftung; diese können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden; der Gesellschaftsvertrag muß in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossen werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 Mark, die Einlage jeden Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen; die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Gesellschaftsvertrag und Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft für die Richtigkeit ihrer Angaben über die auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen.

Die Gesellschaft hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, klagen und verklagt werden.

Die Geschäftsanteile richten sich nach den Stammeinlagen; sie sind vererblich und veräußerlich; zur Abtretung derselben bedarf es einer besonderer Form.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten; die Zeichnenden haben zur Gesellschaftsfirma ihre Namensunterschrift beizufügen; die Bestellung der Geschäftsführer ist jederzeit widerruflich.

Eine Reihe von wichtigeren Gegenständen ist der Beschlußfassung der Gesellschafter vorbehalten; diese Beschlüsse werden in Versammlungen gefaßt; letztere sind entbehrlich, wenn das schriftliche Einverständnis aller Gesellschafter im einzelnen Falle vorliegt.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen; die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) durch Ablauf der vertragsmäßigen Zeit;
2) durch Beschluß der Gesellschafter, wozu in der Regel eine Mehrheit von $^3/_4$ aller abgegebenen Stimmen gehört;
3) durch Urteil eines Gerichts oder Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in gewissen Fällen;
4) durch Konkurseröffnung; letztere findet im Falle von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit statt.

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter meist nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile verteilt, sobald die Schulden der Gesellschaft getilgt oder doch sichergestellt sind.

b) Den eingetragenen Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) ist das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen; siehe S. 198; sie gelten als Kaufleute und haben eine Firma, sie können Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte aufstellen, auch wenn sie wie z. B. Baugenossenschaften keine Handelsgeschäfte betreiben. Neue Genossen können stets beitreten; die Mindestzahl der Mitglieder ist 7, widrigenfalls Auflösung durch das Gericht erfolgt. Die Errichtung setzt voraus Abfassung eines Statuts, Anmeldung zum gerichtlichen Genossenschaftsregister.

Beitrittserklärungen müssen die Bemerkung enthalten, daß die Genossen für die Genossenschaftsverbindlichkeiten nach Maßgabe des Gesetzes haften.

Es gibt Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, wobei die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser und ihren Gläubigern gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht), dann mit unbeschränkter Nachschußpflicht, wobei die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern gegenüber verhaftet, sondern nur verpflichtet sind, den letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

V. Abteilung.

Zwangsenteignung.

§ 71. Allgemeines.

Die Eigentümer von Immobilien können angehalten werden, diese für öffentliche, notwendige und ge-

meinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insofern, als der Eigentümer es nicht vorzieht, auf Abtretung des in Anspruch genommenen Teiles zu bestehen.

In Fällen öffentlichen Notstands, sowie in Kriegs- und anderer dringender Not kann die Abtretung ohne vorgängiges Verfahren und ohne Aufenthalt gegen nachträgliche volle Entschädigung erfolgen.

Die Abtretung tritt ein zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder ähnlicher Vorkehrungen, insbesondere von Militär-Etablissements;
2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern, Gottesäckern;
3) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen, Schutz gegen Überschwemmungen;
4) Anlegung, Erweiterung, Abkürzung und Ebnung bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;
5) Errichtung von Eisenbahnen und Aufstellung von Telegraphen,

sowie bei weiteren ähnlichen Unternehmungen.

In all diesen Fällen nach durchgeführtem Enteignungsverfahren und gegen vorgängige volle Entschädigung; letztere muß enthalten:

1) den gemeinen Wert des abzutretenden Gegenstands;
2) Vergütung für sonstige Nachteile z. B. Ersatz der Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird, des Mehrwertes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigentumsteilen oder seine Benützung behauptet, des Minderwertes, der dem übrigen Grundbesitze desselben Eigentümers zugeht, Ersatz des sonstigen unvermeidlichen Verlustes.

Außer Betracht bleiben aber Wertserhöhungen, die

gerade infolge des in Frage stehenden Unternehmens eintreten könnten.

Die Entwehrung kann in Anspruch genommen werden von öffentlichen Stellen und Behörden, dann von Gemeinden, sowie Gesellschaften und Privaten, dann von der Regierung unter Bedingungen, die die Erreichung des Zweckes und seine Gemeinnützigkeit sichern.

§ 72. Verfahren.

Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit allen nötigen Urkunden, Rissen, Kostenvoranschlägen von den vorbezeichneten zur Antragstellung Berechtigten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche nach Einvernahme der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden, wo solche noch nötig, unverzüglich die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Verfahrens erholt.

Im Falle bejahender Weisung folgen sodann die Verhandlungen der Distriktsverwaltungsbehörde und endlich die Entscheidung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, wogegen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Gegen die Feststellung der Entschädigungssumme seitens der Distriktsverwaltungsbehörde steht dem Abtretungspflichtigen und dem Abtretungsberechtigten innerhalb einer einmonatlichen Frist die Betretung des Rechtsweges im Wege der Klage behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung offen, wobei das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das fragliche Grundeigentum liegt.

Die Besitzeinweisung des Berechtigten erfolgt schon nach Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde, jedoch gegen Erlage der festgestellten Entschädigungssumme und der dem Pflichtigen er-

wachsenen Kosten. Die Kosten des Administrativverfahrens fallen im Allgemeinen dem Berechtigten zur Last.

VI. Abteilung.

Staat und Kirche in Bayern.

§ 73. Glaubensfreiheit und Konfessionsangehörigkeit.

Für jeden Einwohner besteht vollkommene Gewissensfreiheit und ist die einfache Hausandacht niemand untersagt; sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, ist aber Kgl. Genehmigung erforderlich. Alle förmlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht bereits zu den gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Kgl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

Die in Bayern bestehenden in der Verfassungsurkunde anerkannten 3 christlichen Konfessionen (römisch-katholische, lutherische und reformierte) sind öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten; ihre zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

Andere Religionsgesellschaften sind Privatgesellschaften, denen die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet ist, die sich aber keiner Glocken oder sonstiger Auszeichnungen bedienen dürfen.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Einwohner nach seiner freien Überzeugung überlassen, doch muß er das Unterscheidungsalter, d. i. die Volljährigkeit besitzen.

Der Übergang von einer Kirche zu einer anderen muß immer bei dem einschlägigen Pfarrer der neu gewählten und der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

Ist in einem gültigen Ehevertrage, welcher der notariellen Form bedarf, zwischen Eltern bestimmt worden, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. Mangels Ehevertrags oder sonstiger Verträge folgen in Mischehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter.

Ehescheidungen und Tod der Eltern ändern hieran nichts.

Uneheliche Kinder folgen meistens der Religion ihrer Mutter.

Streitigkeiten gehören in I. Instanz vor die Distriktsverwaltungsbehörde, in II. Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof.

§ 74. Sonstige kirchliche Verhältnisse.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreis nie gehemmt werden und die Staatsregierung darf sich in der Regel in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, insoweit nicht das Kgl. Schutz- oder Aufsichtsrecht eintritt.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht aus; jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft hat sich der Kirchenzucht zu unterwerfen, doch darf keine Kirchengewalt Glaubensgesetze gegen ihre Glieder auf äußeren Zwang durchführen. Die Hülfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert.

Die Genossen einer Kirchengesellschaft, die durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, können den landesherrlichen Schutz anrufen, und zwar entweder bei der Regierung oder unmittelbar bei S. M. dem König.

Keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt dürfen ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publiziert und vollzogen werden (Placet).

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten,

namentlich, wenn sie an Werktagen gehalten werden sollen, ist Kgl. Bewilligung nötig.

Allen Religionsteilen ist das Eigentum der Stiftungen und der Genuß der Renten nach den Stiftungsurkunden gesichert.

Das Kirchenvermögen darf nicht zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten anderer Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und wenn es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

Etwaige Überschüsse können unter gewissen Voraussetzungen im Einverständnis mit der geistlichen Oberbehörde auch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die im Staat bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung obrigkeitlicher Schutz angerufen werden kann.

Kein Religionsteil braucht die besonderen Feiertage eines anderen zu halten, insoweit hiedurch nicht der Gottesdienst des anderen gestört und nicht die schuldige gegenseitige Achtung verletzt wird.

Kein Bürger braucht zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen oder Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, falls nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so wird beim Mangel besonderer Bestimmungen vermutet, daß jede dieser Gemeinden mit der anderen gleichberechtigt ist.

Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Friedhof besitzt, oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen

Anlage und Unterhaltung sämtliche Religionsverwandte nach Verhältnis beitragen müssen.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen, ist ohne bürgerliche Wirkung.

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ist einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend in Städten aus dem Pfarrer, dann 1 Abgeordneten (Vorstand oder Mitglied) des Magistrats, endlich aus 4—8 gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession; in anderen Gemeinden entsprechend wie vorstehend jedoch 2—4 besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Wahlberechtigt sind volljährige, selbständige Männer, welche das Indigenat besitzen, in der Kirchengemeinde wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind; Ausnahmen sind vorgesehen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer, welche 25 Jahre alt sind und im Kirchensprengel ihren ständigen Wohnsitz haben.

VII. Abteilung.

Militärwesen.

§ 75.

Jeder Deutsche ist vom vollendeten 17—45. Lebensjahre wehrpflichtig; während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

Die aktive Dienstpflicht dauert für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie 3 Jahre, für die übrigen Mannschaften 2 Jahre.

Junge Leute, welche durch das Abgangszeugnis einer höheren Schule oder durch abgelegte Prüfung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt

haben, müssen sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und werden nach 1jähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Wer diese Berechtigung gebrauchen will, muß sich spätestens bis zum 1. Febr. des 1. Militärpflichtjahres (20. Lebensjahr) bei jener Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige melden, in deren Bezirk er gestellungspflichtig wäre.

Volksschullehrer und Kandidaten des Lehramtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Die Reservepflicht erfolgt nach der aktiven Dienstpflicht und dauert 4 Jahre; nach dieser Zeit erfolgt der Übertritt in die Landwehr I. Aufgebots. Diese ist von 5jähriger, für Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie von 3jähriger Dauer; dann erfolgt der Übertritt zur Landwehr II. Aufgebots.

Die Landsturmpflicht dauert bis zum vollendeten 45. Jahre; die Landsturmpflichtigen dürfen in der Regel keinerlei militärischer Kontrole und Übungen unterworfen werden.

Auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder ihrer Angehörigen darf eine Reihe von Personen zurückgestellt werden, namentlich die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern, Geschwister; der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters, Gewerbetreibenden, wenn er die einzige und unentbehrliche Stütze ist u. a.

An Militärpapieren gibt es Annahmescheine, Ausmusterungsscheine, Ausschließungsscheine, Berechtigungsscheine, Ersatzreservepässe, Landsturmscheine, Losungsscheine, Marine-Ersatzreservepässe u. a., endlich Militärpässe und Urlaubspässe.

Die Heeresergänzung erfolgt im Wege des Ersatzgeschäftes; jeder Armeekorpsbezirk bildet einen in 4 In-

fant.-Brig.-Bezirke zerfallenden Ersatzbezirk; jeder Brigadebezirk zerfällt in Landwehrbezirke, jeder Landwehrbezirk in Aushebungsbezirke, letztere erforderlichen Falles in Musterungsbezirke.

Ersatzbehörden: Die Ersatzbehörde der Ministerialinstanz für das Königreich, die Ersatzbehörde III. Instanz für jeden Armeekorpsbezirk, die Oberersatzkommission für jeden Infant.-Brig.-Bezirk und die Ersatzkommission für den einzelnen Aushebungsbezirk.

Die Meldepflicht des Militärpflichtigen ist am Aufenthaltsorte, event. Wohnorte, event. Geburtsorte; die Gestellungspflicht vor den Ersatzbehörden ist in jenem Aushebungsbezirk, wo die Anmeldung zur Stammrolle zu erfolgen hat.

Den einer Altersklasse zugehörigen Militärpflichtigen eines Aushebungsbezirks wird durch die Losung die Reihenfolge ihres Eintritts zum aktiven Dienste festgestellt.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch Würdigkeit, Tauglichkeit, bürgerliche Verhältnisse und Rangierung der Militärpflichtigen; sie sind vorläufige oder endgültige.

Vorläufige Entscheidungen bestehen in der Regel in der Zurückstellung auf 1 Jahr. Endgültige Entscheidungen stehen nur der Oberersatzkommission zu; diese bestehen in der Ausschließung wegen Unwürdigkeit, der Ausmusterung vom Dienste wegen Untauglichkeit, Überweisung zum Landsturm I. Aufgebots oder zur Ersatzreserve, endlich Aushebung für einen Truppenteil zum Dienst mit oder ohne Waffe (Apotheker) oder als Arbeitssoldat.

Man unterscheidet

a) das Vorbereitungsgeschäft: Maßregeln, die zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung pflichtigen Wehrpflichtigen erforderlich sind (Grundlisten, Rekrutierungsstammrollen ꝛc.) dann die Eintragung in diese Listen;

b) das Musterungsgeschäft; dies umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission;

c) das Aushebungsgeschäft; dies umfaßt die Entscheidungen der Oberersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Jünglinge, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die nötige sittliche und körperliche Befähigung besitzen, können freiwillig in den Militärdienst eintreten (auf 3 oder 4 Jahre) und sind der Aushebung nicht mehr unterworfen; sie haben die Erlaubnis, sich bei einem bestimmten Truppenteile zu melden; das Gesuch ist bei dem einschlägigen Truppenteil unter Vorlage des Meldescheines des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu stellen.

Die Verpflichtung der Landesangehörigen zur Quartierleistung im Frieden tritt nur insoweit ein, als das militärische Bedürfnis an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch ärarische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird; der Quartierpflicht unterliegen alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnis des Inhabers unentbehrlich sind, mit Ausnahme bestimmt vom Gesetz befreite Gebäude.

Die Quartierträger können auch anderweitige Quartiere stellen; kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so sind sie hiezu durch administrative Zwangsmittel vom Gemeindevorstande bezw. der Aufsichtsbehörde anzuhalten.

Leistungen, welche ferner durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden können, sind die Stellung von Vorspann und die Verabreichung von Naturalverpflegung und Fourage; erstere kann nur für die auf Märschen befindlichen Truppen gefordert werden;

ebenso verhält es sich bei Stellung von Vorspann, wozu alle Besitzer von Zugtieren und Wagen in der Regel verpflichtet sind. Zur Fourageleistung für Pferde und sonstige Zugtiere der auf Märschen befindlichen Truppen sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, wenn am betreffenden Orte militärische Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind.

Für Kriegsfälle sind noch besondere Leistungen vorgesehen z. B. Stellung von Mannschaften als Wegweiser und Boten, Gewährung von Feuerungsmaterial, jedoch in der Regel nur gegen Vergütung, Landlieferungen, welche die Füllung der Kriegsmagazine mit dem Bedarf an lebendem Vieh, Brotmaterial und Fourage zum Zwecke haben. (Hiezu sollen Lieferungsverbände gebildet werden.)

Schiffe, Fahrzeuge und Pferde sind gleichfalls nach Bedarf gegen Vergütung zu überlassen.

Das Militärpensionswesen ist eingehend geregelt, Militäranwärter finden Anstellung im Civildienste, außerdem ist die Gewährung von Pension an Militärpersonen und ihre Angehörigen vorgesehen u. a.

VIII. Abteilung.

Finanzwesen.

§ 76. Grund- und Haussteuer; Grubenfeldabgabe.

Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten; von dem Eigentum des Staates wird jedoch keine Grundsteuer erhoben. Die im Eigentum des Reiches stehenden Gegenstände sind dem Staatseigentum hiebei gleichgeachtet.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder

verschüttete Plätze 2c. und die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsklassifikation.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus ihrem Flächeninhalt und ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag.

Die natürliche Ertragsfähigkeit wird durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitierung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und in Klassen gebracht sind. Mustergründe sind solche Grundstücke, die keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen haben.

Die Ertragsfähigkeit ist nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichem Wirtschaftsfleiße bemessen.

Der Ertrag besteht immer nur im Hauptprodukte und zwar

a) bei Äckern im mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freilassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und sonstigen ökonomischen Nebennutzungen,

b) bei Wiesen im mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet,

c) bei Waldungen im nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirtschaftsmethode und unter Freilassung der Forstnebennutzungen, und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten angeglichenen Ertrage.

Die definitive Steuerverhältniszahl ist bei Grundstücken das Produkt der in Tagwerk ausgedrückten Fläche mit der in Guldeneinheiten angegebenen Bonitätsklasse. Behufs Berechnung der Verhältniszahl muß vorerst die Meterfläche in die Tagwerksfläche zurückgerechnet werden, und erst die letztere Fläche vermehrt mit der Bonitätsklasse gibt die Steuerverhältniszahl.

Wie viel Pfennig oder Bruchteile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu

erheben sind, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt.

Die Haussteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird; befreit sind Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann gewisse standesherrliche Schloßgebäude.

Bei neu aufgeführten Gebäuden beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des dem Jahre, wo der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres.

Der Maßstab für die Häuserbesteuerung ist ihre Mietertragfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen Mietzins oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Mietertrag gesucht wird; der letztere wird gefunden, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile, eventuell durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze nach Maßgabe bestimmter Vorschriften unter § 6 des Gesetzes berechnet (Arealsteuer); zu letzteren gehören namentlich Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes, dann Schlösser und Pfarrhöfe auf dem Lande, jene, insofern sie in der Regel nicht vermietet sind.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Mietertrag wird in Mark ohne Bruchteil ausgedrückt und bildet die Haussteuerverhältniszahl.

Eine Reklamation gegen die regulierte Haussteuer kann nur dann ergriffen werden, wenn eine Überlastung von wenigstens 9 Mark Mietertrag gegeben ist.

Eine örtliche Revision der Haussteuer kann sowohl von den Beteiligten als von der Steuerbehörde beantragt

werden, wenn die Verhältnisse, unter denen die Steuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, daß an Stelle der Mietsteuer die Arealsteuer oder umgekehrt zu treten hat.

Alle 10 Jahre findet eine periodische Steuerrevision für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für die sie von der Regierungs-Finanzkammer angeordnet oder von mindestens $^1/_3$ der Steuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird.

Wie viel Pfennig oder Pfennigbruchteile für jede Mark der Haussteuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben sind, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

Der Bergbau unterliegt:

1) einer Grubenfeldabgabe, welche nach Maßgabe jenes Raumes bestimmt wird, für den das Recht erworben ist, Andere vom Bergbau auszuschließen;
2) der Einkommensteuer.

Abgabenpflichtig ist jeder Bergwerkseigentümer oder sein gesetzlicher Vertreter (Repräsentant).

Die Anlage der Abgabe geschieht durch das Rentamt; II. Instanz ist die Regierungs-Finanzkammer, III. Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 77. Einkommensteuer.

Die jährliche Einkommensteuer beträgt:

In der I. Abteilung:

aus Lohnarbeit mit einem Tagesverdienst einschließlich der Naturalbezüge von nicht über 1 Mark 80 Pf. und zwar:

a) von dem nach einfacher Tagarbeit bemessenen Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter;
b) von dem Verdienst von Schreibern und anderen Personen, wenn ihr Dienstverhältnis durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist;

bei Tagesverdienst von	1	bis	75 Pf.	=	60	Pf.	Steuer
" "	" 76	"	115 "	=	90	"	"
" "	" 116	"	160 "	=	140	"	"
" "	" 161	"-	180 "	=	180	"	"

Hiezu Zuschlag von 6 Pf. pro Mark pro 1894/95.

In der II. Abteilung:

a) vom Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung; insbesondere vom Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner vom Verdienst durch litterarische Arbeiten oder durch Erteilung von Unterricht, dann das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, sofern solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen, endlich vom Verdienst der Gerichtsvollzieher, Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Verifikatoren u. dgl.

b) vom Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues;

c) vom Einkommen aus erpachteten Ökonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden, gleichviel ob der Pächter die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer übernommen hat oder nicht, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung von Gewerben, nach Abzug der eigentlichen Betriebskosten zu folgenden Klassensätzen:

Klasse	Einkommen					Steuerbetrag			
1			bis zu	350	Mk.	—	Mk.	90	Pf.
2	über	350	bis	500	"	1	"	80	"
3	"	500	"	650	"	2	"	70	"
4	"	650	"	850	"	3	"	60	"
5	"	850	"	1000	"	4	"	50	"
6	"	1000	"	1200	"	5	"	40	"
7	"	1200	"	1400	"	6	"	30	"

Klasse		Einkommen				Steuerbetrag			
8	über	1400	bis	1700	Mk.	9	Mk.	—	Pf.
9	„	1700	„	2050	„	12	„	60	„
10	„	2050	„	2400	„	16	„	20	„
11	„	2400	„	2750	„	19	„	80	„
12	„	2750	„	3100	„	23	„	40	„
13	„	3100	„	3450	„	27	„	—	„
14	„	3450	„	4250	„	36	„	—	„
15	„	4250	„	5100	„	45	„	—	„
16	„	5100	„	6000	„	54	„	—	„
17	„	6000	„	7000	„	63	„	—	„
18	„	7000	„	8500	„	81	„	—	„
19	„	8500	„	10200	„	100	„	—	„
20	„	10200	„	12000	„	118	„	—	„

und so fort in der Weise, daß jede weiteren 1800 Mark eine weitere Klasse mit je 18 Mark Steuervermehrung bilden.

Hiezu Zuschläge von 6 Pf. pro Mark Steuer für 1894/95.

In der III. Abteilung:

a) von dem Einkommen aus Besoldungen und Dienstesemolumenten, dann aus Pensionen, Ruhegehalten und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie aus Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann aus den nach dem Dienstvertrage für einen Monat oder länger gesicherten Bezügen von Privatbediensteten sowie aus den Pensions- und Alimentationsbezügen solcher Bediensteter und ihrer Hinterlassenen;

b) von dem Einkommen aus Wittumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten und anderen derartigen Bezügen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist;

nach einem festen Prozentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 1020 Mark des betreffenden Einkommens mit $^1/_3$ % (oder 1 Pf. von je 3 Mark), die nächsten 510 Mark mit

$^2/_3$ % (oder 2 Pf. von je 3 Mark) und jeder weitere Betrag mit 1 % besteuert werden,

wobei als Diensterträgnisse in Anschlag zu bringen sind:

a) die ständigen Gehaltsteile;

b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen sowie der Reinertrag von Ökonomien und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, sofern der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet;

c) alle fortlaufenden Funktionsnebenbezüge, insbesondere Dienstesemolumente, Tantiemengenüsse und Bezüge ähnlicher Art, sowie dauernd gewährte Gebühren oder Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen, soweit solche nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden, in ihrem vollen Geldbetrage oder dem ortsüblichen Geldwerte der Naturalbezüge

wogegen aber außer Ansatz bleiben: Diäten und Reisekostenentschädigungen, sowie Remunerationen, welche vorübergehend bewilligt werden, ferner Holz-, Pferdegeld-, Fouragebezüge, Repräsentationsgelder u. dgl., welche als Entschädigung für den Dienstaufwand bewilligt sind.

Befreit von der Einkommensteuer sind u. a.:

1) Militärpersonen nach § 46 des RMil.-Ges. v. 2. Mai 1874 und Gendarmen;

2) der Arbeitsverdienst von Personen unter dem 19. Jahre;

3) die Pensionen und Alimentationen unter 501 Mark von Witwen und Hinterlassenen der Abteilung III a, welche nicht noch ein weiteres jährliches Einkommen von wenigstens 500 Mark beziehen;

4) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische und industrielle Zwecke, wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind;

5) konskribierte Arme.

Einkommensteuer-Tabelle.
(Zur III. Abteilung.)

Einkommen	Steuer		Einkommen	Steuer		Einkommen	Steuer		Einkommen	Steuer		Einkommen	Steuer	
M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰
1000	3	33	1122	4	8	1227	4	78	1332	5	48	1437	6	18
1020	3	40	1125	4	10	1230	4	80	1335	5	50	1440	6	20
1023	3	42	1128	4	12	1233	4	82	1338	5	52	1443	6	22
1026	3	44	1131	4	14	1236	4	84	1341	5	54	1446	6	24
1029	3	46	1134	4	16	1239	4	86	1344	5	56	1449	6	26
1032	3	48	1137	4	18	1242	4	88	1347	5	58	1452	6	28
1035	3	50	1140	4	20	1245	4	90	1350	5	60	1455	6	30
1038	3	52	1143	4	22	1248	4	92	1353	5	62	1458	6	32
1041	3	54	1146	4	24	1251	4	94	1356	5	64	1461	6	34
1044	3	56	1149	4	26	1254	4	96	1359	5	66	1464	6	36
1047	3	58	1152	4	28	1257	4	98	1362	5	68	1467	6	38
1050	3	60	1155	4	30	1260	5	—	1365	5	70	1470	6	40
1053	3	62	1158	4	32	1263	5	02	1368	5	72	1473	6	42
1056	3	64	1161	4	34	1266	5	04	1371	5	74	1476	6	44
1059	3	66	1164	4	36	1269	5	06	1374	5	76	1479	6	46
1062	3	68	1167	4	38	1272	5	08	1377	5	78	1482	6	48
1065	3	70	1170	4	40	1275	5	10	1380	5	80	1485	6	50
1068	3	72	1173	4	42	1278	5	12	1383	5	82	1488	6	52
1071	3	74	1176	4	44	1281	5	14	1386	5	84	1491	6	54
1074	3	76	1179	4	46	1284	5	16	1389	5	86	1494	6	56
1077	3	78	1182	4	48	1287	5	18	1392	5	88	1497	6	58
1080	3	80	1185	4	50	1290	5	20	1395	5	90	1500	6	60
1083	3	82	1188	4	52	1293	5	22	1398	5	92	1503	6	62
1086	3	84	1191	4	54	1296	5	24	1401	5	94	1506	6	64
1089	3	86	1194	4	56	1299	5	26	1404	5	96	1509	6	66
1092	3	88	1197	4	58	1302	5	28	1407	5	98	1512	6	68
1095	3	90	1200	4	60	1305	5	30	1410	6	—	1515	6	70
1098	3	92	1203	4	62	1308	5	32	1413	6	02	1518	6	72
1101	3	94	1206	4	64	1311	5	34	1416	6	04	1521	6	74
1104	3	96	1209	4	66	1314	5	36	1419	6	06	1524	6	76
1107	3	98	1212	4	68	1317	5	38	1422	6	08	1527	6	78
1110	4	—	1215	4	70	1320	5	40	1425	6	10	1530	6	80
1113	4	2	1218	4	72	1323	5	42	1428	6	12	*)		
1116	4	4	1221	4	74	1326	5	44	1431	6	14			
1119	4	6	1224	4	76	1329	5	46	1434	6	16			

*) Von hier an von je 1 M. Einkommen 1 ₰ Steuer mehr.

Hiezu Zuschlag von 11 Pfennig für jede Mark Steuer für 1894/95.

Beispiel: Einkommen 7380 ℳ

ab 1530 ℳ	Steuer	6 ℳ 80 ₰
Rest 5850 ℳ	„	58 „ 50 ₰
		65 ℳ 30 ₰
65 ℳ Steuer × 11 ₰	Zuschlag	7 „ 15 „
	Gesamtsteuer	72 ℳ 45 ₰

§ 78. Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten:

a) von Zinsen oder Renten aus Reichs- und Staatsanlehen, dann aus Anlehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände; ferner von Zinsen aus Prioritäten und Pfandbriefen, aus Ewig- und Eigengeld-, Hypothek-, Kaufschillings- und Bodenzins-Kapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Kapitalsanlagen;

b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt;

c) von den Zinsen, welche in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen thatsächlich inbegriffen sind;

und wird in nachstehenden Sätzen angelegt:

mit $1\frac{1}{2}$ % bei einer Jahresrente von		40 bis	100 *M.*
„ 2 „ „ „ „	von mehr als	100 bis	400 „
„ $2\frac{1}{2}$ „ „ „ „	„ „ „	400 „	700 „
„ 3 „ „ „ „	„ „ „	700 „	1000 „
„ $3\frac{1}{2}$ „ „ „ „	„ „ „	1000 *M.*	

mit der Maßgabe daß:

1) für die Steuerberechnung nur durch 10 Mark teilbare Rentenbeträge in Ansatz gebracht werden;
2) Teilbeträge der Kapitalrente von 5 Mark und darüber auf den nächst höheren mit 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufgerundet werden, und bis zu 5 Mark außer Ansatz bleiben;
3) die gesonderten Kapitalrenten zusammenlebender Eheleute in Einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen werden;
4) Witwen und minderjährige Waisen, ebenso minderjährige Doppelwaisen lediglich die Hälfte der bestimmten Steuersätze zu bezahlen haben, wenn ihre Kapitalrente den Betrag von jährlich 500 Mark nicht übersteigt und sie nicht noch anderweitiges Einkommen von wenigstens 500 Mark beziehen.
5) Der Steuer-Zuschlag für 1894/95 ist 1 Pf. für die Mk.

Kapitalrentensteuer-Tabelle.

Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
40	0,60	150	2,50	260	4,70	370	6,90
50	0,75	160	2,70	270	4,90	380	7,10
60	0,90	170	2,90	280	5,10	390	7,30
70	1,05	180	3,10	290	5,30	400	7,50
80	1,20	190	3,30	300	5,50	410	7,75
90	1,35	200	3,50	310	5,70	420	8,00
100	1,50	210	3,70	320	5,90	430	8,25
110	1,70	220	3,90	330	6,10	440	8,50
120	1,90	230	4,10	340	6,30	450	8,75
130	2,10	240	4,30	350	6,50	460	9,—
140	2,30	250	4,50	360	6,70	470	9,25

Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
480	9,50	870	20,10	1260	33,10	1650	46,75
490	9,75	880	20,40	1270	33,45	1660	47,10
500	10,—	890	20,70	1280	33,80	1670	47,45
510	10,25	900	21,—	1290	34,15	1680	47,80
520	10,50	910	21,30	1300	34,50	1690	48,15
530	10,75	920	21,60	1310	34,85	1700	48,50
540	11,—	930	21,90	1320	35,20	1710	48,85
550	11,25	940	22,20	1330	35,55	1720	49,20
560	11,50	950	22,50	1340	35,90	1730	49,55
570	11,75	960	22,80	1350	36,25	1740	49,90
580	12,—	970	23,10	1360	36,60	1750	50,25
590	12,25	980	23,40	1370	36,95	1760	50,60
600	12,50	990	23,70	1380	37,30	1770	50,95
610	12,75	1000	24,—	1390	37,65	1780	51,30
620	13,—	1010	24,35	1400	38,—	1790	51,65
630	13,25	1020	24,70	1410	38,35	1800	52,—
640	13,50	1030	25,05	1420	38,70	1810	52,35
650	13,75	1040	25,40	1430	39,05	1820	52,70
660	14,—	1050	25,75	1440	39,40	1830	53,05
670	14,25	1060	26,10	1450	39,75	1840	53,40
680	14,50	1070	26,45	1460	40,10	1850	53,75
690	14,75	1080	26,80	1470	40,45	1860	54,10
700	15,—	1090	27,15	1480	40,80	1870	54,45
710	15,30	1100	27,50	1490	41,15	1880	54,80
720	15,60	1110	27,85	1500	41,50	1890	55,15
730	15,90	1120	28,20	1510	41,85	1900	55,50
740	16,20	1130	28,55	1520	42,20	1910	55,85
750	16,50	1140	28,90	1530	42,55	1920	56,20
760	16,80	1150	29,25	1540	42,90	1930	56,55
770	17,10	1160	29,60	1550	43,25	1940	56,90
780	17,40	1170	29,95	1560	43,60	1950	57,25
790	17,70	1180	30,30	1570	43,95	1960	57,60
800	18,—	1190	30,65	1580	44,30	1970	57,95
810	18,30	1200	31,—	1590	44,65	1980	58,30
820	18,60	1210	31,35	1600	45,—	1990	58,65
830	18,90	1220	31,70	1610	45,35	2000	59,—
840	19,20	1230	32,05	1620	45,70	2100	62,50
850	19,50	1240	32,40	1630	46,05	2200	66,—
860	19,80	1250	32,75	1640	46,40	2300	69,50

Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer	Rente	Steuer
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2400	73,—	4700	153,50	7000	234,—	12000	409,—
2500	76,50	4800	157,—	7100	237,50	13000	444,—
2600	80,—	4900	160,50	7200	241,—	14000	479,—
2700	83,50	5000	164,—	7300	245,50	15000	514,—
2800	87,—	5100	167,50	7400	248,—	16000	549,—
2900	90,50	5200	171,—	7500	251,50	17000	584,—
3000	94,—	5300	174,50	7600	255,—	18000	619,—
3100	97,50	5400	178,—	7700	258,50	19000	654,—
3200	101,—	5500	181,50	7800	262,—	20000	689,—
3300	104,50	5600	185,—	7900	265,50	25000	864,—
3400	108,—	5700	188,50	8000	269,—	30000	1039,—
3500	111,50	5800	192,—	8100	272,50	35000	1214,—
3600	115,—	5900	195,50	8200	276,—	40000	1389,—
3700	118,50	6000	199,—	8300	279,50	45000	1564,—
3800	122,—	6100	202,50	8400	283,—	50000	1739,—
3900	125,50	6200	206,—	8500	286,50	55000	1914,—
4000	129,—	6300	209,50	8600	290,—	60000	2089,—
4100	132,50	6400	213,—	8700	293,50	65000	2264,—
4200	136,—	6500	216,50	8800	297,—	70000	2439,—
4300	139,50	6600	220,—	8900	300,50	75000	2614,—
4400	143,—	6700	223,50	9000	304,—	80000	2789,—
4500	146,50	6800	227,—	10000	339,—		
4600	150,—	6900	230,50	11000	374,—		

§ 79. Gewerbesteuer.

Der Gewerbesteuer *unterliegen* die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten. Die im Umherziehen betriebenen Gewerbe einschließlich der Wanderlager und Wanderauktionen werden regelmäßig nach dem Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., behandelt.

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen.

Die Gewerbesteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage; erstere besteuert das Gewerbe nach einem festen Ansatze; letztere ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen Betriebsumfange eines Gewerbes.

Die Normalanlage (nach dem sogenannten Gewerbesteuertarif) und die Betriebsanlage werden meist mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen des Steuertarifs bestimmt.

Bei einzelnen Gewerben hat für besondere Arten der Ausübung ein Zuschlag zur Normal- oder Betriebsanlage in jener Weise stattzufinden, wie es der Tarif vorzeichnet.

Bei Bemessung der Betriebsanlage ist zu sehen auf die Zahl der Gehülfen und Arbeiter, die Menge des Verbrauches oder der Erzeugnisse, die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebes aufgestellten Vor- und Einrichtungen, sowie Maschinen ꝛc.

Auch die Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach einem bestimmten Steuertarif bemißt.

Die Steuerpflicht ist an jenem Orte begründet, wo das Gewerbe betrieben wird, und bei jener Finanzbehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb stattfindet. Behufs Gewerbesteueranlage ist ein Verzeichnis aller im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe und aller Gewerbetreibenden zu Grunde zu legen, dessen Herstellung der Gemeindebehörde obliegt.

Zur Prüfung der Steuererklärungen und Festsetzung der Einträge in die Steuerliste tritt für jeden Rentamtsbezirk ein Ausschuß in Thätigkeit, der besteht:

a) aus einem Distriktsverwaltungsbeamten als Vorsitzenden;
b) aus 4 ständigen Ausschußmitgliedern;
c) aus 1 weiterem Ausschußmitglied für jene Gemeinde, aus der Erklärungen geprüft werden.

Der Rentbeamte wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. Gegen die hienach gefaßten Beschlüsse steht die Berufung zu, welche bei Strafe des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Auflegung der Steuerlisten an beim Rentamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben sind und der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt werden, von welcher sie meist an die Berufungskommissionen abgegeben werden; letztere bestehen:

a) aus dem Regierungs-Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus 2 vom Finanzministerium ernannten Mitgliedern;

c) aus 5 aus Kreiseinwohnern durch die Handels- und Gewerbekammern auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern.

Alle 2 Jahre findet eine neue Steueranlage statt.

§ 80. Erbschaftssteuer.

Der Steuerpflicht unterliegen: Anfälle

1) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall;

2) vom Vermögen Abwesender nach pfälzischem Zivilgesetzbuch;

3) von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern;

4) von gewissen Bezügen aus Familienstiftungen.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit Anfälle, welche gelangen an

a) Eltern bis zu 1000 Mark einschließlich, von mehr als 1000 Mark mit 20 % des Mehrbetrages;

b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie (Kinder, Kindeskinder 2c.);

c) Personen, die des Erblassers Hausstand angehören und zu demselben in einem Dienstverhältnis standen, bis zum Betrage von 600 Mark einschließlich.

Ferner sind frei Anfälle von 50 Mark und weniger,

milde-, fromme- und Unterrichts-Stiftungen, alle Zuwendungen, die ausschließlich einem milden, frommen, gemeinsamen Zwecke oder dem Unterrichtszwecke gewidmet sind.

Auf Immobilien außerhalb Bayerns erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

Die Steuer beträgt:

1) 4 %, wenn der Anfall gelangt an
   a) Eltern; s. aber auch Seite 222 unter a);
   b) voll- oder halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;
2) 6 % an Großeltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie oder fernere Verwandte in der Seitenlinie des 3. oder 4. Grades;
3) 8 % in allen übrigen Fällen.

Etwaige Erinnerungen gegen die vom Rentamt festgesetzte Steuer, dann Ansprüche auf Rückersatz sind beim Rentamt zu erheben und werden von der Regierungs-Finanz-Kammer in I., vom Verwaltungsgerichtshof in II. Instanz entschieden.

§ 81. Gerichtskosten*).

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Es kommt zur Erhebung:

a) im ordentlichen Prozesse die volle Gebühr, wenn derselbe den erhobenen Anspruch zum Gegenstande hat;
b) im Urkunden- und Wechselprozesse $^{6}/_{10}$;
c) für das Prozeßverfahren, wenn es nur Nebenstreitpunkte, oder nur die Wirkung einer bereits endgültigen Entscheidung, oder nur vorsorgliche Maßnahmen u. s. w. betrifft, $^{5}/_{10}$;
d) für Entscheidungen über Entmündigungen, über Anträge auf Sicherung des Beweises 2c. $^{3}/_{10}$;

---

*) Entnommen aus Stahl's Terminkalender für Juristen.

e) im Mahnverfahren, für Abnahme des Offenbarungseides 2c. $^{2}/_{10}$;

f) für Erlassung eines Vollstreckungsbefehles, die Zurücknahme einer Klage im ordentlichen Prozesse, für die Kostenfestsetzung 2c. $^{1}/_{10}$.

Nach § 49 erhöhen sich die in der Tabelle vorgetragenen Gebühren in der Berufungsinstanz um ein Viertel und in der Revisionsinstanz um die Hälfte, wobei Pfennigbeträge von 1 – 9 auf den nächst höheren, durch 10 teilbaren Betrag abzurunden sind.

Bis zur Gegenstands-Summe von Mk. mehr als bis einschließlich	Gebühr:					
	voll Mk.	$^{6}/_{10}$ Mk.	$^{5}/_{10}$ Mk.	$^{3}/_{10}$ Mk.	$^{2}/_{10}$ Mk.	$^{1}/_{10}$ Mk.
0 bis 20	1,—	—,60	—,50	—,30	—,20	—,20
20— 60	2,40	1,50	1,20	—,80	—,50	—,30
60— 120	4,60	2,80	2,30	1,40	1,—	—,50
120— 200	7,50	4,50	3,80	2,30	1,50	—,80
200— 300	11,—	6,60	5,50	3,30	2,20	1,10
300— 450	15,—	9,—	7,50	4,50	3,—	1,50
450— 650	20,—	12,—	10,—	6,—	4,—	2,—
650— 900	26,—	15,60	13,—	7,80	5,20	2,60
900— 1200	32,—	19,20	16,—	9,60	6,40	3,20
1200— 1600	38,—	22,80	19,—	11,40	7,60	3,80
1600— 2100	***44,—**	26,40	**22,—**	13,20	8,80	4,40
2100— 2700	50,—	30,—	25,—	15,—	10,—	5,—
2700— 3400	56,—	33,60	28,—	16,80	11,20	5,60
3400— 4300	62,—	37,20	31,—	18,60	12,40	6,20
4300— 5400	68,—	40,80	34,—	20,40	13,60	6,80
5400— 6700	74,—	44,40	37,—	22,20	14,80	7,40
6700— 8200	81,—	48,60	40,50	24,30	16,20	8,10
8200—10000	90,—	54,—	45,—	27,—	18,—	9,—
10000—12000	100,—	60,—	50,—	30,—	20,—	10,—

*) Die fettgedruckten Gebühren kommen in der Regel in den Prozessen zur Erhebung, in welchen es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, wie in Ehescheidungsprozessen.

Bis zur Streitgegenstands-Summe von Mk. mehr als bis einschließlich	Gebühr:					
	voll	6/10	5/10	3/10	2/10	1/10
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
12000—14000	110,—	66,—	55,—	33,—	22,—	11,—
14 —16	120,—	72,—	60,—	36,—	24,—	12,—
16 —18	130,—	78,—	65,—	39,—	26,—	13,—
18 —20000	140,—	84,—	70,—	42,—	28,—	14,—
20000—22	150,—	90,—	75,—	45,—	30,—	15,—
22 —24	160,—	96,—	80,—	48,—	32,—	16,—
24 —26	170,—	102,—	85,—	51,—	34,—	17,—
26 —28	180,—	108,—	90,—	54,—	36,—	18,—
28 —30000	190,—	114,—	95,—	57,—	38,—	19,—
30000—32	200,—	120,—	100,—	60,—	40,—	20,—
32 —34	210,—	126,—	105,—	63,—	42,—	21,—
34 —36	220,—	132,—	110,—	66,—	44,—	22,—
36 —38	230,—	138,—	115,—	69.—	46,—	23,—
38 —40000	240,—	144,—	120,—	72,—	48,—	24,—
40000—42	250,—	150,—	125,—	75,—	50,—	25,—
42 —44	260,—	156,—	130,—	78,—	52,—	26,—
44 —46	270,—	162,—	135,—	81,—	54,—	27,—
46 —48	280,—	168,—	140,—	84,—	56,—	28,—
48 —50000	290,—	174,—	145,—	87,—	58,—	29,—
50000—52	300,—	180,—	150,—	90,—	60,—	30,—
52 —54	310,—	186,—	155,—	93,—	62,—	31,—
54 —56	320,—	192,—	160,—	96,—	64,—	32,—
56 —58	330,—	198,—	165,—	99,—	66,—	33,—
58 —60000	340,—	204,—	170,—	102,—	68,—	34,—
60000— 62	350,—	210,—	175,—	105,—	70,—	35,—
62 —64	360,—	216,—	180,—	108,—	72,—	36,—
64 —66	370,—	222,—	185,—	111,—	74,—	37,—
66 —68	380,—	228,—	190,—	114,—	76,—	38,—
68 —70000	390,—	234,—	195,—	117,—	78,—	39,—
70000—72	400,—	240,—	200,—	120,—	80,—	40,—
72 —74	410,—	246,—	205,—	123,—	82,—	41,—
74 —76	420,—	252,—	210,—	126,—	84,—	42,—
76 —78	430,—	258,—	215,—	129,—	86,—	43,—
78 —80000	440,—	264,—	220,—	132,—	88,—	44,—
80000—82	450,—	270,—	225,—	135,—	90,—	45,—
82 —84	460,—	276,—	230,—	138,—	92,—	46,—
84 —86000	470,—	282,—	235,—	141,—	94,—	47,—

Bis zur Streitgegenstands-Summe von Mk. mehr als bis einschließlich	Gebühr:					
	voll	6/10	5/10	3/10	2/10	1/10
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
86000—88000	480,—	288,—	240,—	144,—	96,—	48,—
88 —90000	490,—	294,—	245,—	147,—	98,—	49,—
90000—92	500,—	300,—	250,—	150,—	100,—	50,—
92 —94	510,—	306,—	255,—	153,—	102,—	51,—
94 —96	520,—	312,—	260,—	156,—	104,—	52,—
96 —98	530,—	318,—	265,—	159,—	106,—	53,—
98 —100000	540,—	324,—	270,—	162,—	108,—	54,—
100000—102	550,—	330,—	275,—	165,—	110,—	55,—
102 —104	560,—	336,—	280,—	168,—	112,—	56,—
104 —106	570,—	342,—	285,—	171,—	114,—	57,—
106 —108	580,—	348,—	290,—	174,—	116,—	58,—
108 —110000	590,—	354,—	295,—	177,—	118,—	59,—
110000—112	600,—	360,—	300,—	180,—	120,—	60,—
112 —114	610,—	366,—	305,—	183,—	122,—	61,—
114 —116	620,—	372,—	310,—	186,—	124,—	62,—
116 —118	630,—	378,—	315,—	189,—	126,—	63,—
118 —120000	640,—	384,—	320,—	192,—	128,—	64,—
120000—122	650,—	390,—	325,—	195,—	130,—	65,—
122 —124	660,—	396,—	330,—	198,—	132,—	66,—
124 —126	670,—	402,—	335,—	201,—	134,—	67,—
126 —128	680,—	408,—	340,—	204,—	136,—	68,—
128 —130000	690,—	414,—	345,—	207,—	138,—	69,—
130000—132	700,—	420,—	350,—	210,—	140,—	70,—
132 —134	710,—	426,—	355,—	213,—	142,—	71,—
134 —136	720,—	432,—	360,—	216,—	144,—	72,—
136 —138	730,—	438,—	365,—	219,—	146,—	73,—
138 —140000	740,—	444,—	370,—	222,—	148,—	74,—
140000—142	750,—	450,—	375,—	225,—	150,—	75,—
142 —144	760,—	456,—	380,—	228,—	152,—	76,—
144 —146	770,—	462,—	385,—	231,—	154,—	77,—
146 —148	780,—	468,—	390,—	234,—	156,—	78,—
148 —150000	790,—	474,—	395,—	237,—	158,—	79,—
150000—152	800,—	480,—	400,—	240,—	160,—	80,—
152 —154	810,—	486,—	405,—	243,—	162,—	81,—
154 —156	820,—	492,—	410,—	246,—	164,—	82,—
156 —158	830,—	498,—	415,—	249,—	166,—	83,—
158 —160000	840,—	504,—	420,—	252,—	168,—	84,—

Bis zur Streitgegenstands-Summe von Mk. mehr als bis einschließlich	Gebühr:					
	voll	6/10	5/10	3/10	2/10	1/10
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
160000—162000	850,—	510,—	425,—	255,—	170,—	85,—
162 —164	860,—	516,—	430,—	258,—	172,—	86,—
164 —166	870,—	522,—	435,—	261,—	174,—	87,—
166 —168	880,—	528,—	440,—	264,—	176,—	88,—
168 —170000	890,—	534,—	445,—	267,—	178,—	89,—
170000—172	900,—	540,—	450,—	270,—	180,—	90,—
172 —174	910,—	546,—	455,—	273,—	182,—	91,—
174 —176	920 —	552,—	460,—	276,—	184,—	92,—
176 —178	930,—	558,—	465,—	279,—	186,—	93,—
178 —180000	940,—	564,—	470,—	282,—	188,—	94,—
je weitere 2000 Mk. um mehr	10,—	6,—	5,—	3,—	2,—	1,—

Die volle Gebühr aus dem Streitgegenstandswerte von 10000 Mark an kann leicht in folgender Weise berechnet werden:

Die Tausenderstellen des Streitgegenstandswertes müssen, wenn sie ungerade sind, oder wenn derselbe mit geraden Tausenderstellen noch Hunderter-, Zehner- oder Einheitenstellen enthält, auf die nächst gerade erhöht werden. Der so aufgerundete Wert des Streitgegenstandes dividiert durch 200 + 40 gibt die volle Prozeßgebühr, z. B. 421617 Mark Streitgegenstandswert aufgerundet auf 422000 : 200 = 2110 + 40 = 2150 Mark volle Gebühr; 62617 Mark aufgerundet auf 64000 : 200 = 320 + 40 = 360 Mark volle Gebühr.

Gebühren im Konkursverfahren.

Für dasselbe werden von dem Betrage der Aktivmasse, — wenn diese größer ist als die Schuldenmasse, von letzterer — berechnet:

a) wenn auf Grund der Schlußverteilung die Aufhebung desselben erfolgt, 2 mal die volle Gebühr;
b) wenn es durch Zwangsvergleich erledigt wird, $1\,^8/_{10}$ derselben;
c) wenn es nach dem Vollzuge einer Abschlagszahlung oder nach dem Beginn eines Vergleichstermines erledigt wird, $1\,^1/_2$ derselben;
d) nach Ablauf der Anmeldefrist, $1\,^3/_{10}$ derselben,
e) vor Ablauf der Anmeldefrist, $^8/_{10}$ derselben,
f) für den besonders beantragten Prüfungstermin, die volle Gebühr;
g) für die Abweisung des Antrages auf Konkurseröffnung, $^3/_{10}$ derselben;
h) für Zurückziehung des Antrages auf Konkurseröffnung, $^1/_{10}$ derselben.

Die im Konkurs vorkommende volle Gebühr und die zu $^3/_{10}$ kann aus der ersten Tabelle entnommen werden.

Bis zur Masse von Mark mehr als bis einschließlich	Gebühr nach § 51:					§ 53
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	Ziff. 4	Ziff. 5	Abs. 2
	2 fach	$1\,^8/_{10}$ fach	$1\,^5/_{10}$ fach	$1\,^3/_{10}$ fach	$^8/_{10}$ fach	$^1/_{10}$ fach
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
0 bis 20	2,—	1,80	1,50	1,30	—,80	—,20
20— 60	4,80	4,40	3,60	3,20	2,—	—,30
60— 120	9,20	8,30	6,90	6,—	3,70	—,50
120— 200	15,—	13,50	11,30	9,80	6,—	—,80
200— 300	22,—	19,80	16,50	14,30	8,80	1,10
300— 450	30,—	27,—	22,50	19,50	12,—	1,50
450— 650	40,—	36,—	30,—	26,—	16,—	2,—
650— 900	52,—	46,80	39,—	33,80	20,80	2,60
900— 1200	64,—	57,60	48,—	41,60	25,60	3,20
1200— 1600	76,—	68,40	57,—	49,40	30,40	3,80
1600— 2100	88,—	79,20	66,—	57,20	35,20	4,40
2100— 2700	100,—	90,—	75,—	65,—	40,—	5,—
2700— 3400	112,—	100,80	84,—	72,80	44,80	5,60
3400— 4300	124,—	111,60	93,—	80,60	49,60	6,20
4300— 5400	136,—	122,40	102,—	88,40	54,40	6,80

Bis zur Masse von Mark mehr als bis einschließlich	Gebühr nach § 51: Ziff. 1 2 fach Mk.	Ziff. 2 1 8/10 fach Mk.	Ziff. 3 1 5/10 fach Mk.	Ziff. 4 1 3/10 fach Mk.	Ziff. 5 8/10 fach Mk.	§ 53 Abs. 2 1/10 fach Mk.
5400— 6700	148,—	133,20	111,—	96,20	59,20	7,40
6700— 8200	162,—	145,80	121,50	105,30	64,80	8,10
8200—10000	180,—	162,—	135,—	117,—	72,—	9,—
10000—12000	200,—	180,—	150,—	130,—	80,—	10,—
12000—14000	220,—	198,—	165,—	143,—	88,—	11,—
14000—16000	240,—	216,—	180,—	156,—	96,—	12,—
16000—18000	260,—	234,—	195,—	169,—	104,—	13,—
18000—20000	280,—	252,—	210,—	182,—	112,—	14,—
20000—22000	300,—	270,—	225,—	195,—	120,—	15,—
22000—24000	320,—	288,—	240,—	208,—	128,—	16,—
24000—26000	340,—	306,—	255,—	221,—	136,—	17,—
26000—28000	360,—	324,—	270,—	234,—	144,—	18,—
28000—30000	380,—	342,—	285,—	247,—	152,—	19,—
30 —32	400,—	360,—	300,—	260,—	160,—	20,—
32 —34	420,—	378,—	315,—	273,—	168,—	21,—
34 —36	440,—	396,—	330,—	286,—	176,—	22,—
36 —38	460,—	414,—	345,—	299,—	184,—	23,—
38 —40000	480,—	432,—	360,—	312,—	192,—	24,—
40000—42	500,—	450,—	375,—	325,—	200,—	25,—
42 —44	520,—	468,—	390,—	338,—	208,—	26,—
44 —46	540,—	486,—	405,—	351,—	216,—	27,—
46 —48	560,—	504,—	420,—	364,—	224,—	28,—
48 —50000	580,—	522,—	435,—	377,—	232,—	29,—
50000—52	600,—	540,—	450,—	390,—	240,—	30,—
52 —54	620,—	558,—	465,—	403,—	248,—	31,—
54 —56	640,—	576,—	480,—	416,—	256,—	32,—
56 —58	660,—	594,—	495,—	429,—	264,—	33,—
58 —60000	680,—	612,—	510,—	442,—	272,—	34,—
60000—62	700,—	630,—	525,—	455,—	280,—	35,—
62 —64	720,—	648,—	540,—	468,—	288,—	36,—
64 —66	740,—	666,—	555,—	481,—	296,—	37,—
66 —68	760,—	684,—	570,—	494,—	304,—	38,—
68 —70000	780,—	702,—	585,—	507,—	312,—	39,—
70000—72	800,—	720,—	600,—	520,—	320,—	40,—
72 —74	820,—	738,—	615,—	533,—	328,—	41,—
74 —76	840,—	756,—	630,—	546,—	336,—	42,—
76 —78	860,—	774,—	645,—	559,—	344,—	43,—

Bis zur Masse von Mk. mehr als bis einschließlich	Gebühr nach § 51: Ziff. 1 2 fach	Ziff. 2 1 8/10 fach	Ziff. 3 1 5/10 fach	Ziff. 4 1 3/10 fach	Ziff. 5 8/10 fach	§ 53 Abs. 2 1/10 fach
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
78000— 80000	880,—	792,—	660,—	572,—	352,—	44,—
80000— 82	900,—	810,—	675,—	585,—	360,—	45,—
82 — 84	920,—	828,—	690,—	598,—	368,—	46,—
84 — 86	940,—	846,—	705,—	611,—	376,—	47,—
86 — 88	960,—	864,—	720,—	624,—	384,—	48,—
88 — 90000	980,—	882,—	735,—	637,—	392,—	49,—
90000— 92	1000,—	900,—	750,—	650,—	400,—	50,—
92 — 94	1020,—	918,—	765,—	663,—	408,—	51,—
94 — 96	1040,—	936,—	780,—	676,—	416,—	52,—
96 — 98	1060,—	954,—	795,—	689,—	424,—	53,—
98 —100000	1080,—	972,—	810,—	702,—	432,—	54,—
100000—102	1100,—	990,—	825,—	715,—	440,—	55,—
102 —104	1120,—	1008,—	840,—	728,—	448,—	56,—
104 —106	1140,—	1026,—	855,—	741,—	456,—	57,—
106 —108	1160,—	1044,—	870,—	754,—	464,—	58,—
108 —110000	1180,—	1062,—	885,—	767,—	472,—	59,—
je weitere 2000 Mk. um mehr	20,—	18,—	15,—	13,—	8,—	1,—

In Subhastationen kommen nach der Tabelle auf Seite 224 die volle Gebühr, 5/10, 3/10, 2/10 zur Erhebung (neuredigiertes bayerisches Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 8—24. Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 489).

5/10 werden erhoben für das Verfahren bis zur Einleitung der Verteilung und, wenn dasselbe vor Erteilung des Zuschlages erledigt wird: 3/10;

5/10 werden ferner erhoben für das Verteilungsverfahren, jedoch nur 3/10 wiederum, wenn dasselbe vor Beginn des Verteilungstermins erledigt wird.

Im Übrigen werden, abgesehen von dem Zwangsverwaltungsverfahren, meist 2/10 erhoben.

Gebühren in Strafsachen.

Die rechtskräftig erkannte Strafe gibt den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren.

Geldstrafe bis incl. Mk.	Freiheitsstrafe bis incl.	Gebühr:				
		voll § 62	5/10	4/10	2/10	1/10
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
20	10 Tage	5,—	2,50	2,—	1,—	—,50
30	14 "	10,—	5,—	4,—	2,—	1,—
60	4 Wochen	20,—	10,—	8,—	4,—	2,—
150	6 "	30,—	15,—	12,—	6,—	3,—
300	3 Monate	45,—	22,50	18,—	9,—	4,50
500	6 "	60,—	30,—	24,—	12,—	6,—
1000	1 Jahr	75,—	37,50	30,—	15,—	7,50
1500	2 "	100,—	50,—	40,—	20,—	10,—
3000	3 "	130,—	65,—	52,—	26,—	13,—
darüber	10 "	180,—	90,—	72,—	36,—	18,—
	darüber	300,—	150,—	120,—	60,—	30,—
	Verweis	5,—	2,50	2,—	1,—	—,50
Verlust bürgerlicher Ehrenrechte		45,—	22,50	18,—	9,—	4,50

Im Falle des § 76 des Gerichtskostengesetzes sind von obigen Sätzen nur 3/10 zu erheben.

In Privatklagsachen kommen in allen Instanzen an Gebühren zur Erhebung:

a) 5 Mark, wenn das Verfahren nach Beginn der Hauptverhandlung eingestellt wird;

b) 15 Mark, wenn ohne Beweisaufnahme;

c) 20 Mark, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme geurteilt wird;

d) 2 Mark, wenn die Klage vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Die Gebühren in Forstrügesachen sind nach Art. 35—39 des neuredigierten bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Ges. u. VBl. 1892 S. 489 ff.) zu berechnen.

§ 82. Quittungsgebühren.

Die Quittungsgebühr, welche durch Verwendung einer Gebührenmarke zu entrichten ist, beträgt für die in der folgenden Beilage aufgeführten Quittungen und Bescheinigungen:

aus	20	bis	199	Mark	einschl.	—	Mk.	20 Pf.
„	200	„	499	„	„	—	„	50 „
„	500	„	999	„	„	1	„	— „
„	1000	„	1999	„	„	2	„	— „
„	2000	„	2999	„	„	4	„	— „

und so fort von jedem Tausend 2 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene 1000 für voll gerechnet wird.

Die Gebühr wird aus größeren Summen dadurch berechnet, daß man die Tausende des quittierten Betrages unter Weglassung der Nebenziffer (Hunderter, Zehner und Einheiten) mit 2 multipliziert, z. B. aus 49650 Mk. beträgt die Gebühr 49 × 2 = 98 Mark, die 650 Mark bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Gebührenfrei bleiben Quittungen unter 20 Mark in Geld oder Geldeswert, dann über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, sofern sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden.

§ 83. Staatsgebühren für Notariatsgeschäfte.

(Entnommen aus Stahl's Terminkalender für Juristen.)

Bayer. Gebührengesetz vom 18. August 1879, unter Berücksichtigung der Novellen neuredigiert. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 489 ff.)

Bezeichnung des Notariatsgeschäftes	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Ablösung von Grundrenten, Holzrecht ꝛc. siehe Vertrag.		

Bezeichnung des Notariatsgeschäftes	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Abnährungsvertrag, a) in Verbindung mit einer Gutsübergabe zwischen Ascendenten und Descendenten .	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
b) in Verbindung mit einer Gutsübergabe zwischen anderen Personen	2 %	Art. 113 Ziff. 1
In den beiden Fällen werden die Gebühren aus dem Werte des Austragsreichnisses nicht gesondert, sondern aus dem Uebergabspreis, welcher um den Wert der einjährigen Alimentationsleistung im fünffachen Betrage erhöht wird, berechnet.		Art. 147
c) Erreicht der Uebergabspreis nicht 1000 Mark	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3
d) Erreicht derselbe nicht 2000 Mk.	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
e) Als gesonderter Vertrag aus dem größern Werte der Leistung oder Gegenleistung	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
In diesem Falle Mindestgebühr 1 Mark.		Art. 130 Ziff. 4
Aktiengesellschaftsvertrag siehe Gesellschaftsvertrag.		
Alimentenvertrag. Für solche über die Alimentation außerehelicher minderjähriger Kinder nur eine fixe Gebühr von 1 Mark, dagegen für		Art. 128
solche über Leistungen von jährlichen Alimenten an andere Personen	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Mindestgebühr 1 Mark		
Siehe Abnährungsvertrag.		
Ausfertigung, vollstreckbare, von Notariatsurkunden, welche nicht Hypothekurkunden sind	1 ‰	Art. 131 Abs. 1
Ausfertigung einer vollstreckbaren Hypothekurkunde fixe Gebühr 50 Pf.		Art. 132 Abs. 2

Bezeichnung des Notariatsgeschäftes	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Austrag, siehe Abnährungsvertrag.		
Bürgschaft oder **Pfandbestellung** in einer Urkunde als Bedingung des Hauptvertrages	nichts	Art. 142 Abs. 2
als gesonderter Vertrag . .	3 °/₀₀	Art. 113 Ziff. 2
Mindestgebühr 1 Mark.		Art. 142
Cautionen, hypothekarische bis 1500 Mark incl.	3 °/₀₀	Art. 122 Abs. 1
über 1500 Mark . . .	6 °/₀₀	
Mindestgebühr 20 Pf.		Art. 2 und 130 Abs. 2
Cessionen und **Verpfändungen** von Hypotheken	3 °/₀₀	Art. 122 Abs. 2
von anderen Schuldforderungen	3 °/₀₀	Art. 113 Ziff. 2
Mindestgebühr im ersten Fall 20 Pf., im anderen 1 Mark		Art. 2 u. Art. 130
Darlehensvertrag siehe Schuldbekenntnis, Hypothekenbrief.		
Ehevertrag, aus dem gesamten beiderseitigen Vermögen, auf welches sich der Vertrag erstreckt, wenn derselbe eine Aenderung an dem Besitz oder Eigentum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirkt	1 °/₀	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
Erstreckt sich der Vertrag auf bewegliches Vermögen . . .	3 °/₀₀	Art. 113 Ziff. 2
Eheverträge ohne Gegenstandssumme fixe Gebühr 3 Mark.		Art. 115 Abs. 2
Einkindschaftsvertrag, wenn Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte Vertragsgegenstand sind . . .	1 °/₀	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
wenn bewegliches Vermögen Vertragsgegenstand ist . . .	3 °/₀₀	Art. 113 Ziff. 2
ohne Gegenstandssumme fixe Gebühr und zugleich Mindestgebühr 3 Mark.		Art. 130 Abs. 1 Ziff. 3
Erbteilungsvertrag, wenn Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte Vertragsgegenstand sind . .	1 °/₀	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 2

Bezeichnung der Notariatsgeschäfte	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
wenn der Vertrag bewegliches Vermögen zum Gegenstand hat .	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Mindestgebühr im ersten Fall 20 Pf., im anderen Falle 1 Mk.		Art. 2 u. 130
Erbvertrag, a) wenn Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte Vertragsgegenstand sind	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 2
b) wenn der Vertrag bewegliches Vermögen zum Gegenstand hat	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
c) Mindestgebühr 3 Mark		Art. 116
d) Erbverträge, mit Eheverträgen verbunden, unterliegen nur insoweit einer besonderen Gebühr, wenn sie Gegenstandssummen enthalten, die noch nicht der Ehevertragsgebühr unterworfen sind.		
Ewiggeldbrief. Für die Bestellungsurkunde (Hauptbrief), wenn das Ewiggeldkapital über 1500 Mark beträgt	6 ‰	Art. 122 u. 123
Beträgt jedoch das Ewiggeldkapital nicht über 1500 Mark für den Hauptbrief	3 ‰	"
für die Uebertragsurkunde (Transportbrief)	3 ‰	"
Mindestgebühr 20 Pf.		
Gesellschaftsvertrag (Statut), welcher die		
a) Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Gegenstand hat, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen .	1 5/10	Art. 118
b) welche nicht den Gewinn der Teilhaber bezwecken	3 ‰	Art. 118 u. 113 Ziff. 2
c) wenn über Besitz oder Eigen-		

Bezeichnung der Notariatsgeschäfte	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
tum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird.	2 %	Art. 118 u. 113 Ziff. 1
Mindestgebühr 20 Mk.		Art. 130 Ziff. 1
Gutsübergabsvertrag, a) wenn die Kontrahenten, Ascendenten und Descendenten (auch Stiefeltern und Stiefkinder) oder Geschwister sind	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
b) wenn nicht solche Verwandte beteiligt sind	2 %	Art. 113 Ziff. 1
c) beträgt im Falle b) der Uebergabspreis nicht 1000 Mk. einschl.	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3.
d) beträgt er mehr als 1000 Mk. aber nicht über 2000 Mark .	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
e) sind bei einer Uebergabe zwischen Ascendenten und Descendenten auf Seite der Letzteren deren Ehegatten oder Verlobten beteiligt, auch für diese Ermäßigung wie unter a.		Art. 111 Abs. 3
Hypothekenbrief aus der Gegenstandssumme, wenn dieselbe nicht 1500 Mark übersteigt	3 ‰	Art. 122
über 1500 Mark	6 ‰	"
Mindestgebühr 20 Pf.		
Hypotheken-Cessionen siehe Cessionen.		
Hypotheklöschungen:		
für eine solche bis 20 Mk. incl.	0,20 ℳ	Art. 122 Abs. 3
von mehr als 20 Mk. bis 60 Mk.	0,30 ℳ	
" " " 60 " " 120 " .	0,50 ℳ	
" " " 120 " " 200 " .	0,80 ℳ	
über 200 Mark . . .	1,00 ℳ	
Inventar (Vermögensbeschreibung) aus dem ausgewiesenen Vermögen unter Abzug der Schulden, wenn Minderjährige beteiligt sind .	1 ‰	Art. 125
wenn solche nicht beteiligt sind .	2 ‰	

Bezeichnung der Notariatsgeschäfte	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Kommen in Nachlaßsachen für die Auseinandersetzung 2c. der Verlassenschaften bei Gericht oder beim Notar (Art. 83 und 127 Abs. 1) Gebühren zur Erhebung, ist das Inventar gebührenfrei.		
Immobiliarversteigerung, freiwillige und zwangsweise, aus dem Zuschlagspreise und zwar, wenn zwischen dem Schuldner und Ansteigerer die Verwandtschaft besteht, wie sie das Gesetz im Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1 anführt	1 %	Art. 11 u. 120 Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
wenn der Zuschlagspreis nicht über 1000 Mk. beträgt, ebenfalls	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3
wenn derselbe 1000 Mk. bis 2000 Mk. einschließlich beträgt .	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
wenn derselbe über 2000 Mark beträgt und die verwandtschaftliche Begünstigung nicht besteht .	2 %	Art. 113 Ziff. 1
Kaufvertrag über Liegenschaften oder diesen gleichgeachtete Rechte aus dem Werte ohne Abzug der Schulden	2 %	Art. 113 Ziff. 1
a) wenn die Kontrahenten Verwandte oder Stiefverwandte in auf- und absteigender Linie oder Ehegatten oder Geschwister sind Bei Beteiligung von dritten Personen nur für die Anteilsrechte der Verwandten Ermäßigung	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
b) wenn der Kaufpreis nicht 1000 Mk. übersteigt, ebenfalls . .	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3
c) wenn der Kaufpreis von 1000 Mk. bis 2000 Mk. einschl. beträgt	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
d) wenn sich die Liegenschaften oder diesen gleichgeachteten Rechte außerhalb Bayerns befinden . Mindestgebühr 20 Pfg.	3 ‰	Art. 124

Bezeichnung der Notariatsgeschäfte	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Kaufvertrag über Mobilien aus dem Gegenstandswerte . . . . . Mindestgebühr 1 Mk.	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Kaufsvorvertrag (pactum de vendendo), durch welchen dem einen Kontrahenten das seinerzeitige Erwerbungsrecht über Besitz und Eigentum an Liegenschaften zugesichert wird	3 ‰	
Löschung, siehe Hypotheklöschung.		
Mietvertrag auf bestimmte Zeit aus dem einjährigen Zins multipliziert mit der Zahl der Jahre, jedoch nicht über den 25fachen Betrag, auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer aus dem $12\frac{1}{2}$fachen Betrag des Jahreszinses . . . Mindestgebühr 1 Mark.	3 ‰	Art. 146
Mobiliarversteigerung, öffentliche und solche von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleichzuachten sind, aus dem Gesamterlös bei jährlich wiederkehrenden Leistungen aus dem Kapital, Jahreserlösen .	1 %	Art. 223
für eine nicht öffentliche Versteigerung, bei welcher die Teilnahme auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist, die hinsichtlich der Versteigerungsobjekte zu einander in Interessenbeziehung stehen	3 ‰	Art. 120 u. Art. 113 Ziff. 2
Gebührenfrei sind die Versteigerungen forst- und landwirtschaftlicher Produkte, sowie die Weinversteigerungen, bei welchen der Erlös den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigt.		Art. 224.
Mindestgebühr 1 Mark.		
Pachtvertrag, bewertet wie der Mietvertrag, siehe diesen.		

Bezeichnung der Notariatsgeschäfte	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
Protest eines Wechsels aus der zu fordernden Wechselsumme . .	1 ‰	Art. 129
Schenkung oder **Stiftung unter Lebenden** wird bewertet wie ein Vertrag, siehe diesen.		Art. 117
Schiedsvertrag mit Gegenstandssumme aus diesem . . . . Mindestgebühr 10 Mk.	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Schuldbekenntnis mit Hypothekbestellung, siehe Hypothekenbrief, ohne Hypothekbestellung . . Mindestgebühr 1 Mark.	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Tauschvertrag über Liegenschaften aus dem höheren Wert des einen oder anderen Tauschobjektes	2 %	Art. 143 mit Art. 113 Ziff. 1
sind die Kontrahenten Verwandte wie sie Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1 aufführt	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
Beträgt der höhere Wert eines Tauschobjektes nicht über 1000 Mk., ebenfalls	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3
Beträgt derselbe mehr als 1000 Mk. aber nicht über 2000 Mk. .	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
Bezüglich der Bewertung von behufs günstigerer Bewirtschaftung abgeschlossenen Tauschverträgen siehe Art. 119 des Geb.-Gesetzes		
Vergleich (Akkord) wird bewertet wie ein Vertrag, siehe diesen.		Art. 121
Vertrag, durch welchen über Besitz oder Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird	2 %	Art. 113 Ziff. 1
solche Verträge zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten oder Geschwistern. .	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 1
Für Verträge unter den vorauf-		

Bezeichnung des Notariatsgeschäftes	Gebühren-Satz	Artikel des Gesetzes
geführten Verwandten und dritten Personen für den Anteil der ersteren	1 %	Art. 114 Abs. 4
für den Anteil der Dritten .	2 %	
Für Verträge mit einem Wertsgegenstande bis zu 1000 Mk. .	1 %	Art. 114 Abs. 1 Ziff. 3
Für Verträge mit einem Wertsgegenstande von 1000—2000 Mk. einschl.	1 ½ %	Art. 114 Abs. 2
Für Verträge über Liegenschaften außerhalb Bayerns . . .	3 ‰	Art. 124
Für Verträge über Mobilien .	3 ‰	Art. 113 Ziff. 2
Siehe übrigens Ehe-, Erb- und Erbteilungs- und Gutsübergabsvertrag.		
Wechselprotest, siehe Protest.		
Zwangsversteigerung, siehe Immobiliarversteigerung.		

§ 84. Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfg. bis 1 Mk. für jede angefangene Stunde, jedoch täglich nicht mehr als auf 10 Stunden; Taglöhner ꝛc. erhalten das Minimum dieser Entschädigung auch dann, wenn ein Erwerb nicht versäumt wurde. Sachverständige erhalten abgesehen von schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen nach Maßgabe der Zeitversäumnis eine Entschädigung im Betrage bis zu 2 Mark für die Stunde, jedoch höchstens auf 10 Stunden. Außerdem ist noch eine Reiseentschädigung und Ersatz des Aufwandes außerhalb des Aufenthaltsortes vorgesehen. Für täglichen Aufwand ist ein Maximalbetrag von 5 Mark, für Nachtquartier ein solcher von 3 Mark vorgesehen. An Reiseentschädigung wird in der Regel der Betrag von 5 Pf. für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges bezahlt.

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen bestehenden Vorschriften.

Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt; der Anspruch erlischt 3 Monate nach Abschluß der Thätigkeit. Die Festsetzung geschieht durch den Richter; Beschwerde ist zulässig.

§ 85. Allgemeine Bemerkungen zum Staatshaushalt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich.

Die bayerische Staatsschuld zerfällt in

a) allgemeine Staatsschuld;
b) Eisenbahnschuld;
c) Grundrentenschuld.

Zum Zwecke planmäßiger Schuldentilgung ist in Bayern die Kgl. bayer. Staatsschuldentilgungskommission eingeführt, deren Rechnungen vom bayer. obersten Rechnungshof geprüft und festgesetzt werden.

Zur Aufsicht über das Schuldentilgungswesen ist auch noch aus Landtagsmitgliedern eine ständige Kommission aufgestellt, deren Thätigkeit auch nach der jeweiligen Beendigung des Landtags fortdauert.

Behufs Beseitigung der Doppelbesteuerung ist angeordnet, daß ein Deutscher immer nur in jenem Bundesstaate zu direkten Steuern herangezogen werden darf, wo er seinen Wohnsitz hat; hat er mehrfachen Wohnsitz, so entscheidet der Heimatstaat.

Für Grundbesitz und Gewerbe ist maßgebend derjenige Bundesstaat, wo das Grundstück liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Steuernachlässe finden nur an direkten Steuern statt. (Ges. vom 1. Juli 1834.)

Den Rentämtern und Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht zu, wenn ihre Beschlüsse und Urkunden mit der Klausel versehen sind:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt,“

so sind sie im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Etwaige Einwendungen werden teils von den Verwaltungsbehörden, teils von den Gerichten entschieden.

Zur Erhebung aller direkten Steuern und zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Zustimmung des Landtags erforderlich.

Die Steuerfinanzperioden sind in Bayern zweijährige.

Das Budget wird immer spätestens 3 Monate vor Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, für die 2 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern vorgelegt; auch ist denselben eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorzulegen; die Kammern sind befugt, diese Nachweisungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und bei nicht vollständiger und gesetzmäßiger Verwirklichung der Staatseinnahmen, dann bei Überschreitung der vorhergesehenen und bestimmt festgesetzten Ausgaben je nach Umständen von ihrem verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrags- und Beschwerderecht Gebrauch zu machen, eventuell auch die Ministeranklage zu erheben.

IV. Hauptstück.

Strafrecht und Strafprozeß.

§ 86. Allgemeines über Strafrecht.

Verbrechen ist eine Handlung, die mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist.

Vergehen ist eine Handlung, die mit Gefängnis, mit Festung bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedroht ist.

Übertretung ist eine Handlung, die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht ist.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Auf deutsche Militärpersonen finden in der Regel die Militärgesetze Anwendung.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch Enthauptung.

Es gibt lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafen: letztere dauern von 1 — 15 Jahren*). Die Gefängnisstrafen dauern 1 Tag bis 5 Jahre*). Die Festungsstrafen sind lebenslänglich oder zeitig: letztere dauern 1 Tag bis 15 Jahre*).

Haftstrafen dauern einen Tag bis sechs Wochen.*)

Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark*).

Neben Todes-, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, mit welchem der dauernde Verlust der aus öffent-

---

*) Dies versteht sich aber nur für je eine strafbare Handlung.

lichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen u. a. verbunden ist.

In besonderen Fällen kann neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht (auf höchstens 5 Jahre) erkannt werden, wodurch die Polizeibehörden die Befugnis erhalten, den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, Ausländer auszuweisen, Haussuchungen ohne Zeitbeschränkung vorzunehmen.

Wegen Versuchs ist strafbar, wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen (nicht eine Übertretung) zu verüben, durch Handlungen bethätigt hat, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, woferne nicht das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen ohnedies zur Vollendung gekommen ist und insoweit das einschlägige Strafgesetz die Bestrafung des Versuches ausdrücklich statuirt. Versuch wird milder bestraft als Vollendung.

Teilnahme: wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, wird jeder als Thäter bestraft.

Wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke, Versprechen, Drohung, Erzeugung von Irrtum 2c. vorsätzlich bestimmt hat, wird als Anstifter bestraft nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er angestiftet hat.

Als Gehülfe ist strafbar, wer dem Thäter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hülfe geleistet hat: der Gehülfe wird jedoch milder bestraft als der Thäter selbst.

Wenn die freie Willensbestimmung für eine spezielle That ausgeschlossen war dadurch, daß der Thäter sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, so ist eine strafbare Handlung nicht gegeben; ebenso nicht, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Ange-

hörigen verbundenen Drohung, genötigt wurde, ebenso im Falle der Notwehr, d. i. jener Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Auch die Überschreitung der Notwehr ist straflos, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen seiner Verteidigung hinausgegangen ist.

Straflos ist eine Handlung, welche in einem unverschuldeten Notstand, der auf andere Weise nicht zu beseitigen war, zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen wurde.

Noch nicht 12 Jahre alte Thäter können strafrechtlich nicht verfolgt, jedoch nach Beschluß der Vormundschaftsbehörde in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbracht werden.

Personen, die zur Zeit der Begehung der That noch nicht 18 Jahre alt waren, werden milder bestraft, insbesondere können sie nicht zur Todes- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden, in besonders leichten Fällen kann auch auf Verweis erkannt werden; wenn sie indes bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, so sind sie freizusprechen; das Gleiche gilt von Taubstummen.

Gewisse Handlungen sind von Stellung eines Antrages abhängig. Dieser Antrag muß binnen 3 Monaten vom Zeitpunkte der Kenntnisnahme seitens des Antragstellers gestellt sein, widrigenfalls eine Bestrafung nicht eintritt. Die Zurücknahme dieses Strafantrages ist nur in bestimmten Fällen zulässig.

Strafverfolgung und Strafvollstreckung werden durch Verjährung ausgeschlossen.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt je nach der Schwere des Verbrechens in 10, 15, 20 Jahren; jene von Vergehen in 3 Jahren, wenn sie aber mit mehr als 3 Monate Gefängnis bedroht sind, erst in fünf Jahren; Übertretungen verjähren in 3 Monaten.

Diese Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die

Handlung begangen ist, wird aber durch jede gegen den Thäter gerichtete Handlung des Richters unterbrochen, so daß die Frist von neuem läuft.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Strafen verjährt, wenn:

1) auf Tod, lebenslängliche Zuchthaus- oder lebenslängliche Festungsstrafe erkannt ist, in 30 Jahren;
2) auf Zuchthaus oder Festung von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren;
4) auf Festung oder Gefängnis von 2—5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mark erkannt ist, in 10 Jahren;
5) auf Festung oder Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von mehr als 150 Mark bis 6000 Mark erkannt ist, in 5 Jahren;
6) auf Haft oder Geldstrafe bis 150 Mark erkannt ist, in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils und wird unterbrochen durch jede Vollstreckungshandlung der Strafvollstreckungsbehörde und durch die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur jenes Gesetz zur Anwendung, das die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten jenes Gesetz, das die schwerste Strafart androht.

Wer durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dieselben mehrmals begangen hat, erhält eine Gesamtstrafe, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht, und deren Maß den Betrag der verwirkten Einzelstrafen, insbesondere 15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Gefängnis, 15 Jahre Festung nicht übersteigen darf*).

*) Dem Laien erscheint häufig auffallend, daß jemand zum Tode oder gar 2mal zum Tode, und zugleich zu 10 Jahren Zuchthaus, 3 Monaten

§ 87. Von einzelnen, wichtigeren, häufigeren, bisher noch nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen.

1) Mord und Mordversuch am Kaiser, dem eigenen Landesherrn oder dem Landesherrn des Aufenthaltsstaates wird als Hochverrat mit dem Tode bestraft; Thätlichkeiten gegen dieselben mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, oder mit Festungshaft auf die gleiche Dauer; Beleidigungen an denselben werden mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter 2 Monaten bestraft (§§ 80, 94, 95)*).

Thätlichkeiten gegen den Regenten eines Staates, oder gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses werden mit Zuchthaus oder Festungshaft bestraft; Beleidigungen an denselben mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis 3 Jahren (§§ 96, 97).

2) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag ꝛc. zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen obrigkeitliche Anordnungen auffordert, wird mit Geld bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§ 110).

3) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen, Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder einen solchen während der rechtmäßigen Amtsausübung thätlich angreift, wird mit Gefängnis bestraft (§ 113).

(Widerstand gegen die Staatsgewalt.)

Gefängnis und 8 Tagen Haft verurteilt werden kann. Dies hat seinen Grund darin, daß wegen jeden Reats Bestrafung eintreten muß, und infolge Gebrauchs des Allerhöchsten Begnadigungsrechts die eine oder andere Strafe in Wegfall kommen kann.

*) Mit diesen und den folgenden in Klammern stehenden Paragraphen sind diejenigen des Strafgesetzbuches gemeint.

4) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch auf Antrag mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geld bis zu 300 Mark bestraft (§ 123).

5) Wer unbefugt ein amtliches Siegel, das von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, oder den durch das Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 136).

6) Wer Sachen, die durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 137).

7) Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft (§ 146).

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen ꝛc. verringert und als vollgültig in Verkehr bringt wird mit Gefängnis bestraft; Versuch ist strafbar (§ 150).

8) Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (§ 153). Gleiche Strafe trifft jenen, der vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis oder ein falsches Gutachten verletzt.

Straferhöhung tritt ein, wenn gerade durch ein solches Zeugnis oder Gutachten höhere Bestrafung eines Angeschuldigten eingetreten ist (§ 154).

Die Verleitung zum Meineid wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und die Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft (§ 159).

9) Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft (§ 164). (Falsche Anschuldigung.)

10) Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine christliche Kirche oder bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ferner wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (§ 166).

Die Hinderung an der Ausübung des Gottesdienstes durch Thätlichkeit oder Drohung, vorsätzliche Erregung von Lärm oder Unordnung, unterliegt der gleichen Strafe (§ 167).

Leichenraub, Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, beschimpfender Unfug an einem Grabe werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§ 168).

11) Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, bei Gewinnabsicht jedoch mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; Versuch ist strafbar.

Arglistiges Verschweigen von Ehehindernissen kann zur Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten auf gestellten Antrag führen (§§ 169, 170).

12) Zuchthaus bis zu 5 Jahren trifft Ehegatten, die eine neue Ehe eingehen, bevor die frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist; gleiche Strafe trifft unver-

heiratete Personen, welche mit einem solchen Ehegatten wissentlich eine Ehe eingehen (§ 171).

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten und seinem Mitschuldigen auf Antrag mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wenn die Ehe wegen des Ehebruches geschieden wurde.

Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und ihren Nachkömmlingen ꝛc. wird mit Zuchthaus bezw. Gefängnis bestraft; doch ist derselbe in Ansehung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, straflos.

Widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts und zwischen Menschen und Tieren wird mit Gefängnis bestraft.

Notzucht wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (§§ 173, 175, 176). Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen ähnlichen Irrtum erregt, wird auf Antrag mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft (§ 179).

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; mit Zuchthaus aber, wenn hiebei hinterlistige Kunstgriffe angewendet wurden, oder wenn der Schuldige zu den Personen, mit denen Unzucht getrieben wurde, im Verhältnis von Eltern zu Kindern, Vormündern zu Pflegebefohlenen, Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu ihren Pfleglingen steht (§ 181).

Der Beischlaf an einem Mädchen, welches noch nicht 16 Jahre alt und dessen Geschlechtsehre noch unversehrt ist, wird auf Antrag der Eltern bezw. des Vormundes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (§ 182).

13) Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft; ist sie mittels einer Thätlichkeit begangen, so wird

sie mit Geld bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft (§ 185).

Beleidigung ist jede gegen die Ehre eines anderen gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung; es genügt die Kenntnis des Beleidigten oder eines Dritten von der erfolgten Beleidigung, verbunden mit dem Vorsatz der Kundgebung, mit dem Bewußtsein des beleidigenden Charakters derselben. Erhöhte Strafe tritt ein, wenn die behauptete Thatsache den Beleidigten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist; noch höhere Strafe tritt ein, wenn solches wider besseres Wissen geschehen ist. Erwächst aus der Beleidigung auch ein Vermögensnachteil, so kann neben der Strafe auf eine Buße von 6000 Mark erkannt werden, wodurch aber die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen wird.

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, dann Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, ferner Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur unter besonderen Umständen strafbar (§ 193).

14) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird wegen Mordes mit dem Tode bestraft, wenn die Tötung mit Überlegung ausgeführt wurde; fehlte die Überlegung, so liegt Totschlag vor, welcher mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft wird. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein (§ 211, 212, 213).

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft (§ 217).

Abtreibung der Leibesfrucht oder Tötung derselben im Mutterleib wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft; der Thäter muß hiebei unter Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht den Tod als Folge seines Verhaltens haben voraussehen können.

15) Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geld bis zu 1000 Mark bestraft; ist hiebei eine Waffe, ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug angewendet worden, oder geschah der Vollzug von Mehreren gemeinschaftlich oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, so tritt Gefängnis nicht unter 2 Monaten ein. Je nach dem Erfolg der Körperverletzung tritt höhere Bestrafung ein; mildernde Umstände verringern die Strafe.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden (§ 223 bis 231).

16) Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft (§ 239).

17) Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder mit Geld bestraft; ebenso wer ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht und hiebei den Willen hat, in dem Bedrohten Furcht vor der Verwirklichung der Drohung hervorzurufen (§§ 240, 241).

18) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft; ist der Diebstahl jedoch unter schwereren Umständen erfolgt,

z. B. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude wurden dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände gestohlen, oder der Diebstahl wurde begangen mittels Einbruchs, Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen, auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude, mittels Gebrauches von Waffen, zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude ꝛc., so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren ein, wenn nicht mildernde Umstände gegeben sind.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, wegen Rückfall mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft, wenn nicht mildernde Umstände vorhanden sind (§§ 242 ff.).

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft (§ 246).

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter 1 Monat zu bestrafen; erhöhte Strafe tritt ein, wenn diese durch Bedrohung mit Brandstiftung, Mord ꝛc. oder durch Gewalt gegen eine Person geschieht (§§ 253 ff.).

19) Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand

leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr zu bestrafen (§ 257).

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis, wenn er dies aber gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft (§ 259).

20) Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann. Bei Rückfall (s. Ziff. 18 Abs. 2) tritt Zuchthausstrafe ein, falls nicht mildernde Umstände gegeben sind (§ 263).

Wegen Untreue werden mit Gefängnis bestraft Vormünder, Kuratoren, Pfleger, Massenverwalter, Testamentsvollstrecker, Stiftungsverwalter, wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; Bevollmächtigte, die über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Vollmachtgebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügen; Feldmesser, Versteigerer, Wäger, Messer 2c., wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen (§ 266).

21) Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird

wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft; Zuchthausstrafe tritt ein, wenn die Urkundenfälschung begangen wurde, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 267).

22) Schuldner, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankrotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie Vermögensstücke bei Seite geschafft, erdichtete Schulden aufgestellt haben, Handelsbücher, die sie führen mußten, zu führen unterlassen haben, ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht haben 2c. Dieselben werden wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis bestraft, wenn sie durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel übermäßige Summen verbraucht haben und aus anderen Gründen.

23) Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, jedoch nur auf Antrag (§ 303).

24) Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich gottesdienstliche Gebäude, Gebäude, die zur Wohnung von Menschen dienen, in Brand setzt. Ist der Tod eines Menschen hiedurch verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft (§ 306 ff.).

25) Ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geld bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; wer einem Beamten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung der Amtspflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft (§§ 331, 332, 333).

§ 88. Strafprozeß.

1) Gerichtsstand: Die Aburteilung strafbarer Handlungen geschieht zunächst seitens desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, aber auch seitens jenes Gerichts, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Der Einwand der Unzuständigkeit eines Gerichts muß in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden; hat jedoch eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist er bis zum Schlusse der Voruntersuchung geltend zu machen.

2) Entscheidungen: Diese werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie aber außerhalb einer solchen ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekannt gegeben, die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

3) Fristen: Bei Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, zählt der Tag nicht mit, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll; eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf jenes Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begann. Fällt das Ende auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 1 Woche beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert wurde.

4) Zeugen: Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, der

nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, eventuell Haftstrafe bis zu 6 Wochen zu verurteilen, wenn nicht sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig.

Verlobte, Ehegatten, nahe Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, sie sind über dieses Recht zu belehren und werden meist unbeeidigt vernommen.

Öffentliche Beamte bedürfen der Entbindung vom Amtsgeheimnis.

Jeder Zeuge kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem nahen Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen:

a) die zur Zeit der Vernehmung noch nicht 16 Jahre alt sind,

b) die nach den Strafgesetzen unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,

c) die hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind.

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt in der Hauptverhandlung, kann aber auch schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Enfernung besonders erschwert sein wird oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint; von diesem Termine sind meist die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen; der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte hat Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

5) Beschlagnahme und Durchsuchung: Gegen-

stände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicher zu stellen; werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so erfolgt die Beschlagnahme. Die Anordnung derselben steht dem Richter, bei Gefahr auf Verzug auch der Staatsanwaltschaft und deren Hülfsorganen zu. Briefe, Postsendungen und Telegramme an den Angeschuldigten können beschlagnahmt werden.

Wer als Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, bei dem kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen vorgenommen werden, sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Bei anderen Personen jedoch nur im beschränkten Maße. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr auf Verzug auch der Staatsanwaltschaft und ihren Organen zu.

6) Verhaftung und vorläufige Festnahme: Die Verhaftung ist nur zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten vorhanden sind und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen.

Der Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen vorliegt, oder wenn es sich um einen Heimatlosen, Landstreicher oder Ausländer handelt. Ist die Verhaftung nur wegen Fluchtverdachts angeordnet, so kann der zu Verhaftende gegen eine richterlich festzusetzende Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Gegen die Verhaftung ist Beschwerde zulässig.

Wird jemand auf frischer That betroffen, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht so-

fort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen, jedoch ist der Festgenommene, soferne er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen, welcher ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen hat.

7) Verteidigung: Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen, wozu Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen sind. Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann nur mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die I. Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt ist, übertragen.

Die Verteidigung ist notwendig vor dem Reichsgerichte in I. Instanz, vor dem Schwurgerichte, und in gewissen Fällen auch vor den Strafkammern der Landgerichte.

Der Ehemann einer Angeklagten, der Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten muß in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und auf sein Verlangen gehört werden.

8) Öffentliche Klage: Die Erhebung einer öffentlichen Klage, wozu die Staatsanwaltschaft berufen ist, ist auch die Voraussetzung für die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Strafanträge können bei der Staatsanwaltschaft, den Beamten und Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung jener Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

Wenn die angestellten Ermittelungen hinreichend Anlaß zur Klageerhebung geben, so erhebt die Staatsanwaltschaft

dieselbe entweder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte, anderenfalls verfügt sie die Einstellung des Verfahrens.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

Eine Voruntersuchung findet in den vor die Schwurgerichte und das Reichsgericht gehörigen Sachen statt; außerdem auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch in landgerichtlichen Sachen, ebenso auf Antrag des Angeschuldigten, wenn er erhebliche Gründe zur Einleitung einer solchen geltend machen kann.

Wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig ist, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens; der Termin zur Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden des Gerichts anberaumt; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von wenigstens einer Woche liegen. Beweisanträge hat der Angeklagte unter Angabe der bezüglichen Thatsachen bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen; lehnt letzterer diese Anträge ab, so kann der Angeklagte Personen unmittelbar laden lassen, muß dies aber rechtzeitig der Staatsanwaltschaft mitteilen.

9) Hauptverhandlung: Diese hat zu erfolgen in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet in der Regel keine Hauptverhandlung statt; der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Erscheinungspflicht vom Gerichte

entbunden werden, wenn nach gerichtlichem Ermessen keine hohe Strafe zu erwarten ist.

Die Leitung der Verhandlung, Vernehmung des Angeklagten, Aufnahme des Beweises, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Fragestellung können von ihm auch die Beisitzer, der Staatsanwalt, der Angeklagte, sein Verteidiger ermächtigt werden. Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen, Mitangeklagten ist der Angeklagte zu befragen, ob er etwas zu erklären habe; ihm gebührt auch das letzte Wort, selbst wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat.

Die Hauptverhandlung schließt mit Erlassung des Urteils, welches nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

10) Schwurgerichte: Die Hauptverhandlung beginnt hier mit der Bildung der Geschwornenbank durch Auslosung der Geschwornen in öffentlicher Sitzung; sodann werden die Geschwornen beeidigt und es erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst. Die den Geschwornen vorzulegenden Fragen werden vom Vorsitzenden entworfen, Staatsanwalt und Angeklagter können auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam machen, auch Abänderung und Ergänzung der Fragen beantragen.

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts und des Angeklagten zur Schuldfrage, sodann erfolgt seitens des Vorsitzenden die rechtliche Belehrung der Geschwornen. Nach Übergabe der Fragen ziehen sich die Geschwornen ins Beratungszimmer zurück, wählen ihren Obmann, welcher die Beratung und Abstimmung zu leiten hat, stimmen über die Schuldfrage ab; ihr Spruch ist vom Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen, sodann im Sitzungszimmer bekannt zu geben, und zwar in Abwesenheit des Angeklagten; erst nachdem letzterer ins Sitzungszimmer

zurückgeführt ist, darf der Spruch demselben durch Vorlesung bekannt gegeben werden.

Haben die Geschwornen auf ein Nichtschuldig erkannt, so erfolgt Freisprechung durch den Gerichtshof, anderenfalls müssen vorher Staatsanwalt und Angeklagter gehört werden, bevor das Urteil verkündet wird.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode.

11) Beschwerde: Diese ist gegen alle von den Gerichten in I. Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts aber ist sie unzulässig. Sie wird bei jenem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt; erachtet dieses Gericht die Beschwerde für begründet, so kann es derselben selbst abhelfen, anderenfalls ist die Beschwerde dem Beschwerdegericht vorzulegen.

12) Berufung: Diese findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte; sie muß beim Gericht I. Instanz binnen einer Woche nach der Urteilsverkündung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden; durch rechtzeitige Einlegung wird die Rechtskraft des Urteils gehemmt.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

13) Revision: Diese findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte; der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch jene Entscheidungen, die dem Urteile vorausgegangen sind, sofern das Urteil auf ihnen

beruht; die Revision kann immer nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes selbst beruhe, wenn nämlich eine Rechtsnorm überhaupt nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche anzubringen; seitens des Angeklagten kann dies aber nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder meist zu Protokoll des Gerichtsschreibers jenes Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, geschehen.

14) Wiederaufnahme des Verfahrens: Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet statt unter anderem, wenn sich ergibt, daß eine Urkunde, welche als echt angenommen war, gefälscht war, daß ein Meineid erfolgte, daß ein Richter sich einer Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat ꝛc.

15) Privatklage: Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Erhebung der Klage wegen Beleidigung ist aber erst zuläßig, nachdem der Sühneversuch vor dem gemeindlichen Vermittlungsamt erfolglos war; hierüber ist Bescheinigung mit der Klage einzureichen. Diese letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers

oder durch Einreichung einer Klageschrift nebst 2 Abschriften derselben.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in I. Instanz mittels Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Die Zurücknahme der Privatklage kann bis zur Urteilsverkündung in I. oder II. Instanz erfolgen; in diesem Falle kann sie nicht wieder erhoben werden.

16) Nebenklage: Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich einer erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, und zwar auch nach ergangenem Urteil behufs Einlegung von Rechtsmitteln; die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Gleiche Befugnis steht auch jenem zu, der berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen; der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann jedoch nur bis zur Verkündung des erstinstanziellen Urteils gestellt werden; bis zum gleichen Zeitpunkt kann der Antrag auch zurückgenommen werden. Auf einen höheren Betrag als auf den vom Nebenkläger bestimmt bezeichneten darf nicht erkannt werden.

17) Strafbefehle: In den meisten leichteren zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Fällen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwaige Einziehung festgesetzt werden; der Strafbefehl wird rechtskräftig, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt; bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, wenn nicht die Staatsanwaltschaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

18) Strafvollstreckung: Nur rechtskräftige Strafurteile, d. i. solche, gegen welche ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist oder nicht mehr eingelegt werden kann, sind vollstreckbar. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen aber in Bayern durch die Amtsrichter. Von jedem rechtskräftigen Urteile erfolgt Mitteilung an die Strafregisterbehörden (in Bayern Amtsanwälte) des Geburtsortes des Verurteilten.

Todesurteile dürfen erst vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Staatsoberhaupts bezw. wo das Reichsgericht in I. Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. An schwangeren und geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung auf höchstens 4 Monate aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzweckes liegende Nachteile erwachsen.

19) Kosten: Die Kosten einschließlich der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zur Strafe verurteilt wird. Mitangeklagte haften für die Auslagen als Gesamtschuldner, wenn sie in Bezug auf dieselbe That zur Strafe verurteilt sind.

Einem Freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen jenen, der dasselbe eingelegt hat.

Bei Privatklagen mit Widerklagen können die Kosten entsprechend verteilt, z. B. halbiert werden.

V. Hauptstück.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; Konkursverfahren.

§ 89. Behörden, Personen und Anstalten, die am bürgerlichen Verfahren beteiligt sind.

Die für das bürgerliche Verfahren vorzugsweise bestimmten öffentlichen Organe sind die Gerichte, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher; nebensächlich auch die Staatsanwaltschaft und die Post.

Den Gerichten obliegt die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits, auch die Zwangsvollstreckungen geschehen unter ihrer Mitwirkung und teilweise durch ihre Vermittelung.

Die Aufgabe der Rechtsanwälte ist, als Vertreter der Parteien die Verhandlung des Rechtsstreites geeignet vorzubereiten und zu betreiben, bei der Verhandlung die Sache geordnet vorzutragen, um hiedurch die Aufgaben des Gerichts zu erleichtern und den Parteien Hülfe zu gewähren. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die vor den Landgerichten und höheren Gerichten verhandelt werden, besteht der Anwaltszwang, d. h. die unumgängliche Notwendigkeit für alle Parteien, sich durch einen bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(Vgl. Seite 29—37 §§ 19—28 meiner Ausf.)

§ 90. Grundsätze des Verfahrens.

1) Für den Fortbetrieb des Prozesses hat nicht das Gericht, sondern haben die Parteien zu sorgen, z. B. Urteile zustellen zu lassen.

2) Für die richterliche Entscheidung ist nur der mündliche Vortrag der Parteien in der Verhandlung ohne Rücksicht auf den Inhalt etwaiger schriftlicher Eingaben maßgebend. Der Richter ist bei seinen Entscheidungen an das Vorbringen und die Anträge der Parteien gebunden und kann nur auf dasjenige erkennen, was beantragt ist, darf also insbesondere nicht ein Mehr zusprechen.

3) Bis zur Urteilsfällung können die gestellten Anträge erweitert oder abgeändert werden, aber eine Änderung des Klagegrundes (wenn man z. B. zunächst 10 Mark eingeklagt hat als Pachtgeld für ein Kornstück, und es stellt sich hinterher heraus, daß dieses Korn gekauft wurde) ist unzulässig, wenn nicht der Gegner einwilligt.

Im Nachstehenden (§ 91 ff.) wird nur das Verfahren vor den Amtsgerichten erörtert, da bei den höheren Gerichten ohnedies Anwaltszwang besteht.

4) Im amtsgerichtlichen Prozeß hat der Amtsrichter bei der Verhandlung auf eine erschöpfende Erörterung der Sache und auf die Stellung der geeigneten Anträge selbst hinzuwirken.

§ 91. Gerichtsstand, Zuständigkeit.

Vgl. hierüber zunächst Seite 29 § 19 ff.

In der Regel ist die Klage da zu stellen, wo der Beklagte seinen ständigen Wohnsitz hat; bei Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen ist maßgebend der Sitz der Verwaltung derselben.

Für gewisse Fälle hat aber der Kläger neben diesem Gerichtsstand noch die Wahl mit nachstehenden Gerichtsständen:

1) Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Studierende, Gehülfen und Lehrlinge können auch an ihrem zeitweiligen Aufenthaltsort wegen vermögensrechtlicher Ansprüche belangt werden.

2) Eigentümer, Nutznießer oder Pächter gewerblicher oder

landwirtschaftlicher Niederlassungen können in dem Gerichtsbezirk der Niederlassung mit Klagen, die sich auf diesen Betrieb beziehen, belangt werden; ähnliches gilt bei Streitigkeiten aus einem Gesellschaftsverhältnis.

3) Klagen, die sich auf eine Erbschaft beziehen, können vor dem Gerichte erhoben werden, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte.

4) Klagen wegen Erfüllung oder Aufhebung von Verträgen können da gestellt werden, wo erfüllt werden sollte.

5) Klagen aus unerlaubten Handlungen (Schadensersatz, Alimente) können da gestellt werden, wo die Handlung begangen wurde.

6) Wenn die Parteien einig sind, können alle Klagen wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes bei jedem Amtsgerichte erhoben werden.

Alle Klagen, welche das Eigentum, die Belastung (Servitut) eines Grundstückes, dann Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, welche unbewegliche Sachen betreffen, können immer nur bei jenem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirk die Sache belegen ist, ohne daß den Parteien die freie Wahl offen stände.

§ 92. Klage.

Jede Klage hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand und Wohnort, sowie ihrer Vertreter (z. B. des Vormundes oder Vaters);

2) die Bezeichnung des Gerichts, wo die Klage geführt wird;

3) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches nebst Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht ohnedies in einer bestimmten Geldsumme besteht; es sind alle That-

sachen anzuführen, die nach dem geltenden Rechte den erhobenen Anspruch begründen, insbesondere z. B. bei Einklagung von Pachtgeldern die Angabe für welchen Zeitraum und für welche Grundstücke;

4) einen bestimmten Antrag, wozu der Beklagte verurteilt werden soll;

5) die Ladung des Beklagten zu dem vom Richter anzuberaumenden Verhandlungstermin.

Im Interesse der Vermeidung etwaiger Prozeßverschleppung ist auch die Angabe der Beweismittel empfehlenswert.

Im Amtsgerichtsprozesse kann jede Partei ihre Sache entweder selbst führen oder durch eine prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen lassen; Bevollmächtigte aber, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden.

Der Mangel der Vollmacht ist im Parteiprozesse von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Vollmacht ist kurz dahin zu fassen, daß N. N. zur Führung des Rechtsstreits gegen N. N. wegen X. gemäß § 77 Reichszivilprozeßordnung ermächtigt werde.

Die Klage kann mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich an das Amtsgericht eingereicht werden; in letzterem Falle ist ferner eine Abschrift der Klage für das Gericht und je eine Abschrift für jeden Beklagten beizulegen.

Sodann bestimmt der Richter auf der Urschrift den Termin, der Gerichtsschreiber setzt den Termin auf die Abschriften, gibt sodann die Klageabschrift dem Gerichtsvollzieher behufs Zustellung an den Beklagten; über die Zustellung selbst wird eine Urkunde aufgenommen und diese mit dem Originale der Klage dem Kläger zurückgesendet. Im Verhandlungstermine hat der Kläger die Klage mit den Zustellungsnachweisen, insbesondere der Postzustellungsurkunde mitzubringen.

Wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so ist außerdem mit der Klage noch ein besonderes Gesuch um „öffentliche Zustellung" einzureichen.

Solange noch nicht in die Verhandlung eingetreten ist, kann die Klage noch einseitig zurückgenommen werden, auf Antrag des Gegners wird aber der Zurücknehmende in die Prozeßkosten verurteilt; die Zurücknahme der Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen und zwar entweder mündlich bei der Verhandlung selbst oder durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Beklagten, worin erklärt ist, daß die Klage zurückgenommen wird.

Durch Vereinbarung der Parteien kann jederzeit eine Terminsverlegung stattfinden; stimmt der eine Teil nicht zu, so sind besondere Gründe der Verlegung anzugeben und hat das Gericht zu entscheiden.

§ 93. Versäumnisverfahren und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wenn im Verhandlungstermine keine Partei erscheint, so ruht das Verfahren, bis eine neue Ladung zugestellt wird.

Erscheint der Kläger in einem Verhandlungstermine nicht, so ist seine Klage kostenfällig auf Antrag abzuweisen.

Erscheint in einem Verhandlungstermine der Beklagte nicht, so ist er nach Maßgabe des Klageantrages, falls die Klage überhaupt für begründet erscheint, auf Antrag zu verurteilen. Der Kläger muß aber die Zustellungsnachweise und die Klage vorzeigen können.

Wer ein Versäumnisurteil erwirkt hat, muß bei dem Gerichte Ausfertigung des Urteils erwirken und dieselbe zustellen lassen. Während 14 Tagen nach erfolgter Zustellung kann man gegen das Urteil Einspruch einlegen. Dieser kann schriftlich oder bei der Gerichtsschreiberei eingelegt werden, muß aber zugestellt werden und hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Urteils;
2) die Erklärung, daß Einspruch eingelegt wird;
3) die Ladung der Gegenpartei.

Zugleich sind die nötigen Abschriften einzureichen.

Während der 14 Tage muß aber auch der Einspruch zugestellt sein.

Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben, so wird ein neuer Verhandlungstermin festgesetzt.

Gegen die Fristversäumung steht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Innehaltung der Frist gehindert worden ist. Die Anrufung eines Rechtsanwalts ist jedoch in solchen Fällen sehr ratsam.

§ 94. Mündliche Verhandlung und Beweis.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung haben die Parteien alles vorzutragen, was sie für den Rechtstreit erheblich halten, namentlich sich über alle Thatsachen, die gegnerischerseits geltend gemacht werden, zu erklären. Was nicht bestritten wird, gilt als zugestanden. Behauptungen und Beweismittel können bis zum Erlaß des Erkenntnisses geltend gemacht werden, vorbehaltlich etwa entstehender Mehrkosten. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß derselbe Anspruch bereits in einem anderen Prozesse geltend gemacht sei, müssen sofort nach dem Vortrage des Klägers noch vor der Einlassung auf die Hauptsache selbst geltend gemacht werden.

Die Beweisführung geschieht durch Zeugen und Sachverständige, durch Eid und Urkunden. Über Zeugen und Sachverständige vgl. das oben S. 256 ff. im Strafprozeß Gesagte.

Da von den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen häufig der ganze Ausgang des Prozesses abhängt, so kann nur empfohlen werden, auf die richtige Vernehmung und Protokollierung der Aussage derselben besonders Bedacht zu

nehmen und namentlich den Vernehmungen wo möglich persönlich oder doch durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Als Beweismittel gilt auch der zu- oder zurückgeschobene Eid. Die Eideszuschiebung besteht in der Aufforderung an den Gegner, die Unwahrheit einer behaupteten Thatsache zu beschwören; sie ist nur über Thatsachen, nicht über Rechtsbegriffe zulässig, ferner nur über solche Thatsachen, deren Wahrheit oder Unwahrheit das Gericht noch nicht für erwiesen hält; endlich nur über solche Thatsachen, die entweder in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder von diesen Personen wahrgenommen worden sind.

Der Gegner muß im Allgemeinen entweder schwören oder den Eid zurückschieben, d. i. den Zuschiebenden auffordern, seinerseits die Wahrheit der Thatsache zu beschwören. Thut der Gegner weder das Eine noch das Andere, so gilt die Thatsache als zugestanden. Handelt es sich zwar für die Partei, der der Eid zugeschoben ist, um eine eigene Handlung oder Wahrnehmung, nicht aber für die zuschiebende Partei, so ist die Zurückschiebung unzulässig. An dritte Personen kann der Eid weder zu- noch zurückgeschoben werden.

Sind die Parteien über die Eidesnorm und darüber einig, daß der Eid zu erheben ist, so kann derselbe zufolge Beschlusses auch sofort erhoben werden; anderenfalls ist hierauf durch sogenanntes bedingtes Endurteil zu erkennen; dieses Urteil muß aber vorerst rechtskräftig geworden sein, weshalb sofort ein Antrag auf Zustellung des Erkenntnisses an den Gegner zu stellen ist.

Nach Ablauf von 1 Monat wird es, wenn nicht Berufung eingelegt ist, rechtskräftig und ist nunmehr der Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Eidesleistung zu stellen.

Erscheint die Partei im Eidesleistungstermin nicht, so ist gegen sie Versäumnisurteil zu beantragen, daß sie für eidesweigernd zu erachten sei.

Gegen dieses Urteil steht wieder der Einspruch zu,

weshalb es sofort zustellen zu lassen und nach fruchtlosem Ablauf der 14tägigen Einspruchsfrist unter Überreichung der Urteilsausfertigung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen ist. Schließlich erfolgt noch Urteil, welches für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Indes auch nach erfolgter Zuschiebung oder Annahme oder Zurückschiebung des Eides können von jeder Partei noch andere Beweismittel geltend gemacht, insbesondere dürfen noch Zeugen benannt werden; es kann dann sogar die erfolgte Annahme und die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden.

So oft das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweiserhebung nicht ausreicht, um dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu verschaffen, kann der Richter einer Partei durch bedingtes Urteil (s. oben) den richterlichen Eid auferlegen, gleichgültig, wer beweispflichtig ist.

Soll eine streitige Behauptung durch Urkunden bewiesen werden, so ist die Urkunde thunlichst im Originale vorzulegen; befindet sie sich im Besitze des Gegners, so muß ihre Herausgabe beantragt werden; leugnet der Gegner den Besitz, so muß er dies eidlich erhärten; leistet er den Eid nicht oder verweigert er die Herausgabe, so kann der vom Beweisführer behauptete Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden. Ist die Urkunde im Besitze eines Dritten, so ist gegen denselben im Wege gesonderter Klage, wenn nötig, vorzugehen, und hat man sich hiezu eine angemessene Frist bestimmen zu lassen.

Gibt der Gegner über die Echtheit einer vorgelegten Urkunde keine Erklärung ab, so gilt sie als anerkannt. Bestreitet er die Echtheit, so ist Beweis hierüber durch Zeugen, Eid rc. zulässig.

Ist der Verlust eines Beweismittels zu befürchten (z. B. Erkrankung eines alten Zeugen), so kann beantragt werden, daß der betreffende Beweis schon jetzt erhoben

werde; ist eine Klage noch nicht gestellt, so ist dieser Antrag bei dem Amtsgerichte zu stellen, in dessen Bezirk das Beweismittel sich befindet, allenfalls bei dem Prozeßgerichte. Der Antrag hat den Gegenstand des Prozesses, die Parteien, die Thatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll, genau anzugeben und die Verlustgefahr glaubhaft zu machen.

§ 95. Urteil, Rechtsmittel, Kosten.

Auf die mündliche Verhandlung folgt jedesmal ein Urteil, das immer nur von jenem Richter gefällt werden kann, der der Verhandlung beigewohnt hat. Ist das Urteil gesprochen, so hat es die obsiegende Partei der Gegenpartei baldigst zustellen zu lassen und zu diesem Zwecke Ausfertigung desselben bei Gericht zu bestellen.

Innerhalb einer Frist von 1 Monat vom Tage der Zustellung gerechnet steht gegen jedes Urteil I. Instanz (abgesehen vom Versäumnisurteil) die Berufung zu, welche indes durch einen Rechtsanwalt eingelegt und durchgeführt werden **muß**. In der Berufungsinstanz können neue Thatsachen und neue Beweismittel angeführt werden.

Das Rechtsmittel der Revision ist nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Urteile zulässig und es muß zugleich der Wert des Beschwerdegegenstandes 1500 Mark übersteigen.

Siehe S. 31 §§ 20—23 meiner Ausf.

Wenn das Urteil rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist, so hat die Partei, welcher an der Kostenerstattung gelegen ist, ein Kostenfestsetzungsgesuch mit entsprechenden Belegen für die einzelnen Ansätze schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Zugleich ist eine Abschrift der Kostenberechnung für den Gegner beizugeben. Hierauf erfolgt der Kostenfestsetzungsbeschluß, gegen den binnen 14 Tagen die sofortige Beschwerde zulässig ist.

Auf das Armenrecht d. i. das Recht auf einstweilige Befreiung von der Bezahlung der Prozeßkosten wegen durch gemeindliches Zeugnis nachgewiesener Armut hat jeder Anspruch, der zur Bezahlung der Prozeßkosten ohne Beeinträchtigung des nötigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, vorausgesetzt, daß die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nach gerichtlichem Ermessen nicht von vorneherein als mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Das dem Kläger bewilligte Armenrecht bewirkt, so lange es dauert, auch die einstweilige Befreiung des Gegners von der Bezahlung der Gerichtskosten; es muß für jede Instanz besonders nachgesucht werden.

Bei Besserung der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers müssen die erforderlichen Nachzahlungen geleistet werden.

Das Gesuch ist unter Darlegung des Streitverhältnisses und unter Angabe der Beweismittel bei jenem Gerichte anzubringen, wo der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll; dies kann auch zu Gerichtsschreiberprotokoll geschehen.

§ 96. Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle.

Der kürzeste und billigste Weg zur Geltendmachung einer Forderung, die nur aus Saumsal des Schuldners oder aus Mangel an paraten Mitteln nicht gezahlt wird, ist der Weg des Mahnverfahrens.

Derselbe ist zulässig ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für alle Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen (z. B. Lieferung eines Quantums Weizen), vorausgesetzt, daß der Gläubiger nicht noch zu einer Gegenleistung verpflichtet ist.

Zuständig ist nur das Amtsgericht, und zwar in der Regel jenes, wo der Schuldner seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand (ständigen Wohnsitz) hat.

Das beim Amtsgericht schriftlich oder mündlich anzubringende Gesuch braucht nur zu enthalten die genaue Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, sowie die bestimmte Angabe des Betrages, Gegenstandes und Grundes des Anspruchs. Das Gesuch kann in Bayern auch bei einem Gerichtsvollzieher angebracht werden, wofür 50 Pf. Gebühren zu entrichten sind.

Auf Grund dieses Gesuches ergeht von Seiten des Gerichts an den Schuldner der Befehl, binnen einer vom Tage der Zustellung zu berechnenden 14tägigen Frist wegen seines Anspruches nebst Zinsen und Kosten bei Meidung der Zwangsvollstreckung den Gläubiger zu befriedigen oder bei Gericht Widerspruch zu erheben. Die Ausfertigung des Zahlungsbefehls nebst Zustellungsnachweis erhält der Gläubiger.

Der Widerspruch wird beim Gericht erhoben und ist hievon der Gläubiger sofort unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Wird kein Widerspruch erhoben, so kann der Gläubiger die Erlassung des Vollstreckungsbefehles beantragen; zu diesem Zwecke schickt er den Zahlungsbefehl nebst Zustellungsnachweisen an das Amtsgericht mit dem Ersuchen den Vollstreckungsbefehl zu erteilen und denselben an den Gerichtsvollzieher behufs Vornahme der Zwangsvollstreckung zu übermitteln.

Mit der Zwangsvollstreckung kann übrigens der Gläubiger auch noch zuwarten. Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch zu. Die Erlassung des Vollstreckungsbefehles muß übrigens innerhalb 6 Monaten vom Ablauf der Widerspruchsfrist an gerechnet beantragt werden, da sonst der Zahlungsbefehl hinfällig wird.

Widerspruch kann gegen einen Zahlbefehl erhoben werden, solange der Vollstreckungsbefehl nicht erteilt ist, also auch nach Ablauf der 14tägigen Frist. Ist rechtzeitig

Widerspruch erhoben, so muß der Gläubiger um Anberaumung eines Termines zur Verhandlung bitten und den Schuldner gleichzeitig zu diesem Termine laden; in dieses Gesuch soll thunlichst auch der Klageantrag aufgenommen werden. Auch sollen wie bei der Klage die erforderlichen Abschriften beigelegt werden. Die Ladung ist dem Schuldner zuzustellen, die Zustellungsnachweise sind in die Verhandlung mitzubringen.

Vollmacht ist erst erforderlich, wenn der Vollstreckungsbefehl nachgesucht oder Einspruch erhoben wird.

War der Zahlungsbefehl wegen einer Forderung von mehr als 300 Mark erlassen, so hat der Gläubiger innerhalb 6 Monaten bei dem betreffenden Landgerichte durch einen Rechtsanwalt förmliche Klage zu erheben.

§ 97. Zwangsvollstreckung im Allgemeinen.

Durch die Zwangsvollstreckung wird die Befriedigung des Gläubigers bezweckt, wenn der Schuldner nicht freiwillig Bezahlung leistet.

Die Zwangsvollstreckung findet statt:

1) aus rechtskräftigen Urteilen; rechtskräftig ist ein Urteil, wenn gegen dasselbe kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) oder bei Versäumnisurteilen kein Einspruch mehr zulässig ist. Sobald das Urteil erlassen ist, hat es derjenige, welcher ein obsiegendes Urteil erlangt hat, zustellen zu lassen, und hiebei vorerst bei Gericht eine vollstreckbare Ausfertigung zu erwirken;
2) aus für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen; mit wenig Ausnahmen können alle amtsgerichtlichen Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden auf Antrag bezw. von Amtswegen und ist deshalb von der Partei jederzeit ein solcher Antrag zu stellen;

rechtskräftige und für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile müssen vom Gerichtsschreiber, damit eine

Zwangsvollstreckung aus ihnen stattfinden kann, mit der Vollstreckungsklausel, d. i. mit dem Vermerk versehen werden: „daß vorstehende Ausfertigung dem N. N. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt werde"; es ist deshalb rechtzeitig ein hierauf lautender Antrag bei der Gerichtsschreiberei zu stellen;

3) aus Vergleichen, die zur Beilegung eines Rechtsstreits vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind;
4) aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;
5) aus Vollstreckungsbefehlen;
6) aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, in denen die Zahlung oder Rückzahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen (z. B. 10 Zentner Hafer) versprochen ist und zugleich der Schuldner in dieser Urkunde erklärt hat, daß er sich wegen dieser Forderung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe.

In diesen Fällen bedarf es nicht der Einklagung, sondern es kann sofort auf Grund dieser Urkunde die Zwangsvollstreckung stattfinden; vorher jedoch muß an das betr. Gericht, oder wenn es sich um eine Notariatsurkunde handelt, an den Notar der Antrag auf Beisetzung der Vollstreckungsklausel gestellt werden; Vollstreckungsbefehle bedürfen der letzteren nur dann, wenn in der Person des Schuldners oder Gläubigers nach Erlaß des Vollstreckungsbefehles ein Wechsel (Rechtsnachfolge) eingetreten ist.

§ 98. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen.

Dieselbe geschieht durch Pfändung, d. h. dadurch, daß ein Vermögensstück des Schuldners zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers als Pfand erklärt und behandelt wird. Die Pfändung darf aber nur soweit ausgedehnt werden, als sie zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Vollstreckungskosten nötig ist.

Durch die Pfändung erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande, das einem durch Vertrag erworbenen Faustpfandrechte rechtlich gleichsteht; das durch frühere Pfändung erworbene Pfandrecht geht dem durch spätere Pfändung erworbenen vor.

Mit der Pfändung sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welche das Weitere zu besorgen haben.

Ausgeschlossen von der Pfändung sind namentlich:

1) die Kleidungsstücke, Betten, Haus- und Küchengeräte, insbesondere Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für diese Personen auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt ihrer 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für sie auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, jedoch nur, wenn diese Tiere für die oben genannten Personen unentbehrlich sind;
4) die zur persönlichen Ausübung des Berufs der Künstler, Handwerker, Hand- und Fabrikarbeiter, Hebammen unentbehrlichen Gegenstände;
5) die zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in Kirche und Schule bestimmten Bücher;
6) bei Landwirtschaft betreibenden Personen das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh, Feldinventar nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind;
7) der Arbeits- und Dienstlohn, außer wenn er schon verdient und fällig, von dem Bezugsberechtigten aber noch nicht gefordert ist;
8) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen sowie Knappschaftskassen zu erhebenden Bezüge;

9) Gehälter und Pensionen der Beamten, Offiziere, Lehrer an öffentlichen Schulen und der im Privatdienst dauernd angestellten Personen, sowie ihrer Wittwen; übersteigt der jährliche Bezug aber 1500 Mark, so ist $^1/_3$ des Mehrbetrages, bei den im Privatdienst Angestellten der ganze Betrag pfändbar.

Früchte können 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife, auch bevor sie vom Boden getrennt sind, gepfändet werden.

Die gepfändeten Sachen dürfen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, im Gewahrsam des bisherigen Inhabers belassen werden, die erfolgte Pfändung muß dann aber ersichtlich gemacht werden.

Gepfändetes Geld muß der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger abliefern; andere Sachen sind von ihm öffentlich zu versteigern und zwar erst nach Ablauf 1 Woche seit der Pfändung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung.

Anträge auf Pfändung von Forderungen des Schuldners gegen einen Drittschuldner sind bei jenem Amtsgericht einzureichen, wo der Schuldner seinen ständigen Wohnsitz hat, und zwar schriftlich oder zu Gerichtsschreiberprotokoll. Mit dem Pfändungsantrage muß aber der Gläubiger auch den vollstreckbaren Schuldtitel (Urteil, Vergleich ꝛc.) überreichen und die zu pfändende Forderung möglichst genau bezeichnen; mit der Pfändung kann er auch gleichzeitig die Überweisung zur eigenen Einziehung oder an Zahlungsstatt beantragen.

Geht die überwiesene Forderung auf Zahlung einer Geldsumme, so ist im Nichtzahlungsfalle gegen den Drittschuldner im gewöhnlichen Klagewege vorzugehen. Kann die gepfändete Forderung zur Zeit noch nicht beigetrieben werden, weil sie noch nicht fällig ist, so kann der Gläubiger beantragen, daß sie durch den Gerichtsvollzieher zum öffentlichen

Verkaufe ausgesetzt werde und dann aus dem Erlöse Befriedigung erfolge.

Betrifft die Forderung gegen den Drittschuldner die Herausgabe von Sachen, so ist in dem Pfändungsbeschlusse anzuordnen, daß sie von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

§ 99. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Für die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Grundstücke) ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Sie erfolgt entweder durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung.

Das Verfahren beginnt mit dem Beschlusse der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung, wenn der Gläubiger aus dem Erlöse Befriedigung sucht, mit dem Beschlusse der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung, wenn der Gläubiger nur aus den Erträgnissen Befriedigung sucht.

Durch die Beschlagnahme erwirbt der Beschlagnahmegläubiger ein Vorzugsrecht; dieses Vorzugsrecht steht aber verschiedenen Rechten anderer Gläubiger nach, z. B. Steuern, Umlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen für das bei der Beschlagnahme laufende und die vorhergehenden 2 Kalenderjahre, ferner eingetragenen Hypothekforderungen, Ewiggilten, Forderungen, für welche vor der Beschlagnahme bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse der beschlagnahmten Hauptsache gepfändet worden sind.

Wer sich als Gläubiger im Besitz einer vollstreckbaren Urkunde befindet, kann von den öffentlichen Büchern (insbesondere Hypothekbüchern), Plänen, Urkunden, die das un-

bewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht nehmen.

Gesuche und Erklärungen an das Vollstreckungsgericht können schriftlich eingereicht und zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden; im ersteren Falle aber ist die zum Zwecke der Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen. Gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen werden von Amtswegen zugestellt.

Die Beschlagnahme eines unbeweglichen Gegenstands hat die Einstellung jeden anderen Vollstreckungsverfahrens zur Folge, unbeschadet erworbener Pfand- oder Vorzugsrechte.

Jeder mit einer vollstreckbaren Urkunde für eine fällige Forderung versehene Gläubiger kann alle Rechte des Schuldners auf Besitztitelberichtigung oder rentamtliche Umschreibung ausüben.

Das Gesuch um Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Forderung in Haupt- und Nebensache, nebst der vollstreckbaren Urkunde, auf welcher die Forderung beruht;
2) Name, Stand, Wohnort des Schuldners, Bezeichnung des Gegenstandes und Zweckes der Beschlagnahme;
3) Angabe der vom Gläubiger etwa vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen;
4) Anträge des Gläubigers in Bezug auf Ort, Zeit und Art der Versteigerung, Person des Versteigerungsbeamten, Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung;
5) Name, Stand und Wohnort der bekannten Verkaufs- und Zurücknahmeberechtigten; Grundstücke müssen nach ihrer Gattung (z. B. Wald), ihrem beiläufigen Flächeninhalte und ihrer Lage nach Steuergemeinde oder Straße bezeichnet werden, außerdem ist die Plan-Nr. und bei Gebäuden die Hausnummer anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die vollstreckbare Urkunde nebst Zustellungsnachweis;
2) ein beglaubigter Hypothekenbuchsauszug sowie nach Erfordernis die Eigentumsübergangsurkunde; wo mit dem Vollstreckungsgericht das Hypothekenamt verbunden ist, genügt die Bezugnahme auf das Hypothekenbuch;
3) wenn der Beschlagnahmegegenstand im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, ist hierüber hypothekenamtliche Bestätigung nebst Grundsteuerkatasterauszug vorzulegen.

Aus den vorgelegten Schriftstücken muß die Besitztitelberichtigung auf den Schuldner oder bei hypothekfolienfreien Grundstücken die rentamtliche Umschreibung auf den Schuldner hervorgehen.

Ähnliche Erfordernisse bestehen für die Rheinpfalz.

Das weitere Verfahren besorgt das Vollstreckungsgericht nebst Hypothekenamt und der Notar als Versteigerungsbeamter.

Weitere Beschlagnahme ist zulässig.

Der Versteigerungsbeamte hat sofort nach Empfang der Vollstreckungsakten die Versteigerung festzusetzen und die Versteigerungsbekanntmachung zu erlassen, welch' letztere spätestens 1 Monat vor dem Versteigerungstermine dem Schuldner und etwaigem Drittbesitzer sowie den beteiligten Gläubigern zuzustellen ist. Schuldner dürfen im Versteigerungstermine weder persönlich noch durch Andere bieten.

Mit Erteilung des Zuschlags ist das Zwangsversteigerungsverfahren als beendet zu betrachten. Der Zuschlag darf nur erteilt werden, wenn durch das Meistgebot die der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range vorgehenden Ansprüche und die aus der Masse zu berichtigenden Kosten gedeckt sind. Hypothekforderungen werden hiebei, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, nach dem Eintrage im Hypothekenbuche berücksichtigt. Innerhalb 2 Wochen nach dem Zuschlage kann aus Gründen, welche meistens die Form

des Verfahrens betreffen, die Aufhebung des Zuschlages beantragt werden.

Wenn ein Antrag auf Aufhebung des Zuschlags nicht gestellt oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist, und wenn von dem Ansteigerer die bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten völlig erfüllt sind, so hat das Vollstreckungsgericht den Besitztitel auf den Ansteigerer zu berichtigen und die Löschung nicht übernommener Hypotheken ꝛc. vorzunehmen. Hierauf folgt das Verteilungsverfahren, wo nötig.

Das Zwangsverwaltungsverfahren wird hier nicht erörtert, da es weniger häufig vorkommt.

Wenn über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet wird, so können die Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus dem zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Vermögen beanspruchen und ihre Forderungen auch als Konkursforderungen geltend zu machen berechtigt sind, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch dann beantragen, wenn ihre Forderungen betagt oder bedingt sind.

Wer einen vollstreckbaren Schuldtitel hat (z. B. Vollstreckungsbefehl nebst Zustellungsnachweis), kann unter Mitnahme der bezüglichen Urkunden bei dem Hypothekenamt mündlich oder schriftlich die Vormerkung einer Hypothek auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners wegen Geldforderungen beantragen. Das Hypothekenamt merkt sodann die Hypothek vor und macht dem Schuldner Mitteilung von der Vormerkung des Inhalts, daß auf weiteren Antrag des Gläubigers die Vormerkung in einen definitiven Eintrag umgewandelt werden wird, wenn nicht der Schuldner dem Hypothekenamte, innerhalb eines Monats von geschehener Mitteilung an, nachgewiesen hat, daß er Einwendungen gegen den Anspruch oder das Vollstreckungsrecht des Gläubigers in der vorgeschriebenen Weise geltend

gemacht hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist muß aber der Gläubiger weiteren Antrag stellen.

§ 100. Offenbarungseid.

Wenn der Schuldner vom Gerichtsvollzieher für unpfändbar gefunden wurde, oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers nicht führt, so muß der Schuldner auf Antrag ein Verzeichnis seines Vermögens vorlegen und eidlich erhärten, daß darin sein Vermögen vollständig angegeben sei. Zu diesem Zwecke legt der Gläubiger die bezüglichen Urkunden dem Gerichte mit dem Antrag auf Terminsbestimmung und mit der Ladung des Schuldners vor; die Ladung mit Terminsbestimmung ist dem Schuldner zuzustellen. Der Gläubiger muß in diesem Termine erscheinen. Bleibt der Schuldner aus, so wird er auf Antrag des Gläubigers in Haft genommen, doch muß der Gläubiger die Haftkosten vorschießen. Die Haft darf höchstens 6 Monate dauern.

Wer den Offenbarungseid geleistet hat, gegen den kann die nochmalige Leistung nur beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben hat.

§ 101. Arrest und einstweilige Verfügung (insgemein Vorsichtsverfügungen).

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung dient der Arrest und die einstweilige Verfügung. Dieselben kommen da in Betracht, wo wegen Mangels eines vollstreckbaren Schuldtitels eine Zwangsvollstreckung noch nicht stattfinden kann, der Gläubiger aber Gefahr läuft, die schuldnerischen Gegenstände seiner Befriedigung zu verlieren; dies ist namentlich da am Platze, wo der Schuldner bereits alle seine Sachen verkauft und anfängt, Kaufpreise und sonstige Ausstände einzuziehen, um rechtzeitig sich aus dem Staube zu machen.

Der Arrest ist zulässig in bewegliches oder unbeweg-

liches Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, der in eine Geldforderung übergehen kann, falls er in eine solche übergehen sollte.

Unter Umständen kann sogar persönlicher Arrest des Schuldners angeordnet werden.

Für die Anordnung desselben ist zuständig das Prozeßgericht; ist aber eine Klage noch nicht gestellt, jenes Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die Person sich befindet.

Der Arrestantrag kann schriftlich und zu Gerichtsschreiberprotokoll mündlich gestellt werden und muß enthalten die Angabe über Höhe des Anspruches gegen den Schuldner, die Angabe derjenigen Thatsachen, welche die Gefahr im Verzuge begründen können, nebst Angabe der Beweismittel und den Antrag auf Verhängung des Arrestes. Rätlich ist es behufs Sicherheitsleistung einen größeren Teil der Forderung sofort zu deponieren.

Gegen den Arrestbeschluß kann der Schuldner Widerspruch erheben durch Vorladung des Antragstellers zu einem Termine.

Wird der Antrag des Gläubigers auf Erlassung des Arrestbeschlusses abgelehnt, so kann sich derselbe zum höheren Gericht beschweren.

Die Aufhebung des Arrestes bedarf, auch wenn eine Klage nicht gestellt wurde, eines Antrages des Schuldners.

Einstweilige Verfügungen sind zulässig, wenn ohne dieselben eine Veränderung des bestehenden Zustandes zu besorgen ist, durch die die Verwirklichung des Rechts einer Partei auf den Streitgegenstand oder an demselben vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde; welche Maßregeln zu treffen sind, steht im freien Ermessen des Gerichts. Im Übrigen kommt das vom Arrest Gesagte entsprechend zur Anwendung.

§ 102. Konkursverfahren.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens kann nur vom Gemeinschuldner oder einem Konkursgläubiger gestellt werden.

Voraussetzung ist Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, jedoch Überschuldung da, wo über einen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet werden soll.

Wird der Antrag vom Gemeinschuldner gestellt, so muß er ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner, sowie eine Übersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags sofort einreichen oder unverzüglich nachliefern.

Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, wo der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (ständig wohnt). Der Antrag kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden.

Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Konkursverfahrens, so muß er seine Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft machen; wird sein Antrag zugelassen, so muß das Gericht den Schuldner vorerst hören und falls dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die nötigen Ermittlungen anordnen.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den provisorischen Konkursverwalter, setzt Termin an zur Beschlußfassung über die Wahl eines etwaigen anderen Konkursverwalters und die Bestellung eines Gläubigerausschusses, bestimmt die Frist zur Anmeldung der Forderungen und den Termin zur Prüfung der Forderungen und erläßt den offenen Arrest, durch welchen allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, aufgegeben wird, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten, ferner die Pflicht auferlegt wird, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung in Anspruch genommen wird, dem Konkursverwalter Anzeige zu erstatten.

Der Verwalter hat ein Inventar und eine Bilanz anzufertigen; er und ein Konkursgläubiger können den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts zur Leistung des Offenbarungseides laden.

In der 1. Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten. Dieselbe faßt sodann ihre Beschlüsse und kann insbesondere einen Gläubigerausschuß bestellen. Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, so bedürfen Quittungen des Verwalters zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

Die Frist zur Forderungsanmeldung beträgt 3 Wochen bis 3 Monate. Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten; sie kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Urkundliche Beweisstücke oder Abschrift derselben sind beizufügen. Im Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen nach Betrag und Vorrecht erörtert und festgestellt; den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden im Wege der gewöhnlichen Klage zu betreiben.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, eine Verteilung an die Konkursgläubiger erfolgen; sobald die Verwertung der Masse beendigt ist, erfolgt die Schlußverteilung, welche übrigens der Genehmigung des Gerichts bedarf. Zur Abnahme der Schlußrechnung u. a. bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, nach dessen Abhaltung die Aufhebung des Konkursverfahrens beschlossen wird. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können nicht befriedigte Gläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und

die Vornahme der Schlußverteilung noch nicht genehmigt ist, kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen ihm und nicht bevorrechteten Gläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden, wenn nicht der Gemeinschuldner flüchtig ist, oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert, ferner wenn er nicht etwa rechtskräftig wegen betrügerischen Bankerotts verurteilt oder hiewegen gegen ihn ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist.

Ein etwa bestellter Gläubigerausschuß hat sich über die Annehmbarkeit des Vorschlages zu äußern. Hierauf ist ein Vergleichstermin anzuberaumen. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechteten Gläubigern gleiche Rechte gewähren, auch den unbekannten Gläubigern.

Dem Vergleich muß die Mehrzahl der im Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger muß wenigstens $^3/_4$ der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen betragen. Er bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechteten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben am Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht teil genommen haben oder gegen den Vergleich gestimmt haben.

Gewisse Personen haben ein Recht auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts, z. B. Verkäufer von Waren, die nicht schon vor der Eröffnung des Verfahrens am Orte der Ablieferung angekommen sind.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, die in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Ferner gehören hieher Faustpfandgläubiger, öffentliche Kassen wegen öffentlicher Abgaben, Verpächter wegen Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der noch auf dem Grundstücke befindlichen Früchte, Vermieter wegen gewisser Zinsrückstände, Gastwirte, Künstler, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Auslagen an gewissen Sachen u. a.

Abgesehen hievon kommen bei der Verteilung die Massekosten u. Masseschulden vorweg zu berichtigen (gerichtl. Kosten, Ausgaben für Verwaltung der Masse ꝛc.).

Sodann werden die Konkursforderungen nach folgender Rangordnung, bei Gleichrang nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1) die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld ꝛc. des Gesindes;
2) die Forderungen gewisser öffentlicher Kassen wegen öffentlicher Abgaben, die im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig wurden;
3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, öffentlichen Verbände und öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wegen Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens;
4) die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Konkurseröffnung, solange es sich um taxmäßige Gebührnisse handelt;
5) die Forderungen der Kinder und Pflegbefohlenen in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögens; doch muß die Forderung binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden sein;
6) alle übrigen Konkursforderungen.

VI. Hauptstück.

Zivilrecht.

§ 103. Die Personen.

Wer rechtsfähig sein soll, muß lebend geboren sein; die lebende Geburt wird bewiesen durch die Beurkundung im standesamtlichen Geburtsregister.

Der frühere sogenannte „bürgerliche Tod" existiert jetzt nicht mehr; ist über das Leben eines Abwesenden seit 10 Jahren keine Nachricht mehr vorhanden, so kann beantragt werden, daß der Verschollene durch Richterspruch für tot erklärt werde, und zwar bei jenem Amtsgerichte, wo der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat, oder bei dem Pflegschaftsgerichte, wenn eine Pflegschaft bereits geführt wird; war der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde bereits 65 Jahre alt, so genügen 5 Jahre.

Die gerichtliche Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei; im Urteil ist der Todestag anzugeben.

Das Großjährigkeitsalter beginnt mit dem 1. Tag des beginnenden 22. Lebensjahres. Doch kann der König auf Ansuchen Personen schon früher großjährig erklären; Gesuche sind an das Amtsgericht des Wohnsitzes der für großjährig zu erklärenden Person einzureichen. Die Kgl. Prinzen werden mit dem vollendeten 18. Lebensjahre großjährig.

Bezüglich Minderjähriger ist u. a. zu beachten:

1) Verträge privatrechtlichen Inhalts, wo Minderjährige beteiligt sind, müssen, wenn eine öffentliche Urkunde errichtet werden soll, notariell verlautbart werden.

2) Gegen die Verjährung einiger Forderungen können Minderjährige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren.

3) Minderjährige können bei Aufnahme von Notariatsurkunden und sollen bei Eheschließungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

4) Minderjährige bedürfen regelmäßig eines gesetzlichen Vertreters bei Vornahme von rechtsverbindlichen Handlungen.

Geschlecht. Die Frauen sind den Männern hinsichtlich der privatrechtlichen Handlungs- und Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen gleichgestellt; sie sind prozeßfähig, dürfen aber als Ehefrauen in der Regel ohne Zustimmung oder Genehmigung ihres Ehemannes über die Substanz ihres Vermögens nicht frei verfügen. Ein vorsichtiger Kontrahent wird sich deshalb in wichtigeren Gegenständen die Unterschrift beider Eheteile verschaffen.

Aufgehoben sind alle Beschränkungen der Ehefrauen in handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Beziehung; Handelsfrauen und Gewerbefrauen, welche selbständig Handelsgeschäfte oder ein Gewerbe betreiben, können selbständig Rechtsgeschäfte in ihrem Betrieb abschließen, haben alle Rechte und Pflichten eines Kaufmannes, können klagen und verklagt werden.

Ohne Einwilligung des Ehemannes kann aber eine Ehefrau nicht Handelsfrau sein; als Einwilligung gilt, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Ehemannes Handel treibt; in solchem Falle haftet sogar das gemeinschaftliche Vermögen, wenn Gütergemeinschaft besteht.

Im bürgerlichen Rechtsleben ist der Religionsunterschied ohne Einfluß, auch bildet derselbe kein Ehehindernis.

Einen besonderen Stand bildet u. a. der Kaufmannsstand.

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Jeder Kaufmann hat eine Firma: d. i. der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Jeder Kaufmann ist bei Strafvermeidung verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk eine Handelsniederlassung von ihm sich befindet, behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden; das Gleiche gilt von Änderungen oder Erlöschen der Firma. Das ausschließliche Recht auf die Firma besteht in einem Verbietungsrecht und einem Anspruch auf Schadensersatz.

Die Handlungsgehülfen werden nach dem Handelsgesetzbuch beurteilt. Maßgebend ist der Dienstvertrag. Natur und Umfang der Dienste bestimmt sich nach Ortsgebrauch, eventuell nach richterlichem Ermessen. Bei Meidung sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses und Schadensersatz darf ein Handlungsgehülfe ohne Einwilligung des Prinzipals keine Handelsgeschäfte abschließen. Lohnansprüche richten sich nach Vertrag, eventuell Ortsgebrauch, eventuell richterlichem Ermessen. Unverschuldete Unmöglichkeit der Dienstleistung entzieht den Lohnanspruch erst nach Ablauf von 6 Wochen. Das Dienstverhältnis kann mangels Vertrages mit Ablauf jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Außerordentliche Kündigung besteht dagegen u. a. aus wichtigen Gründen, dann wegen Untreue, Vertrauensbruch, Arbeitsweigerung, Unsittlichkeit, thätlichen Mißhandlungen oder erheblichen Ehrverletzungen gegen den Prinzipal.

Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist; die Prokura ermächtigt zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, ersetzt jede Spezialvollmacht und berechtigt zur Anstellung und Entlassung von

Handelsgehülfen und Bevollmächtigten; zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken muß der Prokurist indes noch besonders ermächtigt sein; die Erteilung der Prokura ist dem Handelsgerichte zur Eintragung anzuzeigen.

Wenn ein Prinzipal jemanden ohne Erteilung der Prokura zum Betriebe seines ganzen Geschäftes oder zu einzelnen Geschäften bevollmächtigt, so erstreckt sich diese Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines solchen Gewerbes oder die Ausführung solcher Geschäfte in der Regel mit sich bringt.

Der Handlungsbevollmächtigte darf aber nicht wie ein Prokurist zeichnen und kann insbesondere mangels spezieller Vollmacht Wechselverbindlichkeiten nicht eingehen, Darlehen nicht aufnehmen, Prozesse nicht führen.

Wer in einem Laden angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst die üblichen Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen; der Überbringer einer Ware mit einer unquittierten Rechnung gilt aber noch nicht als geldempfangsberechtigt.

Handelsgesellschaften.

1. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Besondere Formen, insbesondere Schriftlichkeit, sind nicht vorgeschrieben. Anmeldung zum Handelsregister hat stattzufinden. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter unter sich richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Die Klagenverjährung ist meist eine 5jährige.

2. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die

Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter). Schriftliche Abfassung des Vertrags ist nicht gefordert, Anmeldung zum Handelsregister vorgeschrieben. Maßgebend ist zunächst der Vertrag. Die Geschäftsführung erfolgt nicht durch die Kommanditisten, sondern durch die persönlich haftenden Gesellschafter.

Ist über die Höhe der Beteiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so entscheidet das richterliche Ermessen.

Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Einlage bezw. des versprochenen Betrages, die persönlich haftenden Gesellschafter haften nach den Grundsätzen der offenen Handelsgesellschaft.

3. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust beteiligt. Der Vertrag kann formlos abgeschlossen werden. Der Inhaber betreibt die Geschäfte unter seiner Firma, wird Eigentümer der Einlage und Dritten gegenüber ausschließlich berechtigt und verpflichtet.

Mangels Vereinbarung über Höhe der Beteiligung des stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust entscheidet richterliches Ermessen.

Der Name des stillen Gesellschafters darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

4. Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung ist keinerlei Förmlichkeiten unterworfen; mangels Vereinbarung müssen alle Teilnehmer gleichmäßig sich beteiligen, Gewinn und Verlust wird nach Köpfen verteilt.

5. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in unteilbare auf den Inhaber oder auf Namen lautende Aktien zu mindestens à 1000 Mark geteilt; kleinere Beträge sind für gemeinnützige

Unternehmungen zulässig, jedoch mindestens 200 Mark. Anteilscheine, in denen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder die sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf den Inhaber lauten.

Die Aktiengesellschaft bedarf eines Vorstandes und eines Aufsichtsrates. Anmeldung zum Handelsregister ist vorgeschrieben.

Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Zinsen dürfen in der Regel an sie nicht ausbezahlt werden; es darf nur das verteilt werden, was sich nach der Jahresbilanz als reiner Gewinn ergibt. (Dividende.) Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand vertreten und durch diesen rechtlich verpflichtet. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung genau zu überwachen. Aufsichtsräte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

6. Kommanditgesellschaften auf Aktien sind (s. Seite 294 Ziff. 2) solche Kommanditgesellschaften, bei denen das Gesamtkapital der Kommanditisten in unteilbare, mindestens auf 1000 Mark lautende Aktien zerlegt ist.

Die persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich bei Gesellschaftserrichtung mit Einlagen beteiligen, die in Summa mindestens $^1/_{10}$ des Gesamtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses 3000000 Mark übersteigt, für den übersteigenden Teil $^1/_{50}$ desselben darstellen. Der Gesellschaftsvertrag muß gerichtlich oder notariell festgestellt und zum Handelsregister angemeldet werden.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrat haben, welchem namentlich die allgemeine Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft obliegt.

Die Gesellschaft wird nur durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten, berechtigt und verpflichtet.

Die Einlagen können den Kommanditisten auf die Dauer der Gesellschaft nicht zurückgezahlt werden; Zinsen von bestimmter Höhe können weder bedungen noch ausbezahlt wer-

den; nur der bilanzmäßige reine Gewinn kann auf sie verteilt werden.

§ 104. Sachenrecht.

Man unterscheidet bewegliche und unbewegliche Sachen. Zu letzteren gehören regelmäßig die dinglichen Rechte am Grund und Boden, zu ersteren die Forderungen, das Pfandrecht, Urheberrechte 2c.

Verkehrsunfähig ist das Meer mit seinen Küsten, die fließende Wasserwelle, die Luft, soweit nicht der Luftraum über Grundstücken in Betracht kommt.

Beschränkungen des Eigentums gibt es nach den verschiedenen, zahlreichen Rechten Bayerns verschiedenartige, je aus Rücksichten für das öffentliche Wohl, oder für nachbarliche Verhältnisse. Einzelne sollen hier hervorgehoben werden.

1) Die Verpflichtung zur Gestattung des Notweges, wenn der Nachbar eines solchen Weges zur Benützung seines Grundstückes bedarf und auf anderem Wege nicht dazu kommen kann.
2) Die Verpflichtung, Bäume, Hecken, Gebüsche in angemessener Entfernung von der gemeinschaftlichen Grenze zu pflanzen.
3) Das Recht beim Pflügen den Pflug auf dem Grundstück des Nachbars wenden zu dürfen (Anwende).
4) Die Befugnis zum Bau oder zur Wiederherstellung seines Gebäudes das Grundstück des Nachbars betreten zu dürfen (Hammerstreichs- oder Hammerschlagsrecht).
5) Die Befugnis, zu gleichem Zwecke auf dem Grundstück des Nachbars ein Gerüst anlegen zu dürfen (Leiterrecht).
6) Fenster- oder Lichtrecht. Ohne Zustimmung des Nachbars darf meistens kein Fenster angebracht werden; besteht aber bereits eine solche Servitut, so darf das Fenster nicht verbaut werden.
7) Traufrecht oder Tropfenfallrecht. Wer das Recht hat,

den Tropfenfall nach dem Grundstück des Nachbars zu leiten, hat meistens auch das Recht, dort Fenster zu haben.

8) Gebot eines Zwischenraumes zwischen nachbarlichen Gebäuden, namentlich wo das Pavillonsystem eingeführt ist.

9) Der zwischen zwei Gebäuden liegende Raum (Winkel) gehört in der Regel den beiden Nachbarn gemeinschaftlich.

10) In den Luftraum, der sich senkrecht über einem Grundstück befindet, darf nur der Grundeigentümer bauen.

11) Bäume und Weinreben sollen die Wände des Nachbarhauses nicht berühren.

12) Rinnen, Kanäle, Schweineställe, Düngergruben sind in der Regel in angemessener Entfernung vom Nachbargebäude anzulegen.

13) Durch Höherbauen darf dem Nachbarn sein Licht nicht verkümmert werden, wenn er bereits das Lichtrecht durch Verjährung erworben hat.

14) Der Eigentümer ist unter Umständen befugt, auf die dem Nachbar gehörige Mauer zu bauen oder einen Balken darauf zu legen.

15) Ferner gehört hieher das Recht, das Regenwasser im Tropfenfall oder in einen Strom gesammelt auf das dienende Grundstück abfließen zu lassen, den Unrat auf oder durch das Nachbargrundstück abzuleiten u. a.

Solche Rechte können durch Bestellung des Eigentümers der Sache, durch Vertrag, letzwillige Verfügung, oder durch Ersitzung erworben werden.

Bei der Ersitzung ist erforderlich, daß die fragliche Handlung mehrmals, gleichmäßig, im guten Glauben ein Recht zu haben, nicht heimlich, nicht mit Anwendung von Gewalt, nicht auf spezielles Ersuchen während eines langen Zeitraumes (10—20 Jahre) ausgeübt wurde.

Eigentumserwerb.

a) Tierfang. Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigentums. Über den Eigentumserwerb an jagdbarem Wild gibt es verschiedene Auffassungen. Herrschende Ansicht ist, daß der Wilderer nicht Eigentümer der Beute wird; die von ihm gewilderte Sache bleibt so lange herrenlos, bis sie an den Jagdberechtigten oder an einen gutgläubigen Erwerber kommt. Jagdbare Tiere in geschlossenen Gehegen stehen im Eigentum des Grundbesitzers. Fische in freifließenden Gewässern und Seen sind meist herrenlose Sachen, aber das Occupationsrecht derselben ist ein Ausfluß des Eigentums des Gewässers. Der Eigentümer kann schwärmende Bienen verfolgen, im Übrigen ist der Bienenfang freigegeben, ebenso im Allgemeinen der Singvögelfang. (Vgl. aber Seite 162.)

b) Gefundene Schätze. Dieselben werden verschieden behandelt nach den verschiedenen Rechten.

Nach gemeinem Rechte gehört der Schatz zu $^1/_2$ dem Grundeigentümer, zu $^1/_2$ dem Finder, nach bayer. Landrecht hat auch der Fiskus Anteil.

c) In Bayern muß der Fund angezeigt oder öffentlich bekannt gemacht worden sein; meldet sich nach langer Zeit kein Eigentümer, so erwirbt der Finder die Sache.

d) Der Eigentumserwerb bei Immobilien vollzieht sich u. a. durch Zwangsversteigerung, richterliche Zuerkennung im Teilungsprozeß, Expropriation, Vertrag.

Seit dem bayer. Notariatsgesetz vom 10. November 1861 müssen bei Strafe der Nichtigkeit über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, Notariatsurkunden errichtet werden.

e) Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vollzieht sich u. a. durch Übergabe, Verbindung mit anderen Sachen, Neugestaltung einer Sache, Ersitzung.

Pfandrecht an liegenden Sachen. Hypotheken

werden begründet erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch. Notarielle Hypothekbestellungsurkunden geben erst den Rechtstitel, auf den hin eine Hypothek eingetragen werden kann. Weitere Rechtstitel sind die gesetzlichen, wobei die Antragsteller nicht erst einer Notariatsurkunde bedürfen, sondern die Eintragung unter Beilegung der erforderlichen Beweisbehelfe unmittelbar und persönlich vor dem Hypothekenamte beantragen können. Solche gesetzliche Hypothektitel stehen z. B. zu dem Staate wegen rückständiger Staatsabgaben, kuratelmäßigen Personen wegen aller aus der geführten Vormundschaft begründeten Forderungen auf den Immobilien ihrer Vormünder, den Ehefrauen wegen ihres eingebrachten Vermögens, Baumeistern und Bauunternehmern wegen Bauforderungen auf den von ihnen erbauten Gebäuden, Brauern und Brauereipächtern wegen ihrer Forderungen an Bierwirte für geliefertes Bier und Branntwein.

Früher eingetragene Hypotheken haben Vorrang vor später eingetragenen. Soll für eine dem Betrage nach noch nicht feststehende Forderung, etwa zur Sicherung einer noch aus einem Gesellschaftsverhältnisse erwachsenden Forderung Hypothek bestellt werden (bei einem Notar), so muß ein Maximalbetrag angegeben werden (Kautionshypotheken).

Hypotheklöschungsanträge, Pfandverbandsentlassungen, Rangrücktrittserklärungen können mit Umgehung der Notare behufs Kostenersparung unmittelbar bei dem Hypothekenamte (Amtsgerichte) protokolliert werden.

Zum Erwerb eines Pfandrechts an beweglichen Sachen ist in der Regel erforderlich die Übergabe der Sache an den Gläubiger: Faustpfand. Die Sache muß aus dem Gewahrsam des Verpfänders ausscheiden.

§ 105. Forderungsrechte.

Forderungen entstehen 1) aus Rechtsgeschäften, 2) aus unerlaubten Handlungen, 3) kraft Rechtssatzes.

Die Rechtsgeschäfte können zweiseitige und einseitige sein. Erstere sind Verträge.

Im Allgemeinen bedürfen Verträge meist keiner Form; doch ist vielfach üblich ein Angeld, Handgeld, Reugeld als Form und Zeichen des Vertrages, auch als Bestärkungsmittel desselben.

Einseitige Rechtsgeschäfte kommen vor durch einseitige Verpflichtungserklärung des Schuldners z. B. Auslobung.

Erfordernisse. Die betreffende Handlung (Thun oder Unterlassen) muß möglich und erlaubt sein und es muß sich ein vermögensrechtliches Interesse daran knüpfen.

Wer durch Betrug zur Eingehung eines Vertrages verleitet wurde, kann den Vertrag als unverbindlich anfechten.

Irrtum in den Beweggründen hat abgesehen von Betrug in der Regel keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Vertrages.

Vertragsnichtigkeit tritt ein, wenn der eine ein Rechtsgeschäft anderer Art im Sinne hatte, als der andere, ferner meist wenn der Wille beider nicht auf denselben Gegenstand gerichtet ist, ferner in der Regel, wenn ein Irrtum in Voraussetzung einer Eigenschaft des Vertragsgegenstandes besteht, wonach der Gegenstand zu einer anderen Art von Sachen gehört, insbesondere wenn der Empfänger die Sache für wertvoller, der Geber für minder wertvoll gehalten hat.

Zinsen können in der Regel nur verlangt werden, wenn sie vereinbart sind, außer im Handelsverkehr (6 %) und bei Verzug, hier laufen die Zinsen meist von der Klagezustellung an. Dies gilt auch von Geschäften der übrigen Gewerbetreibenden.

a) Kauf.

Der Kaufvertrag besteht darin, daß der eine Teil sich verbindlich macht, dem anderen einen gewissen Vermögensgegenstand zu gewähren und dieser dafür einen Geldpreis als Gegenleistung verspricht. So lange über Preis und Ware keine Einigung erzielt ist, ist ein gültiger Kauf noch

nicht abgeschlossen; die Festsetzung des Preises kann aber auch noch von einem noch ungewissen oder unbekannten Umstande abhängig gemacht, auch in das billige Ermessen eines Dritten gestellt werden. Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, daß diesem die Sache nicht von einem Dritten abgestritten wird.

Bis zur Überlieferung der Sache ist der Verkäufer zu aller Sorgfalt in Ansehung der Sache verpflichtet; er haftet sowohl wegen des Mangels ausdrücklich oder stillschweigend versprochener Eigenschaften als wegen Vorhandenseins absichtlich verschwiegener Fehler.

Viehveräußerungen insbesondere.

Wer ein lebendes Tier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der weiter folgenden Bestimmungen nur für nachbenannte Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten und zwar: bei Pferden, Eseln und Maultieren für Schönblindheit, für Koppen 8 Tage, für Rotz, Hautwurm, Dampf 14 Tage, für Koller 21 Tage, für fallende Sucht, für periodische Augenentzündung 40 Tage; beim Rindvieh für Tragsack- und Scheidevorfall (wenn er nicht gleich nach einer Geburt erfolgt), für Lungensucht 14 Tage, für Perlsucht 28 Tage, für fallende Sucht, für Lungensucht 40 Tage; bei Schafen für Milzbrände, Fäule, bösartige Klauenseuche 14 Tage; bei Schweinen für Finnen 8 Tage. Die Fristen beginnen von dem auf die Übergabe folgenden Tage, bezw. vom Tage des Verzugs in der Übergabe.

Sind bezüglich Zeit, Art und Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit in einem gültigen Vertrag besondere Bestimmungen getroffen, so kommen zunächst diese zur Anwendung.

Ist die Gewähr von oben nicht bezeichneten Fehlern bedungen und dabei keine Frist vereinbart, so gilt eine 40 tägige Gewährsfrist.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die vorbezeichneten Fehler bezogen.

In Frage kommen nur beim Vertragsabschlusse vorhandene, dem Erwerber nicht bekannte Fehler.

Ist eine Gewährspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Preisminderung Klage gestellt werden, außer wenn sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und wirklich geschlachteten Tiere findet; hier kann aber nur Ersatz jenes Schadens verlangt werden, der durch Unverkäuflichkeit oder Minderwertigkeit des Fleisches &c. zugeht.

Im Falle Vertragsaufhebung muß der Veräußerer alles herausgeben, was er erhalten hat, er muß Fütterungs- und Verpflegskosten, notwendige Auslagen, z. B. Kosten des Tierarztes, für Besichtigung und Wegschaffung des Tieres, ersetzen. Der Veräußerer kann das Tier zurücknehmen und die mittlerweile bezogenen Nutzungen abrechnen.

Waren dem Veräußerer die Fehler des Tieres beim Vertragsabschluß bekannt, so muß er auch allen Schaden und Gewinnentgang ersetzen.

Dispositionsstellung ist nicht erforderlich.

Sind Zugtiere als Paare, Gespann &c. veräußert worden, um einen Gesamt-, nicht Stückpreis, so kann wegen Fehlerhaftigkeit des einen die Aufhebung des Vertrags nur bezüglich des Paares verlangt werden.

Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Gewährfrist bei dem Amtsgericht geltend gemacht werden.

Ist bei entstehendem Rechtsstreit die Besichtigung des Tieres nicht mehr nötig, so kann jeder Teil Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Das Gesetz spricht nicht von zugesicherten Eigenschaften, ist aber auch auf diese anwendbar. Ist garantiert, daß, wenn eine Kuh nicht innerhalb bestimmter Zeit kalbt, der Veräußerer ein bestimmtes Futtergeld zu zahlen hat, so muß mangels

Vereinbarung die Klage binnen 2 Wochen, nachdem die vertragsmäßig angenommene Zeit des Kalbens verstrichen war, angestellt werden und zwar auf Zahlung von Futtergeld.

Kauf nach Handelsrecht.

Das oben über den Kauf Gesagte gilt im Allgemeinen auch hier.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbes. wegen Verletzung über die Hälfte, ist eine Anfechtung ausgeschlossen (Handelsgesetzbuch Art. 286).

Vom Tage der Mahnung wegen einer fälligen Forderung können 6% Zinsen verlangt werden.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrtums oder Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Die Erfüllung muß da geschehen, wo sie vereinbart war, eventuell wo sie der Absicht der Kontrahenten oder der Natur des Rechtsgeschäfts entspricht, eventuell am Orte der Niederlassung; Zahlungen des Schuldners müssen auf dessen Kosten und Gefahr dahin übersendet werden, wo der Kaufmann seine Niederlassung eventuell Wohnsitz hat. Hat die Erfüllung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der im Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der letztere die Ware besehen oder prüfen und genehmigen werde.

Ein Kauf nach Probe oder Muster oder zur Probe ist unbedingt.

Der Kaufpreis ist in der Regel bei Übergabe der Ware zu entrichten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Käufer mit Empfang der Ware in Verzug, so kann der Verkäufer die Ware nach vorgängiger Androhung öffentlich verkaufen lassen und bei Gefahr auf Verzug auch ohne Androhung.

Nach Übergabe der Ware an die zu ihrem Transport bestimmte Person trägt der Käufer alle Gefahr, außer wenn bezüglich des Erfüllungsortes anderes bestimmt ist.

Der Käufer muß die Ware *sofort empfangen*, wenn sie vertragsmäßig beschaffen ist, eventuell den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Ist die Ware von einem anderen Orte übersendet, so muß der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung die Ware untersuchen und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergibt, dem Verkäufer *sofort Anzeige machen*, widrigenfalls die Ware nur dann nicht als *genehmigt* gilt, wenn nicht Mängel in Frage stehen, die nach ordnungsmäßigen Geschäftsgang auch bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar waren; doch muß der Käufer die Ware einstweilen aufbewahren und kann ihren Zustand durch Sachverständige feststellen lassen. Bei Gefahr auf Verzug kann er sie auch öffentlich verkaufen lassen.

Mängel in der *Beschaffenheit der Ware* können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie erst 6 Monate nach Ablieferung entdeckt werden; in der gleichen Frist verjähren auch Klagen gegen den Verkäufer.

Ist die Ware noch nicht übergeben und der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer die Ware für Rechnung des Käufers nach vorgängiger Androhung gegen Schadensersatzleistung öffentlich versteigern lassen oder er kann vom Vertrage abgehen, oder er kann Vertragserfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen.

Ist der Verkäufer im Verzug, so kann der Käufer Erfüllung nebst Schadensersatz oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

b) Miete und Pacht.

Sachmiete (Miete, Pacht), besteht in der Übereinkunft, daß der eine Kontrahent dem anderen die Benützung einer Sache für einen bestimmten Geldpreis zu überlassen sich verpflichtet.

Der Vertrag ist im Allgemeinen an keine Form gebunden, doch ist Schriftlichkeit ratsam.

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so ist Aftermiete und Afterpacht zulässig.

Der Vermieter muß vor allem dem Mieter oder Pächter die Sache nebst Zubehör rechtzeitig überliefern, den ungehinderten Gebrauch gestatten, die Sache im erforderlichen Zustand erhalten, nötige Reparaturen auf seine Kosten vornehmen und jede nachteilige Veränderung der Sache unterlassen. Vom Mieter (Pächter) gemachte notwendige Reparaturen muß er unbedingt, nützliche dann vergüten, wenn die Sache dauernd verbessert ist.

Insoweit die Sache durch einen verschwiegenen Fehler in ihrem Gebrauch beeinträchtigt wird, ist kein Miet- oder Pachtgeld zu zahlen.

Der Mieter (Pächter) muß das Miet- (Pacht-) Geld in den bedungenen oder herkömmlichen Fristen bezahlen, auch wenn er die Benützung der Sache unterlassen hat, ferner die Sache nach Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses zurückgeben und eine etwa vertragsmäßig festgesetzte Entschädigung für Wohnungsabnutzung entrichten, auch muß er allen durch sein Verschulden durch unwirtschaftlichen oder vertragswidrigen Gebrauch verursachten Schaden ersetzen. Gewöhnlich werden 5 % der Jahresmiete als Abnützungsgeld bedungen. Ist die Kündigung erfolgt, so muß der Mieter oder Pächter auch die Besichtigung der Sache zu angemessenen Tagesstunden dritten Personen, welche zu mieten beabsichtigen, gestatten.

Die Klausel in den Mietsverträgen: „Mieter hat die Wohnung zu übergeben, wie er sie übernommen hat,“ ist mit der Einschränkung zu verstehen, „soweit sie nicht durch ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutzt, also abgewohnt ist“. Dagegen hat der Mieter für allen durch Mutwillen, Unreinlichkeit oder schlechte Pflege der Wohnung entstandenen Schaden aufzukommen, insbesondere mit Schmutzflecken verunreinigte oder abgerissene Tapeten zu reparieren, zerbrochene

Fensterscheiben wieder ganz machen zu lassen und verlorene Schlüssel zu ersetzen. Abgelaufene Dielen, durchgebrannte Herde und Ofenröhren, zersprungene Kacheln und Eisenplatten, schadhaft gewordene Schlösser und Thürklinken sind nur dann zu ersetzen, bezw. zu reparieren, wenn die Beschädigung nachweislich durch Fahrlässigkeit oder gewaltsame Behandlungsweise entstanden ist. Mieter hat beim Verlassen der Wohnung dieselbe vollständig zu räumen und dem Vermieter die Schlüssel zu übergeben. Bis zur Ablieferung der letzteren gilt der Mietsvertrag als noch nicht beendigt, und der Mieter hat thatsächlich dem Vermieter den entfallenden Mietzins weiter zu zahlen. Die Wohnung ist dem Vermieter in gereinigtem Zustande, d. h. besenrein zu übergeben.

Bei Pachtverträgen kann das Inventar auf den Pächter zu Eigentum übergehen, dann braucht er nur den Anschlagspreis zu zahlen, oder der Pächter empfängt es zur Benützung, so muß er wenigstens ein gleich gutes zurückgeben; in beiden Fällen trägt der Pächter die Gefahr des Zufalls.

Der Pächter eines Grundstücks kann, wenn er an den Früchten des Pachtgutes, solange sie noch auf dem Felde sind, durch Einwirkung außerordentlicher Umstände, z. B. Hagelschlag, Brand, Vogelfraß, außergewöhnliche Dürre, Mäusefraß, einen bedeutenden Ausfall erleidet, einen verhältnismäßigen Nachlaß des Pachtzinses fordern.

Ist ein Weiderecht zu einer Zeit, wo seine Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht hiegegen dem Pächter keine Einrede zu.

Jeder Inhaber einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder befriedeten Eigentums kann gegen jede daselbst widerrechtlich eindringende oder unbefugt verweilende Person das Hausrecht geltend machen, eventuell sie mit Gewalt entfernen; ebenso jeder Pächter; dieses Recht hat er auch gegenüber dem Eigentümer. Wenn sich der Vermieter beim Auszug in die vermietete Wohnung begibt, um dem Mieter zu

erklären, daß er sein Zurückbehaltungsrecht ausüben wolle, muß er sich sofort nach Abgabe dieser Erklärung auf Auffordern des Mieters entfernen; auch darf er keinerlei Handlungen vornehmen, die das Gebrauchsrecht des Mieters stören.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Hausbesitzers sich einen Hausschlüssel anfertigen zu lassen; Schlosser, die dies dennoch thun, sind straffällig. Hausbesitzer sind auch berechtigt zu verlangen, daß ein verlorener Hausschlüssel durch einen neuen ersetzt wird*).

Vermieter von Grundstücken, Häusern, Ställen, Verkaufsläden, Magazinen haben wegen ihrer Forderungen aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse ein Zurückbehaltungsrecht an den in die Mietsache eingebrachten Mobilien des Mieters (Pächters), jedoch nicht auf solche Gegenstände, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Wer eine solche zurückbehaltene Sache dem Mieter in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Beim Wechsel des Eigentümers ist der neue Erwerber und der Mieter berechtigt, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Mietzeit zu künden, muß aber, falls nicht eine kürzere Frist vereinbart ist, die ortsübliche Kündigungsfrist einhalten; außerdem hat der Mieter wegen vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses einen Entschädigungsanspruch.

Wenn ein verpachtetes landwirtschaftliches Gut in das Eigentum eines Dritten übergeht, so geht der Pachtvertrag nicht auf den neuen Erwerber über, vielmehr kann letzterer sofort aufkünden, während der Pächter Anspruch auf Entschädigung hat.

Miet- oder Pachtverhältnisse erlöschen u. a. durch Untergang des Mietobjekts, durch Zeitablauf (bedungene oder orts-

---

*) Vgl. hierüber sowie über Miete und Pacht Ausführlicheres bei Muntsch, Miete und Pacht. München, Beck's Verlag, 1 Mk. 20 Pf.

übliche Kündigungsfrist), durch Entsetzung und einseitigen Rücktritt des Mieters. Die Entsetzung ist zulässig, wenn der Mieter (Pächter) 2 Jahre mit der Zahlung rückständig ist oder die Sache unwirtschaftlich benutzt, wenn die Sache einer Reparatur bedarf, bei der Gefahr auf Verzug besteht und hiedurch der Gebrauch gehindert wird. Der Mieter kann u. a. einseitig zurücktreten, wenn ihm die Sache nicht zur rechten Zeit übergeben wurde, wenn ihm der Genuß derselben durch Veränderungen geschmälert wird, wenn der Vermieter sich zu nötigen Reparaturen nicht versteht, wenn die Sache Mängel hat, die den Gebrauch beträchtlich mindern oder schmälern.

Verwendung der dem Vermieter verbleibenden Räume zu gewerbsmäßiger Unzucht kann einen Rücktrittsgrund bilden.

Miet- und Pachtstreitigkeiten können, wenn beide Teile im selben Gemeindebezirk wohnen, vor dem gemeindl. Vermittelungsamt, in der Regel vor dem Amtsgericht geschlichtet werden.

Fällige Miet- und Pachtgelder verjähren in 5 Jahren.

Dienstmiete.

Dieselbe besteht in der Übereinkunft, daß der eine Vertragsteil dem anderen gewisse, eine Schätzung zulassende Dienste oder Arbeiten für einen in Geld zu bestimmenden Lohn zu leisten verspricht.

Die Vergütung kann mangels Vereinbarung erst nach Fertigstellung der Arbeit gefordert werden. Macht der Arbeitsherr gegen die geleistete Arbeit Einwendungen geltend, so liegt in der Regel ihm der Beweis ob, den Nachweis seiner Behauptungen zu führen.

In der Verzögerung einer Leistung liegt noch keine Weigerung; eine Leistung gilt dann als verweigert, wenn der Verpflichtete nach vorheriger Aufforderung durch unzweideutige Äußerungen und Handlungen seinen Willen nicht zu leisten bekundet hat.

Ist die Unmöglichkeit der Leistung von dem verpflichteten Teil verschuldet, so muß er den anderen Teil entschädigen.

Hat der, welchem die Handlung geleistet werden soll, die Unmöglichkeit der Leistung verschuldet, so muß er den anderen Teil entschädigen. Ist die Unmöglichkeit der Leistung auf einen Zufall zurückzuführen, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Zu unterscheiden sind ferner Verträge mit Handwerkern und Taglöhnern und die sogenannte Werkverdingung. Bei ersteren wird der Arbeitslohn nach dem Stück oder nach Tagen und Stunden berechnet. Bei der Werkverdingung aber, wo durch die Arbeit ein bestimmtes vollständiges Werk hergestellt wird, wird der Lohn für das ganze Werk in Bausch und Bogen bestimmt.

Die gewöhnlichen Arbeiter müssen die Arbeit nach Vereinbarung unter Vorschrift des Arbeitgebers verrichten, bei Meidung der Haftung für etwaigen Schaden.

Ohne Einwilligung des Arbeitgebers ist eine Vertretung durch andere Personen unstatthaft. Wird die Arbeit durch Zufall unterbrochen, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt, für das Geleistete aber erhält der Arbeiter entsprechende Entschädigung. Wird die Arbeit durch Schuld des Arbeitgebers unterbrochen, so kann der Arbeiter Vergütung des Geleisteten verlangen oder die Arbeit nach gehobenem Hindernis fortsetzen. Was er sich in der Zwischenzeit erworben hat, muß er sich aber anrechnen lassen.

Ein Werkmeister kann die Ausführung des ihm übertragenen Werkes nicht einseitig einem anderen übertragen. Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte ist ausgeschlossen, wo also entweder die eine Partei mehr als den doppelten Wert der von ihr entgegengenommenen Leistung zu zahlen oder die andere Partei eine Leistung übernommen hat, für die sie weniger als die Hälfte der angemessenen Vergütung ausgesetzt erhielt.

Mangels Vereinbarung muß der Werkmeister mit der Arbeit sofort anfangen und dieselbe gehörig fortsetzen; wie der Werkmeister vor der bedungenen Zeit nicht zu liefern braucht, braucht auch der Besteller nicht vor der Zeit anzunehmen.

Liefert er das Werk nicht rechtzeitig ab, so trägt er alle Gefahr und hat außerdem den aus der Zögerung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird das Werk untüchtig gefunden, so kann der Besteller die Annahme verweigern oder Schadloshaltung wegen der Fehler fordern.

Vermittler, Unterhändler.

Unterhändlerlohn hat jeder zu fordern, von dem nach seinem Verhältnis zum Geschäftsherrn nicht angenommen werden kann, daß er die Unterhändlerdienste unentgeltlich habe leisten wollen. Die Dienstleistung mußte aber auch einen Erfolg haben, das Geschäft muß zu Stande gekommen sein; übrigens genügt es auch, wenn der Unterhändler alles gethan hat, damit das Geschäft zu Stande komme; bei der notariellen Verlautbarung braucht er nicht anwesend zu sein. In der Regel kann bei Liegenschaftsverträgen der Unterhändlerlohn erst nach ihrer Beurkundung verlangt werden.

Ausfindigmachung und Benennung des Objekts, Besichtigung desselben an der Hand der Kataster, Verhandlung mit den Kontrahenten über die Kaufsbedingungen, wodurch die Möglichkeit des Kaufabschlusses herbeigeführt wird, genügen beim Verkauf von Immobilien. Unterhändler können sich meist auch von beiden Kontrahenten Lohn zusichern lassen und erhalten. Vielfach ist ortsüblich bei Immobiliarverkäufen 1% der Kaufsumme, wenn nichts besonderes vereinbart ist.

Dienstbotenwesen.

Die Dienstherrschaft hat die Unterbringung und Verpflegung des Dienstboten zu übernehmen.

Minderjährige Personen bedürfen zum Abschlusse des Dienstvertrags der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, welche auch stillschweigend erteilt werden und sich aus den jeweiligen Umständen ergeben kann, namentlich wenn die dienstsuchende Person in ihrem dermaligen Familienstande schon als Dienstbote gedient hat. Wer einen eigenen Hausstand führt und sich durch einen Vertrag verpflichten kann, kann auch Dienstboten halten.

Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn man über Leistung und Gegenleistung einig ist und gegenseitig die Absicht kund gethan hat, sich zu binden; dies kann auch brieflich geschehen, auch einfach mündlich.

Das Dinggeld, Drangeld, Handgeld hat nur die Bedeutung, daß es ein Zeichen für das Zustandekommen des Vertrags sein soll; durch Zurückgabe des Dinggeldes entbindet sich der Dienstbote nicht vom Vertrage; kein Teil kann zurücktreten deshalb, weil kein Dinggeld gegeben wurde; es muß aber zurückgegeben werden, wenn der Vertrag vor Beginn des Dienstverhältnisses rückgängig wird.

Für landwirtschaftliche Dienstboten gelten Mangels Vereinbarung die Ziele Lichtmeß und Michaeli, für andere die Ziele Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli.

Jeder Teil muß dem anderen den Schaden ersetzen, den er ihm böswilliger oder fahrlässiger Weise zugefügt hat, außer wenn es sich bloß um den Mangel jener Sorgfalt handelt, die nur einem höchst vorsichtigen und aufmerksamen Menschen zugetraut werden kann.

Die Dienstboten müssen rechtzeitig in den Dienst treten, die Dienstzeit aushalten, die ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich, mit Treue, Fleiß, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit leisten, Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, einen geordneten Lebenswandel führen, ihrer Dienstherrschaft rechtzeitig aufkünden, wenn sie sich weiter verdingen. Bei Unterlassung kann Strafe und Dienstentlassung eintreten.

Bei Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit muß 6 Wochen vor Ziel gekündet werden.

Die Dienstherrschaften müssen den Dienstboten während der Dienstzeit behalten, ihn entsprechend unterbringen und verköstigen, angemessen behandeln und überwachen, ihn zum Schulbesuch anhalten, ihm rechtzeitig aufkünden, den vereinbarten Lohn zahlen und dem austretenden Dienstboten ein gewissenhaftes beglaubigtes Dienstzeugnis ausstellen. Der Dienstbote kann als Zubehör zur Schlafstelle Beleuchtung und erforderlichen Falles Beheizung verlangen.

Der Lohn minderjähriger Dienstboten kann mit Sicherheit nur an ihre gesetzlichen Vertreter bezahlt werden; er muß ganz und auf einmal bezahlt werden. Wegen des Zahlungstermins entscheidet zunächst die Vereinbarung, dann die gesetzlichen Ziele oder die ortsüblichen Zahlungstermine.

Die Entrichtung des Dienstbotenlohnes ist eine teilbare Leistung; hat also ein Dienstbote die volle Dienstzeit nicht ausgehalten, so muß ihm der Lohn nach Maßgabe der abgeleisteten Dienstzeit bezahlt werden. Markt- und Weihnachtsgeschenke beruhen mangels Vereinbarung auf gutem Willen der Dienstherrschaft.

Mit gegenseitiger Einwilligung kann die Auflösung des Dienstverhältnisses jederzeit erfolgen; ebenso erlischt es durch den Tod des Dienstboten, nicht der Dienstherrschaft, ferner durch Zeitablauf und Kündigung. Bei Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit muß eine Kündigung vorhergehen. Aus wichtigen Gründen, deren Beurteilung dem Richter zusteht, kann die Entlassung jederzeit gefordert und gegeben werden.

Entscheidend ist

a) ob die Kündigungstermine vereinbart sind: sind sie nach Kalenderabschnitten festgesetzt, so ist die Kündigung nur nach Ablauf des ganzen Zieles (z. B. des ganzen Monats, Vierteljahres, Halbjahres) für das nächstfolgende Ziel statthaft;

b) mangels Vereinbarung gilt gesetzliche Kündigung und zwar bei landwirtschaftlichen Dienstboten je 6 Wochen vor Lichtmeß und Michaeli, bei anderen 4 Wochen vor Lichtmeß, Georgi (Walburgi), Jakobi, Michaeli.

Streitigkeiten entscheiden in der Regel die Amtsgerichte, das Vermittelungsamt. Streitigkeiten wegen der Dienstzeugnisse entscheiden die Verwaltungsbehörden (Magistrate, Bezirksämter, Regierungen, Kammern des Innern).

c) Darlehen, Spiel und Wette.

Der Darlehensvertrag besteht in der Hingabe vertretbarer Sachen (namentlich Geld) zum Eigentum, unter Verabredung künftiger Rückgabe einer gleichen Quantität.

Mit der Darlehensverbindlichkeit kann eine Zinsverbindlichkeit verbunden sein, diese versteht sich aber nicht von selbst, sondern Zinsen müssen speziell vereinbart sein. In Bayern ist die Höhe des Zinsfußes im gewöhnlichen Verkehr freigegeben, insofern nicht Wucher in Frage kommt, was von Fall zu Fall zu prüfen ist; auch dürfen im Allgemeinen von Zinsen wieder Zinsen erhoben werden.

Kaufleute sind berechtigt, unter sich in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit ihrer Fälligkeit Zinsen zu fordern; bei Handelsgeschäften können überhaupt 6% Zinsen bedungen werden. Bei Darlehen, die ein Kaufmann empfängt und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen bedungen werden und es können bei solchen Geschäften die Zinsen das Kapital übersteigen.

Der Wettvertrag ist nach gemeinem Rechte gültig und klagbar. Das Spielen auf Borg ist unzulässig; Spielschulden können nicht eingeklagt werden; das Gleiche gilt von Darlehen, die zum Zweck des Spieles gegeben werden.

d) Haftpflichtgesetz.

Wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer (meist der Staat in Bayern) für den dadurch entstandenen Schaden, soferne er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt (Naturereignis, elementare Gewalt), oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Grube oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder Betriebsleiter 2c. in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

e) Verjährung.

In 5 Jahren nach Verfall verjähren Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträge, Miet- und Pachtgelder, sofern sie nicht als Teilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind.

In 3 Jahren verjähren u. a. die Forderungen der Rechtsanwälte an Gebühren, der Ärzte, Apotheker, Bader 2c., der Vorsteher von Erziehungsanstalten, der Handelsleute wegen abgegebener Waren, der Künstler, Handwerker und Gewerbetreibenden, der Spediteure, Wirte, Fuhrleute, Lohnkutscher und Boten, der Gehülfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner. Bei allen diesen Forderungen beginnt die Frist jedoch erst mit dem Ablauf des letzten Tages des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist, falls nicht etwa für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt ist.

Die Verjährungsfristen in Handels- und Wechselsachen sind verschieden (2, 3, 6 Monate, 1, 2, 3, 5 2c. Jahre).

§ 106. Familienrecht.

Das Verlöbnis bedarf nach gemeinem Recht keiner besonderen Form; vorsorglich wäre die notarielle Form zu empfehlen.

Von der Verehelichung wurde bereits S. 76 gesprochen. Eheverträge bedürfen der notariellen Form.

Wenn die Güterverhältnisse der Ehegatten nicht durch Vertrag geregelt werden, dann gilt der gesetzliche Güterstand. Zur Anwendung kommt hiebei das Recht, welches am Wohnort des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung gilt; eine nachherige Verlegung des Wohnsitzes ist einflußlos.

Zur Darstellung der verschiedenen Güterrechtsverhältnisse ist hier nicht Raum, es sei nur hervorgehoben, daß bei allgemeiner Gütergemeinschaft in der Regel bei Absterben des einen Eheteiles dessen Hälfteanteil an seine gesetzlichen Erben fällt (§ 107).

Die Eltern haben gegenüber ihren Kindern das Erziehungsrecht, das Recht auf Ehrerbietung seitens der Kinder, und wenn sie nicht selbst sich ernähren können, das Recht auf Alimentation. Außerdem haben sie meist das Recht auf den Genuß der Rente des Vermögens der noch in ihrer Gewalt stehenden Kinder und der Vater hat die Verwaltung dieses Vermögens.

Außereheliche Kinder gehören nur der Familie der Mutter an, gegenüber ihrem außerehelichen Vater haben sie das Recht der Alimentation; heiratet der natürliche Vater die Mutter eines außerehelichen Kindes, so wird dasselbe hiedurch legitimiert und wie ein eheliches behandelt. An die Erbschaft des außerehelichen Vaters haben außereheliche Kinder in der Regel keinen Anspruch.

§ 107. Erbrecht.

a) Gesetzliche Erbfolge.

Man unterscheidet eine Erbfolge der Blutsverwandten und eine Erbfolge der Ehegatten.

Ehegatten sind meist nicht blutsverwandt und haben in den seltensten Fällen ein Erbrecht gegenüber dem anderen Eheteil. In einigen Gebietsteilen tritt auf Ableben des einen Eheteils überhaupt kein Erbfall ein, sondern der überlebende Teil setzt die Gütergemeinschaft mit den etwa vorhandenen Kindern fort (z. B. Bamberger Landrecht).

Bei der gesetzlichen Erbfolge unterscheidet man Grade, wobei der nähere Grad den weiteren ausschließt. Gewöhnliche Reihenfolge:

1) Kinder und Kindeskinder rc. aller Grade;
2) Eltern (Ascendenten), vollbürtige Geschwister, Söhne und Töchter vollbürtiger Geschwister;
3) Halbbürtige Geschwister und die Kinder halbbürtiger Geschwister;
4) alle übrigen Seitenverwandten nach Gradesnähe.

b) Testamentarische Erbfolge.

Wer wegen seines Rücklasses besondere Verfügungen treffen, insbesondere den anderen Eheteil als Erben oder Miterben einsetzen will, kann ein Testament errichten. Hierüber soll er sich jedoch wegen der strengen Formen und wegen etwaiger Anfechtung des Testaments nach Form oder Inhalt mit einem Notare besprechen. Am sichersten ist es, wenn man bei Testamenten die notarielle Form wählt.

§ 108. Wechselrecht.

Der Wechsel ist eine Urkunde, welche ein in bestimmter Schriftform erteiltes Zahlungsversprechen über eine fest bestimmte Geldsumme enthält, wodurch alle Personen, deren Unterschriften sich auf derselben befinden, für die Zahlung der niedergeschriebenen Geldsumme wechselmäßig verpflichtet werden.

Man unterscheidet eigene und gezogene Wechsel. (Eigener Wechsel = Sola-Wechsel, gezogener Wechsel = Tratte, welche wieder Prima rc. Wechsel genannt werden.)

Der eigene Wechsel ist jene Urkunde, deren Aus-

Nr. 1. **Eigen- oder Solawechsel.**

Sola-Wechsel.

Leipzig, den 1. Januar 1895. Für *1500 M.-R.*

Ultimo März 1895 zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Order des Herrn C. G. Habe in Hamburg die Summe von

——— *Reichsmark: Fünfzehnhundert.* ———

Wert bar erhalten.
Auf mich selbst.

Walter Nichts.

Nr. 2. **Tratte mit Accept.**

Prima-Wechsel.

Angenommen
August Müller.

Leipzig, den 20. Februar 1895. Für *3000 M.R.-W.*

Drei Monat a dato zahlen Sie für diesen meinen Prima-Wechsel an die Order des Herrn J. C. Schultze, hierselbst, die Summe von

——— *Reichsmark: Drei Tausend.* ———

Wert erhalten und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
August Müller
Wien.

Jakob Schmidt.

steller dem Wechselinhaber die Zahlung einer Summe durch seine Person verspricht.

Beim gezogenen Wechsel (Tratte, trassierten Wechsel) richtet der Aussteller an eine andere Person den Befehl, dem Wechselinhaber oder demjenigen, welchen dessen Order nennen wird, die Wechselsumme auszuzahlen.

Die beim Laufe eines Wechsels beteiligten Personen sind entweder solche, welche als Gläubiger oder Schuldner im Wechselverbande stehen oder Personen, die weder berechtigt noch verpflichtet, also neutral sind. Zu ersteren gehört:

1) Der Aussteller oder Trassant ist jene Person, welche entweder den Bezogenen beauftragt oder persönlich verspricht, am Verfalltage die Wechselsumme an eine namentlich genannte oder durch deren Order erst zu bestimmende Person zu zahlen; er hat rechts unten zu zeichnen. Durch Hingabe an die benannte Person (Remittent) bringt er den Wechsel in Umlauf.

2) Der Remittent kann den Wechsel bis zum Verfalltage behalten und die Wechselsumme von dem Zahlungspflichtigen einziehen oder an eine andere Person durch Giro oder Indossament (Übertragung an einen anderen) weitergeben und heißt dann Girant oder Indossant, während die andere Person Giratar oder Indossatar heißt.

3) Acceptant ist der Bezogene (Trassat), der sich durch seine Unterschrift zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet hat.

Hiezu kommen noch andere Personen, die hier nicht aufgeführt werden.

Zu den neutralen Personen gehören u. a.,

1) der Bezogene oder Trassat, so lange er nicht durch seine Unterschrift zum Acceptanten geworden ist.

2) Präsentant ist jener Wechselbesitzer, der denselben behufs Annahme beim Bezogenen vorlegt oder jener Inhaber, der am Verfalltage den Wechsel beim Zahlungspflichtigen zur Einlösung vorzeigt.

Wechselfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann. Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Bestandteile des gezogenen Wechsels:

1) die Wechselklausel: die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel;
2) die Wechselsumme: diese muß bestimmt bezeichnet sein und zwar in Ziffern und in Buchstaben;
3) Name der Person, an die oder deren Order gezahlt werden soll;
4) Zahlungs- oder Verfallzeit nach Kalendertag oder z. B. Anfang Januar 1895, oder auf Sicht, gegen Sicht, Vorzeigung, oder auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder auf eine Messe. Andere Bezeichnungen haben die Ungültigkeit des Wechsels zur Folge;
5) das Ausstellungsdatum: Ort, Tag, Jahr der Ausstellung;
6) Unterschrift des Ausstellers;
7) Name des Bezogenen oder Trassaten, an den zu zahlen ist;
8) Angabe des Zahlungsortes.

Außerdem muß jeder Wechsel mit einer Stempelmarke versehen sein.

Der Acceptant haftet dem Wechselaussteller für die rechtzeitige Zahlung des Wechsels.

Der Trassat haftet infolge des Accepts auf die Wechselsumme und bei Nichtzahlung, Protest, Regreß auf einen höheren Betrag.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Zahlung der Tratte wird beim Bezogenen durch die Präsentation zur Zahlung in dem Geschäftslokal eventuell der Wohnung eingeleitet. Die Zahlungszeit ist zunächst durch die im Wechsel befindlichen Bestimmungen gegeben.

Zahlungsempfänger ist derjenige Inhaber des Wechsels, der zur Zeit der Zahlung durch eine im Zusammenhange stehende ununterbrochene Kette von formgerechten Indossa-

menten als letzter Indossatar legitimiert ist. Dem zahlenden Wechselschuldner muß der Wechsel ausgehändigt werden.

Wenn der Wechsel nicht acceptiert oder nicht bezahlt wird, so ist der Wechselinhaber berechtigt auf den Aussteller und die Indossanten zurückzugreifen: Regreß.

Der Regreß hängt von der rechtzeitigen Präsentation zur Annahme oder Zahlung ab, zu deren Feststellung und Beweis der Protest dient, der aus dem Akte des Protestierens und der Beurkundung dieses Aktes besteht.

Zur Protesterhebung sind Notare und Gerichtsvollzieher befugt und zu beauftragen.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstag zulässig, muß aber bei Meidung der Nichtigkeit spätestens am 2. Werktage nach dem Zahlungstag geschehen.

Es gibt 3 Arten des Regresses:

1) auf Sicherstellung mangels Annahme des Wechsels; erfolgt die Annahme nicht, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Protestes jedem Wechselinhaber Sicherheit zu leisten, daß die Bezahlung des Wechsels nebst Protestkosten am Verfalltage erfolgen werde;
2) auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten: fiel eine Zwangsvollstreckung gegen den Acceptanten fruchtlos aus, erfolgte bei ihm Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung, so kann jeder Wechselinhaber nach fruchtloser Aufforderung an den Acceptanten die Wechselsumme zu hinterlegen und nach erhobenem Sicherheitsprotest gegen Auslieferung des letzteren von seinen Vormännern Kaution wegen Zahlung der Wechselsumme nebst Kosten verlangen, eventuell im Wege der Wechselklage;
3) Regreß mangels Zahlung; Voraussetzung u. a. ordnungsmäßige Präsentation und Protesterhebung.

Der Wechselinhaber, der den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ, kann die Wechselklage stellen oder seinen

Regreß mittels der sogenannten Retourrechnung oder mittels eines Rückwechsels, dessen Wechselsumme die Regreßsumme bildet, einziehen und zwar beliebig von einem seiner Vormänner. Sein Regreßanspruch besteht aus der Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage, den Protestkosten und Porti und $^1/_3$ % Provision aus der Wechselsumme.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in 3 Jahren vom Verfalltage an. Die Regreßansprüche des Wechselinhabers auf die Regreßsumme gegen den Aussteller und die Vormänner verjähren innerhalb Europa (mit Ausnahme von Island und den Faröern) in 3 Monaten vom Protesttage an. Klagen unterbrechen die Verjährung.

Wegen abhanden gekommener Wechsel kann beim Amtsgericht des Zahlungsortes das Aufgebotsverfahren beantragt werden.

Erfordernisse des Solawechsels: wie bei der Tratte mit Ausnahme von Ziff. 7 und 8. Wenn kein Zahlungsort genannt ist, gilt der Ausstellungsort als Wohnort und Zahlungsort des Ausstellers.

Die Grundsätze über Accept ꝛc. finden hier keine Anwendung.

Protest mangels Zahlung ist gegen den Aussteller des Wechsels nicht erforderlich. 3jährige Verjährungsfrist ist vorgesehen.

Wechselklagen können sowohl beim Gericht des Zahlungsortes als bei jenem Gericht gestellt werden, wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand d. h. Wohnsitz hat.

Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin müssen 24 Stunden liegen, wenn die Zustellung am Sitz des Gerichts erfolgt, 3 Tage, wenn sie im selben Gerichtsbezirk, 1 Woche, wenn sie anderswo zuzustellen ist.

Als Beweismittel gelten nur Urkunden und Eid.

Widerklagen sind ausgeschlossen.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt wird.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

C s. auch Z.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

W.

Z.

Bögl